

# **DISSERTATION**

## **LEISTUNGSABWEICHUNGEN BEI PLANERLEISTUNGEN**

Der Zusammenhang des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells  
sowie der Rechtlichen Vertragsbestimmungen unter dem Aspekt der  
Leistungsabweichung

vorgelegt von  
DI (FH) Maria Wallner-Kleindienst, MSc  
Matr.-Nr. 0631563

eingereicht an der  
Technischen Universität Graz  
Fakultät für Bauingenieurwissenschaften  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor der technischen Wissenschaften

Begutachter  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner

Zweitbegutachter  
Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs

## Eidesstattliche Erklärung

*Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.*

Graz, Dezember 2010

Maria Wallner-Kleindienst

**In Liebe und Dankbarkeit an:**

**Markus  
meine Eltern  
Franz Martin und Angela**

## Danksagung

Für die Begleitung bei der Erstellung dieser Dissertation möchte ich mich bei folgenden Personen bedanken:

Bei Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner, der mich als Dissertantin gefördert und gefordert hat und als richtungsweisender Diskussionspartner maßgeblich am Entstehen der Arbeit beteiligt war. Danke, dass Sie mich als Doktorvater in meinem Tun während der vergangenen Jahre unterstützt haben.

Bei Herrn Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs, der durch seine Anregungen einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet hat. Für die Bereitschaft, die Zweitbegutachtung zu übernehmen, möchte ich mich herzlich bedanken.

Bei Herrn FH-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rainer Stempkowski, der mir seit Beginn meiner theoretischen und praktischen Ausbildung als Mentor zur Seite steht und mir durch die Arbeit in seinem Büro die Gelegenheit gibt, die praktische Bedeutung des Themenbereichs dieser Dissertation kennen zu lernen.

Weiters möchte ich mich bei meinen Freunden und Kollegen am Institut bedanken. Danke für die herzliche Aufnahme und die gute Zusammenarbeit während der Dissertationserstellung.

## Kurzfassung

Die Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen führt sowohl Auftraggeber als auch Planer an die Grenzen der geübten Argumentation. Der Grund dafür liegt in der erst am Beginn stehenden Thematisierung dieses Fachbereichs in der Welt der immateriellen Leistung.

Öffentliche Auftraggeber sind mit Leistungsabweichungen in der materiellen Leistung vertraut, allerdings stellt sich aufgrund der Besonderheiten der immateriellen Leistung die Frage, ob und wie die Regelungen aus der materiellen Welt auf die immaterielle Welt übertragbar sind. Für die meisten Planer ist die Argumentationswelt der Leistungsabweichungen nicht bekannt. Die Begründung liegt darin, dass sich die Planerleistung durch die geistige Leistung auszeichnet und dabei die Notwendigkeit der Einbeziehung wirtschaftlicher und rechtlicher Themen in den Hintergrund gestellt wird. Die Führung des Planungsbüros unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie die bewusste Gestaltung und Umsetzung von Planerverträgen nehmen im Gegensatz zum hohen gestalterischen Anspruch nur einen geringen Stellenwert ein.

Diese Situation führt zu einer gewissen Sprachlosigkeit bei der Handhabung von Leistungsabweichungen, da die für die Handhabung von Leistungsabweichungen erforderlichen Grundlagen aus der Welt der materiellen Leistungsabweichungen größtenteils nicht bekannt und daher in den Planerverträgen auch nicht verankert sind.

Das Resümee und die Empfehlung der vorliegenden Arbeit bestehen sowohl in der Schaffung eines Grundverständnisses für Leistungsabweichungen bei geistigen Dienstleistungen, als auch in der Verankerung der notwendigen und zielführenden

- vertraglichen,
- vergütungs-,
- leistungs- und
- terminrelevanten Regelungen im Planervertrag.

Leistungsabweichungen bei immateriellen Leistungen sind wie bei materiellen Leistungen Teil der Bauprojektentwicklung und bedürfen der Schaffung von Regelungen für einen einheitlichen Umgang.

Zusätzlich verlangt der Umgang mit Leistungsabweichungen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. Der Grund dafür liegt in den dynamischen Leistungs-, Vergütungs- und Terminkomponenten bei Planerleistungen welche alternative Vorgehensweisen sowohl in der rechnerischen als auch in der verbalen Betrachtung verlangen. Nur so können Planerleistungen – trotz Leistungsabweichungen – technisch, wirtschaftlich und funktionell optimiert sein sowie ein hohes Maß an Kreativität, Innovation und Design beinhalten.

Die Besonderheit in der Handhabung der Leistungsabweichung bei Planerleistungen liegt in der Schaffung einer ausgewogenen vertraglichen Situation, in der auf der einen Seite die planungsspezifischen Besonderheiten gefordert und gefördert werden und auf der anderen Seite zielführende vertragliche Regelungen für die Handhabung von Leistungsabweichungen im Planervertrag verankert werden. Die Herausforderung liegt im Zusammenführen der sich daraus ergebenden Konsequenzen. Auf der einen Seite muss ein flexibler Rahmen für die Leistungserbringung ermöglicht werden, um die Leistung des Planers zuzulassen, und auf der anderen Seite erfordert die Bewertung von Abweichungen ein möglichst exakt definiertes Soll der Leistungserbringung, um eine abweichende Leistungserbringung vom Soll bewerten zu können.

Im ersten Moment scheint eine komplexe Unvereinbarkeit – geforderte Flexibilität trifft auf geforderte Regulierung – vorzuliegen. Die gegenständliche Arbeit zeigt einen möglichen Weg auf, Leistungsabweichungen bei Planerleistungen zu handhaben, indem die Grundlagen der Leistungsabweichung thematisiert werden, und eine Empfehlung für die Verankerung und Umsetzung der notwendigen Regelungen im Planervertrag erarbeitet wird, mit dem Ziel, die Basis für die Handhabung von Leistungsabweichungen in der Phase der Vertragsumsetzung zu schaffen.

## Abstract

The client as well as the architects and engineers are lead to the boundaries of skilled argumentation when it comes to the treatment of service discrepancies of intellectual services. The reason therefore is that broaching the issue of this special field in the world of intellectual services is at this point only in its beginning stage.

Public clients are familiar with service discrepancies of material services, but due to some characteristics of intellectual services questions are coming up concerning if and how regulations of the material world are assignable to the immaterial world. For most of the planners the field of argumentation of service discrepancies is not known. The fact that the architects and engineers service is characterized by intellectual service and the necessity of including economic and legal topics is put to the background. The economic management of the planning office as well as the conscious design and realization of the planners's contacts only have low significance compared to the high creative demands.

This situation leads to some kind of perplexity when it comes to the treatment of service discrepancies because the required basic knowledge from the field of material service discrepancies is for the major part not known and for this reason not determined in the planning contracts.

The resumé and the reference of this thesis consist of creating basic understanding for the special field of service discrepancies of intellectual services and the determination of the necessary and purposeful regulations in the planning contract concerning

- Legal Terms of Contract
- Service Modell
- Gratification Modell
- Appointment Modells

Service discrepancies of intellectual services are – as well as material discrepancies – part of construction projects and they require a setting up regulations for standardized handling.

Service discrepancy additionally demands a high degree of social competence. The reasons therefore can be found in dynamic performance-, gratification- and appointment components with planning services, which ask for alternative approaches in calculative as well as verbal regard. Only this way planning services can be optimized technically, economically and functionally and include a high degree of creativity, innovation and design.

The specific feature of handling service discrepancies of planning services is the creation of a well-balanced contractual situation in which on the one hand the particular planning services are demanded and conveyed and on the other hand essential contractual regulations for the treatment of service discrepancies are determined in the planning contract. Bringing this together and dealing with the consequences will be the main challenge. On the one side a flexible frame for service provision must be offered in order to allow the benefits of the planning. On the other side the evaluation of service discrepancies requires a reference of service provisions defined as precisely as possible in order to being able to estimate digressive service provisions.

In the beginning it seems that it is a complex incoherency in trying to combine the required flexibility with the required regulation. This thesis shows a possible way to manage service discrepancies of planning services by broaching the issue of the basic principle of service discrepancies. A reference for the determination and realization of the required regulations has been developed for the planning contract. The aim of this thesis is to create a basic foundation for the treatment of service discrepancies during the phase of contract realization.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Deckblatt</b>	.....	<b>I</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung</b>	.....	<b>II</b>
<b>Widmung</b>	.....	<b>III</b>
<b>Danksagung</b>	.....	<b>IV</b>
<b>Kurzfassung</b>	.....	<b>V</b>
<b>Abstract</b>	.....	<b>VI</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	.....	<b>VII</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	.....	<b>X</b>
<b>Abkürzungs- und Symbolverzeichnis</b>	.....	<b>XII</b>
<b>Glossar</b>	.....	<b>XIV</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Zieldefinition.....	1
1.2	Anforderungen an die Arbeit.....	2
1.2.1	Uniqueness.....	2
1.2.2	Signifikanz .....	3
1.3	Abgrenzung des Themas.....	4
1.4	Struktur der Arbeit.....	5
<b>2</b>	<b>Was unterscheidet die Planung von der materiellen Leistung?</b> .....	<b>7</b>
2.1	Die Planerleistung als geistige Dienstleistung .....	7
2.2	Planungsfortschreibung – Planungskonkretisierung.....	8
2.3	Konfigurationsmanagement – Änderungsmanagement .....	10
2.4	Die Rolle des Planers im Projekt .....	11
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Leistungsabweichungen bei Planerleistungen</b> .....	<b>13</b>
3.1	Begriffsdefinitionen .....	14
3.1.1	Leistungsabweichung .....	15
3.1.2	Leistungsänderung .....	15
3.1.2.1	Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers .....	16
3.1.2.2	Leistungsumfang; Leistungs-Soll; Aufwands-Soll.....	18
3.1.2.3	Leistungsziel .....	21
3.1.3	Störung der Leistungserbringung .....	24
3.1.4	MKF (Mehr- oder Minderkostenforderung) .....	24
3.1.5	Soll, Sollte, und Ist.....	26
3.2	Ursachen von Leistungsabweichungen .....	26
3.2.1	Die Sphäre des Auftraggebers .....	28
3.2.2	Die Sphäre des Auftragnehmers (Planers).....	34

3.2.3	Sphärenabgrenzung .....	36
3.3	Folgen von Leistungsabweichungen .....	37
3.3.1	Die abweichungsfreie Leistungserbringung der Planungsleistung .....	38
3.3.2	Verkürzung des Leistungszeitraumes .....	39
3.3.3	Verlängerung des Leistungszeitraumes .....	40
3.3.4	Entfall von Teilleistungen .....	41
3.3.5	Zusatzleistungen .....	42
3.3.6	Leistungsunterbrechung .....	44
3.3.7	Der gestörte Projektablauf .....	45
3.4	Auswirkungen von Leistungsabweichungen .....	46
3.4.1	Produktivitätsverlust .....	47
3.4.2	Erschwernisse .....	52
3.4.3	Mehrkosten aufgrund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit .....	54
3.4.4	Mehrkosten durch zeitgebundene Anteile der Vergütung (Erhalt von Projektwissen) .....	54
3.4.5	Mehrkosten durch Unterdeckung der Gemeinkosten .....	55
3.4.6	Auswirkung auf die Leistungsfristen .....	57
<b>4</b>	<b>Voraussetzungen für die Handhabung der Leistungsabweichung.....</b>	<b>59</b>
4.1	Rechtliche Vertragsbestimmungen .....	59
4.1.1	Struktur der Rechtlichen Vertragsbestimmungen .....	61
4.1.2	Geltung der Reihenfolge der Vertragsbestandteile .....	64
4.1.3	Rechtliche Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen .....	64
4.1.3.1	Allgemeines .....	65
4.1.3.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner .....	66
4.1.3.3	Mitteilungspflichten .....	66
4.1.3.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Voraussetzungen .....	69
4.1.3.5	Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Ermittlung .....	73
4.1.3.6	Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Anspruchsverlust .....	74
4.1.3.7	Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Nachteilsabgeltung .....	76
4.1.3.8	Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen .....	76
4.2	Leistungsmodell (Ziel- und Aufgabenbeschreibung) .....	76
4.2.1	Zielbeschreibung .....	77
4.2.2	Aufgabenbeschreibung – Leistungsbild .....	80
4.2.3	Aufgabenbeschreibung von abweichenden Leistungen und Zusatzleistungen infolge von Leistungsabweichungen .....	86
4.3	Vergütungsmodell (Honorar – Formen der Vergütung) .....	87
4.3.1	Art der Planervergütung und Vertragsformen .....	91
4.3.2	Eingangsparameter der Honorarermittlung .....	95
4.3.2.1	Bemessungsgrundlage .....	96
4.3.2.2	Klassenfaktor $f_k$ / Projektklassenfaktor .....	99
4.3.2.3	$h_P$ und $h_{Arch}$ Honorarsatz für Planung .....	100
4.3.2.4	Leistungsphasenfaktor / t Teilleistungsfaktor .....	101
4.3.2.5	Nebenkosten .....	102
4.3.2.6	Aufwandswert $h/m^2$ BGF .....	103
4.3.2.7	Durchschnittsstundensatz .....	104
4.3.2.8	Bezugsgröße (Fläche) .....	107
4.3.2.9	Bezugsgröße (Dauer) .....	107
4.3.2.10	Abschätzung des Personalaufwandes .....	108
4.3.3	Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen .....	109
4.3.4	Ebene der Honorarermittlung .....	112
4.3.5	Indexanpassung der Vergütung .....	114

---

4.4	Terminmodell .....	116
4.4.1	Terminfristen .....	116
4.4.2	Planungsterminplan .....	119
4.4.3	Personaleinsatzpläne / Kapazitätspläne .....	120
4.4.4	Darstellung der Honorarabweichungen aus Personaleinsatzänderungen durch Leistungsabweichungen .....	122
<b>5</b>	<b>Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen .....</b>	<b>123</b>
5.1	Schritt I: Die Begründung/Prüfung der Forderung dem Grunde nach.....	127
5.2	Schritt II: Die Ermittlung/Prüfung der Forderung der Höhe nach .....	132
5.2.1	Beispiel Nr. 1 – Umplanung .....	133
5.2.1.1	Schritt I – SOLL-Darstellung .....	133
5.2.1.2	Schritt II – IST-Darstellung .....	134
5.2.1.3	Schritt III – Ermittlung der Forderung.....	136
5.2.2	Beispiel Nr. 2 – Projektunterbrechung .....	138
5.2.2.1	Schritt I – Soll-Darstellung .....	138
5.2.2.2	Schritt II – IST-Darstellung .....	141
5.2.2.3	Schritt III – Ermittlung der Forderung.....	143
5.2.3	Aspekte zur Prüfung der Forderung der Höhe nach .....	155
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Nutzen .....</b>	<b>156</b>
6.1	Zusammenfassung .....	156
6.2	Nutzen .....	160
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>161</b>
	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>168</b>
	<b>Persönlicher Lebenslauf.....</b>	<b>169</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01	Struktur der Dissertation „Leistungsabweichungen bei Planerleistungen“	6
Abbildung 02	Maßstäbe der Planungsdarstellung	8
Abbildung 03	Beispiel Leistungsrückkoppelung in der Planerleistung	9
Abbildung 04	Toleranzrahmen Leistungsziel	10
Abbildung 05	Toleranzrahmen Leistungsumfang	10
Abbildung 06	Leistungen, die das Naheverhältnis zwischen AG und Planer aufzeigen	12
Abbildung 07	Übersicht Grundlagen der Leistungsabweichungen bei Planungsleistungen	13
Abbildung 08	Die vertraglich vereinbarten Verhältnisse	20
Abbildung 09	Leistungsziel	23
Abbildung 10	Abgrenzung Sphäre Auftraggeber und Planer	37
Abbildung 11	Die abweichungsfreie Leistungserbringung der Planungsleistung	38
Abbildung 12	Veränderung der LI durch Verkürzung der Planungs- und Ausführungszeit	39
Abbildung 13	Veränderung der Leistung durch Verlängerung der Planungszeit	40
Abbildung 14	Veränderung der LI durch Entfall einer Teilleistung Beispiel I	41
Abbildung 15	Veränderung der LI durch Entfall einer Teilleistung Beispiel II	42
Abbildung 16	Veränderung der Leistungsintensität durch Zusatzleistung Beispiel I	42
Abbildung 17	Veränderung der Leistungsintensität durch Zusatzleistung Beispiel II	43
Abbildung 18	Veränderung der Leistungsintensität durch Unterbrechung	44
Abbildung 19	Veränderung der Leistungsintensität durch mehrere Unterbrechungen	45
Abbildung 20	Übersicht Ermittlung der Auswirkungen	46
Abbildung 21	Übersicht Aspekte der Beschreibung des Produktivitätsverlustes aus der Bauwirtschaft	48
Abbildung 22	Idealisierte Leistungskurve bei Überstunden inkl. Berechnung nach Lang <sup>87</sup>	50
Abbildung 23	Leistungskurve bei Überstunden nach Lang	51
Abbildung 24	Leistungsminderung bei Überstunden nach Lang	51
Abbildung 25	Übersicht Leistungskurven	52
Abbildung 26	Übersicht Aspekte von Erschwernissen aus der Bauwirtschaft	53
Abbildung 27	Gliederung der RVB	62
Abbildung 28	Beispiel Vertragstexte in den ARVB und den BRVB	63
Abbildung 29	Übersicht Mitteilungspflichten laut Ö-Norm A 2060:09 Pkt. 7.3	68
Abbildung 30	Voraussetzungen für den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung	70
Abbildung 31	Spezifikation der prüffähigen Form der Forderung	71
Abbildung 32	Übersicht Ausnahmen und Einschränkung des Anspruchsverlustes	75
Abbildung 33	Planungssystem, Handlungsbereiche in der PPH-Entwicklungsphase	78
Abbildung 34	Die Planungsleistung	80
Abbildung 35	Struktur Leistungsbild HOA-A	81
Abbildung 36	Struktur Leistungsbild Objektplanung LM+VM	81
Abbildung 37	Struktur Leistungsbild Objektplanung und Örtliche Bauaufsicht L-KAP	82
Abbildung 38	Struktur Leistungsbild HIA	83
Abbildung 39	Übersicht Begriffe Leistungsphase, Teilleistung und Einzelleistung	84
Abbildung 40	Beispiel Grundleistung und Optionale Leistung	85
Abbildung 41	Von der Soll-Leistung zur Ist-Leistung	87
Abbildung 42	Übersicht Abkürzungen für Honorarermittlungsmethoden	88
Abbildung 43	Übersicht Honorarermittlungsmethoden LM+VM, HOA-A, L-KAP und HIA	89
Abbildung 44	Übersicht Honorarermittlungsmethoden	90
Abbildung 45	Übersicht Vergütung auf Basis von Regie-, Einheits- und Pauschalpreis	91
Abbildung 46	Gegenüberstellung Detaillierungsgrad Leistungsseite und Vergütungsseite	93
Abbildung 47	Möglichkeiten von Vertragsarten	94
Abbildung 48	Parameter der Honorarermittlung	96
Abbildung 49	Begriffe rund um die Bemessungsgrundlage	97

Abbildung 50 Beispiel Anteil der BMGL an den Errichtungskosten.....	98
Abbildung 51 Übersicht Klassenfaktoren .....	99
Abbildung 52 Übersicht Honorarsatz nach LM+VM .....	101
Abbildung 53 Übersicht Honorarsatz nach HOA-A .....	101
Abbildung 54 Übersicht Leistungsphasenfaktor LM+VM, HOA-A und L-KAP .....	102
Abbildung 55 Übersicht Nebenkosten .....	103
Abbildung 56 Übersicht Durchschnittsaufwandswerte L-KAP .....	103
Abbildung 57 Beispiel Aufwandswerte Objektplanung Einfamilienhaus L-KAP .....	104
Abbildung 58 Durchschnittsstundensatz für ein Büro.....	105
Abbildung 59 Herleitung der mittleren Jahresarbeitszeit.....	106
Abbildung 60 Beispiel Aufwandswert Objektplanung Einfamilienhaus HIA:08.....	109
Abbildung 61 Von der Soll-Vergütung zur Ist-Vergütung .....	110
Abbildung 62 Ebene der Honorarermittlung .....	113
Abbildung 63 Index Architekturbüros und Ingenieurbüros .....	115
Abbildung 64 Beispiel Rahmen-Planungsterminplan .....	120
Abbildung 65 Beispiel Ermittlung Stunden für Personaleinsatzplan.....	121
Abbildung 66 Beispiel Personaleinsatzplan .....	121
Abbildung 67 Grundlagen und Voraussetzungen für die Handhabung von LA.....	123
Abbildung 68 Übersicht Schritte für die Handhabung von Leistungsabweichungen .....	126
Abbildung 69 Schritt I der Handhabung von Leistungsabweichungen .....	127
Abbildung 70 Beispiel Anmeldung der Forderung dem Grunde nach – Teil I .....	128
Abbildung 71 Beispiel Anmeldung der Forderung dem Grunde nach – Teil II .....	129
Abbildung 72 Beispiel Prüfung der Forderung dem Grunde nach - Teil I.....	129
Abbildung 73 Beispiel Prüfung der Forderung dem Grunde nach - Teil II.....	130
Abbildung 74 Schritt II der Handhabung von Leistungsabweichungen .....	132
Abbildung 75 Schritt I – Darstellung der Soll-Leistung .....	133
Abbildung 76 Schritt I – Darstellung des Vergütungs-Solls und des Termin-Solls.....	134
Abbildung 77 Schritt II – Darstellung der betroffenen Ist-Leistung .....	135
Abbildung 78 Schritt II – Darstellung der betroffenen Ist-Leistung - Skizze .....	135
Abbildung 79 Schritt III – Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung – Teil I.....	136
Abbildung 80 Schritt III – Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung – Teil II.....	137
Abbildung 81 Schritt III – Ermittlung der Forderung auf Vergütungsanpassung – Skizze....	137
Abbildung 82 Schritt I – Darstellung der Soll-Leistung .....	139
Abbildung 83 Schritt I – Darstellung des Vergütungs-Solls und des Termin-Solls.....	139
Abbildung 84 Personaleinsatzplan inkl. Leistungsgebirge .....	140
Abbildung 85 Soll-Umsatz pro Monat im Zeitraum Jänner 2009 bis Juni 2010.....	141
Abbildung 86 Schritt II – Darstellung Sollte-Zahlungsplan (ohne Zusatzleistungen und Mehrkosten aufgrund der Projektunterbrechung) .....	142
Abbildung 87 Sollte-Umsatz pro Monat im Zeitraum Jänner 2009 bis Juni 2010 – Teil II ....	142
Abbildung 88 Übersicht Folgen der gestörten Leistungserbringung .....	143
Abbildung 89 Übersicht Ermittlung Mehrkosten aufgrund von Zusatzleistungen .....	145
Abbildung 90 Beispiel Stundendokumentation .....	145
Abbildung 91 Ermittlung Mehrkosten aufgrund von Leistungsverdünnung .....	146
Abbildung 92 Übersicht Ermittlung Mehrkosten Überstunden.....	147
Abbildung 93 Übersicht Ermittlung Mehrkosten Zusatzleistung 1 .....	149
Abbildung 94 Übersicht Ermittlung Mehrkosten Zusatzleistung 2 - 4 .....	149
Abbildung 95 Ermittlung Mehrkosten Produktivitätsverlust .....	151
Abbildung 96 Übersicht Ermittlung MK aufgrund der Überstunden 07-2009 bis 12-2009....	152
Abbildung 97 Übersicht Ermittlung MK aufgrund der Überstunden 01-2010 bis 06-2010....	153
Abbildung 98 Übersicht Mehrkosten .....	153
Abbildung 99 Übersicht bürointerne Stundendokumentation .....	154

## Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

### A

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARVB	Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen
ÄE	Änderungsevidenz

### B

BAIK	Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
BGF	Bruttogeschoßfläche
BMGL	Bemessungsgrundlage
BRVB	Besondere Rechtliche Vertragsbestimmungen
BRVB e.b. AG	Besondere Rechtliche Vertragsbestimmungen eines bestimmten AG
BRVB f.d. EF	Besondere Rechtliche Vertragsbestimmungen für den Einzelfall
BVergG	Bundesvergabegesetz

### D

d.v.A.	der vorliegenden Arbeit
d.G.n.	dem Grunde nach (z.B.: Anmeldung einer Forderung dem Grunde nach, Prüfung einer Forderung dem Grunde nach)
d.H.n.	der Höhe nach (z.B.: Anmeldung einer Forderung der Höhe nach, Prüfung einer Forderung der Höhe nach)

### E

EHP	Einheitspreis
E	Entwurf

### F

ff	fortfolgende
f <sub>k</sub>	Klassenfaktor

### H

h <sub>Arch</sub>	Honorarprozentsatz für die Objektplanung
HIA	Honorarinformation Architektur, in der Fassung 07:2008
HOA	Honorarleitlinie für Architekten
HOA-A	Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten Abschnitt A Bauliche Planungsleistungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HOB	Honorarordnung der Baumeister
h <sub>P</sub>	Honorarsatz für Planung nach § 10 HOA

### I

I <sub>N</sub>	Intensität der Neubearbeitung
----------------	-------------------------------

### K

K	Herstellungskosten nach §9 der HOA
KK	Kostenkennwert

### L

LA	Leistungsabweichungen
LÄ	Leistungsänderung

---

LÄ-Recht d.AG	Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers
LI	Leistungsintensität
LM	Leistungsmodell
LM+VM	Leistungsmodell und Vergütungsmodell
LPH	Leistungsphasen
LPHF	Leistungsphasenfaktor
LS	Leistungsstörung, Störung der Leistungserbringung
LU	Leistungsumfang
L-KAP	Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen
<b>M</b>	
MaTage	Manntage
MKF	Mehr- oder Minderkostenforderung
MK	Mehr- oder Minderkosten
MM	Mannmonate
MS	Management Summary
<b>O</b>	
ÖN	Ö-Norm
ON-AG	Österreichisches Normungsinstitut – Arbeitsgruppe
<b>P</b>	
P	Prozess
PA	Pauschale
Pl.	Planer
PKF	Projektklassenfaktor
PPH	Projektphase
PH	Phase
<b>R</b>	
RVB	Rechtliche Vertragsbestimmungen
<b>T</b>	
t	Teilleistungsfaktor nach § 11 der HOA
TM	Terminmodell
T	Tage
<b>U</b>	
UK	Unterkapitel
ÜStd.	Überstunden
<b>V</b>	
VE	Vorentwurf
VF	Vergleichsfläche
VM	Vergütungsmodell
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
<b>Z</b>	
ZL	Zusatzleistung

## Glossar

### **Erschwernisse**

Unter Erschwernissen wird die Erhöhung der geplanten Stunden für eine konkrete Einzel- oder Teilleistung verstanden. Erschwernisse sind bei Beginn der jeweiligen Leistung erkennbar und aus diesem Grund vor Beginn der Leistung abschätzbar.

### **Leistungsabweichung**

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung (Leistungsstörung).

### **Leistungsänderung**

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber angeordnet wird. Beispiele sind vom Auftraggeber angeordnete Qualitätsänderungen.

### **Leistungsstörung**

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammt und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet werden.

### **Leistungsziel**

Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare, vom Auftraggeber angestrebte Einsatz und Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers.

### **Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot**

Forderung eines Vertragspartners auf vertragliche Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung.

### **Produktivitätsverlust**

Unter Produktivitätsverlust (PV) wird die Minderung der geplanten Leistungserbringung durch Erhöhung der Stunden verstanden, ohne dass eine entsprechende zusätzliche Leistung (Mehrleistung) erbracht wird. Produktivitätsverluste können innerhalb der gesamten Leistungsphase sowie leistungsphasenübergreifend auftreten. Mit dem Eintritt des Produktivitätsverlustes muss vor dem Beginn der jeweiligen Leistungsphase nur grundsätzlich gerechnet werden. Der Zeitpunkt der Quantifizierung der Produktivitätsverluste ist nach Abschluss der Leistung möglich.

### **Rechtliche Vertragsbestimmungen (RVB)**

Rechtliche Vertragsbestimmungen (RVB) gliedern sich in Allgemeine und Besondere Rechtliche Vertragsbestimmungen. Zu den Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (ARVB) zählen die Vertragsbestimmungen der Ö-Norm, wobei für Planungsleistungen grundsätzlich die Ö-Norm A 2060 herangezogen werden kann. Für die Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (BRV) ist eine weitere Aufgliederung in die BRV eines bestimmten Auftraggebers und in die BRV für den Einzelfall zielführend. Eine derartige Aufgliederung der BRV entspricht der Praxis, wonach Auftraggeber häufig BRV, die für eine Vielzahl von Anwendungen bestimmt sind und die typischerweise Allgemeine Geschäftsbestimmungen widerspiegeln, Verträgen zugrunde legen. BRV für den Einzelfall sind auf einzelne Planungsprojekte abgestimmte BRV, welche projektspezifische Ergänzungen oder Abänderungen beinhalten. Typische projektspezifische Regelungen sind zum Beispiel Leistungsfristen und Pönalvereinbarungen.

**Vertragsfortschreibung**

Ordnet der Auftraggeber eine Leistungsänderung an, hat der Planer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder Anpassung der Vergütung. Diese vertragliche Konsequenz, resultierend aus einer Leistungsabweichung wird Vertragsfortschreibung genannt.

**Zielbeschreibung**

Die Zielbeschreibung beschreibt das Projektziel des Auftraggebers. Ziel der Zielbeschreibung ist es, durch die Beschreibung der Kosten-, Termin-, Qualitäts-, Quantitäts- und Organisationsziele den Weg zur Zielerreichung so gut wie möglich darzustellen; die Konkretisierung erfolgt in mehreren optimierten Regelkreisbetrachtungen in den Leistungsphasen.

# 1 Einleitung

Leistungsabweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung stehen bei Planern an der Tagesordnung. Kaum ein Planungsprojekt wird so abgewickelt und abgeschlossen wie ursprünglich angenommen.

Die Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen führt jedoch sowohl Auftraggeber als auch Planer an die Grenzen der geübten Argumentation. Die aktuelle Situation in Österreich zeigt, dass der Themenbereich bekannt ist, allerdings kaum Lösungsansätze für den Umgang mit Leistungsabweichungen unter Berücksichtigung des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells sowie der Rechtlichen Vertragsbestimmungen entwickelt wurden.

Die Unsicherheit wird durch den Wandel der Honorarermittlungsmethoden verstärkt. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat Ende 2006 alle Honorarleitlinien aufgehoben, womit die Bundeskammer einer angekündigten kartellrechtlichen Klage der Bundeswettbewerbsbehörde zuvor kam.<sup>1</sup> Die Bundesinnung Bau hat im Dezember 2005 ihren Mitgliedern empfohlen, die Honorarordnung für Baumeister (HOB) nicht mehr anzuwenden oder darauf Bezug zu nehmen.<sup>2</sup> Nachfolgepublikationen<sup>3</sup> von Interessenvertretungen liegen vor und beinhalten Empfehlungen für alternative Honorarermittlungsmethoden in Ergänzung zur davor gewohnten Honorarermittlung als Prozentsatz der Herstellungskosten.

Neben den Neuerungen in der Honorarermittlung stellt der nicht standardisierte Planervertrag eine weitere Unsicherheit in der Handhabung von Leistungsabweichungen dar. Rechtliche Vertragsbestimmungen im Allgemeinen, und im Besonderen für den Bereich der Leistungsabweichungen, sind bei Planerverträgen nicht standardisiert. Nahezu jeder Auftraggeber verwendet eigene Vertragsbestimmungen, welche nicht auf einer einheitlichen Vertragsnorm basieren. Das Normvorhaben, auf Basis der ÖN A 2060:09 *Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen* spezielle Regelungen für die Erbringung von geistigen Dienstleistungen zu erstellen, wurde von den Mitgliedern der ON-AG 015.23 „*Vertragsbestimmungen für Planungsdienstleistungen*“ mit der Begründung, dass die Erarbeitung einer Ö-Norm nicht möglich sei, da nur die Vertreter der BAIK einen konkreten Willen zur Erarbeitung von Regelungen artikulieren würden, vorerst zurückgezogen.<sup>4</sup>

## 1.1 Zieldefinition

Der aktuelle Umgang mit Leistungsabweichungen veranschaulicht die problematische Situation zwischen Auftraggeber und Planer. Vom Auftraggeber werden Leistungsabweichungen in den meisten Fällen als Planungsoptimierungsleistung begründet, die vom Planer ohnehin zu erbringen ist. Mit diesem Argument werden zusätzliche Honoraransprüche häufig abgewiesen. Bewilligt der Auftraggeber zusätzliche Honoraransprüche auf Grund von Leistungsabweichungen, erfolgt die Vergütung der Leistung in den meisten Fällen auf Basis von Stundenaufwandslisten. Diese Form der Vergütung ist aus vertragsrechtlicher Sicht angreifbar und stellt für den Auftraggeber ein Problem dar. Vom Planer werden vorzugsweise kreative, geistige Leistungen erbracht.

---

<sup>1</sup> BAIK: HIA:08; S. 6.

<sup>2</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 1; S. 3.

<sup>3</sup> Nachfolgepublikationen: Lechner, Hans: LM+VM Bau 06, Untersuchung zur Arbeit von Planern, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2006. Stempkowski/Mühlbacher/Rosenberger: Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 1-3, Bundesinnung Bau, Wien, 2006. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten: HIA – Honorar Information Architektur, BIK Verlags GmbH, Wien, 2008.

<sup>4</sup> ON-AG 015.23: Bericht 2, S. 2 (unveröffentlicht).

Vertragsrechtliche Fragestellungen und die Ermittlung von zusätzlichen Honorarforderungen werden gerne vernachlässigt. Aus diesem Grund werden berechnete Honoraransprüche häufig nicht gefordert.

Das Ziel der Arbeit ist das Wecken eines Grundverständnisses für den Fachbereich Leistungsabweichungen, womit die Vertragspartner in der Lage sein sollen, Grundlagen (Rechtliche Vertragsbestimmungen, Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell) im Planervertrag festzuhalten. Sowohl für den Bauherrn als auch für den Planer wird ein systematischer Umgang mit Leistungsabweichungen aufgezeigt.

## **1.2 Anforderungen an die Arbeit**

Das Thema „Leistungsabweichungen bei Planungsleistungen“ leitet seine Bedeutung aus folgendem Aspekt ab: Basierend auf einem Zustand der Machtlosigkeit im Umgang mit Leistungsabweichungen bei Planerleistungen resultiert ein Ungleichgewicht in den Rechten und Pflichten der Vertragspartner. Mit dem Aufzeigen des Zusammenhangs von Leistungsabweichung und deren Auswirkung soll das Bewusstsein geschärft und somit ein Beitrag zur ausgewogenen Vertragsgestaltung, Vertragsabwicklung und Vertragsfortschreibung in diesem Themenbereich geleistet werden.

### **1.2.1 Uniqueness**

Der Umgang mit Leistungsabweichungen bei Planerleistungen durch Analyse der Zusammenhänge des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells sowie der Rechtlichen Vertragsbestimmungen unter dem Aspekt der Leistungsabweichung wurde in der vorliegenden Form noch nicht bearbeitet.

Es werden nicht nur die theoretischen Grundlagen des Themenbereichs erläutert, sondern vielmehr werden konkrete Praxisvorschläge für den methodischen Umgang mit Leistungsabweichungen anhand ausgewählter Fallbeispiele vorgestellt.

Planerleistungen sind geistige Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Die vorliegende Arbeit berücksichtigt diese Randbedingung und zeigt die damit im Zusammenhang stehenden Besonderheiten durch zielgerichtete planerspezifische Kommentare. Des Weiteren werden konkrete Punkte aus der materiellen Leistung der immateriellen Leistung gegenübergestellt, wodurch mögliche Lösungswege, aber auch Grenzen und zukünftiger Forschungsbedarf aufgezeigt werden.

Für die Vergütung von Planerleistungen stehen unterschiedliche Methoden zur Auswahl. Durch die zielgerichtete Berücksichtigung von spezifischen Vergütungsparametern im Planervertrag in Ergänzung zur gewählten Vergütungsform ist die Spezifikation des Vergütungs-Soll möglich. Ein detailliertes Vergütungs-Soll ermöglicht die Ermittlung der Forderung auf Vergütungsanpassung auf Basis der vertraglichen Grundlagen. Durch das exemplarische Aufzeigen möglicher Berechnungswege wird die Bedeutung des Vergütungs-Solls veranschaulicht.

Neben der Ermittlung der Forderung auf Vergütungsanpassung ist die Bewertung der Forderung auf Leistungsfristanpassung von Bedeutung. Durch die Vereinbarung von Rahmenterminen für die Erbringung der Planerleistung wird das Termin-Soll konkretisiert, denn ein detailliertes Termin-Soll ermöglicht die Quantifizierung der Forderung auf Leistungsfristanpassung auf Basis der vertraglichen Grundlagen. Die Bedeutung des Termin-Solls wird ebenfalls durch die exemplarische Durchführung von möglichen Berechnungsmethoden veranschaulicht.

Neue Begrifflichkeiten aus der Ö-Norm A 2060:09 im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen, wie zum Beispiel das nunmehr konkret formulierte Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers, die Leistungsabweichung, das Leistungsziel und der Leistungsumfang, sowie die neue Definition der Risikosphärentrennung stellen auch für den Planer völlig neue Rahmenbedingungen dar, welche von hoher Bedeutung sind. Die vorliegende Arbeit basiert auf diesen Rahmenbedingungen und zeigt eine mögliche Anwendung der Begriffe bei der geistigen Dienstleistung.

Rechtliche Vertragsbestimmungen für Leistungsabweichungen bei Planerleistungen bedingen auf Grund der unüberschaubaren Einzelfallkonstellationen nur allgemein anwendbare Vertragsregelungen. Die Ö-Norm 2060:09 beinhaltet unter Punkt 7 Allgemeine Rechtliche Vertragsbestimmungen für den Themenbereich der Leistungsabweichung. Die in der vorliegenden Arbeit erarbeiteten planungsspezifischen Erläuterungen zu diesen Vertragsbestimmungen schaffen ein besseres Verständnis für die Anwendung der Vertragsbestimmungen im Planungsprojekt.

### 1.2.2 Signifikanz

Die vorliegende Arbeit leistet sowohl für Bauherren als auch für Planer einen Beitrag. Aufgrund der Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen wird für den Bauherrn ein Beitrag zur wirtschaftlichen Projektabwicklung geleistet. Der Planer erhält neben seiner geistig-schöpferischen Qualifikation Fachwissen im Bereich der verschiedenen Leistungs- und Vergütungsmodelle und im Vertragswesen und stellt somit den Bestand von Planungsbüros sicher. Gemeinsam leisten beide Vertragspartner durch Fachwissen einen Beitrag zu einer fachlich-wertschätzenden Kommunikation im Projekt.

Eine fehlerhafte Ausschreibungsplanung, vergessene Positionen im Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis oder Planverzug sind in vielen Fällen die Ursache für Forderungen bei materiellen Leistungen. Diese exemplarisch aufgelisteten Ursachen stammen aus der Sphäre des Auftraggebers, da dieser für Fehlleistungen seiner Erfüllungsgehilfen, der Planer, eintreten muss. Durch eine angemessene Honorierung der Planerleistung und Vergütung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen wird die Qualität der Planungsleistung gesteigert und somit ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Forderungen bei materiellen Leistungen geleistet. Für den Auftraggeber ist eine hohe Qualität der Planerleistung bedeutsam, da sie maßgebend für die Kostensicherheit im Projekt ist.

Fachwissen über Leistungsabweichungen im Allgemeinen stärkt den Planer im bewussten Umgang mit diesem Themenbereich. Durch dieses umfangreiche Fachwissen ist es dem Planer möglich, frühzeitig Folgen und Auswirkungen von Leistungsabweichungen aufzuzeigen, die nicht nur den eigenen Planerauftrag betreffen, vielmehr ist es ihm möglich, auf Folgen und Auswirkungen bei allen Projektbeteiligten hinzuweisen. Auf diese Weise schafft der Planer interaktionsfähiges Bewusstsein beim Bauherrn und bietet ihm gleichzeitig eine frühzeitige Steuerungs- und Entscheidungsgrundlage.

Die Bandbreite des Bruttojahreseinkommens eines Planers in Österreich liegt zwischen 48.000<sup>5</sup> und 103.000 Euro<sup>6</sup>. Die Fachkenntnis über die Zusammenhänge des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells sowie der Rechtlichen Vertragsbestimmungen unter dem Aspekt der Leistungsabweichung ermöglicht die Geltendmachung von Leistungsabweichungen und bewirkt somit einen Beitrag für die Führung des Büros nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

<sup>5</sup> Architects' Council of Europe: The Architectural Profession in Europe - A Sector Study Commissioned by the Architects' Council of Europe (ACE/CAE); S.71.

<sup>6</sup> BAIK: Bericht Standortbestimmung; Folie 8.

Ein Mangel an Fachwissen bewirkt Verunsicherung in der Gestaltung von Rechtlichen Vertragsbestimmungen für Leistungsabweichungen. Daraus resultieren Vertragsklauseln, die zu einem Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Vertragspartner führen können. Aus Unkenntnis und aus Vorurteilen bei der Vertragsumsetzung entsteht Misstrauen, das sich in der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien widerspiegelt. Die fachlich fundierte, ausgewogene Gestaltung der Rechtlichen Vertragsbestimmungen für Leistungsabweichungen bewirkt Vertrauen und ermöglicht eine fachlich-wertschätzende Kommunikation bei der Vertragsumsetzung.

### 1.3 Abgrenzung des Themas

Themenstellung und Inhalt der vorliegenden Arbeit gelten für Planerleistungen - das sind Leistungen der Objektplanung gemäß der Honorar Information Architektur (HIA)<sup>7</sup>, dem Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen (L-KAP)<sup>8</sup>, der Untersuchung von Leistungs- und Vergütungsmodellen für Bauplanungen (LM+VM)<sup>9</sup> und der Honorarleitlinie für Architekten Abschnitt A Bauliche Planungsleistungen (HOA-A)<sup>10</sup>.

Die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich wirft auch rechtliche Fragen auf, welche aber ausdrücklich nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. Vielmehr soll der inhaltliche Zusammenhang des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells mit den Rechtlichen Vertragsbestimmungen unter dem Aspekt der Leistungsabweichung beleuchtet werden.

Die vorliegende Arbeit basiert in Bezug auf Vertragsrecht auf der Ö-Norm A 2060:09 *Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen*. Aufbauend auf diese Ö-Norm werden unterschiedliche Regelungspunkte aus Sicht des Planers diskutiert und mit Beispielen erläutert. Da die in dieser Ö-Norm verwendeten Begriffe und Regelungen teilweise nicht auf die geistige Dienstleistung übertragbar sind, werden die Texte den planerspezifischen Anforderungen angepasst. Diese Anpassungen werden im Dokument deutlich hervorgehoben. Des Weiteren ist in der Anlage A-2 eine Gegenüberstellung der im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen stehenden angepassten Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

Die vorliegende Arbeit basiert auf dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers und den damit in Verbindung stehenden Begriffen Leistungsziel, Leistungsumfang und Leistungsabweichung. Diese Begriffe sind in der bauwirtschaftlichen Literatur verfestigt, stellen allerdings für den Bereich der Planer neue Rahmenbedingungen dar. Aus diesem Grund wird auf die bauwirtschaftliche Fachliteratur bei der Erarbeitung der Grundlagen zurückgegriffen. In der vorliegenden Arbeit wird die Verwendung dieser Literatur durch den Hinweis *bauwirtschaftliche Literatur* dargestellt.

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt ausschließlich in dem Bereich der Leistungsabweichungen laut Ö-Norm A 2060:09, Kapitel 7; nicht behandelt werden aber z.B. Übernahme, Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung oder Rücktritt vom Vertrag.

Die Vergabe von geistigen Dienstleistungen im Sinne des BVergG wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht behandelt. Die vorliegende Arbeit ist grundsätzlich für private und öffentliche Auftraggeber anwendbar. Bei öffentlichen Auftraggebern sind die gegebenenfalls verschärfenden Bestimmungen des BVergG in Einzelfällen gesondert zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> BAIK: HIA:08, Leistungsgruppe A04, B04 und C04.

<sup>8</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 2 und 3.

<sup>9</sup> LECHNER, H.: LM+VM, Leistungsmodell Architekt – Objektplanung, V.27.

<sup>10</sup> BAIK, Honorarleitlinie für Architekten (HOA-A), § 3 Teilleistung der Planung und § 4 Örtliche Bauaufsicht.

Sowohl zur HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) als auch zur VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) aus Deutschland gibt es umfangreiche Fachliteratur, welche fallbezogen in der vorliegenden Arbeit zitiert wird. Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass die HOAI und die VOB nicht Gegenstand dieser Arbeit sind.

#### **1.4 Struktur der Arbeit**

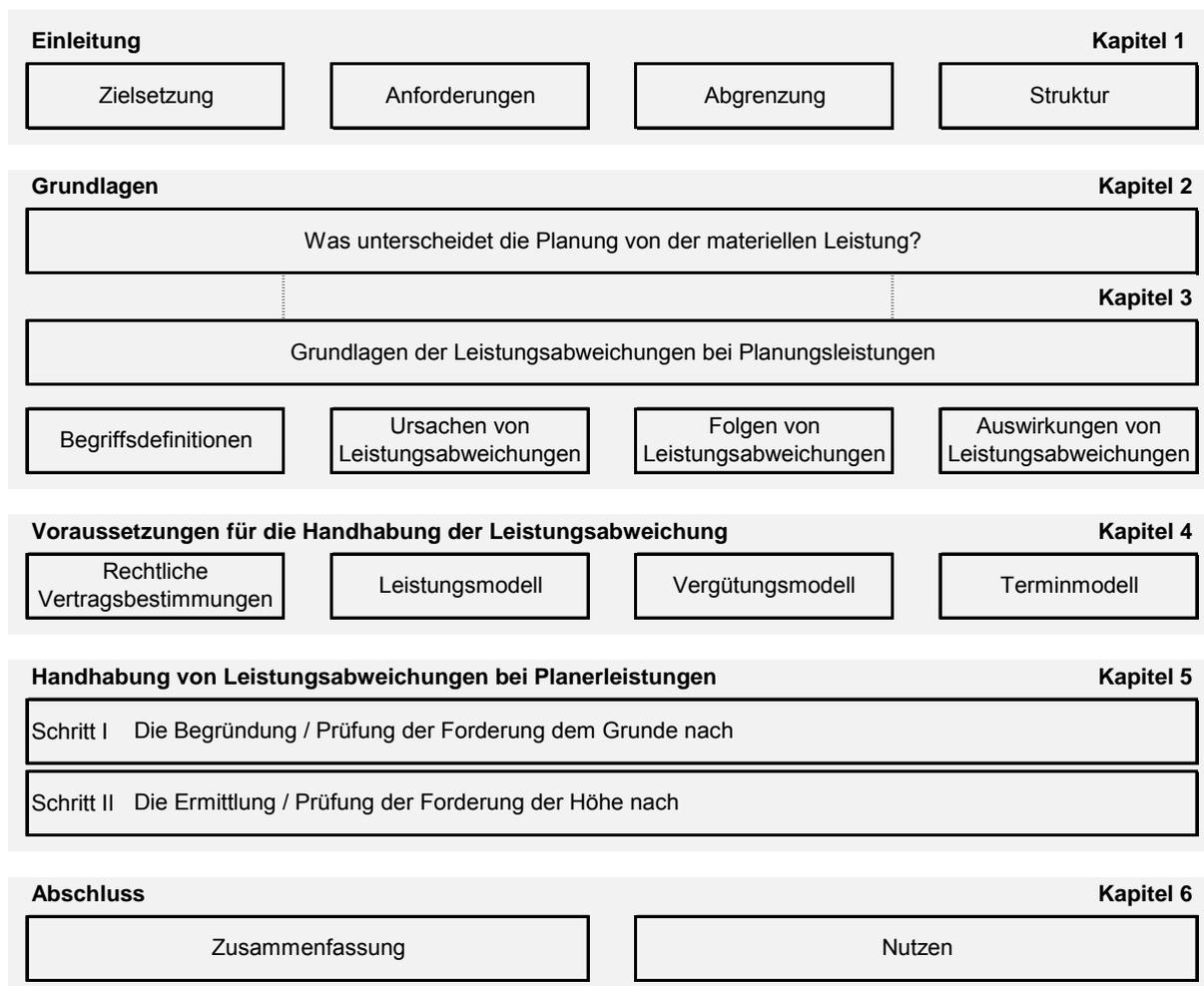
Zu Beginn der Arbeit werden die Ziele und Anforderungen an die Arbeit dargestellt. Der inhaltlichen Abgrenzung folgt die Struktur der Arbeit. In Kapitel zwei und drei stehen die Grundlagen im Mittelpunkt. Den Kern bildet neben den beiden zentralen Fragen – was die Planung auszeichnet bzw. was die Planung von der materiellen Leistung unterscheidet – der Themenschwerpunkt Leistungsabweichungen bei Planerleistungen.

Dabei werden zunächst die wesentlichen Begriffe wie Leistungsabweichung, Leistungsänderung und Leistungsstörung diskutiert. Auf dieser Basis erfolgt die Darstellung und Erläuterung der Ursachen und Folgen von Leistungsabweichungen sowie die Darstellung der Auswirkungen auf die Leistungsfristen und die Vergütung.

Die Bedeutung des Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Solls und deren Zusammenhang mit den Rechtlichen Vertragsbestimmungen in Verbindung mit Leistungsabweichungen erläutert Kapitel vier. Der Fokus wird auf die Vertragsbestandteile Rechtliche Vertragsbestimmungen, Ziel- und Aufgabenbeschreibung, Honorar und Terminplan gelegt.

Kapitel 5 beschreibt die Handhabung von Leistungsabweichungen. Die Schritte werden allgemein beschrieben und anhand von ausgewählten Praxisbeispielen dargestellt. Der erste Schritt ist die Begründung (auf der Seite des Planers) und die Prüfung (auf der Seite des Auftraggebers) der Forderung dem Grunde nach, gefolgt von Schritt zwei der Ermittlung bzw. Prüfung der Forderung der Höhe nach.

Den Abschluss der Arbeit bilden die Zusammenfassung und die Nutzenbetrachtung. In der folgenden Abbildung ist die Struktur der Arbeit dargestellt.



**Abbildung 01** Struktur der Dissertation „Leistungsabweichungen bei Planerleistungen“

## 2 Was unterscheidet die Planung von der materiellen Leistung?

Die Bearbeitung der Grundlagen zeigt, dass Publikationen speziell für Leistungsabweichungen bei Planerleistungen nur in geringem Umfang vorhanden sind.<sup>11</sup> Der Versuch, Literatur und Kommentare aus der materiellen Leistung (Bauwelt) in die Welt der geistigen Leistung (Planerwelt) zu übertragen, verlangt im ersten Schritt die Beleuchtung der spezifischen Besonderheiten in der Planung. Eingehend wird aus diesem Grund die Frage gestellt, „Was unterscheidet die Planerleistung von der materiellen Leistung?“. Dabei werden planerspezifische Besonderheiten, wie die Planerleistung als geistige Dienstleistung, Planungsfortschreibung, Konfigurationsmanagement und die Rolle des Planers im Projekt, näher erläutert. Ziel des Kapitels ist die Beschreibung der speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen, welche bei der Planerleistung im Vordergrund stehen.

### 2.1 Die Planerleistung als geistige Dienstleistung

Beginnend mit der Definition der Planerleistung gemäß BVergG zählen Planungsleistungen zu den geistigen Dienstleistungen und sind wie folgt definiert:

*Geistige Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.<sup>12</sup>*

Die Erbringung einer Planerleistung als kreative, gedanklich-konzeptionelle, strategische, taktische und operative Tätigkeit ist demnach eine geistige Dienstleistung.

Die Besonderheiten der geistigen Leistung im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen liegen somit einerseits in der begrenzten Beschreibbarkeit der geistigen Dienstleistung im Sinne der Festlegung des Leistungs-Solls, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine geistige Dienstleistung nicht im Vorhinein eindeutig und vollständig beschrieben werden kann, und andererseits in der begrenzten exakten Bewertungsmöglichkeit der Auswirkung von Leistungsabweichungen, da eine nicht eindeutig und vollständig beschriebene Leistung die eindeutige Bewertung der Abweichung in Form des exakten Soll-Ist-Vergleiches abschließend nicht mit einfach zugänglichen Messgrößen ermöglicht.

Lechner beschreibt treffend die Besonderheit der geistigen Dienstleistung wie folgt: *Der Auftraggeber formuliert Anforderungen, die der Auftragnehmer (= Planer, Bauleiter) erst durch eigene geistige (besser intellektuelle) Leistung entwickeln, lösen muss. Dabei wird durch Kreativität, Know-how, Verständnis für die Aufgabenstellung, Verständnis für die Lösung in der Kombination zahlreicher fachgewerblich auszuführender Berufe, ein gezeichnetes Projekt in ein reales, aber unikales Objekt transformiert. Das Besondere daran ist, dass das Ergebnis immer unterschiedlich ist. Diese Unterschiedlichkeit besteht nicht nur darin, dass unterschiedliche Planer aus einer gemeinsamen Aufgabenstellung unterschiedliche Lösungen produzieren, es besteht auch darin, dass in der Regel jede dieser Aufgaben auch von unterschiedlichen Lösern zu einem wiederum anderen Ergebnis gebracht wird.<sup>13</sup> Im Interesse der gesamten Umwelt ist diese Unterschiedlichkeit ein gutes*

---

<sup>11</sup> Thematisiert wird der Bereich *Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen* in dem gleichnamigen Buch von SCHRAMM, C. und SCHWENKER H.C., SCHWILP, D.S. verfasste eine Dissertation *Zur Vergütung geänderter Architekten- und Ingenieurleistungen*. In der von der BAIK veröffentlichten HIA:08 sind Teilleistungen für Leistungsänderungen in der Leistungskategorie J00 vorgesehen.

<sup>12</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17; § 2 Z 18.

<sup>13</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. II. 6.

*Ziel, weil damit identifizierbare Lebensräume und sinnstiftende Unterschiedlichkeit geschaffen werden.*<sup>14</sup>

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die planerspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Kreativitäts-, Innovations-, Optimierungs- und Konkretisierungsleistungen zeichnen die Planerleistung aus und werden durch die Handhabung von Leistungsabweichungen nicht eingeschränkt. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, die planerspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen, indem sichergestellt wird, dass Leistungsabweichungen und ihre Folgen unter diesen Aspekten gehandhabt werden.

## 2.2 Planungsfortschreibung – Planungskonkretisierung

Leistungen zur Konkretisierung der Planung sind notwendige Leistungen, welche im Zuge der Planungsfortschreibung in den einzelnen Leistungsphasen erforderlich werden, um das Planungsziel zu erreichen. Die Untersuchung von Varianten und Alternativen bildet in vielen Fällen die Grundlage für Entscheidungen, deren Auswirkungen Zusatz- oder Wiederholungsleistungen für den Planer in derselben, aber auch in früheren Leistungsphasen bedeuten.

Die Besonderheit der Planungsfortschreibung im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen liegt darin, dass beide Themenbereiche ähnliche Prozesse wie beispielsweise die Leistungsrückkoppelung in derselben oder auch in eine frühere Leistungsphase bedingen. Der Unterschied zwischen der Planungsfortschreibung und einer Leistungsabweichung besteht darin, dass die Planungsfortschreibung als Ziel die Leistungskonkretisierung hat. Hingegen findet bei einer Leistungsabweichung keine Konkretisierung der Planung in diesem Sinne statt. Bei Leistungsabweichungen bewirken Leistungsänderungen oder Störungen der Leistungserbringung eine Abweichung in der Leistungserbringung des Planers, die wiederum zu Leistungsrückkoppelungen führen kann.

Leistungsabweichungen sind von der im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung ohnehin zu erbringenden Leistungskonkretisierung abzugrenzen. Leistungen zur Konkretisierung der Planung sind im Planungshonorar enthalten und stellen keinen Anspruch auf Frist- und/oder Vergütungsanpassung dar.

Nach Lechner finden Konfigurationsverbesserungen in jeder Leistungsphase statt, vor allem aber mit der Beurteilung abgeschlossener Phasen und der Freigabe der Planung für die jeweils nächste Bearbeitungsstufe durch den Auftraggeber. Die anfängliche Unschärfe der phasenorientierten Planungsarbeit wird zum Beispiel in den Maßstäben der Planungsdarstellung abgebildet.<sup>15</sup> Die unterschiedlichen Maßstäbe veranschaulichen die zunehmende Bearbeitungstiefe der Planung und die damit verbundene hohe Anzahl an erforderlichen Entscheidungen, um die Planung zu konkretisieren.



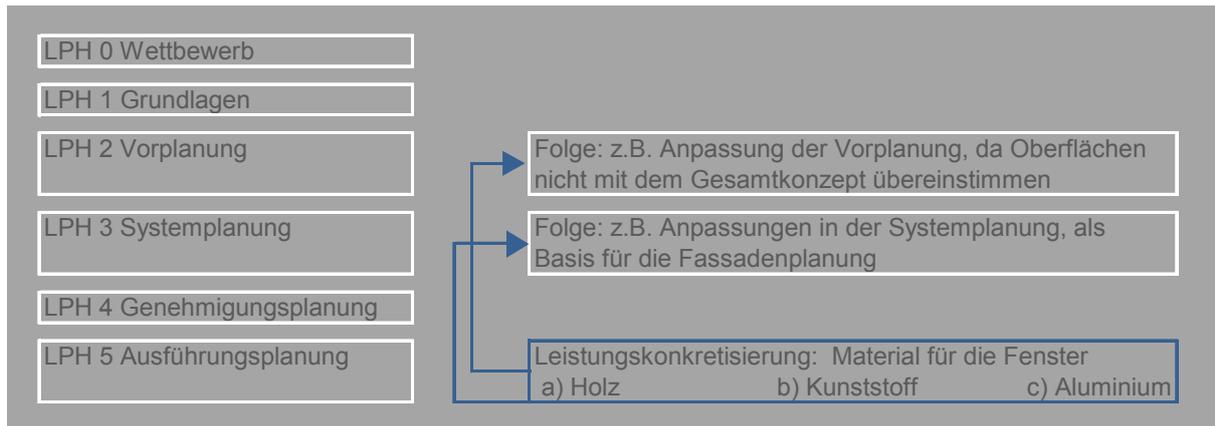
Abbildung 02 Maßstäbe der Planungsdarstellung<sup>16</sup>

<sup>14</sup> LECHNER, H.: Fachgespräch am 11. Juni 2010 an der TU Graz.

<sup>15</sup> LECHNER, H.: Kommentar zum Leistungsbild Architektur; S. 40.

<sup>16</sup> LECHNER, H.: Kommentar zum Leistungsbild Architektur; S. 40.

In der folgenden Abbildung ist ein Beispiel für eine Leistungsrückkoppelung in derselben und in einer früheren Leistungsphase dargestellt, allerdings mit dem Ziel der Leistungskonkretisierung. Dabei wurde die Konkretisierung der Materialwahl für Fenster gewählt. Diese Entscheidung wird in der Ausführungsphase getroffen und hat weitreichende Änderungen zur Folge, beginnend in der Phase der Ausführungsplanung selbst, über die Phase der Systemplanung bis hin zur Phase der Vorplanung. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass eine Leistungskonkretisierung nicht zur Leistungsabweichung zählt. Konkretisierungsleistungen fallen in das Leistungs-Soll und werden mit dem Regelhonorar abgegolten.



**Abbildung 03** Beispiel Leistungsrückkoppelung in der Planerleistung

Schramm spricht in diesem Zusammenhang von dem Toleranzrahmen, welcher den üblichen und angemessenen Aufwand der Optimierung der Planungsleistung innerhalb der Konkretisierungsphase während der normalen Planungsleistung darstellt.<sup>17</sup> Der vertraglich abgedeckte Toleranzrahmen findet nach Schramm für das Leistungsziel, den Leistungsumfang sowie die Leistungszeit seine Anwendung und dient der Abgrenzung gestörter von normaler Planungsleistung.<sup>18</sup>

*„Zwischen dem vertraglich vereinbarten, gedachten und dem fertigen Objekt besteht ein gewisser Spielraum als Toleranzrahmen für immanente, durch das >Entstehenlassen< des Objekts unvermeidbare Abweichungen der drei Bestandteile des magischen Dreiecks. Dieser Toleranzrahmen wird mit zunehmender Konkretisierung des Objektes geringer. Solange die Gesamt- oder Teilleistungen den Toleranzrahmen weder nach oben oder unten verlassen, gehen die Abweichungen mit der vertraglich vereinbarten bzw. der kalkulierten Leistung konform.“<sup>19</sup>*

In den folgenden Abbildungen ist exemplarisch der Toleranzrahmen für das Leistungsziel und den Leistungsumfang von Schramm abgebildet.

<sup>17</sup> SCHRAMM, C.; SCHWENKER H.C.: Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen; S. 28, Rz 62.

<sup>18</sup> SCHRAMM, C.; SCHWENKER H.C.: a.a.O. S. 24, Rz 55.

<sup>19</sup> SCHRAMM, C.; SCHWENKER H.C.: a.a.O. S. 26, Rz 57.

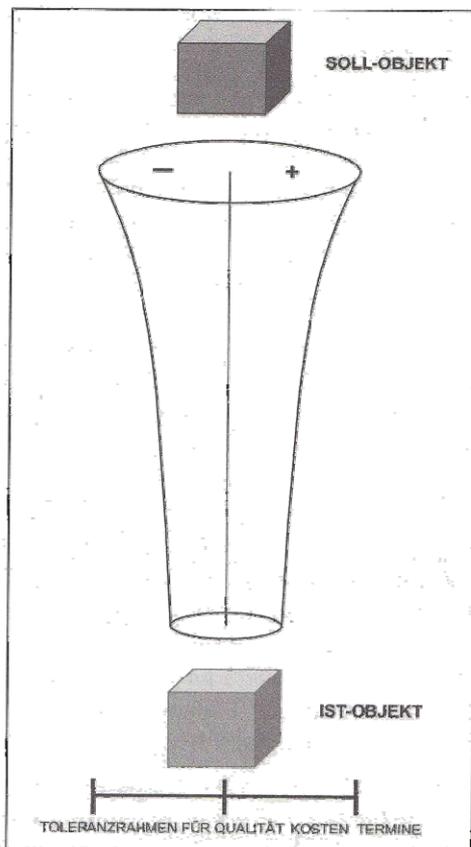


Abbildung 04 Toleranzrahmen Leistungsziel<sup>20</sup>

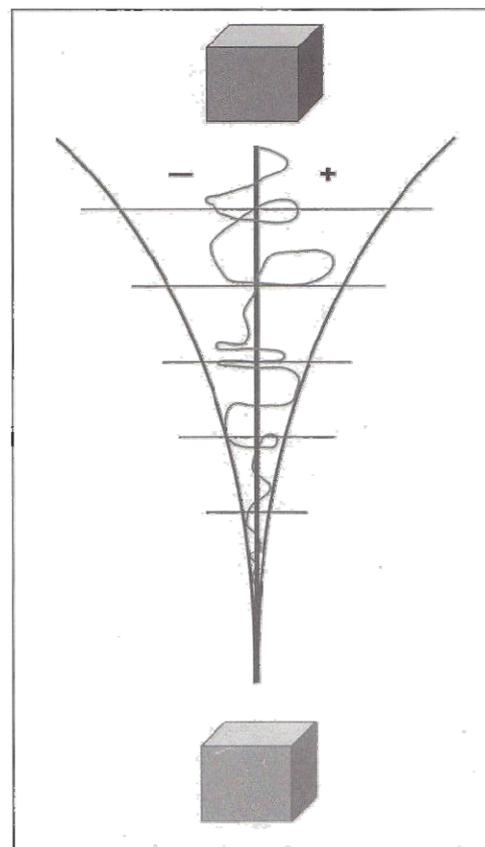


Abbildung 05 Toleranzrahmen Leistungsumfang<sup>21</sup>

Auch bei der Zeitskala der Leistungserbringung gibt es laut Schramm einen Toleranzrahmen, welcher sowohl für die Gesamtleistung als auch bei einzelnen Leistungsphasen gilt.<sup>22</sup>

Die Leistungen der Planungsfortschreibung/Planungskonkretisierung sind von Leistungsänderungen deutlich zu trennen. Die Berücksichtigung dieser planungsspezifischen Besonderheiten erfolgt in der vorliegenden Arbeit, indem der Themenbereich diskutiert wird sowie auf notwendige, klare und für die Minimierung des Diskussionspotenzials zielführende Abgrenzungen hingewiesen wird.

### 2.3 Konfigurationsmanagement – Änderungsmanagement

Das Konfigurationsmanagement, auch Änderungsmanagement genannt, stellt eine weitere Besonderheit der Planerleistung dar. Im Speziellen bei sehr komplexen Projekten mit einer hohen Anzahl an Projektbeteiligten spielen Änderungswünsche unterschiedlicher Projektbeteiligter eine maßgebende Rolle.

Der organisierte Umgang mit den Änderungswünschen wird durch den Prozess des Konfigurationsmanagements bzw. Änderungsmanagements, beschrieben. Nach Lechner

<sup>20</sup> SCHRAMM, C.; SCHWENKER H.C.: a.a.O. S. 27.

<sup>21</sup> SCHRAMM, C.; SCHWENKER H.C.: a.a.O. S. 35.

<sup>22</sup> SCHRAMM, C.; SCHWENKER H.C.: a.a.O. S. 40, Rz. 84.

stellt das Konfigurationsmanagement die organisatorische Abwicklungsroutine für eine große Anzahl von Verbesserungsansätzen dar. Dabei liegt nach Lechner der Kern des Verfahrens in der Herbeiführung von Bauherrenentscheidungen auf Basis der integrierten Planeraussagen (IPA) als schlüssige, in sich abgestimmte, alle fachlichen Bereiche umfassende Aussage.<sup>23</sup>

Dokumentiert wird die Herbeiführung der Bauherrenentscheidung in Änderungsevidenzen.<sup>24</sup> In der Änderungsevidenz werden unter anderem die aus der Änderung resultierenden Kosten und Termine der Planung sowie die Verursachung der Änderung erhoben.

Das Konfigurationsmanagement spielt im Zusammenhang mit dem Themenbereich Leistungsabweichungen eine bedeutsame Rolle. Im Gegensatz zu den konkretisierenden und optimierenden Leistungen<sup>25</sup>, die Teil der Soll-Leistung des Planers und somit im Regelhonorar enthalten sind, können Leistungen, die aus einem Änderungswunsch resultieren, einen Anspruch auf Frist- und Vergütungsanpassung bewirken.

Einerseits ist die Integration der Ergebnisse aus dem Änderungsmanagement - zum Beispiel die Anordnung einer Leistungsänderung - in den Prozess zur Handhabung von Leistungsabweichung, von Bedeutung, auf der anderen Seite ist eine inhaltliche Abgrenzung der beiden Themenbereiche ebenfalls erforderlich, da die Zielsetzung eine andere ist: Das Änderungsmanagement verfolgt das Ziel der Herbeiführung von Bauherrenentscheidungen in Bezug auf Änderungswünsche, die das Projekt betreffen. Im Gegensatz dazu verfolgt die Handhabung von Leistungsabweichungen das Ziel, die aus der Änderung resultierenden Abweichungen der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung des Planers zu handhaben, indem das Planerhonorar und/oder die vereinbarten Leistungsfristen angepasst werden.

Die beiden Themenbereiche sind eng miteinander verbunden, da eine Änderung direkten Einfluss auf die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung des Planers hat und sich somit auf die Leistungserbringung des Planers und in weiterer Folge auf die vertraglich vereinbarte Leistungsfrist und/oder Vergütung auswirkt.

Die in der vorliegenden Arbeit thematisierten vertraglichen Regelungen über Leistungsabweichungen geben Antwort auf die Fragestellungen,

- ob der Bauherr jegliche Änderungen im Vertragsverhältnis anordnen darf,
- ob der Planer diese angeordneten Änderungen umsetzen muss und
- ob bzw. auf welcher Basis ein Anspruch auf Frist- und Vergütungsanpassung für die Erbringung der abweichenden Leistungen besteht.

Projektspezifisch ist festzulegen, ob die vom Auftraggeber freigegebene Änderungsevidenz einer Änderungsanordnung des Auftraggebers entspricht und der Planer auf Basis der freigegebenen Änderungsevidenz das Recht auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung hat. Eine Anmeldung der Forderung dem Grunde nach ist bei dieser Form der Änderungsanordnung nicht mehr erforderlich.

## 2.4 Die Rolle des Planers im Projekt

Speziell bauherrennahe Planerleistungen, aber auch allgemeine Planerleistungen beinhalten bauherrenunterstützende Aufgaben. Formulierungen, wie beispielsweise Beratung zum Leistungsbedarf, Klärung der Aufgabenstellung, Erarbeitung eines Konzeptes oder Mitwirken

---

<sup>23</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. V.13 und S. V.14.

<sup>24</sup> Ein Beispiel für ein Ablaufdiagramm zum Änderungsmanagement ist der Literatur LECHNER, H: LM+VM S. V.14 zu entnehmen. Eine Beschreibung der zum Änderungsmanagement erforderlichen Leistung ist der Literatur BAIK: HIA:08; Leistungskatalog, Leistung B.04.20.01 und Leistung C.04.07.01 (Stand 09. 07.2007) zu entnehmen.

<sup>25</sup> Siehe Unterkapitel 2.2 *Planungsfortschreibung - Planungskonkretisierung*.

an der Leistung sind ein Beleg für das Naheverhältnis zwischen Bauherrn und Planer, dem Erfüllungsgehilfen des Bauherrn. In der folgenden Abbildung werden exemplarisch Leistungen aus verschiedenen Leistungsbildern aufgezeigt um das Naheverhältnis zwischen Bauherrn und Planer darzustellen.

Leistungsbild	Beispiel - Grundleistung*
Projektleitung	Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers
Verfahrensbetreuung	Beratung bei der Auswahl des passenden Verfahrens
Projektsteuerung	Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers
Architekt	Beratungsgespräche: Klärung der Aufgabenstellung, Beratung zum Leistungsbedarf, Formulierung von Entscheidungshilfen
Objektplaner	Klärung und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Abläufe, Vorgänge und Bedingungen. Beratung und Vertretung des Bauherrn in Planungsbelangen
Tragwerksplanung	Beratung in statisch - konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit
Gebäudetechnik	Beratung zum Leistungsbedarf, Formulierung von Entscheidungshilfen

\* Exemplarischer Auszug aus diversen Leistungsbildern, Quelle Lechner Hans, LM+VM, Untersuchung zur Arbeit von Planern, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen, Verlag der TU Graz, 2006

**Abbildung 06** Leistungen, die das Naheverhältnis zwischen AG und Planer aufzeigen

In dem Naheverhältnis zwischen Bauherrn und Planer nimmt der Umgang mit Leistungsabweichungen eine besondere Stellung ein. Der Aspekt Beziehung spielt für den gemeinsamen Projekterfolg eine wesentliche Rolle. Sowohl der Bauherr als auch der Planer sind an einem Vertrauensverhältnis interessiert. Forderungen vom Planer gefährden das Vertrauensverhältnis und sorgen in den meisten Fällen für Unmut. Grund dafür ist ein Mangel an Fachwissen im Umgang mit Leistungsabweichungen bei Planerleistungen.

Das in der vorliegenden Arbeit vermittelte Fachwissen ermöglicht den Vertragspartnern die Erlangung von gegenseitigem Verständnis. Kennen die Vertragspartner das vereinbarte Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll sowie die vereinbarten vertraglichen Regelungen über den Umgang mit Leistungsabweichungen, können auf dieser Basis Leistungsabweichungen ergebnisorientiert gehandhabt werden.

Die vorliegende Arbeit richtet sich sowohl an den Auftraggeber als auch an den Planer. Das Aufzeigen der notwendigen Handlungsbereiche beider Vertragspartner ist von zentraler Bedeutung, da nur durch ein gemeinsames, fachliches Verständnis sowie gemeinsam festgelegte Regelungen die Handhabung von Leistungsabweichungen sichergestellt werden kann.

### 3 Grundlagen der Leistungsabweichungen bei Planerleistungen

In diesem Kapitel werden die Grundlagen im Themenbereich der Leistungsabweichung bei Planerleistungen beschrieben. In der folgenden Abbildung ist die Struktur des vorliegenden Kapitels dargestellt.

<b>Kap. 3.1</b> <b>Begriffsdefinition</b>		
Leistungsabweichung	Leistungsänderung	Leistungsänderungsrecht
Leistungsumfang/Planungs-Soll	Leistungsziel	Störung der Leistungserbringung
MKF		
<b>Kap. 3.2</b> <b>Analyse der Ursache</b>	<b>Kap. 3.4</b> <b>Analyse der Folgen</b>	<b>Kap. 3.4</b> <b>Ermittlung der Auswirkung</b>
Sphäre Auftragnehmer (Planer)	Die abweichungsfreie Leistungserbringung	Produktivitätsverlust
Sphäre Auftraggeber	Verkürzung der Leistungserbringung	Erschwernisse
Sphärenabgrenzung	Verlängerung der Leistungserbringung	Mehrkosten auf Grund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit
	Entfall von Teilleistungen	Mehrkosten zeitgebundene Kosten
	Zusatzleistungen	Mehrkosten durch Unterdeckung der Gemeinkosten
	Leistungsunterbrechung	Auswirkungen auf Zeit
	Der gestörte Planungsablauf (Ifd. Unterbrechung, Leistungsverdünnung und -forcierung)	

**Abbildung 07** Übersicht Grundlagen der Leistungsabweichungen bei Planungsleistungen

Zunächst stehen Begriffsdefinitionen im Vordergrund. Begriffe wie Leistungsabweichung, Leistungsziel, Leistungsumfang, das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers und die Mehr- und Minderkostenforderung werden unter Berücksichtigung der planungsspezifischen Besonderheiten definiert. In weiterer Folge wird die Analyse der Ursachen und Folgen von Leistungsabweichungen erläutert und die Ermittlung der Auswirkungen beschrieben.

Bei der Analyse der Ursachen wird die Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner dargestellt, gegliedert in die Sphäre des Auftraggebers und die Sphäre des Planers, und es wird die Abgrenzung der Sphären beschrieben.

Die Analyse der Folgen zeigt auf Basis der abweichungsfreien Leistungserbringung unterschiedliche Folgen von Leistungsabweichungen, welche diskutiert werden: beginnend

bei einer Verkürzung und einer Verlängerung der Leistungserbringung über den Entfall von Teilleistungen und die Erbringung von Zusatzleistungen bis hin zur Leistungsunterbrechung und dem gestörten Planungsablauf.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen werden der Produktivitätsverlust, Erschwernisse, Mehrkosten auf Grund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit, Mehrkosten zeitgebundener Kosten sowie Mehrkosten durch Unterdeckung der Gemeinkosten beschrieben. Neben den Auswirkungen auf das Honorar werden abschließend die Auswirkungen auf die Zeit dargestellt.

### 3.1 Begriffsdefinitionen

Die vorliegende Arbeit basiert auf dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers und den damit in Verbindung stehenden Begriffen Leistungsziel, Leistungsumfang, Leistungsabweichung und Sphärenzuordnung.

In der Welt der materiellen Leistung ist das Leistungsänderungsrecht durch die Bestimmungen in der Ö-Norm B 2110:09 und der Ö-Norm B 2118:09 verfestigt. Für die Planerleistung als geistige Dienstleistung stellen das Leistungsänderungsrecht und die damit in Verbindung stehenden neuen Begrifflichkeiten neue Rahmenbedingungen dar.

Abgeleitet werden die auf die Planungsleistung angepassten Begriffsdefinitionen aus der Ö-Norm A 2060:09. Dabei ist von Bedeutung, dass die Ö-Norm A 2060:09 Vertragsbestimmungen für objektbezogene Dienstleistungen<sup>26</sup> beinhaltet. Bauspezifische Vertragsbestimmungen sind in der Ö-Norm B 2110:09 oder B 2118:09 geregelt.

Obwohl die Begriffsdefinitionen sowie die vertraglichen Regelungen der Ö-Norm A 2060:09 für objektbezogene Dienstleistungen erfolgen, sind die verwendeten Begriffe nicht immer auf Planerleistungen anwendbar. Aus diesem Grund sind Anpassungen der Begrifflichkeiten an die planerspezifischen Besonderheiten zielführend, um somit klare Regelungen zu schaffen. Weiters wird sichergestellt, dass sich der Planer in seiner verfestigten Begriffswelt wiederfindet und mit der Handhabung von Leistungsabweichungen schnell vertraut wird.

Die Ö-Norm A 2060:09 wird als Basis für die vorliegende Arbeit verwendet, jedoch ist die Ö-Norm B 2110:09 ebenfalls von Bedeutung. Dies wird damit begründet, dass es im Gegensatz zur Ö-Norm A 2060:09 zur Ö-Norm B 2110:09 umfangreiche Kommentare gibt. Da es keine Kommentare zur Ö-Norm A 2060 gibt, stellen die bauwirtschaftlichen Kommentare eine wesentliche Grundlage dar und bilden somit einen notwendigen Anhaltspunkt für planerspezifische Auslegungen und Vergleiche.

Die Begriffe Leistungsabweichung, Leistungsänderung, Leistungsstörung, Leistungsänderungsrecht, Leistungsziel und Leistungsumfang werden in der Folge erläutert. Dabei werden die Begriffe laut Ö-Norm sowie die in der immateriellen Welt verwendeten Begriffe aus der Fachliteratur untersucht.

In Anlage A-1 ist eine Auflistung dieser Begriffe beigefügt. Die Auflistung der Begriffe enthält die Begriffsdefinition der Ö-Norm A 2060:09 sowie die Empfehlung der Begriffe für die Planerleistung auf Basis dieser Ö-Norm. Des Weiteren sind Begriffsdefinitionen bzw. Erläuterungen zu den Begriffen aus der HIA:08 sowie aus der planerspezifischen Literatur nach Kempf bzw. Schramm abgedruckt. Das Ziel dieser Gegenüberstellung liegt im Aufzeigen der sich derzeit in Verwendung befindlichen Begriffsdefinition bzw. Erläuterungen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass sich die bereits in Verwendung befindlichen Begriffe mit

---

<sup>26</sup> Vgl. Punkt 1 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

den neuen Begriffen der Ö-Norm A 2060:09 als nicht einheitlich darstellen. Der Grund dafür liegt in den neuen Begriffsdefinitionen der Ö-Norm A 2060:09. Diese Begriffe stellen neue Rahmenbedingungen dar, in denen die Abgrenzung der Sphären eine bedeutsame Rolle spielt. In den folgenden Unterkapiteln werden die neuen Begriffe dargestellt und deren Anwendung in der immateriellen Welt analysiert.

### 3.1.1 Leistungsabweichung

Gemäß Ö-Norm A 2060:09 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“ werden Leistungsabweichungen als Veränderung des Leistungsumfangs definiert, die entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung hervorgerufen werden. Die Begriffe laut Ö-Norm A 2060:09 sind auch für die Planerleistung als geistige Dienstleistung unverändert anwendbar. Die Begriffsdefinition laut Ö-Norm A 2060:09 lautet wie folgt:

#### 3.1 Leistungsabweichung

*Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.*

##### 3.1.1 Leistungsänderung

*Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird. Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.*

##### 3.1.2 Störung der Leistungserbringung

*Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.<sup>27</sup>*

Der wesentliche Unterschied zwischen der Leistungsänderung und der Störung der Leistungserbringung (kurz Leistungsstörung) liegt im aktiven bzw. nicht aktiven Eingreifen des Auftraggebers. Durch aktives Eingreifen in die Leistungserbringung bewirkt der Auftraggeber eine Leistungsänderung. Liegt kein aktives Eingreifen des Auftraggebers vor, spricht man von einer Störung der Leistungserbringung, sofern die Umstände, aus denen sich eine Abweichung vom Leistungs-Soll ergibt, aus der Sphäre des Auftraggebers stammen.

Leistungsabweichungen kommen in vielen Fällen parallel vor, da sowohl eine Leistungsänderung eine Leistungsstörung verursachen als auch eine Leistungsstörung eine Leistungsänderung bewirken kann. In den folgenden Unterkapiteln werden die Begriffe Leistungsänderung (LÄ) und Leistungsstörung (LS) im Detail erläutert.

### 3.1.2 Leistungsänderung

Eine Leistungsänderung ist eine vom Auftraggeber angeordnete Leistungsabweichung, basierend auf dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers.<sup>28</sup> Ordnet der Auftraggeber eine Leistungsänderung an, hat der Planer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder Anpassung der Vergütung. Diese vertragliche Konsequenz aus einer Leistungsabweichung wird Vertragsfortschreibung genannt. Von Bedeutung ist, dass die Vertragsfortschreibung erst erfolgt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind - z.B. die Einhaltung von Mitteilungspflichten.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Vgl. Punkt 3.1, 3.1.1 und 3.1.2 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

<sup>28</sup> Siehe Punkt 3.1.2.1 *Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers*.

<sup>29</sup> Siehe Punkt 4.1.3.5 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Ermittlung*.

Beispiele für Leistungsänderungen des Auftraggebers sind Objektvergrößerungen oder Objektverkleinerungen. Dabei ist von Bedeutung, dass Leistungsänderungen nur im Rahmen des Leistungsänderungsrechts des Auftraggebers angeordnet werden dürfen.

Das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers wird in der Folge im Detail beschrieben. Im Zusammenhang stehende wesentliche Begriffe wie Leistungsumfang und Leistungsziel werden ebenfalls beschrieben.

### 3.1.2.1 Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers

In der materiellen Leistung ist das Leistungsänderungsrecht durch die Bestimmungen in der Ö-Norm B 2110:09 und Ö-Norm B 2118:09 sowie in einer Vielzahl von Ö-Norm-Kommentaren verfestigt. Für die Planerleistung als geistige Dienstleistung stellt das Leistungsänderungsrecht völlig neue Rahmenbedingungen dar.

In der Vertragsnorm Ö-Norm A 2060:09 unter Punkt 7 *Leistungsabweichung und ihre Folgen* Absatz 1 und 2 wird dem Auftraggeber ein weitreichendes Leistungsänderungsrecht eingeräumt. Die Ö-Normregelung ist auch für die Planungsleistung als geistige Dienstleistung unverändert anwendbar.

#### *7 Leistungsabweichung und ihre Folgen*

##### *7.1 Allgemeines*

*Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.*

*Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.<sup>30</sup>*

Das Leistungsänderungsrecht ist ein durch die „Zumutbarkeit“ und „Notwendigkeit“ beschränktes, einseitiges Abänderungsrecht des Auftraggebers.

Die „Notwendigkeit“ zur Leistungsänderung ist im Zusammenhang mit dem Leistungsziel des Auftraggebers zu sehen und kann grundsätzlich in unterschiedliche Kategorien, zum Beispiel technische, wirtschaftliche, funktionale und rechtliche Notwendigkeit, unterteilt werden.

Technisch notwendig kann die Änderung der Planung sein, wenn sich die Oberbodenbeläge ändern und der Planer, um den technisch notwendigen Anforderungen des Trittschallschutzes zu entsprechen, die Trittschalldämmung durch eine wiederholte Berechnung neu bemessen muss. Wirtschaftlich notwendige Änderungen in der Planung sind beispielsweise Änderungen, die aus Anforderungen zukünftiger Mieter resultieren. Ein weiteres Beispiel für eine wirtschaftlich notwendige Änderung sind Umplanungen, welche aufgrund von erforderlichen Kosteneinsparungen unumgänglich sind. Neue Vorschriften von Behörden, die auf gesetzlichen Änderungen basieren und zu Leistungsänderungen in der Planerleistung führen - zum Beispiel Umplanungen oder Zusatzplanungen -, fallen unter eine rechtliche Notwendigkeit.

Die „Zumutbarkeit“ der Leistungsänderung ist im Zusammenhang mit dem Planer zu sehen, wobei ebenfalls unterschiedliche Kategorien, wie zum Beispiel die Kategorien fachliche, organisatorische und gestalterische Zumutbarkeit unterschieden werden.

Ein Beispiel für die organisatorische Zumutbarkeit ist das Reaktionsvermögen des Büros. Planungsbüros sind projektorientierte Unternehmen, in denen organisatorische Änderungen von der Bürogröße im Sinne der Mitarbeiteranzahl, von aktuell bearbeiteten Projekten oder

---

<sup>30</sup> ÖN: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen, Punkt 7.1 Absatz 1.

von in Aussicht gestellten Projekten abhängig sind. Kurzfristige Anforderungen können, wenn die Mitarbeiter ausgelastet sind, nicht oder nicht umgehend geleistet werden. Unter fachliche Zumutbarkeit fällt das Know-how des Planers. Eine Grenze der fachlichen Zumutbarkeit liegt vor, wenn für die Planungsänderung fachliches Know-how vom Planer verlangt wird, welches er nicht besitzt. Die Planerleistung als gestaltungsorientierte Leistung beinhaltet ebenfalls emotional-gestalterische Grenzen. Ein Beispiel für eine Grenze der gestalterischen Zumutbarkeit kann eine vom Auftraggeber geforderte Änderung des geplanten Fußbodenaufbaus sein, welcher nicht die gestalterischen Anforderungen in Verbindung mit Licht, Reflexion und Farbwirkung erfüllt.

Das Leistungsänderungsrecht berechtigt somit den Auftraggeber zu einer Änderung des Leistungsumfangs, sofern die Änderung zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Notwendigkeit und die Zumutbarkeit wurden bereits beschrieben. Der Leistungsumfang sowie das Leistungsziel sind im Zusammenhang mit dem LÄ-Recht des Auftraggebers von erheblicher Bedeutung und werden aus diesem Grund gesondert in den Unterabschnitten 3.1.2.2 und 3.1.2.3 beschrieben.

Zuvor stellt sich die Frage, ob die vertragliche Vereinbarung des Leistungsänderungsrechts des Auftraggebers bei Planerleistungen zielführend ist.

Begründet wird die Vereinbarung des LÄ-Rechts d.AG damit, dass aufgrund der in der Bauwirtschaft verfestigten Regelungen zum LÄ-Recht d.AG das Durchstellen dieser Regelungen in die Planerverträge erforderlich macht<sup>31</sup>. Des Weiteren findet das LÄ-Recht d.AG unausgesprochen ohnehin im Planungsprojekt bereits seine Anwendung, allerdings existiert zum aktuellen Zeitpunkt weder das Bewusstsein über das LÄ-Recht d.AG noch über die damit in Verbindung stehenden Grenzen (Notwendigkeit und Zumutbarkeit) und Folgen (Anspruch auf Anpassung der Leistungsfristen und/oder der Vergütung).

#### **LÄ-Recht d.AG, abgeleitet aus der Bauwirtschaft:**

In der deutschen Fachliteratur bekräftigt zum Beispiel Eschenbruch die Wichtigkeit des Leistungsänderungsrechts des Auftraggebers bei Projektsteuerungsleistungen wie folgt:

*In jedem Fall sollte eine Anordnungsbefugnis des Auftraggebers in Bezug auf geänderte oder zusätzliche Projektsteuerleistungen vorgesehen werden. Auch die Grenzen der Anordnungsbefugnis, z.B. dasselbe Projekt oder die Zumutbarkeit der Durchführung der angeordneten Arbeiten für das Projektsteuerbüro, sollten geregelt werden.*<sup>32</sup>

Die Anordnungsbefugnis des Auftraggebers entspricht sinngemäß dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers. Das Wort „oder“ ist als „und“ zu verstehen, denn sowohl geänderte Leistungen als auch zusätzliche Leistungen dürfen vom Auftraggeber angeordnet werden. Auch die Begrenzung der Anordnungsbefugnis des Auftraggebers bejaht Eschenbruch. Die Befugnis des Auftraggebers, Leistungen zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, ist auf dasselbe Projekt begrenzt. Dasselbe Projekt entspricht den Änderungen innerhalb der Zielvorgaben, welche in der Zielbeschreibung (= Projektzielbeschreibung) festgelegt wurden und weiters muss die geänderte oder zusätzliche Leistung dem Projektsteuerbüro zumutbar sein.

Als Begründung für das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers bei Projektmanagement- und Projektsteuerungsleistungen führt Eschenbruch Folgendes an:

*Bei Bauprojekten ist die Anerkennung eines einseitigen Änderungsrechtes des Auftraggebers vertragstypologisch gerechtfertigt. Wenn entsprechende Anordnungsrechte in Bezug auf das Bausoll grundsätzlich anerkannt werden, muss dies auch für Planungsleistungen und letztlich auch für Projektsteuerungsleistungen gelten, weil*

---

<sup>31</sup> Vgl. ESCHENBRUCH, K.: Projektmanagement und Projektsteuerung; S. 540 und S. 541, Rz 1267.

<sup>32</sup> ESCHENBRUCH, K.: a.a.O. S. 768, Rz 1868.

*anderenfalls eine Umsetzung entsprechender Anordnungswünsche des Auftraggebers gar nicht möglich wären.*<sup>33</sup>

Um die Umsetzung des Leistungsänderungsrechts des Auftraggebers aus der materiellen Leistung zu ermöglichen, muss somit das Leistungsänderungsrecht auch für die geistige Dienstleistung gelten und daher ist die Vereinbarung des LÄ-Rechts des Auftraggebers in Planerverträgen zielführend.

### **LÄ-Recht findet in Planungsprojekten bereits seine Anwendung**

Abgeleitet aus dem Aufbau der Leistungen im Leistungsbild – unterteilt in Grundleistungen und Optionale Leistungen – geht hervor, dass das LÄ-Recht d.AG bei Planerleistungen bereits angewendet wird. Lediglich die in Zusammenhang stehenden Begriffe sowie die notwendigen Regelungen und vor allem die daraus ableitbaren Folgen wurden noch nicht auf die Planungswelt übertragen.

Das Leistungsbild ist in Grundleistungen und Optionale Leistungen unterteilt. Lechner definiert die Grundleistungen als eine Zusammenstellung jener Aufgaben, die für den Durchschnitt der Projekte zur Erreichung des Projektziels eingesetzt werden. In einigen Fällen können Teile von Grundleistungen ausfallen oder einem anderen Planungsbeteiligten zugeteilt werden. Optionale Leistungen definiert Lechner als Leistungen, die nur in einigen Fällen eingesetzt oder für besondere Abwicklungsmethoden erforderlich werden.<sup>34</sup>

Aus dem Erfordernis, dass Optionale Leistungen für die Zielerreichung vom Auftraggeber abgerufen werden können, lässt sich ableiten, dass das LÄ-Recht d.AG bei Planerleistungen in Anwendung ist. Allerdings sind die damit in Verbindung stehenden Grenzen des LÄ-Rechts d.AG (die Notwendigkeit und die Zumutbarkeit) in den Planerverträgen und Kommentaren noch nicht verfestigt. Gleiches gilt für relevante Regelungen bezüglich der Folge von Leistungsänderungen, wie das Recht auf Vertragsfortschreibung im Sinne der Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung.

#### **3.1.2.2 Leistungsumfang; Leistungs-Soll; Aufwands-Soll**

Bei geistigen Dienstleistungen werden unter dem Leistungsumfang alle Leistungen des Auftragnehmers (AN) verstanden, die durch den Vertrag (zum Beispiel bestehend aus dem Leistungsmodell sowie den Rechtlichen und Technischen Vertragsbestimmungen), unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.<sup>35</sup>

Der Leistungsumfang wird auch Leistungs-Soll genannt. Der Begriff des Steuerungs-Solls wird von Eschenbruch als das Soll des Projektsteuerers/Projektmanagers beschrieben und ist dem Leistungsumfang ebenfalls gleichzustellen.<sup>36</sup>

Der Leistungsumfang beschreibt das, was der Planer laut Vertrag schuldet. Dies kann in zwei Bereiche unterteilt werden: Einerseits schuldet der Planer alle Leistungen, die durch den Vertrag festgelegt werden, und andererseits schuldet der Planer die aus dem Vertrag abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umstände der Leistungserbringung.

In der oben angeführten Begriffsbestimmung des Leistungsumfangs wird exemplarisch für die Definition der geschuldeten Leistung aus dem Vertrag eine Auflistung von möglichen Vertragsbestandteilen vorgenommen, dazu zählen etwa das Leistungsmodell sowie

<sup>33</sup> ESCHENBRUCH, K.: a.a.O. S. 540 und S. 541, Rz 1267.

<sup>34</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. VII. 36.

<sup>35</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.2. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

<sup>36</sup> ESCHENBRUCH, K.: Projektmanagement und Projektsteuerung; S. 532, Rz. 1237.

Rechtliche und Technische Vertragsbestimmungen. Das exemplarisch angeführte Leistungsmodell stellt die Ziel- und Aufgabenbeschreibung des Planers dar, in welcher die Leistung des Planers anhand eines Leistungsbildes festgelegt wird. Unterschiedliche Begriffe wie Leistungskatalog oder Auflistung der Teilleistungen finden in der Beschreibung der Aufgaben des Planers ihre Anwendung. In bestehenden Verträgen bezieht sich diese Bestimmung auf die tatsächlich vertraglich vereinbarten Vertragsbestandteile.

Der Leistungsumfang ist durch die Ergebnisorientierung gekennzeichnet. Die Systematik der Leistungsphasen besteht darin, dass am Ende jeder Phase ein in sich abgeschlossenes, erwartetes Ergebnis steht. Das vom Auftraggeber erwartete und vom Planer erstellte Ergebnis wird durch Kommentare zum jeweiligen dem Planervertrag zugrunde liegenden, allgemein beschriebenen Leistungsbild konkretisiert.

Der vom Planer in der jeweiligen Leistungsphase erarbeitete Leistungsumfang liegt am Ende jeder Leistungsphase als Zwischenergebnis vor. Auf Basis dieser Zwischenergebnisse ist es dem Auftraggeber möglich, eine Beurteilung der vom Planer vorgelegten Zusammenschau der einzelnen Zielvorgaben zu erstellen. Dabei verfolgt der Auftraggeber das Ziel, auf Basis der vorliegenden Ergebnisse die Bestellqualität für die nächste Phase der Leistungserbringung zu verschärfen, wodurch der Auftraggeber den Leistungsumfang des Planers für die Bearbeitung der weiteren Phasen spezifiziert.

Durch die abgestufte Ergebnisorientierung in der jeweiligen Leistungsphase ist die tatsächlich vertiefte Konkretisierung des Leistungsumfangs ersichtlich.

Das Leistungs-Soll/Aufwands-Soll ist neben den im Vertrag festgelegten Vertragsbestandteilen durch mehrere Nebenwerkzeuge definiert: das sind zum Beispiel

- Kommentare zum Leistungsbild,
- Judikatur-Entscheidungen,
- Vertragsergänzungen und
- Vertiefungen des Leistungsbildes.

Durch diese Nebenwerkzeuge sind spezielle Einzelfragen in Bezug auf Abweichungen messbar.

Aus dem Vertrag abzuleitende, objektiv zu erwartende Umstände der Leistungserbringung sind projektspezifische Randbedingungen, unter denen die Leistung zu erbringen ist. Eine aus der Bauwirtschaft stammende Erläuterung verdeutlicht die Bedeutung der objektiv zu erwartenden Umstände der Leistungserbringung.

*Umstände der Leistungserbringung sind **technische, organisatorische und zeitliche** Randbedingungen, unter denen die Leistung zu erbringen ist. Die Umstände der Leistungserbringung haben auf **das Endprodukt der Leistung keinen unmittelbaren Einfluss**, sehr wohl aber auf deren Herstellungsvorgang und wie dieser kalkulatorisch umzusetzen ist. Die Umstände der Leistungserbringung bestimmen daher maßgebend die Kalkulation (Aufwandswerte, Zeitansätze, Ressourcen usw.).<sup>37</sup>*

In der geistigen Dienstleistung werden die Umstände der Leistungserbringung beispielsweise gekennzeichnet durch die Komplexität der Projektorganisation, die Komplexität der Planungsaufgabe, die Risiken bei der Projektrealisierung oder die Anforderungen an die Baukosten und an die Termine.<sup>38</sup>

Abgeleitet aus der Fragestellung der Beschreibbarkeit von Architekturleistungen und Ingenieurleistungen nach Lechner, bei der die Bewertung anhand von Parametern erfolgt,

---

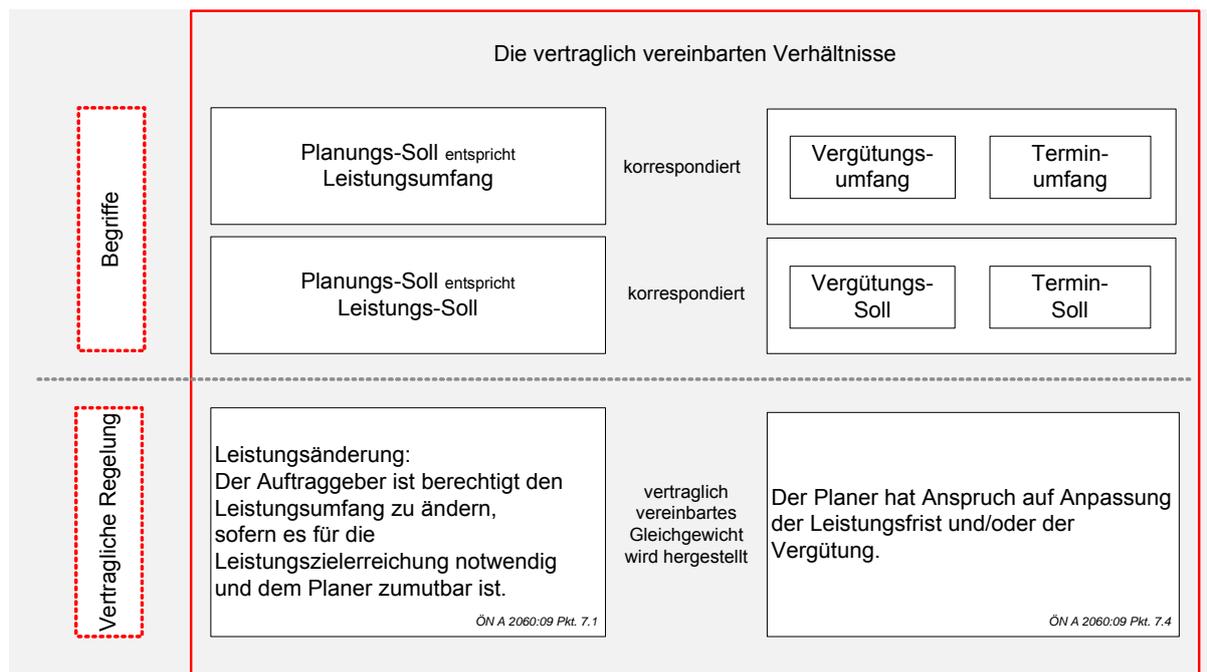
<sup>37</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 58.

<sup>38</sup> BAIK: HIA:08; S. 76.

kann auch auf die Umstände der Leistungserbringung bei der geistigen Dienstleistung geschlossen werden. Die Bewertungsmatrix für die Beschreibbarkeit beinhaltet die Parameter Komplexität der Projektorganisation, Vielzahl der Besonderheiten in den Projekthinhalten, Risiko bei der Projektrealisierung, Anzahl der Bearbeitungsphasen, wiederholte Projekttypen und Routinefaktor.<sup>39</sup> Die von *sehr gering* bis *sehr hoch* zu gewichtenden Parameter bilden ebenfalls die Umstände der Leistungserbringung ab und bestimmen daher maßgebend den Leistungsumfang des Planers.

Die Art des Bauwerkes ist ein Beispiel für die Komplexität der Planungsaufgabe. Es macht einen Unterschied, ob ein gewöhnliches Bürogebäude zu planen ist oder ob es die Büroräumlichkeiten der Nationalbank mit höchsten Sicherheitsanforderungen sind. Die Komplexität der Planungsaufgabe zeichnet sich beispielsweise dadurch aus, ob dem Planer ein Auftraggeber oder ein Gremium mit Vertretern des Auftraggebers und sehr komplexen Entscheidungsstrukturen als Vertragspartner gegenüberstehen. Zeitliche Randbedingungen beeinflussen die Honorarermittlung der Planungsleistung ebenfalls maßgebend. Es macht einen Unterschied, ob die Planungsleistung unter geringen Anforderungen an die Terminvorgaben zu erbringen ist, im Sinne von ausreichend viel Zeit für Planung und großzügige Planlieferfristen, oder ob außergewöhnlich wenig Zeit für die Planung zur Verfügung steht. Eine Auslegung der objektiv zu erwartenden Umstände ist nur einzelfallbezogen möglich.

In der folgenden Abbildung sind die im Planervertrag vertraglich vereinbarten Verhältnisse zusammengefasst dargestellt. Das Leistungs-Soll nimmt bei der Handhabung von Leistungsabweichungen eine zentrale Rolle ein.



**Abbildung 08** Die vertraglich vereinbarten Verhältnisse

Werden die vertraglich vereinbarten Verhältnisse durch eine Leistungsabweichung beeinträchtigt indem der Auftraggeber zum Beispiel den Leistungsumfang ändert, ist eine Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung erforderlich, um das festgelegte Verhältnis von Leistungs-Soll und Vergütungs- bzw. Termin-Soll wieder herzustellen.

<sup>39</sup> LECHNER, H.: zur Beschreibbarkeit von Planerleistungen; Seite 27.

Beschrieben wird der Leistungsumfang in den vertraglich vereinbarten Vertragsbestandteilen, wie zum Beispiel im Leistungsmodell und in den Rechtlichen Vertragsbestimmungen.

Das Leistungs-Soll ist für die Handhabung von Leistungsabweichungen von großer Bedeutung, da Abweichungen auf Basis dieser vertraglichen Vereinbarungen wie folgt diskutiert werden:

Das Leistungs-Soll steht mit der Leistungsänderung in direkter Abhängigkeit, da Leistungsänderungen vom Auftraggeber auf Basis des Leistungsänderungsrechts nur angeordnet werden dürfen, wenn sie für die Leistungszielerreichung notwendig und dem Planer zumutbar sind. Dabei steht das Leistungsziel mit dem Leistungs-Soll in Zusammenhang, definiert durch den vom Auftraggeber angestrebten Einsatz und Erfolg der Leistungen des Planers, die durch das Leistungs-Soll zuzüglich notwendiger Leistungsänderungen bestehen.<sup>40</sup>

Als Leistungsabweichung werden Störungen der Leistungserbringung definiert, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Planers stammt und die keine Leistungsänderung darstellen. Das Leistungs-Soll ist sowohl in der Definition der Leistungsabweichung und Leistungsänderung enthalten, wobei vor allem die Leistungsabweichung – als Veränderung des Leistungs-Solls – von Bedeutung ist.<sup>41</sup>

Der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte vertragliche Anspruch auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung infolge von Leistungsabweichungen erfordert ebenfalls die Auseinandersetzung mit dem Leistungs-Soll, da die Leistungsabweichung – als Veränderung des Leistungs-Solls durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung – beschrieben und bewertet wird und die Auswirkungen in Form einer Forderung geltend gemacht werden.<sup>42</sup>

### 3.1.2.3 Leistungsziel

Im Zusammenhang mit dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers ist die Definition des Leistungsziels wesentlich, da der Auftraggeber berechtigt ist, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Definiert ist das Leistungsziel wie folgt:

#### 3.3 Leistungsziel

*Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).<sup>43</sup>*

Eine aus der Bauwirtschaft stammende Erklärung beschreibt das Leistungsziel als Bau-Soll zuzüglich allfälliger Leistungsänderungen. *Ein Bauvertrag ist ein Werkvertrag. Bei einem Werkvertrag schuldet der Unternehmer einen Erfolg. Der geschuldete Erfolg orientiert sich am Bau-Soll und nicht am Leistungsziel. Das Bau-Soll ist Inhalt des Vertrages mit dem Auftragnehmer, das Leistungsziel ist der „angestrebte Erfolg“, den der Auftraggeber mit der Beauftragung erzielen will. Im Idealfall ist das Leistungsziel mit dem Bau-Soll gleich zu setzen. Anderenfalls liegen Leistungsänderungen dazwischen. (Leistungsziel ist das Bau-Soll zuzüglich allfälliger Leistungsänderungen).<sup>44</sup>*

<sup>40</sup> Siehe Punkt 3.1.2.3 *Leistungsziel*.

<sup>41</sup> Siehe Unterkapitel 3.1.1 *Leistungsabweichung*.

<sup>42</sup> Siehe Punkt 4.1.3.4 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Voraussetzungen*.

<sup>43</sup> ÖN: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen, Punkt 3.3.

<sup>44</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 60.

Es stellt sich die Frage, ob die Definition des Leistungsziels auf die Planerleistung übertragbar ist.

Da sich der angestrebte Erfolg der Leistung nach Kropik von der Art der dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsform ableitet und dem Bauvertrag ein Werkvertrag zugrunde liegt, schuldet der Unternehmer einen Erfolg.

Je nach Art und Umfang der vom Planer vertraglich übernommenen Leistung kann dem Planervertrag ein Werkvertrag, ein Bevollmächtigungsvertrag oder ein gemischter Vertrag mit Elementen beider zuvor genannter Vertragstypen zugrunde liegen.<sup>45</sup> Geregelt ist der Werkvertrag in §§ 1165 ff ABGB, der Bevollmächtigungsvertrag in §§ 1002 ff ABGB und in der Judikatur vom OGH 25.08.1998, 1Ob100/98g ist der Rechtssatz enthalten, aus dem hervorgeht, dass Architektenverträge gemischte Verträge (Werk- und Bevollmächtigungsvertrag) sein können.

Unter der Voraussetzung, dass Planerverträge sowohl Anteile aus einem Bevollmächtigungsvertrag beinhalten, wie zum Beispiel die Führung von Verhandlungen mit Behörden oder die Beratung des Auftraggebers bei der Auftragsvergabe, ist die Definition des Leistungsziels wie folgt zu ergänzen:

*Leistungsziel*

*Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare, vom Auftraggeber (AG) angestrebte Einsatz und Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).<sup>46</sup>*

Durch die Ergänzung wird auf die Besonderheit der Leistungen des Planers hingewiesen, bei denen der Planer neben dem Erfolg, auch seinen Einsatz und sein Bemühen schuldet.

Der Unterschied liegt im Vertragstyp, wonach ein Planervertrag sowohl Teile eines Werkvertrages als auch Teile eines Bevollmächtigungsvertrages beinhalten kann. Demzufolge schuldet der Planer auf der einen Seite seinen Einsatz und sein Bemühen (Bevollmächtigungsvertrag) und andererseits einen Erfolg (Werkvertrag).

Der Einsatz und der Erfolg orientieren sich am Leistungs-Soll und nicht am Leistungsziel. Das Leistungs-Soll ist Inhalt des Vertrages mit dem Planer, das Leistungsziel ist der angestrebte Einsatz und Erfolg, den der Auftraggeber mit der Beauftragung erzielen will. Im Idealfall ist das Leistungsziel mit dem Leistungs-Soll gleichzusetzen, anderenfalls liegen Leistungsänderungen dazwischen. Die aus der Bauwirtschaft abgeleitete Erklärung, wonach das Leistungsziel als Leistungs-Soll zuzüglich allfälliger Leistungsänderungen beschrieben wird, findet auch für Planerverträge Anwendung.<sup>47</sup>

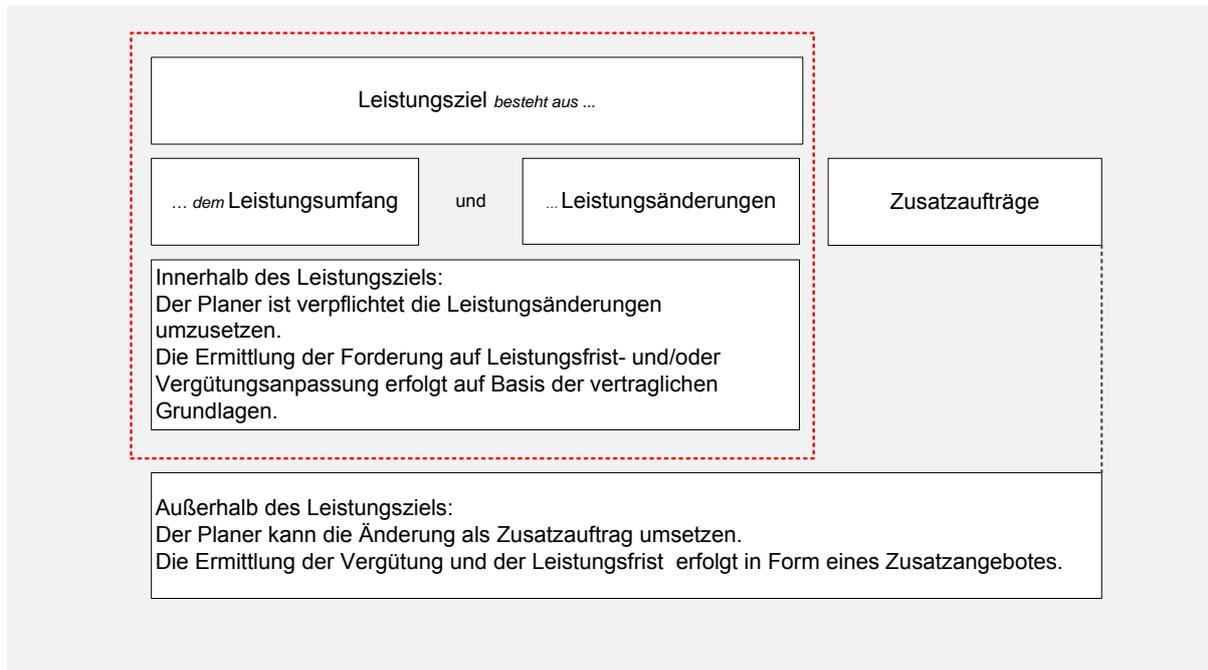
Im Zuge des Leistungsänderungsrechtes des Auftraggebers ist der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern. Der geschuldete Einsatz und Erfolg des Planers entspricht dem Leistungsumfang zuzüglich allfälliger Leistungsänderungen, die zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind. Die folgende Abbildung veranschaulicht, warum die Definition des Leistungsziels für die Handhabung von Leistungsabweichungen von Bedeutung ist.

---

<sup>45</sup> RINDLER, P. und PFLAUM H.: Gestaltung von Ziviltechnikerverträgen, in: PFLAUM; KARLBERGER; WIENER; OPETNIK; RINDLER: Handbuch des Ziviltechnikerrechts; S. 7.

<sup>46</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.3. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

<sup>47</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 60.



**Abbildung 09** Leistungsziel

Die Grenze, ob sich eine Leistungsänderung im Leistungsziel befindet oder nicht, ist von wesentlicher Bedeutung, da innerhalb und außerhalb des Leistungsziels andere Regeln gelten.

Innerhalb des Leistungsziels ist der Auftraggeber durch das Leistungsänderungsrecht berechtigt, eine Leistungsänderung anzuordnen, sofern die Änderung für die Leistungszieleerreichung notwendig und dem Planer zumutbar ist.<sup>48</sup> Der Planer ist verpflichtet, die Leistungsänderung umzusetzen, und hat Anspruch auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung. Bei der Ermittlung der Forderung auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung ist der Planer an die vertraglichen Grundlagen gebunden.<sup>49</sup>

Im Gegensatz dazu stehen Leistungsänderungen des Auftraggebers, welche sich außerhalb des Leistungsziels befinden. Der Planer kann in diesem Fall die Leistungen in Form einer Zusatzleistung erbringen, muss aber nicht. Sofern der Planer die Leistung erbringen möchte, ist er bei der Ermittlung der Leistungsfristen und Vergütung nicht an die vertraglich vereinbarten Grundlagen gebunden. Die Änderung ist in Form einer Zusatzbeauftragung zu handhaben.

Es stellt sich die Frage, ob der Leistungsumfang unter dem Aspekt der Leistungszieldefinition detailliert oder eher generell beschrieben werden soll. Diese Frage kann nicht allgemeingültig beantwortet werden, allerdings können die Vor- und Nachteile aufgezeigt werden. Eine exakte Beschreibung des Leistungsumfangs birgt für den Auftraggeber bei Leistungsänderungen das Risiko eher aus dem Leistungsziel herauszufallen. Im Gegensatz dazu birgt eine generelle Beschreibung des Leistungsumfangs das Risiko, dass im Laufe des Projektes die Vertragspartner darüber streiten, ob eine Leistungsänderung im Leistungsziel inkludiert ist oder nicht.

<sup>48</sup> Vgl. Punkt 7.1 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

<sup>49</sup> Vgl. Punkt 7.4.1 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

### 3.1.3 Störung der Leistungserbringung

Eine Störung der Leistungserbringung liegt dann vor, wenn die Ursache der Leistungsabweichung nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammt und die Leistungsabweichung keine Leistungsänderung ist. Der Planer hat bei Leistungsstörungen einen Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder Anpassung des Entgeltes.<sup>50</sup>

Beispiele für eine Störung der Leistungserbringung sind zum Beispiel gestörte Projektabläufe auf Grund von Terminverschiebungen oder Projektunterbrechungen (Stop and Restart), deren Ursache aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Leistungsänderungen können ebenfalls zu Störungen der Leistungserbringung führen, indem zum Beispiel durch eine Objektvergrößerung oder Objektverkleinerung das Planerteam nicht wie vertraglich vereinbart eingesetzt werden kann. Ein gestörter Ablauf kann etwa Überstunden, Produktivitätsverluste oder Erschwernisse zur Folge haben.

Bei Störungen der Leistungserbringung ist die Einhaltung der Mitteilungspflichten von erheblicher Bedeutung, denn dadurch wird auf der Seite des Auftraggebers sichergestellt, dass der Auftraggeber bereits bei der Drohung einer Störung informiert wird und somit die Möglichkeit der Gegensteuerung hat. Der Planer stellt im Gegensatz dazu durch die Einhaltung der Mitteilungsfristen sicher, dass er einen Anspruch auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung hat. Eine Übersicht und Beschreibung der Mitteilungspflichten erfolgt im Detail unter Punkt 4.1.3.3 *Mitteilungspflichten* der vorliegenden Arbeit.

Die Konsequenz aus einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach ist unter Punkt 7.4.3 der Ö-Norm A 2060:09 geregelt. Demnach tritt bei einem Versäumnis der Anmeldung ein Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers zu dessen Nachteil führt.<sup>51</sup>

Eine im Zusammenhang mit Störungen der Leistungsabweichung bedeutende Regelung ist der Punkt 7.5 der Ö-Norm A 2060:09. Dieser Punkt regelt, dass alle Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, nur dann vergütet werden, wenn sie nachträglich vom Auftraggeber anerkannt werden oder wenn sie wegen Gefahr in Verzug erforderlich waren.

Eine in Zusammenhang mit der Störung der Leistungserbringung wesentliche Pflicht ist die Schadensminderungspflicht der Vertragspartner bei Drohung einer Störung der Leistungserbringung.<sup>52</sup> Die Ö-Norm sieht in ihrer Bestimmung vor, dass bei Drohung einer Störung der Leistungserbringung und bei einer bereits eingetroffenen Störung jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden hat, um eine Störung zu vermeiden oder deren Folgen so weit wie möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Der Planer ist somit verpflichtet, dann schadensmindernde Maßnahmen zu setzen, wenn keine Mehrkosten entstehen. Ein Beispiel dafür ist das Vorziehen von Planungsmaßnahmen für einen Bauteil, welcher nicht von der Störung betroffen ist. Das Festhalten am vereinbarten Planungsterminplan, wenn die Planung eines anderen Planungsbereiches laut Planungsterminplan erst zu einem späteren Zeitpunkt zu planen wäre, der Planer den Bereich aber planen könnte, ist im Sinne der Schadensminderungspflicht unzulässig.

### 3.1.4 MKF (Mehr- oder Minderkostenforderung)

Der Begriff MKF (Mehr- oder Minderkostenforderung) findet sowohl in der materiellen Welt als auch in der immateriellen Welt seine Anwendung. Weitere Begriffe wie Zusatzangebot

---

<sup>50</sup> Vgl. Punkt 7.1 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

<sup>51</sup> Siehe Punkt 4.1.3.6 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Anspruchsverlust*.

<sup>52</sup> Vgl. Punkt 7.4.1 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

oder Änderungsevidenz werden aus verschiedenen Gründen als Synonym verwendet. Der Begriff MKF ist wie folgt definiert:

Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot  
Forderung eines Vertragspartners auf terminliche oder preisliche Anpassung des Vertrages.<sup>53</sup>

Von Bedeutung ist, dass unter MKF sowohl die Forderung eines Vertragspartners auf terminliche Anpassung des Vertrages als auch die Forderung auf preisliche Anpassung des Vertrages verstanden wird. Der Begriff MKF, Mehr- oder Minderkostenforderung, weist nicht auf den terminlichen Aspekt hin, aus diesem Grund gerät die Forderung auf terminliche Anpassung des Vertrages in den Hintergrund, wenngleich sie von erheblicher Bedeutung ist.

Angepasst auf die Begrifflichkeiten der Planungsleistung erfolgt die Definition der MKF wie folgt:

Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot  
Forderung eines Vertragspartners auf vertragliche Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung.<sup>54</sup>

Die Anpassung der Begriffe *terminliche oder preisliche Anpassung auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung* wird damit begründet, dass, im Gegensatz zur materiellen Welt, in der immateriellen Welt keine Preise – im Sinne der Einheitspreise – vereinbart werden. Die Vergütung der Planungsleistung erfolgt in Form eines Honorars. Ein weiterer Aspekt, aus dem sich die angepasste Begriffsdefinition ableitet, basiert auf dem Recht der Leistungsfrist- und/oder der Vergütungsanpassung bei Leistungsabweichungen, welches in der Ö-Norm A 2060:09 geregelt ist.<sup>55</sup> Aus diesem Grund wurden diese Begriffe entsprechend angepasst.

Forderungen auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung werden bei Planerleistungen häufig unter dem Begriff Änderungsevidenz gehandhabt.<sup>56</sup> Dieser Begriff impliziert durch den Wortteil „Änderung“, dass die Forderung auf einer Änderung basiert. Forderungen entstehen jedoch auf Grund von Leistungsabweichungen und diese können neben der Leistungsänderung auch eine Störung der Leistungserbringung darstellen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass unterschiedliche Begriffe für die Benennung der Forderung gängig und auf Grund der verfestigten Anwendung in der jeweiligen Branche zulässig sind. Von Bedeutung ist, dass – eine Forderung die unter dem Begriff MKF, Zusatzangebot oder Änderungsevidenz gehandhabt wird – beide Aspekte der Forderung, nämlich die Forderung auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung, berücksichtigt werden.

Ein weiterer Aspekt, welcher aus der Definition explizit hervorgeht, ist die Unterscheidung der Forderung in eine Mehr- und Minderforderung. Dadurch wird deutlich, dass aus einer Abweichung sowohl eine Verlängerung als auch eine Verkürzung der Leistungsfrist bzw. bei der Vergütung eine Erhöhung als auch eine Verringerung gefordert werden kann.

Gefordert kann das Mehr oder Minder von beiden Vertragspartnern werden, was aus der Definition der MKF hervorgeht. Sowohl der Auftraggeber als auch der Planer kann an den

---

<sup>53</sup> ÖN: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen, Punkt 3.4.

<sup>54</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.4. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

<sup>55</sup> Siehe Punkt 4.1.3.4 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung - Voraussetzungen*.

<sup>56</sup> Siehe Unterkapitel 2.3 *Konfigurationsmanagement – Änderungsmanagement*.

jeweiligen Vertragspartner eine Forderung auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung stellen.

### 3.1.5 Soll, Sollte, und Ist

Die Begriffe Soll, Sollte und Ist spielen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen eine große Rolle, da Abweichungen auf Basis von Soll-Ist-Vergleichen bzw. Sollte-Ist-Vergleichen bewertet werden.

Unter dem Soll werden die Solls (zum Beispiel das Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll) verstanden, wie sie gemäß Vertrag zu erbringen gewesen wären.

Das Sollte beinhaltet das vertraglich vereinbarte Soll inkl. zusätzlicher Vertragsfortschreibungen:

Sollte-Leistung = Sollte-Leistung + vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen + beauftragte Leistungen aus Leistungsabweichungen

Sollte-Vergütung = Soll-Vergütung + vertraglich vereinbarte Zusatzvergütung + beauftragte Vergütung aus Leistungsabweichungen

Sollte-Termine = Soll-Termine + vertraglich vereinbarte Zusatztermine + beauftragte Termine aus Leistungsabweichungen

Die Ist-Leistung, -Vergütung oder -Termine stellen die tatsächliche Leistungs-, Vergütungs- und Terminalsituation dar.

## 3.2 Ursachen von Leistungsabweichungen

Leistungsabweichungen sind Veränderungen des Leistungsumfangs des Planers, welche entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung hervorgerufen werden.<sup>57</sup> Für die Geltendmachung der Auswirkungen auf Grund der veränderten Leistungserbringung ist die Ursache der Leistungsabweichung von Bedeutung, da nur Leistungsabweichungen, die der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet werden können, eine Anspruchsgrundlage auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung darstellen<sup>58</sup>. Ist hingegen die Ursache der Leistungsabweichung dem Planer selbst zuzurechnen, besteht kein Anspruch auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung.

Die Ö-Norm 2060:09 beinhaltet unter Punkt 7.2 einen eigenen Unterpunkt, in dem die Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner festgelegt ist. In diesem Punkt werden Sphärenzuordnungen, aufgeteilt in die Sphäre des Auftraggebers und die Sphäre des Auftragnehmers, getroffen.

Definiert ist der Begriff Sphäre laut Ö-Norm A 2060:09 als *vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners*<sup>59</sup>.

Ein aus der Bauwirtschaft stammender Kommentar beschreibt die Risikobereiche und die damit in Verbindung stehenden Umstände, Auswirkungen und Folgen wie folgt:

*Umstände, die diesem Risikobereich entspringen, sind von demjenigen Vertragspartner zu tragen, dem dieser Risikobereich zugeordnet ist oder in einer allfällig notwendigen Vertragsauslegung zugeordnet wird. Die Umstände können daher der „Sphäre des Auftraggebers“ oder der „Sphäre des Auftragnehmers“ zugeordnet werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich auch der Begriff der „neutralen Sphäre“ etabliert. Das sind insbesondere jene Ereignisse, die keiner der Vertragspartner beeinflussen kann (z.B.*

---

<sup>57</sup> Vgl. Punkt 3.1, 3.1.1 und 3.1.2 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

<sup>58</sup> Siehe Punkt 4.1.3.4 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung - Voraussetzungen*.

<sup>59</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.7.

*Witterung). Die Auswirkungen solcher Ereignisse liegen jedoch wieder im Risikobereich eines Vertragspartners, der die Folgen solcher Ereignisse zu tragen hat. Daher sind auch diese Ereignisse dem Risikobereich eines Vertragspartners zuordenbar.<sup>60</sup>*

Einleitend werden anhand von verschiedenen Beispielen mögliche Ursachen für Abweichungen bei Planungsleistungen dargestellt. Dabei erfolgt die Beschreibung der Ursachen vorerst allgemein, ohne die Verursachersphäre zu thematisieren. Die Zuordnung der Ursache der Abweichung in die Sphäre des Auftraggebers und Planers wird im Detail in den darauffolgenden drei Unterkapiteln behandelt.

### **Beispiele für Abweichungen bei Planerleistungen:**

Projektphasenunabhängige Ursachen für Abweichungen bei Planerleistungen sind beispielsweise Änderungen von Qualitätsstandards im Laufe der Projektabwicklung und die damit in Verbindung stehenden Änderungen in der Planung. Die Reduktion der Projektkosten auf der einen Seite oder die Erhöhung der Projektkosten auf der anderen Seite kann ebenfalls zu Änderungen und Störungen führen. Als direkte Folgewirkung dieser Änderungen können Verschiebungen, Verkürzungen oder Unterbrechungen der Projekttermine angesehen werden, welche wiederum zu Abweichungen führen können. Ein weiteres Beispiel für eine projektphasenunabhängige Abweichung ist die Änderung von Gesetzen und Normen und die damit verbundene Änderung von Behördenauflagen. Komplexe Projektstrukturen, viele Projektbeteiligte sowie mangelhaft definierte Entscheidungskompetenzen stellen weitere Ursachen für Abweichungen bei Planungsleistungen im Bereich der Projektorganisation dar.

In der Projektvorbereitung wird in vielen Fällen eine zu optimistische Herangehensweise („wird schon gehen“) gewählt, die oftmals zu einer mangelhaften Projektvorbereitung führt. Weiters spielen in dieser Phase politische Interessen eine große Rolle. Eine Änderung der Randbedingungen bei der Finanzierung, aber auch ungenügende Kommunikation unter den Projektbeteiligten (zum Beispiel zwischen Nutzervertreter und Nutzer) stellen einen exemplarischen Auszug der Ursachen für Abweichungen bei Planungsleistungen in der Projektvorbereitung dar.

Die Planungsphase birgt weitere Ursachen für Abweichungen. Mangelnde Kommunikation zwischen den Planern und eine daraus nicht optimale Einbindung von Fachplanern führen zu Abweichungen. Nicht kontinuierliche Planfreigaben oder neue Fragestellungen, die erst im Zuge der Planbearbeitung auftreten, können ebenfalls Abweichungen bewirken. Fehlende interne Ressourcen im Planungsbüro, aber auch Planungsfehler sind Ursachen für eine abweichende Leistungserbringung.

Umplanungen aus Kosteneinsparungsgründen sind in der Phase der Ausführungsvorbereitung ein Beispiel für die Ursache einer Abweichung. Der Grund für eine erforderliche Umplanung kann zum Beispiel eine zu späte Erkennung der am Markt üblichen Preise sein.

Zum Zeitpunkt der Ausführung setzen sich Auftraggeber teilweise erst im Detail mit dem Projekt auseinander. Erst dann werden für die Projektbeteiligten erste Teile in der Umsetzung sichtbar, welche oft nicht den Vorstellungen entsprechen, was wiederum eine mögliche Ursache für Leistungsabweichungen bei Planerleistungen ist. Änderungen, begründet durch Nutzerwünsche, eine Veränderung der Nutzung aufgrund von geänderten Mietverhältnissen, funktionelle Veränderungen oder Ergänzungen des Raumprogrammes sind weitere Beispiele für Ursachen von Abweichungen bei Planerleistungen. Ein gestörter Bauablauf kann ebenfalls eine Ursache für Abweichungen bei Planerleistungen beinhalten.

---

<sup>60</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 64.

In den weiterführenden Unterkapiteln werden die von dem jeweiligen Vertragspartner zu tragenden Risikobereiche laut ÖN A 2060:09 näher beschrieben.

### 3.2.1 Die Sphäre des Auftraggebers

Der Sphäre des Auftraggebers werden zum Beispiel alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zugeordnet. In der Ö-Norm A 2060 ist unter Punkt 7.2.1 die Sphärenzuordnung des Auftraggebers geregelt. Im folgenden Absatz wird der Ö-Norm-Text, angepasst auf die planerspezifischen Begrifflichkeiten, dargestellt.

#### *Zuordnung zur Sphäre des AG<sup>61</sup>*

*Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Auslobungsunterlagen, Planungsrichtlinien, Fachplanungen und Konzepte), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen oder Anordnungen aus funktionalen Diskussionen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.*

*Die Nichteinhaltung der Verpflichtung – in der Auslobungsunterlage alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen anzuführen – geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN bleibt davon unberührt.*

*Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese*

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder*
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.*

Der erste Absatz regelt, dass alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, verzögerte Auftragserteilung, Stoffe und Anordnungen der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet werden. In den folgenden Absätzen werden die einzelnen Punkte detaillierter betrachtet.

#### **Unterlagen**

Bei Planeraufträgen werden dem Planer vom Auftraggeber Unterlagen in unterschiedlichen Leistungsphasen zur Verfügung gestellt. Im Vertragstext werden exemplarisch Auslobungsunterlagen, Planungsrichtlinien, Fachplanungen und Konzepte angeführt.

Auslobungsunterlagen setzen sich zum Beispiel aus Verfahrensbestimmungen, Rechtlichen Vertragsbestimmungen, dem Leistungsbild, Bestandsunterlagen, einer Projektbeschreibung, einem Raum- und Funktionsprogramm, dem Lageplan, Planungsrichtlinien, einem Terminplan oder einer Fotodokumentation zusammen.

Neben den Auslobungsunterlagen werden Planungsrichtlinien, Fachplanungen und Konzepte als weitere Punkte der beispielhaften Aufzählung genannt. Unter Planungsrichtlinien werden beispielsweise Planungsrichtlinien eines Betreibers verstanden, und unter Fachplanungen fallen zum Beispiel Pläne vom Tragwerksplaner oder Haustechnikplaner, sofern die Planerleistung in Form von Einzelplanerverträgen (im Gegensatz zum Generalplanervertrag) abgewickelt wird, welche dem Planer vom Auftraggeber erst im Zuge des Vertragsverhältnisses übergeben werden.

Es stellt sich die Frage, ob der Auftraggeber für fehlerhafte Unterlagen eines Fachplaners gegenüber dem Objektplaner einstehen muss. Als Beispiel wird eine Haustechnikfachplanung angeführt, die vom Fachplaner an den Objektplaner zur Integration

<sup>61</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.2.1 In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

in die Gesamtplanung übergeben wird. Dabei ist zu beachten, ob die Planung in Form von Einzelplanerverträgen oder als Generalplanervertrag vergeben wurde.

Im Falle der Einzelplanerverträge hat der Fachplaner mit dem Auftraggeber ein Vertragsverhältnis. Der Fachplaner übergibt seine Fachplanung als geschuldete Leistung dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wiederum gibt die Fachplanung als Teil seiner Leistung an seinen Vertragspartner, den Objektplaner, zur Integration in die Gesamtplanung weiter. Somit stammt die Fachplanung aus der Sphäre des Auftraggebers, und dieser muss für etwaige Fehler eintreten.

Wird das Planungsprojekt in Form eines Generalplanervertrages abgewickelt, liegt die fehlerhafte Planung in der Sphäre des Planers selber, sofern die Fachplanung Teil des Generalplanervertrages ist. Wird die Fachplanung nicht im Büro des Generalplaners erstellt, sondern von einem Subplaner, muss der Generalplaner ebenfalls für die fehlerhafte Unterlage eintreten, da die Disposition der Subplaner sowie deren Ergebnisse in die Sphäre des Planers fallen.<sup>62</sup>

### **Verzögerte Auftragserteilung**

Eine vom Auftraggeber verzögerte Auftragserteilung wird der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet.

In der bauwirtschaftlichen Literatur fallen laut Kropik unter verzögerte Auftragserteilung Aufwendungen des Auftragnehmers für die notwendige Bereithaltung von Ressourcen, aber auch Folgen eines verspäteten Baubeginns, wie zum Beispiel zusätzliche Wintererschwerisse oder Preissteigerungen.<sup>63</sup>

In der immateriellen Welt fallen ebenfalls Aufwendungen für den Planer auf Grund einer verzögerten Auftragserteilung an. Allerdings ist bei Planerleistungen neben dem verspäteten Baubeginn, der auch Auswirkungen auf den Planer haben kann, vor allem der verspätete Planungsbeginn, aufgrund der notwendigen Bereithaltung von personellen Ressourcen, äußerst bedeutsam. Kapazitätsplanungen sind von verzögerten Auftragserteilungen besonders betroffen, da Planerleistungen nicht lagerfähig sind. Bei der Planung wird die Leistung erbracht, wenn sie gebraucht wird. Verzögerte Auftragserteilungen führen aus diesem Grund sehr schnell zu Änderungen in der geplanten Leistungserbringung.

Wintererschwerisse im Sinne der bauwirtschaftlichen Betrachtung haben auf den Planer keine direkte Auswirkung, da der Planer seine Leistung vorwiegend witterungsunabhängig erbringt.

Preissteigerungen auf Grund einer verzögerten Auftragserteilung haben ebenfalls Auswirkungen auf die Planungsleistung. Liegt dem Planervertrag ein Vergütungsmodell auf Basis einer veränderlichen Bemessungsgrundlage (z.B. in Form von tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung) zugrunde, wirken sich Preissteigerungen über die Steigerung der Bemessungsgrundlage auf das Vergütungsmodell des Planers aus. Liegt dem Planervertrag ein Vergütungsmodell auf Basis von Stundenaufwandsabschätzungen und eines damit in Verbindung stehenden Durchschnittsstundensatzes zugrunde, welcher als veränderlicher Stundensatz auf Basis des Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen vereinbart wurde, fallen diesbezügliche Honorarerhöhungen auf Grund einer verzögerten Auftragserteilung in die Sphäre des Auftraggebers. Im Detail wird der Themenbereich Indexanpassung der Vergütung in Kapitel 4.3.5 der vorliegenden Arbeit behandelt.

---

<sup>62</sup> Siehe Punkte 3.2.2 *Die Sphäre des Auftragnehmers (Planers)*.

<sup>63</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 253.

In Zusammenhang mit einer verspäteten Auftragserteilung sind Regelungen zur Terminalsituation sowie Kapazitätsbegrenzung im Projekt von Bedeutung. Regelungen zur Terminalsituation werden auch in der Ö-Norm A 2060:09 unter Punkt 6.1 *Regelungen zum Beginn und zur Beendigung der Leistung* angeführt. Im Unterkapitel 4.4 der vorliegenden Arbeit werden die Themenbereiche Termine und Kapazitätspläne im Detail behandelt.

### **Stoffe**

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Stoffe sind der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet. Die Regelung führt als Beispiel Materialien und Vorleistungen an. In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur werden nach Karasek unter dem Begriff Stoff der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Baugrund, die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Vorleistungen anderer Unternehmer und Vorarbeiten des Auftraggebers angeführt.<sup>64</sup>

Diese exemplarische Aufzählung ist auch für Planungsaufträge anwendbar. Neubemessungen oder Verstärkungen der Fundamente, welche sich aus veränderten Baugrundverhältnissen ergeben, oder Umplanungen im Zuge von Umbauarbeiten, basierend auf unvollständigen Bestandsplänen, sind der Auftraggebersphäre zuzuordnen. Das Bestandsobjekt ist ein Beispiel für das vom Auftraggeber beigestellte Material. Abweichungen im Planungsprozess, resultierend aus den im Zuge der Ausführungsphase freigelegten Fundamente, welche nicht in den Bestandsplänen enthalten sind, liegen in der Sphäre des Auftraggebers.

### **Anordnung**

Alle Anordnungen sind der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet. Als Beispiel für eine auftraggeberseitige Anordnung sind Leistungsänderungen angeführt. Durch aktives Eingreifen in die Leistungserbringung bewirkt der Auftraggeber eine Leistungsänderung auf Basis des Leistungsänderungsrechts des Auftraggebers, welches ein durch die Zumutbarkeit und Notwendigkeit beschränktes einseitiges Änderungsrecht ist.<sup>65</sup>

Ein Beispiel für eine Leistungsänderung des Auftraggebers ist die Anordnung von Umplanungen auf Grund von Budgeteinsparungen, die aus neuen Projektrahmenbedingungen resultieren. Um den Projekterfolg sicherzustellen, ist der Auftraggeber gezwungen, Änderungen anzuordnen. Die Notwendigkeit besteht in der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Projekterfolgssicherstellung. Zu berücksichtigen ist neben der Notwendigkeit auch die Zumutbarkeit. Die Umplanung muss dem Planer und seinem Büro aus organisatorischer, fachlicher und gestalterischer Sicht zumutbar sein.<sup>65</sup>

Anordnungen aus funktionalen Diskussionen fallen ebenfalls in die Sphäre des Auftraggebers, sofern die Ursache der funktionalen Änderung aus seiner Sphäre kommt. Dies sind zum Beispiel gestiegene Anforderungen an die Funktionalität des Objektes, mit denen der Planer auf Basis der Auslobungsunterlagen nicht rechnen konnte und die er aus diesem Grund auch nicht als Teil seiner Leistungserbringung vorgesehen hat. Die sich aus den geänderten funktionalen Anforderungen ergebenden Abweichungen in der Leistungserbringung des Planers sind der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen, aus diesem Grund hat der Planer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung.

Im Gegensatz dazu fällt Mehraufwand in der Leistungserbringung in die Sphäre des Planers, wenn aus den Auslobungsunterlagen die komplexen Anforderungen an die Funktionalität

---

<sup>64</sup> KARASEK, G.: Kommentar zur Ö-Norm B 2110; S. 539.

<sup>65</sup> Siehe Punkte 3.1.2.1 *Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers*.

hervorgehen und der Planer von diesen Umständen ausgehen konnte. Sind aus diesem Grund Umplanungen erforderlich, da die Ursachen in der Sphäre des Planers liegen, fallen die Auswirkungen nicht in die Sphäre des Auftraggebers. Ein Beispiel dafür ist ein vom Planer geplantes Objekt, das in der Errichtung teurer ist, als es der vom Auftraggeber vertraglich vorgegebene Kostendeckel zulässt. Aus dieser Ursache resultierende Umplanungen fallen in die Sphäre des Planers, somit ist dieser für die Auswirkungen verantwortlich und muss die Umplanungen ohne Anspruch auf Frist- und/oder Vergütungsanpassung ausführen.

### **Anzuführende Umstände**

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung in der Auslobung, alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen anzuführen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.<sup>66</sup>

Somit sind die für den Planer honorarbestimmenden Angaben, wie bedeutsame Umstände, Erschwernisse oder Erleichterungen, vom Auftraggeber anzugeben.

In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur führt Kropik in Verbindung mit den in den Ausschreibungsunterlagen anzuführenden Umständen das Beschreibungsrisiko des Auftraggebers an.<sup>67</sup>

Das Beschreibungsrisiko lässt sich ebenfalls auf die immaterielle Welt übertragen. Der Auftraggeber trägt demzufolge das Risiko der Erstellung einer unvollständigen Auslobungsunterlage.

Das Gegenstück – und gleichzeitig die relativierende Bestimmung – des Beschreibungsrisikos des Auftraggebers ist das Risiko einer Fehleinschätzung der Vergütungsparameter auf der Seite des Planers. Dies wird im Detail im Unterkapitel 3.2.2 *Die Sphäre des Auftragnehmers* unter dem Punkt *Zur Honorarermittlung und Leistungsausführung getroffene Annahmen* beschrieben.

Die Grenze zwischen dem Risiko der Beschreibung der Leistung auf der Seite des Auftraggebers und dem Risiko der Fehleinschätzung von Vergütungsparametern auf der Seite des Planers ist fallbezogen aus der Interpretation des individuellen Planervertrags zu ermitteln.

### **Prüf- und Warnpflicht des AN**

Die Regelung im Zusammenhang mit der Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers weist darauf hin, dass die Prüf- und Warnpflicht trotz Sphärenzuordnung gilt. Die Prüf- und Warnpflicht ist in der Ö-Norm A 2060:09 unter 6.2.4 geregelt. Der Themenbereich Prüf- und Warnpflicht bei Planerverträgen ist ein eigenständiger Fachbereich und wird in der vorliegenden Arbeit nicht im Detail behandelt.

Ein Aspekt, welcher in Verbindung mit Leistungsabweichungen von Bedeutung ist, ist die vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht. Bei der Behandlung der Leistungsabweichung dem Grunde nach stellt sich in manchen Fällen die Frage, ob eine Mehrkostenforderung dem Grunde nach abzulehnen ist, weil der Planer vor Auftragserteilung auf bestimmte Punkte hinweisen hätte müssen.

---

<sup>66</sup> Vgl. Punkt 4.2.1.2 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen.

<sup>67</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 57.

Der Aspekt, ob und in welchem Umfang es eine vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht bei Planerverträgen gibt, wird näher hinterfragt.

Gegenstand der Prüf- und Warnpflicht des Planers sind laut *Rindler*<sup>68</sup> Unterlagen, Materialien und Anweisungen. Diese Aufzählung steht nicht im Widerspruch zur Regelung der Ö-Norm A 2060 Punkt 6.2.4 *Prüf- und Warnpflicht*, die in der Folge abgedruckt ist:

#### 6.2.4 Prüf- und Warnpflicht<sup>69</sup>

##### 6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

sobald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistung ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

6.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

Abgeleitet aus bauwirtschaftlichen Kommentaren wird festgehalten, dass die Warnung bereits zum Zeitpunkt der Angebotslegung, also vor Vertragsabschluss notwendig sein kann. (...) Warnt der AN erst im Zuge der Arbeitsdurchführung, obwohl der Fehler schon vor Vertragsabschluss erkennbar war, führt dies nur dann zu Schadensersatzpflichten, wenn die Fehlerbeseitigung mit einem Aufwand verbunden ist, der bei früherer Warnung nicht angefallen wäre.<sup>70</sup>

Allerdings ist die vorvertragliche Warnpflicht des Bieters eingeschränkt. In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur finden sich verschiedene Begründungen, warum die vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht nur eingeschränkt gilt:

- Nachdem davon auszugehen ist, dass die Ausschreibung eindeutig, klar, sachlich richtig, ohne Fehler und Fußangeln erstellt ist, wird das Versehen des Bieters weniger schwer als jenes des Ausschreibenden wiegen.<sup>71</sup>

<sup>68</sup> Weiterführende Fachinformation zur Prüf- und Warnpflicht des Ziviltechnikers ist folgender Literaturquelle zu entnehmen: RINDLER, P.: Prüf- und Warnpflicht, in: PFLAUM; KARLBERGER; WIENER; OPETNIK; RINDLER: Handbuch des Ziviltechnikerrechts; S. 67.

<sup>69</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 6.2.4.

<sup>70</sup> KARASEK, G.: Kommentar zur Ö-Norm B 2110; S. 280, Rz 643.

<sup>71</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 29.

- *In der arbeitsteiligen Wirtschaft darf der AG nicht erwarten, dass eine zur Kalkulation übermittelte Ausschreibung durch jede Fachabteilung des Bieters – so überhaupt vorhanden – einer Überprüfung unterzogen wird.<sup>72</sup>*
- *Vom Kalkulanten kann nicht verlangt werden, dass er Spezialkenntnisse hat, die üblicherweise nur ein Sonderfachmann hat. Die Angebotsbearbeitung durch den Kalkulanten kann sich daher nur auf der Ebene einer einfachen Plausibilitätskontrolle abspielen.<sup>73</sup>*
- *Bei dem Umfang und der Anzahl von zu bearbeitenden Angeboten wäre diese entgeltlose Leistung auch ökonomisch nicht sinnvoll. Es kann von einem Bieter auch nicht verlangt werden, die Eigeninteressen den Interessen des Auftraggebers hinten anzureihen.<sup>73</sup>*
- *Das Ausmaß der vorvertraglichen Prüf- und Warnpflicht ist als kalkulationsbezogene Prüfpflicht zu sehen, bei der der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund ist.<sup>74</sup>*

Die Argumente aus den bauwirtschaftlichen Kommentaren sind in die Welt der geistigen Dienstleistung übertragbar. Den klassischen Kalkulanten der die Angebote rechnet, gibt es in einem Planungsbüro in den meisten Fällen nicht. In einem klassischen Planungsbüro, welches aus weniger als 5 Mitarbeitern besteht, werden die Honorarangebote vom Büroleiter selbst erstellt.

### **Ereignisse**

In der Regelung, die Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers betreffend, werden im letzten Absatz der Sphäre des Auftraggebers außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen.

Die objektive Unmöglichkeit einer Ausführung der Leistungen liegt gemäß bauwirtschaftlicher Fachliteratur dann vor, wenn Umstände die vertragsgemäße Leistungserbringung gänzlich verhindern. Ob sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon mit gewisser Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren, ist dabei irrelevant.<sup>75</sup>

Ein Beispiel für die objektive Unmöglichkeit ist eine politische Entscheidung und die daraus resultierenden neuen Rahmenbedingungen, welche die Genehmigung des Projektes verhindern und somit das Projekt grundsätzlich in Frage stellen.

Zudem werden in der Regelung, die Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers betreffend, im letzten Absatz der Sphäre des Auftraggebers Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur werden dem Auftraggeber mit dieser Regelung umfangreiche Risiken aus dem neutralen Bereich, der von keinem der Vertragspartner beeinflusst werden kann, zugeordnet. Das sind Einflüsse, die als höhere Gewalt bezeichnet werden und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare Ereignisse.<sup>76</sup>

Ein Beispiel für ein Ereignis, welches zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war und vom Planer nicht in zumutbarer Weise abwendbar ist, ist das Abspringen eines Finanziers in der Wirtschaftskrise und ein damit verbundener Stopp der Planungsleistung.

---

<sup>72</sup> KARASEK, G.: a.a.O. S. 60, Rz 137.

<sup>73</sup> KROPIK, A.: a.a.O. S. 31.

<sup>74</sup> MÜLLER, K.: Claim Management in Großprojekten; S. 11.

<sup>75</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 254.

<sup>76</sup> KROPIK, A.: a.a.O. S. 254.

### 3.2.2 Die Sphäre des Auftragnehmers (Planers)

Der Sphäre des Planers werden zum Beispiel alle zur Honorarermittlung getroffenen Annahmen zugeordnet. In der Ö-Norm A 2060 ist unter Punkt 7.2.2 die Sphärenzuordnung des Auftragnehmers geregelt. Im folgenden Absatz wird der Ö-Norm-Text, angepasst auf die planerspezifischen Begrifflichkeiten, dargestellt.

#### *Zuordnung zur Sphäre des AN<sup>77</sup>*

*Die vom AN auf Grundlage der Auslobungsunterlagen zur Honorarermittlung und Leistungserbringung getroffenen Annahmen (Risiko einer Fehleinschätzung der Vergütungsparameter, z.B. Durchschnittsstundensatz) sowie alle Dispositionen des AN sowie die von ihm gewählten Subplaner sind der Sphäre des AN zugeordnet.*

*Die Nichteinhaltung der Verpflichtung – sofern die Art der Leistung es erforderlich macht, hat der Bieter die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen – geht zu Lasten des AN.*

In den folgenden Absätzen werden die einzelnen Punkte detaillierter betrachtet.

#### **Grundlage der Auslobungsunterlagen (Bestellqualität des AG)**

In die Risikosphäre des Planers fallen die von ihm auf Grundlage der Auslobungsunterlagen zur Honorarermittlung und Leistungserbringung getroffenen Annahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vom Planer getroffenen Annahmen maßgebend von dem Detaillierungsgrad der Bestellung des Auftraggebers abhängen. Der Detaillierungsgrad der Bestellung kann im Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell in Abhängigkeit der projektspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen variieren und bestimmt dadurch maßgebend die Grundlage der Auslobungsunterlage, auf deren Basis der Planer seine Annahmen für die Angebotslegung trifft.

Es macht einen Unterschied, ob die Leistung auf der Ebene der Teilleistung vom Auftraggeber beschrieben wird, ob dem Planervertrag ein Leistungsbild auf der Ebene der Leistungsphasen zugrunde liegt oder ob der Leistungsumfang durch eine Zielbeschreibung festgelegt wird, in welcher zum Beispiel eine Funktionsbeschreibung, m<sup>2</sup>-Nutzfläche, Baukosten und das Datum der Inbetriebnahme vom Auftraggeber bekanntgegeben werden.

Ein Beispiel soll die Bedeutung des unterschiedlichen Detaillierungsgrads verdeutlichen: Im Zuge der Leistungserbringung ist der Planer mit einer Leistungsabweichung konfrontiert. Aus der Sicht des Planers ist die Teilnahme an wöchentlichen Koordinationsbesprechungen mit den Vertretern des Auftraggebers nicht Teil seiner Leistung, hingegen vertritt der Auftraggeber die Ansicht, dass auf Basis der im Planervertrag festgelegten Zielbeschreibung bei der vorliegenden Projektgröße mit wöchentlichen Koordinationsbesprechungen zu rechnen gewesen wäre. Zur Beurteilung des Sachverhaltes ist die Analyse der Risikogrenze auf Basis des im Planervertrag festgelegten Leistungsumfangs erforderlich. Liegt dem Planervertrag zum Beispiel eine Zielbeschreibung ohne Leistungsbild zugrunde, übernimmt der Planer ein höheres Risiko als bei einem Leistungsbild, welches auf der Ebene der Teilleistungen beschrieben ist. Bei der Zielbeschreibung legt der Planer auf Basis der vertraglichen Grundlagen das für die Zielerreichung erforderliche Leistungsbild selbst fest. Bei einem vertraglich vereinbarten Leistungsbild auf der Ebene der Teilleistung gibt hingegen der Auftraggeber das Leistungsbild vor.

<sup>77</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.2.2 In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

### **Zur Honorarermittlung und Leistungsausführung getroffene Annahmen**

Die Regelung legt fest, dass die vom Planer auf Grundlage der Auslobungsunterlagen zur Honorarermittlung und Erbringung der Leistung getroffenen Annahmen der Sphäre des Planers zugeordnet werden. In der Regelung explizit angeführt wird das Risiko einer Fehleinschätzung der Vergütungsparameter, wie zum Beispiel die Fehleinschätzung des Durchschnittsstundensatzes.

Ein Beispiel soll das Risiko der Fehleinschätzung der Vergütungsparameter verdeutlichen: Liegt dem Planervertrag eine Honorarermittlung auf Basis von Durchschnittsstundensätzen oder Durchschnittsmonatssätzen von Mitarbeitern zugrunde und sind diese auf Grund einer Fehleinschätzung bei der Erstellung des Angebotes zu niedrig, besteht für den Planer kein Anspruch auf Anpassung der Vergütungsparameter, da das Risiko der Fehleinschätzung in seiner Sphäre liegt.

Kropik spricht in der bauwirtschaftlichen Fachliteratur in diesem Zusammenhang vom Kalkulationsrisiko des Auftragnehmers.<sup>78</sup>

Das Gegenstück – und gleichzeitig die relativierende Bestimmung – des Risikos einer Fehleinschätzung der Vergütungsparameter auf der Seite des Planers ist das Beschreibungsrisiko des Auftraggebers. Dieser Punkt wird im Detail im Unterkapitel 3.2.1 *Die Sphäre des Auftraggebers* unter Punkt *Anzuführende Umstände* beschrieben.

Die Grenze zwischen dem Risiko der Beschreibung der Leistung auf der Seite des Auftraggebers und dem Risiko der Fehleinschätzung von Vergütungsparametern auf der Seite des Planers ist fallbezogen aus der Interpretation des individuellen Planervertrags zu ermitteln.

Exkurs Begriff Kalkulation: Es stellt sich die Frage, warum bei Planerleistungen nicht vom Kalkulationsrisiko gesprochen wird. Die Abgrenzung ist von erheblicher Bedeutung und leitet sich aus der Nichtbeschreibbarkeit der Planungsleistung ab.

Planungsleistungen sind gemäß BVergG *geistige Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.*<sup>79</sup>

Aufgrund dieser Gegebenheit, dass die Planungsleistung nicht durch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung beschrieben werden kann, ist auch die Kalkulation – die eine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung voraussetzt – nicht möglich. Die Beschreibung der geistigen Dienstleistung in Form einer Ziel- und/oder Aufgabenbeschreibung ermöglicht die Fortschreibung und Entwicklung des Leistungsumfanges der Planerleistung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsziels, nicht jedoch die Beschreibung des zu planenden Objektes.

Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in den Folgepublikationen der HOA wider. Der Begriff Kalkulation wurde in diesen Fachpublikationen vermieden und durch Kostenabschätzung oder Vergütungsmodell umschrieben.

### **Dispositionen des Auftragnehmers**

Die Regelung legt fest, dass alle vom Planer auf Grundlage der Auslobungsunterlagen zur Honorarermittlung und Erbringung der Leistung getroffenen Dispositionen der Sphäre des

---

<sup>78</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 57.

<sup>79</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17; § 2 Z 18.

Planers zugeordnet werden. Unter das Dispositionsrisiko fallen alle bürointernen Einteilungen des Planers, das Risiko etwaiger Kündigungen durch Mitarbeiter sowie die Wahl der internen Projektabwicklungsform (Teamzusammenstellung, Hierarchie, Abläufe und Prozesse). Vertraglich vereinbart kann zum Beispiel die Personaldisposition des Planers anhand eines Personaleinsatzplanes werden. Der Personaleinsatzplan ist für die Handhabung von Leistungsabweichungen von zentraler Bedeutung und wird in Kapitel 4.4.3 *Personaleinsatzplan / Kapazitätspläne* im Detail beschrieben.

### **Subplaner**

Die Regelung legt fest, dass alle vom Planer gewählten Subplaner der Sphäre des Planers zugeordnet werden.

Bei Planeraufträgen sind Subplaner meist Fachplaner, welche einen Teil der Planungsleistung ausführen. Risiken, welche durch Subplaner des Planers verursacht werden, fallen in die Risikosphäre des Planers.

### **Nichteinhaltung der Verpflichtung – Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten**

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten geht zu Lasten des Planers. Punkt 4.2.1.3 der Ö-Norm A 2060:09 legt fest, dass der Bieter die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen hat, sofern die Art der Leistung es erforderlich macht.<sup>80</sup>

Somit fällt die Nichtberücksichtigung von honorarrelevanten Gesichtspunkten, die sich aufgrund der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten ergeben, in die Risikosphäre des Planers. Resultieren zum Beispiel aus der vorhandenen Tragkonstruktion des Bestandobjektes Umplanungen, da die vorhandene Tragkonstruktion den Anforderungen des neuen, sanierten Projektes nicht entspricht, ist im Einzelfall zu beurteilen, welche Risiken für den Planer bei der örtlichen Besichtigung der Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Angebotserstellung ersichtlich gewesen sind. Die Risikogrenze des Planers ist im Einzelfall zu beurteilen.

### **3.2.3 Sphärenabgrenzung**

In den vorangegangenen Unterkapiteln wurden die Ursachen für Leistungsabweichungen aus der Sphäre des Auftraggebers und aus der Sphäre des Planers dargestellt. Die Voraussetzung auf einen Anspruch auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung ist, dass die Ursache für die Leistungsabweichung in der Sphäre des Auftraggebers liegt.

Obwohl die grundsätzliche Ursache der Leistungsabweichung, die einen Anspruch auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung bewirkt, in die Sphäre des Auftraggebers fällt, kann es auch Ursachen innerhalb der Leistungsabweichung geben, die der Planer zu vertreten hat. Dies sind zum Beispiel Falschplanungen oder mehrfache Umplanungen, die ein Mehr an Stunden sowie ein Mehr an Zeit mit sich ziehen können.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Abgrenzung innerhalb der Sphären von Erfordernis.

In Abbildung 10 wird das Ergebnis aus einem beispielhaften Stunden-Soll-Ist-Vergleich in Form einer kumulierten Darstellung abgebildet. Durch die visuelle Abgrenzung des Mehrs an Stunden und Zeit, aufgeteilt in die Sphäre des Auftraggebers und Planers, soll die Sphärenabgrenzung verdeutlicht werden. Die in der Abbildung gewählte prozentuelle Aufteilung in die Sphäre des Auftraggebers und Planers ist als beispielhafte Darstellung zu sehen und einzelfallbezogen zu untersuchen.

---

<sup>80</sup> Vgl. Punkt 4.2.1.3 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen.

Die Abbildung zeigt zwei Kurven: die Kurve der Soll-Stunden und die Kurve der Ist-Stunden. Auf der X-Achse sind die Soll- und Ist-Projektdauer dargestellt und auf der Y-Achse die Soll- und Ist-Leistungsstunden. Das Delta aus dem jeweiligen Soll abzüglich dem Ist ergibt das Mehr an Zeit und das Mehr an Stunden. Durch die exemplarische Darstellung der Sphären soll aufgezeigt werden, dass im Einzelfall die Auswirkungen einer Leistungsabweichung entsprechend den jeweiligen Sphären abzugrenzen sind.

Der Auftraggebersphäre sind beispielsweise Erschwernisse auf Grund von Leistungszeitverkürzungen oder Produktivitätsverluste auf Grund von Leistungszeitverlängerungen zuzuschreiben. Der Planer kann durch Falscheinschätzung der Personaldisposition oder durch eine Falschplanung (Ausgang von falschen Voraussetzungen) für Mehrstunden oder für eine längere Projektdauer verantwortlich sein. Wenn auch die Ursache der Leistungsabweichung grundsätzlich der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, ist bei der Ermittlung der Auswirkung auf die Vergütung und auf die Fristen immer die Frage zu stellen, ob nicht ein Teil der verursachten Auswirkungen auch der Sphäre des Planers zuzuschreiben ist.

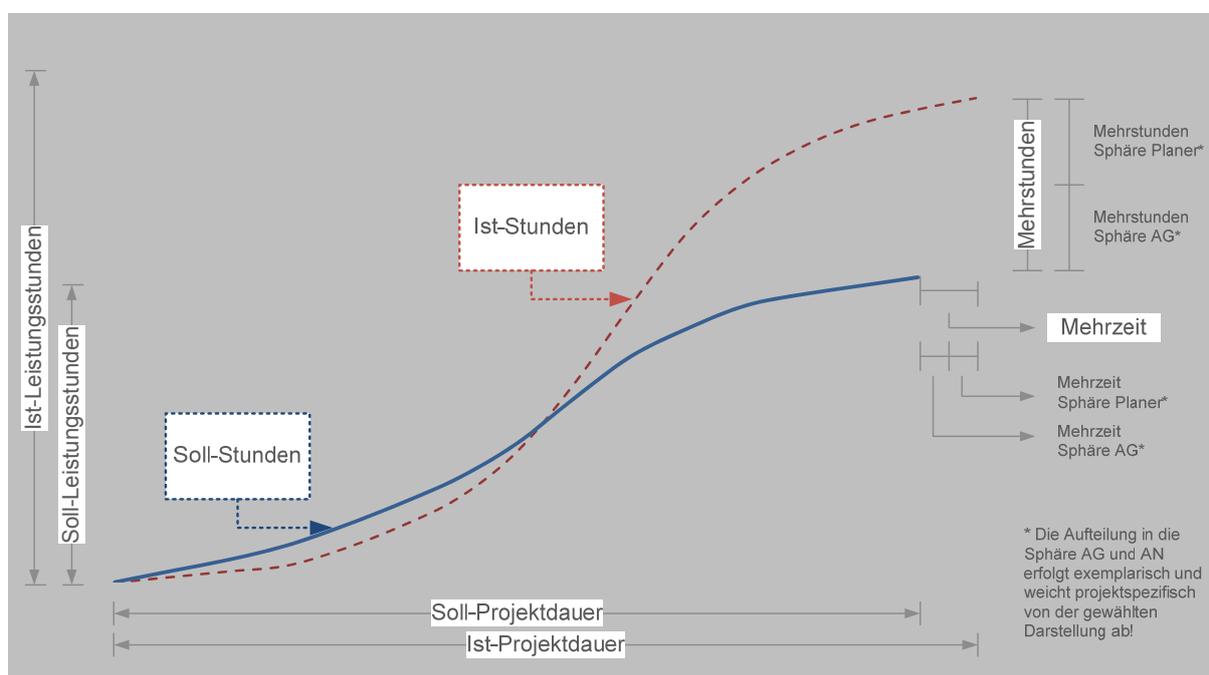


Abbildung 10 Abgrenzung Sphäre Auftraggeber und Planer

### 3.3 Folgen von Leistungsabweichungen

Nachdem eine Leistungsabweichung (Leistungsänderung oder Leistungsstörung) aufgetreten ist, ergeben sich Folgen in der Leistungserbringung der Planerleistung. Eine Leistungsabweichung kann beispielsweise eine Leistungsunterbrechung, eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Leistungserbringung bewirken. Des Weiteren können Teilleistungen entfallen oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, wobei es zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungsintensität kommen kann.

Ändert sich die Leistungsintensität, so liegt entweder eine Leistungsintensitätserhöhung oder eine Leistungsintensitätsverringerung vor. Die Leistungsintensitätserhöhung wird auch Leistungsverdichtung oder Forcierung genannt und die Leistungsintensitätsverringerung wird auch Leistungsverdünnung oder Behinderung genannt.

In den folgenden Unterkapiteln werden die unterschiedlichen Folgen einer Leistungsabweichung grafisch dargestellt und beschrieben. Einleitend wird die abweichungsfreie Planungsleistung dargestellt, gefolgt von der beispielhaften Darstellung der theoretischen Folgen einer Leistungsabweichung.

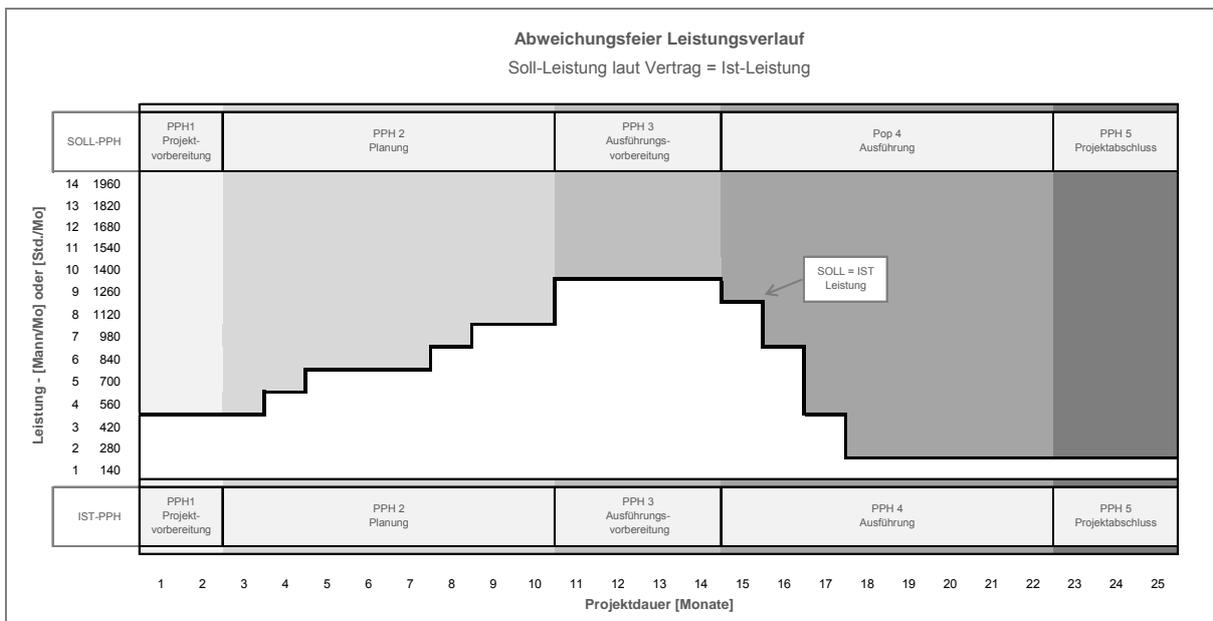
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Zielsetzung in der grafischen Veranschaulichung möglicher Folgen von Leistungsabweichungen liegt. Keinesfalls stellen die exemplarischen Beispiele die zwingenden Folgen von den beschriebenen Abweichungen dar. Die Darstellung der Folgen einer Leistungsabweichung ist in Form von allgemeinen Festlegungen nicht möglich. Es kommt bei den Folgen der Leistungsabweichung immer auf den Einzelfall an. Die Form des gewählten Soll-Ist-Vergleiches erfolgt aus der Sicht des Planers auf Basis bürointerner Stunden-Soll-Ist-Aufzeichnungen. Das Ziel der Darstellung liegt im Verdeutlichen möglicher Folgen von Leistungsabweichungen.

In den folgenden Grafiken bildet die x-Achse die Gesamtprojektdauer in Monaten ab und auf der y-Achse ist die Leistung des Planers in Mann/Monat bzw. Stunden/Monat abgebildet. Die fünf Projektphasen sind farblich abgestuft dargestellt. Das Soll-Leistungsgebirge wird in Form einer schwarzen Linie dargestellt und das Ist-Leistungsgebirge wird in einer roten bzw. grün strichlierten Linie angezeigt. Bereiche im Leistungsgebirge, welche von einer Leistungsverdichtung betroffen sind, werden in Rot dargestellt und Bereiche, in denen eine Leistungsverdünnung auftritt, werden grün hervorgehoben.

### 3.3.1 Die abweichungsfreie Leistungserbringung der Planungsleistung

Abbildung 11 zeigt eine abweichungsfreie Leistungserbringung der Planungsleistung. Die Soll-Leistung laut Vertrag entspricht der Ist-Leistung gemäß tatsächlicher Leistungserbringung. In der dritten Projektphase, der Ausführungsvorbereitung, erreicht die Leistung des Planungsbüros seine Spitze mit einer Leistung von neun Mann pro Monat.

Die abweichungsfreie Leistungserbringung ermöglicht dem Planer die geplante Leistungserbringung mit dem dafür disponierten Planerteam.



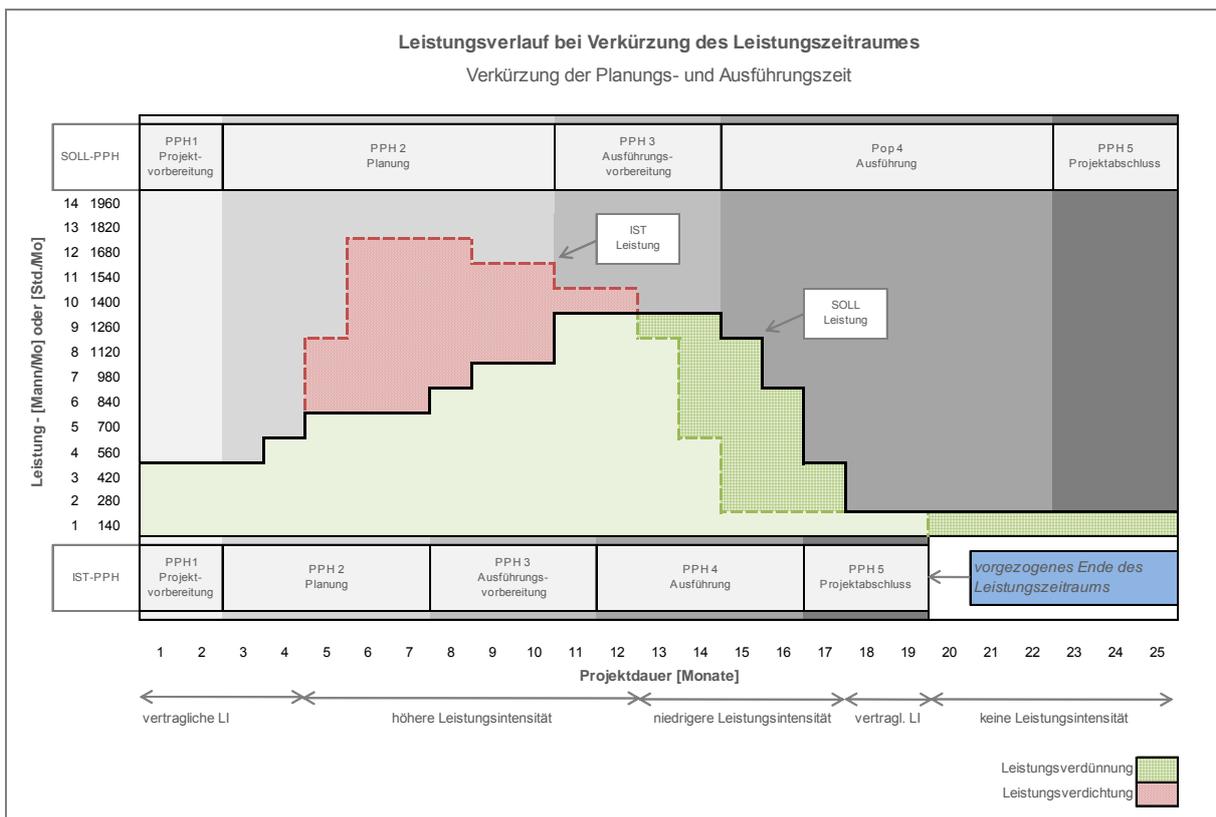
**Abbildung 11** Die abweichungsfreie Leistungserbringung der Planungsleistung

### 3.3.2 Verkürzung des Leistungszeitraumes

Eine Verkürzung des Leistungszeitraumes kann die Folge eines vorgezogenen Fertigstellungstermins sein. In Abbildung 12 ist ein möglicher Ist-Leistungsverlauf als Folge einer Verkürzung des Leistungszeitraumes dargestellt.

In der Abbildung ist ersichtlich, dass die Verkürzung des Leistungszeitraumes Änderungen in der vertraglich vereinbarten Leistungsintensität, abgebildet als Soll-Leistungskurve, bewirkt. Die Ist-Leistungskurve stimmt am Beginn der Leistungserbringung mit der Soll-Leistungskurve überein. Die vertragliche Leistungsintensität wird erbracht, es gibt keine Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistungsintensität.

In weiterer Folge kommt es auf Grund der Verkürzung der Projektphasen zwei und vier zu einem starken Anstieg der Leistungsintensität. Der massive Anstieg der Leistungsintensität in der Projektphase zwei erfordert zusätzliche Personalressourcen. Auf Grund der Leistungsverdichtung sind zum Beispiel in den Monaten fünf und sechs statt der geplanten 5 Mann/Monat 12 Mann/Monat erforderlich. Ab dem neunten Monat nimmt die Leistung stetig ab. Auch in diesen darauffolgenden Phasen weicht die Soll- von der Ist-Leistung ab. Aufgrund des vorgezogenen Projektabschlusses kommt es ab dem Monat 13 zur Leistungsverdünnung. In den letzten Monaten ist die geplante Leistungsintensität nicht mehr erforderlich.



**Abbildung 12** Veränderung der LI durch Verkürzung der Planungs- und Ausführungszeit

### 3.3.3 Verlängerung des Leistungszeitraumes

Eine Verlängerung des Leistungszeitraumes ist zum Beispiel die Folge einer verlängerten Planungszeit aufgrund einer verspäteten Vertragsunterzeichnung mit dem zukünftigen Mieter, der wesentliche Projektanforderungen vorgibt. Im gewählten Beispiel laut Abbildung 13 wirkt sich die Verlängerung in Form einer Leistungsstreckung und Leistungsverschiebung aus. Die Soll-Leistung der Projektphase zwei erstreckt sich auf die geplante Projektphase drei und die geplanten Leistungen ab der Projektphase drei verschieben sich um drei Monate.

In der folgenden Abbildung ist dargestellt, welche Folgen eine Verlängerung des Leistungszeitraumes auf den Leistungsverlauf haben kann.

Eine Verlängerung des Leistungszeitraumes bewirkt Änderungen in der vertraglich vereinbarten Leistungsintensität. In der Abbildung ist ersichtlich, dass die Ist-Leistungskurve am Beginn der Leistungserbringung mit der Soll-Leistungskurve übereinstimmt. Die vertragliche Leistungsintensität wird erbracht, es gibt keine Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistungsintensität.

In weiterer Folge kommt es zur Leistungsverdünnung. Beispielsweise können in den Monaten 5 bis 7 nur drei der fünf geplanten Personen eingesetzt werden bzw. können die geplanten fünf Personen nur 60% der geplanten Leistung erbringen. Ab dem Monat 15 kommt es zu einer Leistungsverdichtung. Im Monat 17 ist statt der geplanten Leistung von drei Mann/Monat nach wie vor eine Leistung von 9 Mann/Monat erforderlich. Die Soll- und Ist-Leistung weichen voneinander ab.

Hervorzuheben ist, dass die maximale Leistungsintensität von 9 Mann/Monat auch in der Ist-Leistungskurve nicht überschritten wird. Aufgrund der Verlängerung der Gesamtprojektdauer verschiebt sich die Phase des Projektabschlusses, wodurch sich die Leistung um drei Monate verlängert.

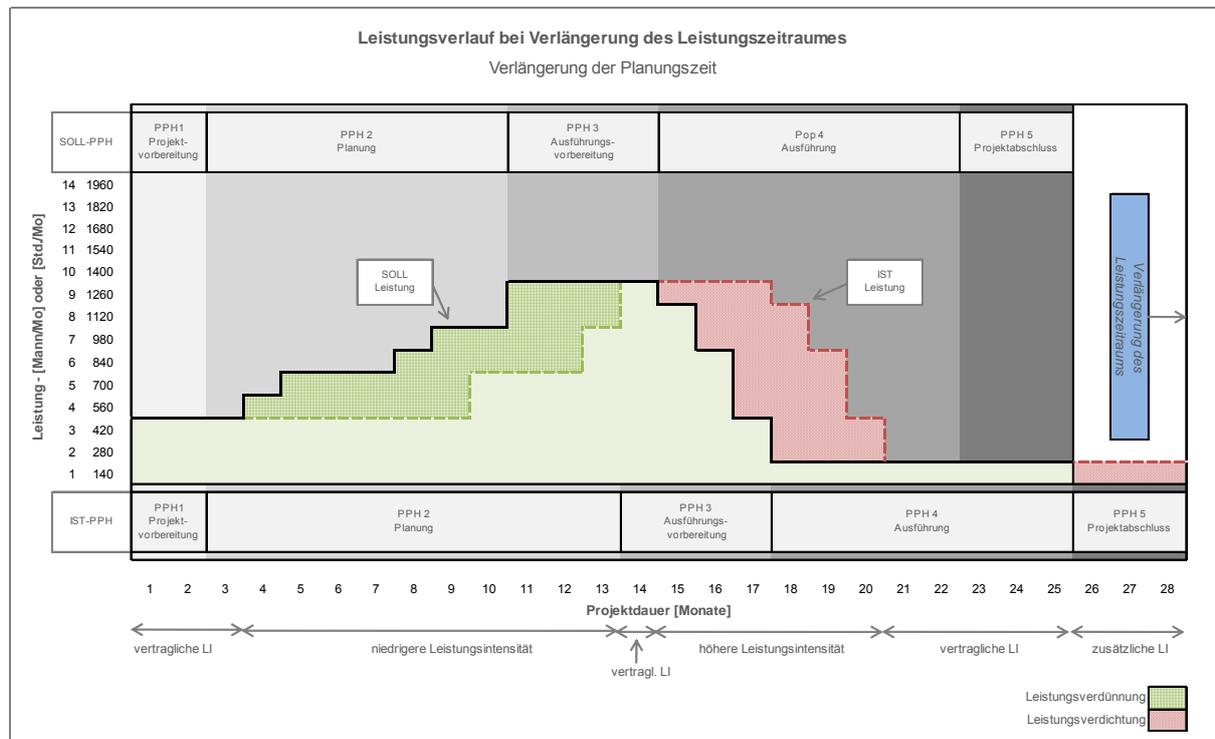


Abbildung 13 Veränderung der Leistung durch Verlängerung der Planungszeit

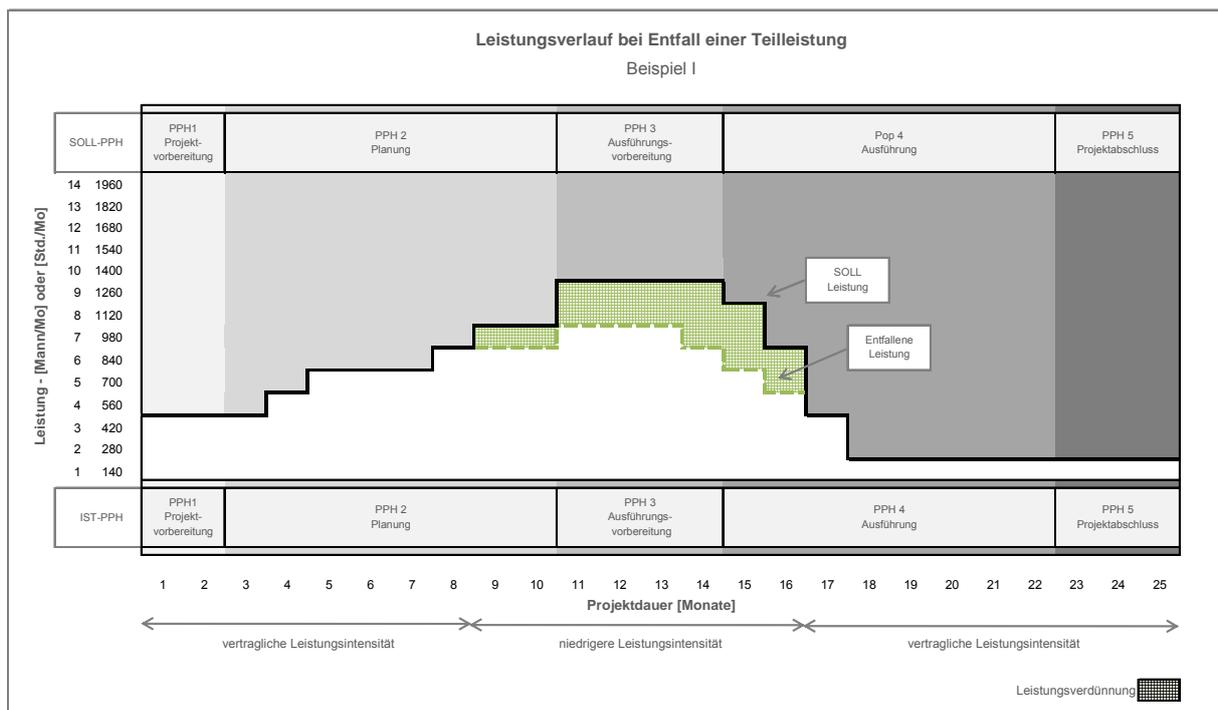
### 3.3.4 Entfall von Teilleistungen

Der Entfall einer Teilleistung kann beispielsweise aus der Änderung der Ausschreibungserstellung resultieren, indem eine geplante Vergabe an Einzelunternehmer mittels eines konstruktiven Leistungsverzeichnisses durch eine Vergabe an einen Generalunternehmer in Form einer funktionalen Leistungsbeschreibung erfolgt. In den folgenden zwei Abbildungen ist dargestellt, welche Folgen ein Entfall von Teilleistungen auf den Leistungsverlauf haben kann.

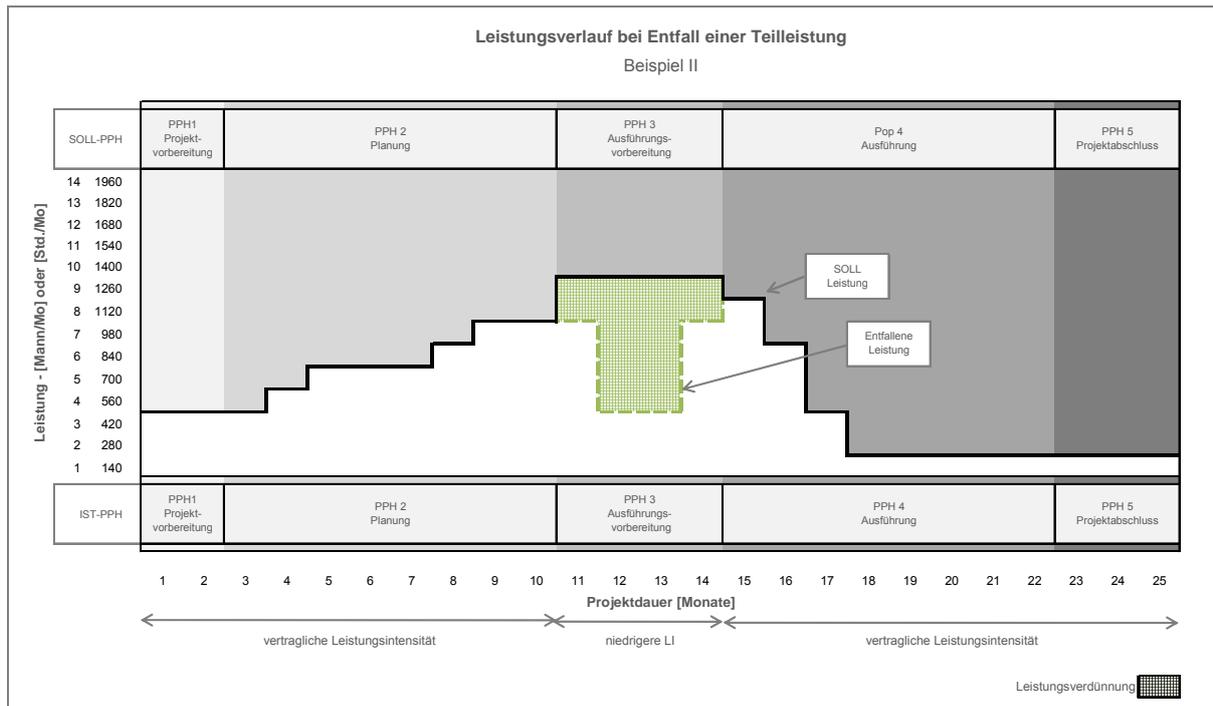
Der Entfall einer Teilleistung bewirkt Änderungen in der vertraglich vereinbarten Soll-Leistungskurve. In Abbildung 14 und 15 ist ersichtlich, dass die Ist-Leistungskurve am Beginn und am Ende der Leistungserbringung mit der Soll-Leistungskurve übereinstimmt. Die vertragliche Leistungsintensität wird erbracht, es gibt keine Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistungsintensität.

Lediglich in der Mitte der Leistungserbringung, zum Zeitpunkt des Entfalls der Teilleistung, kommt es zu einer Leistungsverdünnung. Die Soll- und Ist-Leistung weichen voneinander ab.

In der Abbildung 14 und 15 sind zwei Beispiele für eine Leistungsverdünnung dargestellt. Im ersten Beispiel bewirkt der Entfall einer Leistung eine Leistungsverdünnung über einen längeren Leistungszeitraum und im zweiten Beispiel ist ein kürzerer Zeitraum von der Leistungsverdünnung betroffen.



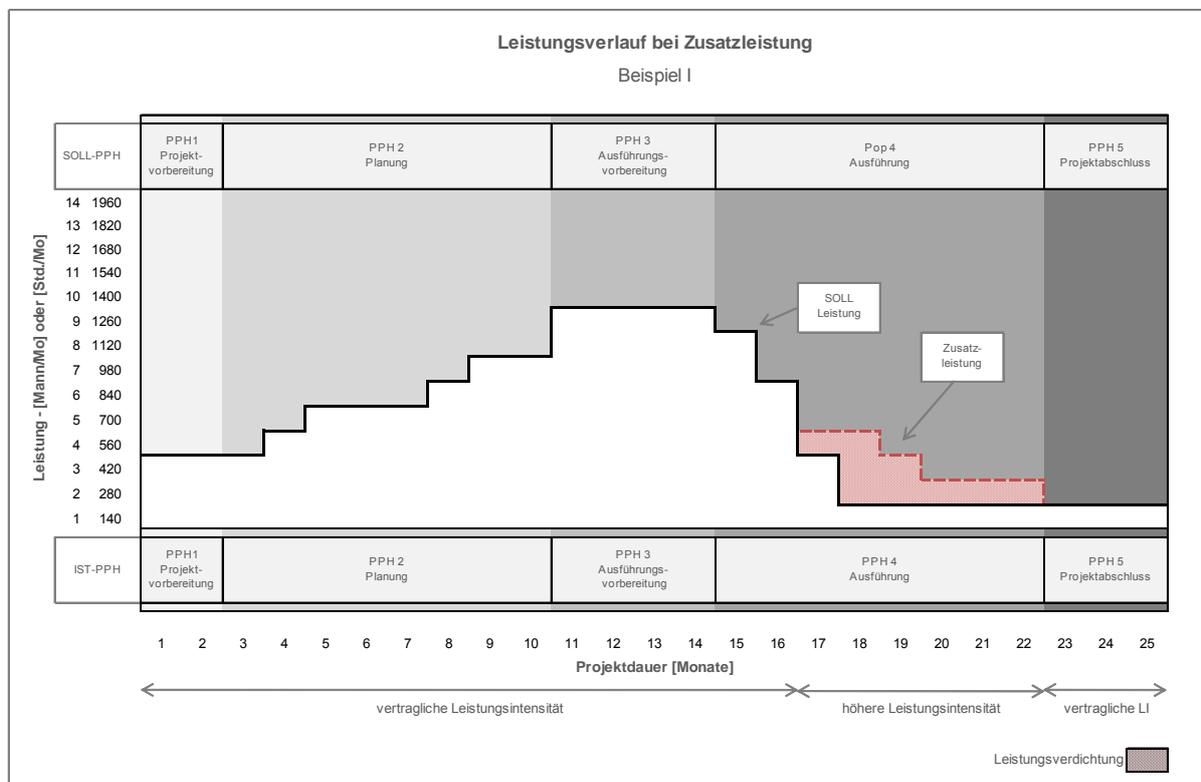
**Abbildung 14** Veränderung der LI durch Entfall einer Teilleistung Beispiel I



**Abbildung 15** Veränderung der LI durch Entfall einer Teilleistung Beispiel II

### 3.3.5 Zusatzleistungen

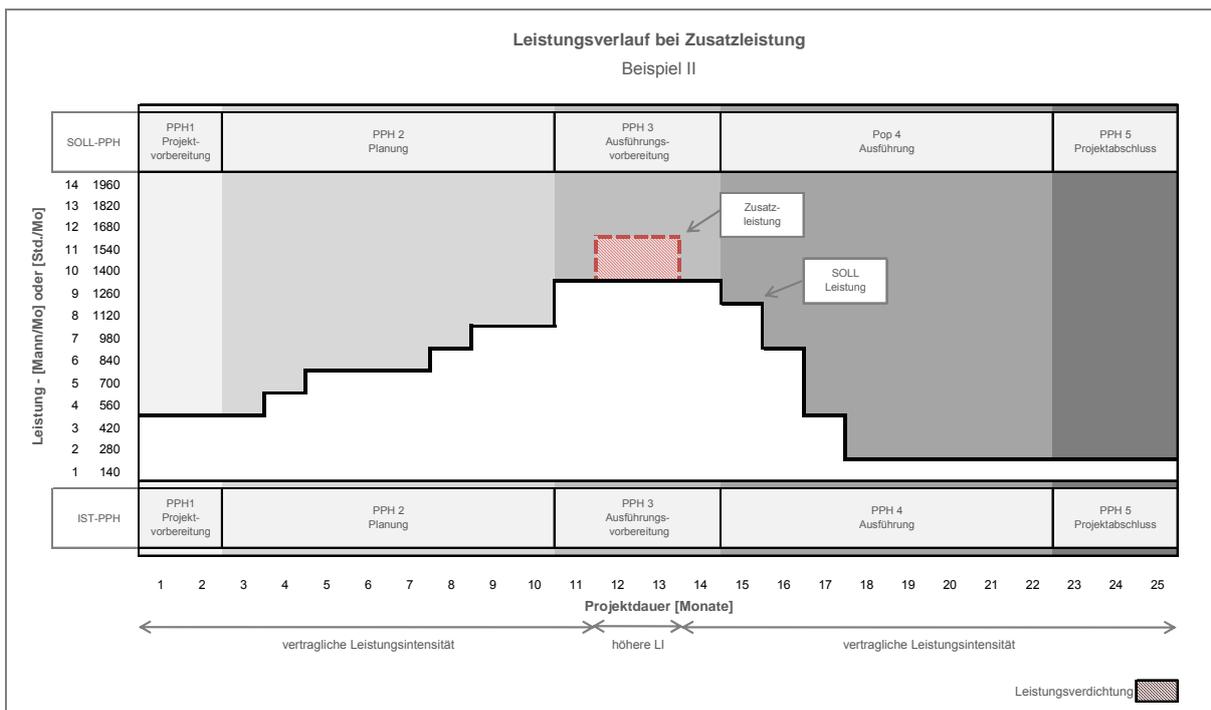
Optionale Leistungen wie zum Beispiel vertiefte Prüfungen von Projektteilbereichen oder projektübergreifende Sonderprüfungen können beispielsweise als Zusatzleistung in der Ausführungsphase beauftragt werden. In der Abbildung 16 ist dargestellt, welche Folgen diese Zusatzleistung auf den Leistungsverlauf haben kann.



**Abbildung 16** Veränderung der Leistungsintensität durch Zusatzleistung Beispiel I

Eine Zusatzleistung bewirkt Änderungen in der vertraglich vereinbarten Soll-Leistungskurve. Die Ist-Leistungskurve stimmt am Beginn und am Ende der Leistungserbringung mit der Soll-Leistungskurve überein. Die vertragliche Leistungsintensität wird erbracht, es gibt keine Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistungsintensität. In der Ausführungsphase – diese entspricht der Phase, in der die Zusatzleistung erbracht wird – kommt es nicht zur geplanten Abnahme der Leistungsintensität. Auf Grund der Zusatzleistung kommt es in den Monaten 17 bis 22 zu einer Leistungsverdichtung. In diesen Monaten weicht die Soll- von der Ist-Leistung ab.

In der Abbildung 17 ist ein weiteres Beispiel für die Folgen einer Zusatzleistung abgebildet. Im Gegensatz zum beschriebenen Beispiel in Abbildung 16 ist hier die zusätzliche Leistung in der Phase der Ausführungsvorbereitung erforderlich. Das kann beispielsweise die zusätzliche Planung der Baugrubensicherungsmaßnahmen sein, welche sich aufgrund von geänderten Bodenverhältnissen ergibt. Die Ist-Leistungskurve stimmt bis auf zwei Monate über den gesamten Leistungszeitraum mit der Soll-Leistungskurve überein. In den beiden Monaten 12 und 13 kommt es zu einer Leistungsverdichtung. Die erforderliche Leistungsintensität von 11 Mann/Mo. übersteigt die laut Vertrag vereinbarte maximale Leistungsintensität von 9 Mann/Mo. In allen anderen Monaten wird die vertragliche Leistungsintensität erbracht, es gibt keine weiteren Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistungsintensität.



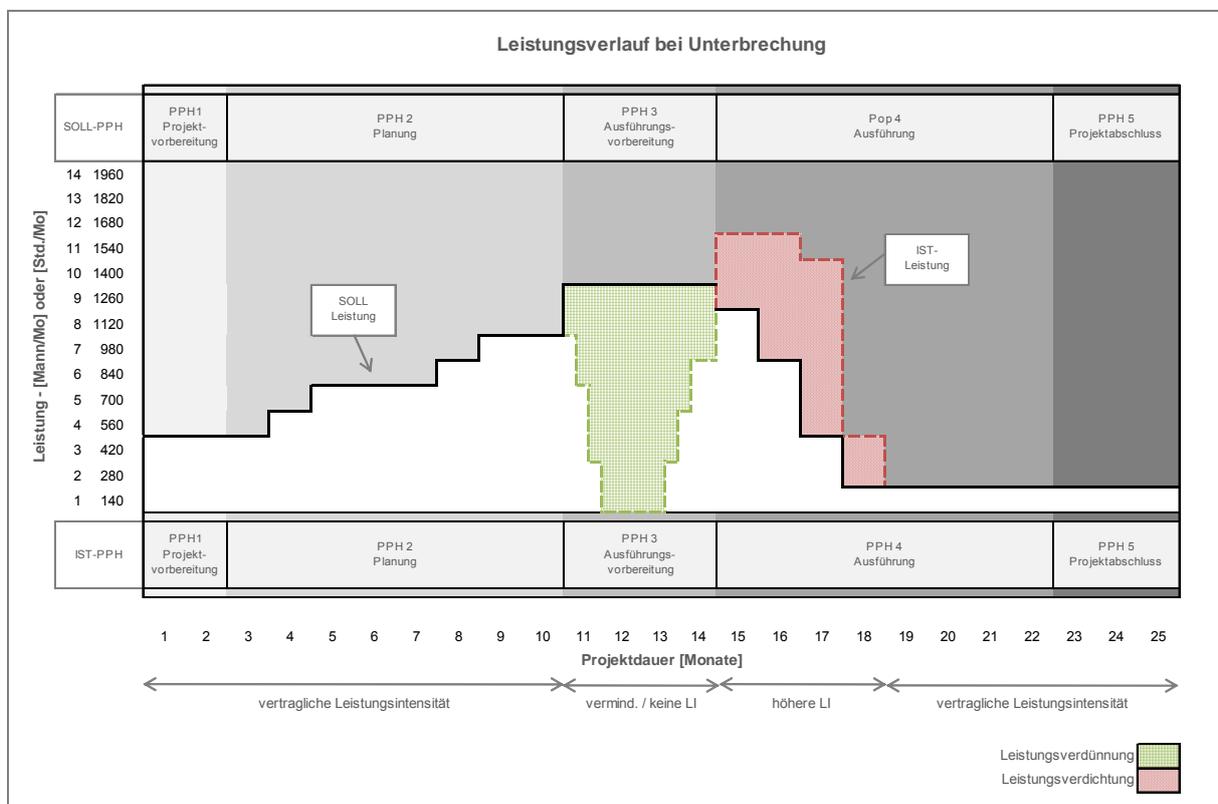
**Abbildung 17** Veränderung der Leistungsintensität durch Zusatzleistung Beispiel II

### 3.3.6 Leistungsunterbrechung

Ein mögliches Beispiel für eine Leistungsunterbrechung in der Phase der Ausführungsvorbereitung sind höhere Preise gegenüber dem Kostenanschlag und eine damit verbundene Projektunterbrechung, um durch Gespräche mit Investoren die Projektfinanzierung sicherzustellen.

Eine Leistungsunterbrechung bewirkt Änderungen in der vertraglich vereinbarten Soll-Leistungskurve. In Abbildung 18 ist ersichtlich, dass die Ist-Leistungskurve am Beginn und am Ende der Leistungserbringung mit der Soll-Leistungskurve übereinstimmt. Die vertragliche Leistungsintensität wird erbracht, es gibt keine Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistungsintensität.

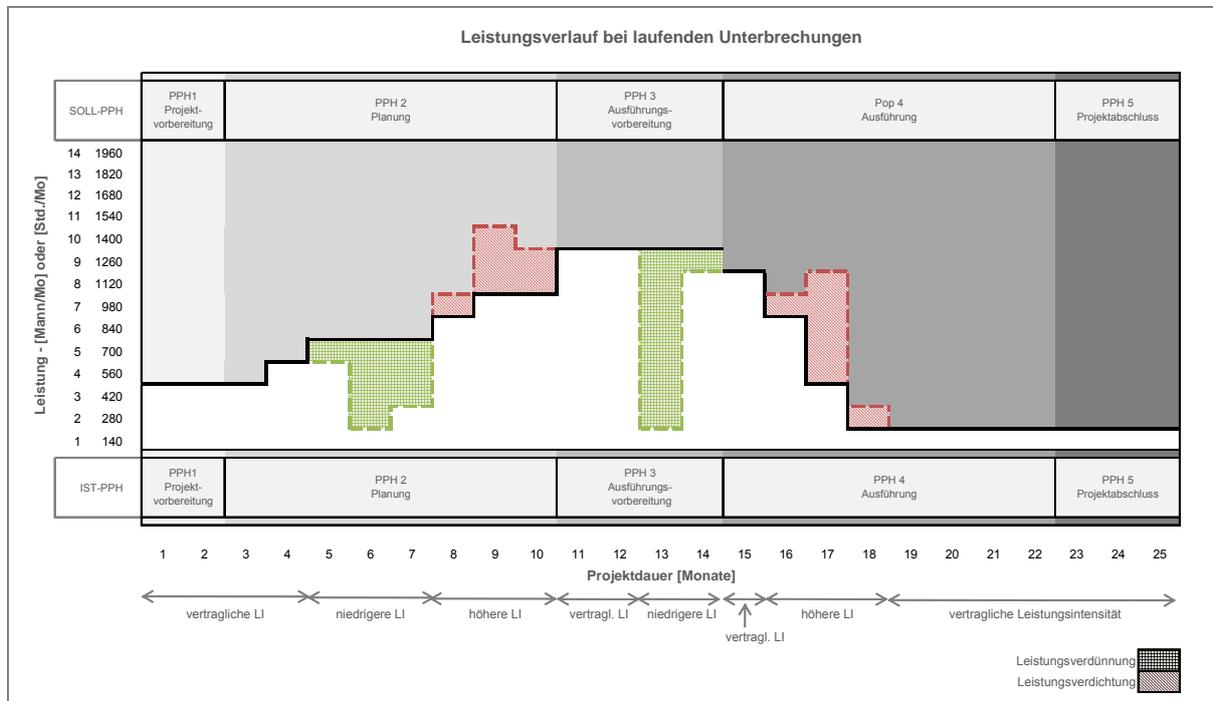
Zum Zeitpunkt der Leistungsunterbrechung fällt die Ist-Leistungsintensität auf Null ab, es kommt zu einem Leistungsstillstand. Nach Ende der Leistungsunterbrechung steigt die Leistung deutlich an und erreicht eine Spitze, die über der geplanten Soll-Leistungsintensität von 9 Mann/Mo. bei 11 Mann/Mo. liegt.



**Abbildung 18** Veränderung der Leistungsintensität durch Unterbrechung

### 3.3.7 Der gestörte Projektablauf

Fehlende Entscheidungen und externe Einflüsse können beispielsweise zu Störungen in der Planungsphase führen. In der folgenden Abbildung ist dargestellt, welche Folgen laufende Störungen auf den Leistungsverlauf haben können.



**Abbildung 19** Veränderung der Leistungsintensität durch mehrere Unterbrechungen

Mehrere Leistungsstörungen bewirken Änderungen in der vertraglich vereinbarten Soll-Leistungskurve. Die Ist-Leistungskurve weicht laufend von der Soll-Leistungskurve ab und ist von sprunghaften Veränderungen zwischen niedrigerer Leistungsintensität und höherer Leistungsintensität, im Gegensatz zur vertraglich vereinbarten Soll-Leistung, geprägt.

Der Erhalt des an Personen gebundenen Projektwissens spielt bei dem gestörten Projektablauf eine wesentliche Rolle. Um die Fortsetzung der Planerleistung zu ermöglichen, kann es zielführend sein, Mitarbeiter, die das Projektspezialwissen haben, vorzuhalten. Eine Personalumschichtung auf andere Projekte erweist sich in vielen Fällen als kostenintensiv, da sich auf der einen Seite die Nachlaufzeit des Projektes (Konservierung des Projektwissens, Zwischendokumentation) deutlich aufwändiger und länger gestaltet als die Vorhaltung der Mitarbeiter und auf der anderen Seite die Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitern in das Projekt zusätzlich zu tragen ist. Die Einarbeitungszeit bei Planerleistungen kann deutlich länger sein als bei dem in der materiellen Welt bekannte Einarbeitungseffekt, da im Gegensatz zur materiellen Welt in der Planung die ressourcengebundene Qualifikation eine bedeutsame Rolle spielt.<sup>81</sup>

Ein weiterer Aspekt, welcher häufig bei Projektunterbrechungen vorkommt, ist, dass die Planerleistung – trotz Projektunterbrechung – zum Teil weiterhin erforderlich ist. Dies sind zum Beispiel Leistungen wie Gespräche und Verhandlungen mit Firmen, welche zu einer Steigerung der Planerleistung führen können.

<sup>81</sup> Siehe Unterkapitel 3.4.1 *Produktivitätsverlust*.

### 3.4 Auswirkungen von Leistungsabweichungen

Die im vorigen Kapitel abgebildeten Folgen einer Leistungsabweichung sagen noch wenig über die Auswirkungen der Leistungsabweichung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung und Leistungsfrist aus.

Es ist hervorzuheben, dass Leistungsabweichungen immer Auswirkungen auf die Vergütung und auf die Leistungsfrist haben. Im Zuge der Bearbeitung von Leistungsabweichungen wird in vielen Fällen die Anpassung der Leistungsfrist vergessen. In diesem Zusammenhang wird auf die Definition der Mehr- und Minderkostenforderung (MKF) hingewiesen, wonach die MKF eine Forderung eines Vertragspartners auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung des Vertrages ist.<sup>82</sup>

Bei den Auswirkungen auf die Vergütung wird im Speziellen auf die Themen Produktivitätsverlust, Erschwernisse, Mehrkosten aufgrund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit, Mehrkosten aus zeitgebundenen Projektkosten und Mehrkosten aus Unterdeckung der Gemeinkosten eingegangen.

In der folgenden Abbildung sind die übergeordnete Struktur des Kapitels sowie die generelle Unterteilung der Auswirkungen auf die Vergütung und die Leistungsfrist dargestellt.

Ermittlung der Auswirkung		
Auswirkung auf die Vergütung		Auswirkung auf Leistungsfristen
Personalkosten	Sachkosten	
Produktivitätsverlust (z.B. Einarbeitung, zu kurze Disposition, Verlängerung der Arbeitszeit)		
Erschwernisse (z.B. Wiederholungsleistung, Zwischenablage)		
Mehrkosten auf Grund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit		
Mehrkosten zeitgebundene Anteile der Vergütung (z.B. Leistungen für die Wissensbewahrung)		
Mehrkosten Unterdeckung Gemeinkosten		

Abbildung 20 Übersicht Ermittlung der Auswirkungen

Mehrkosten aus Produktivitätsverlust und Erschwernissen sowie Mehrkosten aufgrund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit haben Auswirkungen auf Personalkosten. Mehrkosten der zeitgebundenen Anteile der Vergütung sowie Mehrkosten durch Unterdeckung der Gemeinkosten haben sowohl Auswirkungen auf Personal- als auch auf Sachkosten. Die Kategorie Auswirkungen auf die Leistungsfrist beinhaltet keine weiteren Ebenen der inhaltlichen Gliederung.

<sup>82</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.4. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

### 3.4.1 Produktivitätsverlust

Produktivitätsverluste verursachen beispielsweise Mehrstunden aufgrund von gestörten Planungsabläufen, wiederholter Einarbeitung in das Projekt (Wiederhineindenken in das Projekt), zu kurzen Dispositionszeiten, nicht optimaler Teamzusammensetzung oder Verlängerungen der normalen Arbeitszeit. Sowohl Leistungsintensitätserhöhungen (Forcierung oder Leistungsverdichtung) als auch Leistungsintensitätsverringerungen (Behinderung oder Leistungsverdünnung) können Produktivitätsverluste zur Folge haben.

Eine Definition für den Produktivitätsverlust bei Planerleistungen liegt zum Zeitpunkt der Bearbeitung der vorliegenden Arbeit nicht vor. Mit dem Ziel der allgemeinen Erläuterung auf der einen Seite sowie der Schaffung der Grundlage für die Ableitung einer Definition für die Planerleistung auf der anderen Seite werden die aus der Bauwirtschaft stammenden Begriffsbestimmungen des Produktivitätsverlustes dargestellt.

Eine Begriffsbestimmung aus der Bauwirtschaft beschreibt den Produktivitätsverlust als *die prozentuelle Minderung eines Regelleistungswertes durch Mehrstundenverbrauch. Im Baubetrieb versteht man darunter die Tatsache, dass Arbeitskapazitäten nicht zu jedem Zeitpunkt während der Bauzeit proportional zur erbringenden Leistung angepasst werden können, und es daher bei fehlender Leistungsmöglichkeit zu einem Mehrstundenverbrauch kommt (Mehrstunden bei gleicher Leistung bzw. Endprodukt).*<sup>83</sup>

Eine weitere aus der Bauwirtschaft stammende Begriffsbestimmung lautet: *Unter einem Produktivitätsverlust (PV) wird die Tatsache verstanden, dass durch eine Änderung der Umstände der Leistungserbringung die Produktionskapazitäten Arbeit und Gerät nicht ihre geplante Leistung erbringen, d.h., zur Erbringung der geplanten Leistung sind mehr Arbeitsstunden bzw. Geräteeinsatzstunden erforderlich als kalkuliert.*<sup>84</sup>

Oberndorfer führt im Zuge der Beschreibung der Unterscheidung des Produktivitätsverlusts und der Erschwernisse folgende Aspekte an: *Eine Erhöhung der Leistungsintensität, gemessen in Leistung [€/Mo], auch Leistungsverdichtung genannt, bewirkt grundsätzlich einen Produktivitätsverlust durch eine erhöhte gegenseitige Behinderung der vermehrt einzusetzenden Produktionskapazitäten (Arbeiter, Geräte) und wird auch Reibungs- oder Organisationsverlust genannt. Eine Verringerung der Leistungsintensität, auch Leistungsverdünnung genannt, bewirkt ebenfalls grundsätzlich einen Produktivitätsverlust, und zwar durch vermehrte Verlust- und Verteilzeiten, Stehzeiten und Entfall von Einarbeitungseffekten. Den Produktivitätsverlusten, sowohl bei Leistungsverdichtung als auch bei Leistungsverdünnung, ist gemeinsam, dass [...] mit ihrem Eintritt vor dem Beginn der jeweiligen Einzelleistung nur grundsätzlich gerechnet werden muss und ihre Quantifizierung erst im Nachhinein erfolgen kann. Weiters ist ihnen gemeinsam, dass sie nicht positionsbezogen, sondern im gesamten Prozess der Leistungserstellung auftreten.*<sup>85</sup>

Zusammengefasst lassen sich aus den bauwirtschaftlichen Begriffsbestimmungen für die Themen Ursache / Folge, Auswirkung, Auftreten, Erkennung und Zeitpunkt der Quantifizierung in einer Übersicht wie folgt darstellen.

<sup>83</sup> KROPIK, A.; KRAMMER, P.: Mehrkostenforderungen beim Bauvertrag, Ansprüche aus Leistungsänderungen, ihre Geltendmachung und Abwehr; S. 304.

<sup>84</sup> OBERNDORFER, W.: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1; S. 107.

<sup>85</sup> OBERNDORFER, W.: a.a.O.; S. 133 und 134.

Ursache / Folge	Änderung der Umstände der Leistungserbringung	Quelle II
	Erhöhte gegenseitige Behinderung der vermehrt einzusetzenden Produktionskapazitäten (Arbeiter, Geräte)	Quelle III
	Vermehrte Verlust- und Verteilzeiten, Stehzeiten und Entfall von Einarbeitungseffekten	Quelle III
Auswirkung	Prozentuelle Minderung eines Regelleistungswertes durch Mehrstundenverbrauch	Quelle I
	Es sind mehr Arbeitsstunden bzw. Geräteeinsatzstunden erforderlich als kalkuliert	Quelle II
	Erhöhung der Leistungsintensität	Quelle III
	Verringerung der Leistungsintensität	Quelle III
Auftreten	Nicht positionsbezogen, sondern im gesamten Prozess der Leistungserstellung	Quelle III
Erkennung	Mit dem Eintritt des Produktivitätsverlustes muss vor dem Beginn der jeweiligen Einzelleistung nur grundsätzlich gerechnet werden	Quelle III
Zeitpunkt der Quantifizierung	Quantifizierung erst im Nachhinein	Quelle III
Info	Mehrstunden bei gleicher Leistung bzw. gleichem Endprodukt	Quelle I

Quelle I: KROPIK, A.; KRAMMER, P.: Mehrkostenforderungen beim Bauvertrag; S. 304.

Quelle II: OBERNDORFER, W.: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1; S. 107.

Quelle III: OBERNDORFER, W.: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1; S. 133-134.

**Abbildung 21** Übersicht Aspekte der Beschreibung des Produktivitätsverlustes aus der Bauwirtschaft

Abgeleitet aus den bauwirtschaftlichen Begriffsbestimmungen wird der Produktivitätsverlust für die Planerleistung wie folgt bestimmt:

Unter Produktivitätsverlust (PV) wird die Minderung der geplanten Leistungserbringung durch Erhöhung der Stunden verstanden, ohne dass eine entsprechende zusätzliche Leistung (Mehrleistung) erbracht wird. Produktivitätsverluste können innerhalb der gesamten Leistungsphase sowie leistungsphasenübergreifend auftreten. Mit dem Eintritt des Produktivitätsverlustes muss vor dem Beginn der jeweiligen Leistungsphase nur grundsätzlich gerechnet werden. Der Zeitpunkt der Quantifizierung der Produktivitätsverluste ist nach Abschluss der Leistung möglich.

Die Besonderheit bei geistigen Dienstleistungen ist, dass die Personalvorhaltung und die damit verbundene Leistung bei Leistungsunterbrechungen oder -verschiebungen nicht bzw. nur in einem sehr geringen Maß disponiert werden kann. Des Weiteren sind Dienstleistungen nicht lagerfähig, bei der Dienstleistung findet die Leistungserbringung statt, wenn sie gebraucht wird. Änderungen der Leistungsintensität führen aus diesem Grund sehr schnell zu Produktivitätsverlusten. In den folgenden Absätzen werden mögliche Folgen von Produktivitätsverlusten näher erläutert.

**Wiederholte Einarbeitung:** Produktivitätsverluste in Verbindung mit der wiederholten Einarbeitung entstehen beispielsweise durch Abweichungen in der geplanten Leistungserbringung aufgrund von Planungsunterbrechungen.

Je nach Abweichung kann die Einarbeitung – im Sinne des Wiederhineindenkens in das Projekt – wieder ganz oder teilweise von vorne beginnen. Dabei kommt die wiederholte Einarbeitung erneut zum Tragen, indem im Zuge der neuen Leistungsaufnahme die Einarbeitung in das Projekt erfolgt. Je schwieriger und komplexer die Planungsaufgabe ist, in die sich die Projektmitarbeiter wieder hineindenken müssen, desto gravierender sind Einarbeitungsverluste.

Die Einarbeitungszeit bei Planerleistungen kann deutlich länger sein als bei dem in der materiellen Welt bekannten Einarbeitungseffekt, da im Gegensatz zur materiellen Welt in der Planung neben der ressourcengebundenen Qualifikation das ressourcengebundene Wissen eine bedeutsame Rolle spielt. Ein Beispiel soll den Unterschied veranschaulichen:

Nach einer Unterbrechung von Mauer- und Versetzarbeiten zeichnet sich der Produktivitätsverlust in der Einarbeitung in der materiellen Welt durch das Zurechtfinden der Partie vor der Wiederaufnahme der Arbeiten aus. Dabei werden die für die Leistungserbringung erforderlichen Materialien organisiert, Pläne studiert sowie der Ablauf der Wanderstellung fixiert. Nachdem diese Punkte geklärt sind, kann mit der Arbeit begonnen werden. Dabei ist von Bedeutung, dass die Qualifikation und das Wissen des Maurers ab diesem Zeitpunkt angewendet und umgesetzt werden können.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Einarbeitung bei der Planerleistung als immaterielle Leistung nach einer Unterbrechung durch das Wiederhineindenken in das Projekt. Dies zeichnet sich dadurch aus, dass planlich dargestellte Zusammenhänge und daraus abzuleitende Konsequenzen für Folgeleistungen hergestellt werden müssen. Der Vorgang der Einarbeitung kann sich durch umfangreiches Einarbeiten in die Planerleistung gestalten, indem Zwischenergebnisse sowie bereits fixierte bzw. offene Entscheidungen erfasst werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Verbindung zum Projektziel und den sich daraus ableitbaren, zukünftigen Erfordernissen gebracht werden. Dabei kann es erforderlich sein, dass der Planer in ganz frühe Leistungsphasen zurückgehen muss, um die Gesamtzusammenhänge verstehen zu können sowie Rückschlüsse auf ehemals aufgebautes Wissen ziehen zu können, um mit diesem Wissensstand an dem Planungsprojekt weiterarbeiten zu können.

Obwohl der Produktivitätsverlust somit aufgrund von wiederholter Einarbeitung auch in der Planerleistung existiert, ist er mit dem Einarbeitungseffekt, wie er in der materiellen Welt bekannt ist, nicht vergleichbar.

**Zu kurze Dispositionszeiten:** Kropik und Krammer beschreiben in der bauwirtschaftlichen Literatur die Folgen von zu kurzen Dispositionszeiten wie folgt: *Die Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals hängt im wesentlichen Maße von der Motivation des Einzelnen ab. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der vorhandene Leistungswille nicht durch kurzfristige Dispositionen und unübersichtliche Entscheidungen gestört wird. Häufige Arbeitsunterbrechungen haben zur Folge, dass die Arbeitskräfte zum Bummeln verleitet werden und sie sich öfter als notwendig Ruhepausen gönnen bzw. Arbeiten bis zum Feierabend hinauszögern. Darüber hinaus besteht nicht die Möglichkeit, durch Kontinuität den besten Arbeitsrhythmus zu finden und damit Leistungsreserven zu mobilisieren.*<sup>86</sup>

Diese Beschreibung ist auch auf die immaterielle Leistung übertragbar. Zu kurze Dispositionszeiten führen zu Arbeitsunterbrechungen und den damit verbundenen Folgen des gestörten Arbeitsrhythmus.

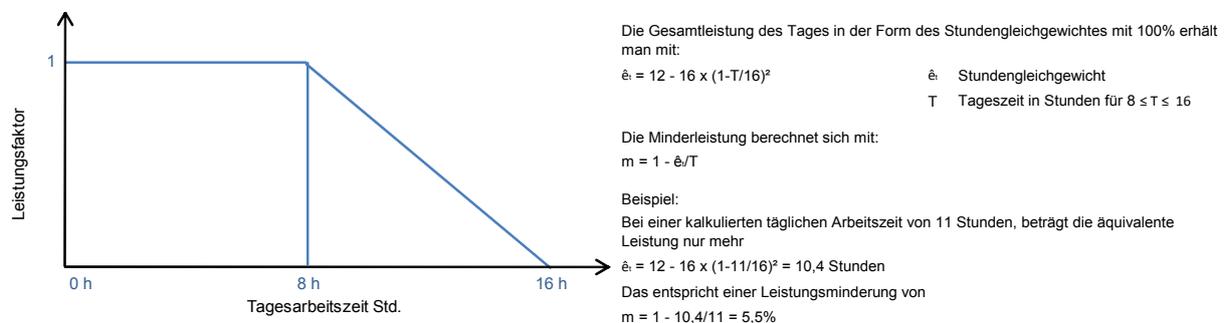
---

<sup>86</sup> KROPIK, A.; KRAMMER, P.: a.a.O. S. 320.

Dabei kann die Ursache für Produktivitätsverluste infolge zu kurzer Dispositionszeiten sowohl aus der Auftraggeber- als auch aus der Planersphäre kommen. Beispiele aus der Sphäre des Planers sind eine unzureichende bürointerne Projektvorbereitung im Planungsteam, falsche Leistungsverteilung innerhalb des Planungsteams oder widersprüchliche Arbeitsanweisungen vom Teamleiter, welche zu kurzen Dispositionszeiten und den damit verbundenen Produktivitätsverlusten führen. Der Auftraggeber kann aufgrund laufender kurzfristiger Änderungswünsche auch die Ursache für zu kurze Dispositionszeiten darstellen und aus diesem Grund die damit verbundenen Folgen bewirken.

**Gestörte Planungsabläufe führen zu nicht optimaler Teamzusammensetzung:** Bei einer nicht optimalen Teamzusammensetzung sinkt die Leistungsintensität, Produktivitätsverluste sind die Folge. Nicht optimale Teamzusammensetzungen entstehen, wenn bei einem vom Vertrag abweichenden Planungsablauf geplante Grundleistungen vorübergehend nicht erbracht werden können und Planungsteammitglieder gezwungen werden, an anderen Grundleistungen vorübergehend mitzuarbeiten, sofern dies das Projekt überhaupt zulässt. Bei diesen nicht optimalen Teamzusammensetzungen lassen sich Produktivitätsverluste nicht vermeiden, da Verlustzeiten infolge des Hineindenkens in die neue Aufgabenstellung unvermeidbar sind. Darüber hinaus ergeben sich in vielen Fällen zusätzliche interne Koordinationsbesprechungen und gegebenenfalls sogar gänzlich unproduktive Zeiten aufgrund von Leerlauf.

**Verlängerung der normalen Arbeitszeit:** Die Verlängerung der normalen Arbeitszeit und der damit verbundene Abfall der menschlichen Leistungsfähigkeit durch Überstunden ist ebenfalls leistungsmindernd und führt zu Produktivitätsverlusten. Eine hohe Anzahl an Untersuchungen in der materiellen Welt hat für körperliche Arbeiten gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit des Menschen von der täglichen Arbeitszeit abhängt. In der folgenden Abbildung wird die Leistungsminderung nach Lang<sup>87</sup> exemplarisch dargestellt.



**Abbildung 22** Idealisierte Leistungskurve bei Überstunden inkl. Berechnung nach Lang<sup>87</sup>

In Abbildung 22 ist ersichtlich, dass während der 8 Normalstunden eine ausgeglichene Leistungskurve ablesbar ist, danach aber die Leistung massiv abnimmt. Begründet wird dieser Leistungsabfall einerseits mit der Leistungsdisposition des Menschen über den 24-Stunden-Tag und andererseits mit der sich einstellenden Ermüdung und Erschöpfung.

Die Gesamtleistung des Tages in Form des Stundengleichgewichtes mit 100 % Leistung erhält man mit der Formel  $e_t$  (siehe Abbildung 23), während sich die Minderleistung mit  $m$  berechnen lässt (siehe Abbildung 24). In den folgenden Abbildungen sind die Gesamtleistung in Form des Stundengleichgewichts ( $e_t$ ) und die Minderleistung ( $m$ ) dargestellt.

<sup>87</sup> VYGEN, K.; SCHUBERT, E.; LANG, A.: Bauverzögerung und Leistungsänderung; S. 488.

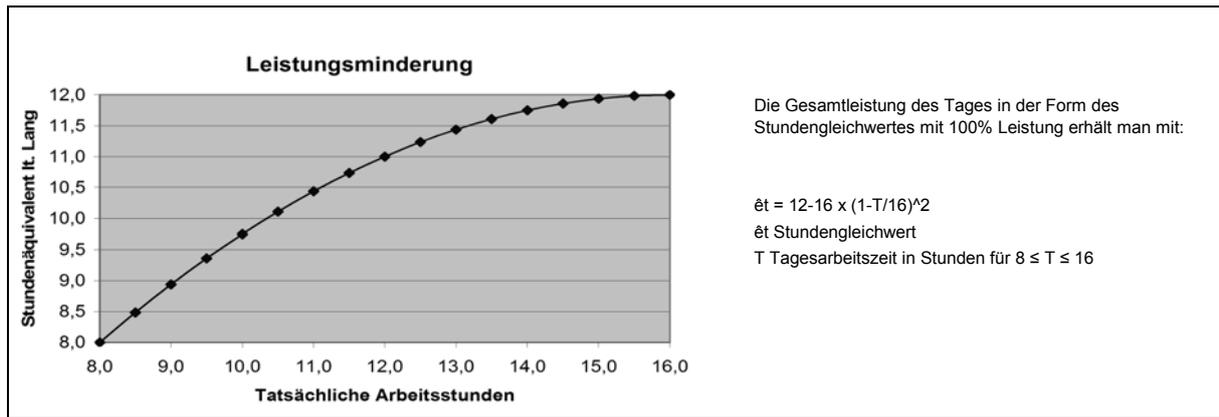


Abbildung 23 Leistungskurve bei Überstunden nach Lang

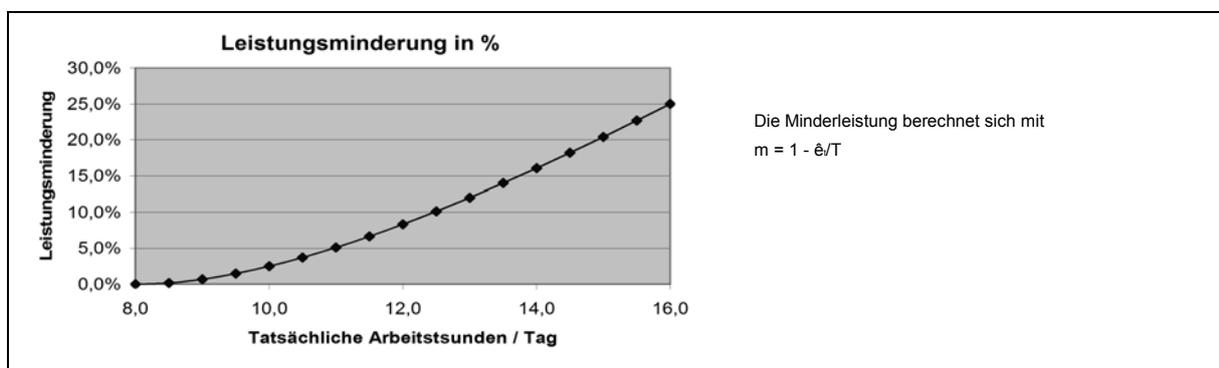
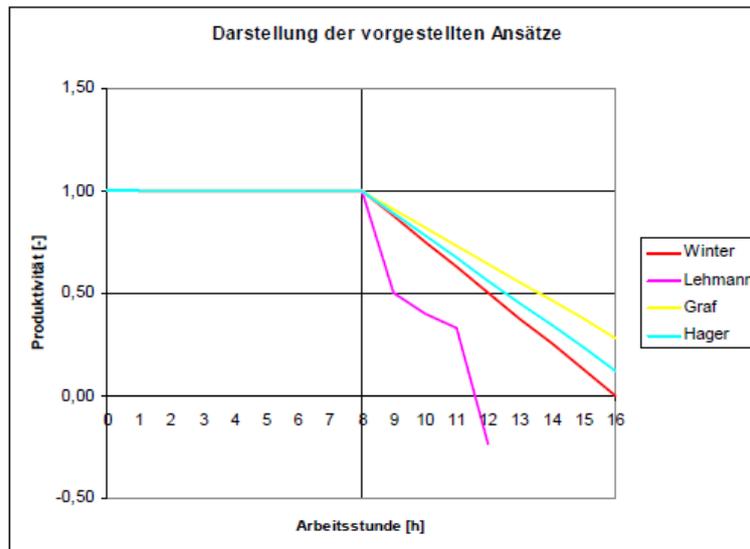


Abbildung 24 Leistungsminderung bei Überstunden nach Lang

Die beschriebene Leistungsminderung bei Überstunden lässt sich vom Grundverständnis auch auf die Planerleistung übertragen. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der vorliegenden Arbeit liegen jedoch keine Untersuchungen über einen möglichen Verlauf der Leistungskurve bei Überstunden bei Planerleistungen vor.

Abbildung 25 zeigt exemplarisch unterschiedliche Verläufe von Leistungskurven aus der bauwirtschaftlichen Fachliteratur auf. Die Grundlagen für die unterschiedlichen Kurvenverläufe werden aufgrund der bauwirtschaftlichen Aspekte nicht weiter vertiefend ausgeführt. Ziel der Abbildung ist das Aufzeigen von in der Bauwirtschaft untersuchten Kurvenverläufen zur Ergänzung der im Detail oben ausgeführten Leistungskurve nach Lang.

Abbildung 25 Übersicht Leistungskurven<sup>88</sup>

### 3.4.2 Erschwernisse

Die Abgrenzung zwischen Produktivitätsverlust und Erschwernissen ist nicht immer einfach. Es stellt sich die Frage, worin der genaue Unterschied zwischen Produktivitätsverlust und Erschwernissen liegt. Da eine Definition für Erschwernisse bei Planerleistungen zum Zeitpunkt der Bearbeitung der vorliegenden Arbeit nicht vorliegt, wird aufbauend auf einer vorhandenen, aus der bauwirtschaftlichen Fachliteratur stammenden, Begriffsbestimmung eine Definition für Erschwernisse in der Planerleistung erarbeitet. Die Verwendung der bauwirtschaftlichen Literatur wird damit begründet, dass auf der einen Seite eine allgemeine Erläuterung von Erschwernissen möglich ist, während auf der anderen Seite die Grundlagen für die Ableitung einer Definition für Erschwernisse bei Planerleistung geschaffen werden.

Oberndorfer beschreibt in der bauwirtschaftlichen Fachliteratur Erschwernisse wie folgt: *Unter einem Erschwernis wird ein infolge einer Änderung der Art der Leistung oder infolge geänderter Umstände der Leistungserbringung erhöhter Produktivitätsmittelverzehr verstanden. Erschwernisse haben einen konkreten Bezug zu Leistungspositionen, sind auf Grund der angetroffenen geänderten Produktionsbedingungen bei Beginn der jeweiligen Einzelleistungen erkennbar [...].*<sup>89</sup>

Zusammengefasst lässt sich eine bauwirtschaftliche Begriffsbestimmung für die Themen Ursache / Folge, Auswirkung, Auftreten, Erkennung und Zeitpunkt der Quantifizierung wie folgt in Abbildung 26 darstellen.

<sup>88</sup> RUMPOLD, A.: Der Einfluss der täglichen Arbeitszeitdauer auf die Produktivität, S. 68.

<sup>89</sup> OBERNDORFER, W.: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1; S. 133.

Ursache / Folge	Änderung der Art der Leistung oder infolge geänderter Umstände der Leistungserbringung	Quelle III
Auswirkung	erhöhter Produktivitätsmittelverzehr	Quelle III
Auftreten	Erschwernisse haben einen konkreten Bezug zu Leistungspositionen	Quelle III
Erkennung	Erschwernisse sind auf Grund der angetroffenen geänderten Produktionsbedingungen bei Beginn der jeweiligen Einzelleistungen erkennbar.	Quelle III
Zeitpunkt der Quantifizierung	<p>Erschwernisse sind gem. ÖN B 2110, 524.3 ohne jede mengenmäßige Bindung forderbar.</p> <p>5.24.3 Änderungen von Preisen, Preise für zusätzliche Leistungen Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (5.24.1 und 5.24.2), ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche Preise oder Änderung von Pauschalpreisen) <u>vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim AG geltend zu machen, wenn der Anspruch auf Preisänderung nicht offensichtlich ist.</u> Der AN hat dem AG hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Der AG hat dasselbe ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem AN herzustellen.</p>	<p>Quelle III</p> <p>Ö-Norm B 2110:02</p>

Quelle III: OBERNDORFER, W.: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1; S. 133

### Abbildung 26 Übersicht Aspekte von Erschwernissen aus der Bauwirtschaft

Abgeleitet aus der bauwirtschaftlichen Begriffsbestimmung werden Erschwernisse für die Planerleistung wie folgt bestimmt:

Unter Erschwernissen wird die Erhöhung der geplanten Stunden für eine konkrete Einzel- oder Teilleistung verstanden. Diese Stunden sind bei Beginn der jeweiligen Leistung erkennbar und aus diesem Grund ist der Zeitpunkt der Quantifizierung der Erschwernisse vor Beginn der Leistung möglich.

Durch Erschwernisse werden somit zusätzliche Stunden produziert, die direkt in Bezug zu einer Einzelleistung oder Teilleistung gemäß Leistungsbild stehen. Es handelt sich nicht um Produktivitätsverlust, weil die Person nicht unproduktiv ist, die Person ist tätig im Sinne der Leistungserbringung, aber dennoch kann die geplante Leistungserbringung nicht eingehalten werden. Vielmehr werden erheblich mehr Stunden durch Mehrleistungen produziert, ohne dass sich die Planungsaufgabe an sich ändert.

Erschwernisse bei Planerleistungen sind zum Beispiel Probleme, die in der Koordination der Planungsbeteiligten auftreten und dadurch die Leistungserbringung erschweren, oder das Erfordernis, aufgrund von fehlenden Mietern die Ausführungsplanung in Form einer abschnittswisen Erstellung der Planung zu erbringen. Erschwernisse können ebenfalls auftreten, wenn aufgrund einer Leistungsstörung die Anzahl der Besprechungen erheblich steigt oder die Besprechungen länger dauern. Die Leistungserbringung des Planers wird dadurch erschwert und hat höhere Personalkosten zur Folge.

### 3.4.3 Mehrkosten aufgrund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit

Mehrkosten können aufgrund von Überstunden oder aufgrund von Sonn- und Feiertagsarbeit entstehen. Die Mehrkosten resultieren aus den höheren Gehaltskosten der Projektmitarbeiter. Die Überstundenvergütung ist im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

Gemäß Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten mit Stand 1.1.2009 wird die Überstundenvergütung in § 9 Überstunden, Mehrarbeit und deren Entlohnung zusammengefasst wie folgt geregelt:

Werktag	07:00 – 19:00 Uhr	Zuschlag	50%
	19:00 – 07:00 Uhr	Zuschlag	100%
Sonn- und Feiertag		Zuschlag	100%

50-prozentige Überstunden werden in der Ermittlung der Höhe nach mit dem Faktor 1/3 multipliziert und 100-prozentige Überstunden mit dem Faktor 2/3.

Leistungsabweichungen, die eine Leistungsverdichtung zur Folge haben, können überproportionale Mehrkosten durch notwendige Überstunden bewirken, da die Leistungserbringung in einem kürzeren Zeitraum als geplant erbracht werden muss und nur durch Überstunden bewältigt werden kann.

### 3.4.4 Mehrkosten durch zeitgebundene Anteile der Vergütung (Erhalt von Projektwissen)

Die Vergütung der Planungsleistung beinhaltet zeitgebundene Anteile welche bei Leistungsabweichungen Mehrkosten verursachen können. Zeitgebundene Vergütungsanteile beinhalten sowohl Personalkosten als auch Sachkosten.

Unter die zeitgebundenen Personalkosten fallen Kosten für bürointerne, das spezifische Planungsprojekt betreffende Planungsmanagementleistungen. Dies sind Leistungen, die den Erhalt des Projektwissens sicherstellen und durch laufende übergeordnete Koordinations- und Organisationsaufgaben den bürointernen Projekterfolg des Planungsprojektes gewährleisten.

Zeitgebundene Sachkosten können zum Beispiel bei Großbaustellen vorkommen, wenn Planungsleistungen notwendigerweise vor Ort erbracht werden. Dies betrifft beispielsweise Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht, Geologie und Bodenmechanik oder des Vermessungswesens. Bei diesen Leistungen ist gegebenenfalls die Anmietung von Baustellencontainern erforderlich.

Bei einer Leistungsfristverkürzung, einer Leistungsfristverlängerung oder bei einer Leistungsunterbrechung können Mehrkosten aus den zeitgebundenen Anteilen der Vergütung resultieren. Beispielsweise ist die Vorhaltung des internen Planungsmanagementpersonals während einer Planungsunterbrechung erforderlich, um sicherzustellen, dass das Projektwissen auch nach der Unterbrechung noch verfügbar ist und somit sichergestellt wird, dass nach der Unterbrechung wieder weitergeplant werden kann.

Für die Ermittlung der Abweichung ist es zielführend, auf die zeitgebundenen Anteile der Vergütung sowie auf die Leistungsphasen hinzuweisen, indem zum Beispiel in der Honorarermittlung die Umlage des bürointernen Planungsmanagementpersonals explizit dargestellt wird. Durch das Ausweisen der zeitgebundenen Anteile und die Auflistung der betroffenen Personen inkl. der dafür vorgesehenen Stundenanzahl wird die spätere

Ermittlung der Auswirkungen einer Leistungsabweichung auf die zeitgebundenen Anteile der Vergütung erleichtert.

### 3.4.5 Mehrkosten durch Unterdeckung der Gemeinkosten

In einschlägiger Literatur<sup>90</sup> ist geregelt, welche Kostenbestandteile in den Gemeinkosten eines Planungsbüros enthalten sind und wie diese zu ermitteln sind. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die Gemeinkosten in den Anteil Personal und den Anteil Material und Sonstiges gliedern.

In den Gemeinkosten Personal sind zum Beispiel Personalkosten der Geschäftsführung enthalten sowie Stunden für die Teilnahme von Wettbewerben, Akquisition, interne Verwaltung oder Marketing. Zu den Gemeinkosten Material und Sonstiges eines Architekturbüros werden zum Beispiel Raumkosten, Sachkosten, Verkehrs-, Reise-, Schulungskosten, Gebühren, Versicherungs-, Kapital- und Finanzierungskosten gezählt.

*Die Gemeinkosten werden in der Regel jährlich aufgrund des budgetierten Aufwandes ermittelt und als Prozentsatz des geplanten Umsatzes ausgedrückt. Bei Abweichungen der Höhe des jährlichen Umsatzes von der Prognose folgen die Gemeinkosten der Umsatzänderung nicht in demselben Ausmaß, sondern nur mit erheblicher Zeitverzögerung, da eine Veränderung der Gemeinkosten (Aufstockung, aber vor allem Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter) nur langfristig erfolgen kann. In der Regel bleibt also der zu Jahresbeginn festgesetzte Prozentsatz im Laufe eines Geschäftsjahres unverändert. Aus diesem Grund kommt es bei Nichterreichung des zugrunde liegenden jährlichen Umsatzes am Jahresende zu einem negativen Deckungsbeitrag.<sup>91</sup>*

In der A 2060:09 Punkt 7.4.4 ist die Abdeckung von Nachteilen infolge einer Minderung oder eines Entfalls von Leistungen geregelt. Der auf die planungsspezifischen Besonderheiten angepasste Vertragstext lautet wie folgt:

#### *Nachteilsabgeltung<sup>92</sup>*

*Erwächst dem AN bei Unterschreitung des beauftragten Honorars je Leistungsphase um mehr als 5 % durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch andere Entgelte aus diesem Projekt abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.*

*Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Gemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.*

*Die Kosten von auftragsbezogen erbrachten Vorleistungen, welche nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig der 5%-Grenze) abzugelten.*

Aus diesem Vertragspunkt ergibt sich, dass auch Gemeinkosten zu ersetzen sind, wenn Leistungen entfallen.

Im Sinne der Deckungsbeitragsrechnung sind die Gemeinkosten durch geeignete Zuschläge jährlich zu ermitteln. Daraus lässt sich ableiten, dass ein Entfall von Leistungen zu einem

<sup>90</sup> Weiterführende Literatur:

BAIK, HIA:08, Modul 3, Ermittlung des Mittleren Stundensatzes.  
STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 1.

FROWEIN, M.: Die Kalkulation von Planungsleistungen (Hochbau) am Beispiel von Architekturbüros.

<sup>91</sup> STEMPKOWSKI, R.; Strategisches Claimmanagement, Seminarunterlage Ausbildungsprogramm Rhomberg, Vorarlberg, 2009 (unveröffentlicht).

<sup>92</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.4.4. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

Nachteil (nämlich zu einer Unterdeckung der Gemeinkosten) führen kann und daher grundsätzlich unter den oben angeführten Vertragspunkt fällt.

In der Folge wird ein möglicher Weg der Analyse – inwieweit Mehrkosten aufgrund der Unterdeckung von Gemeinkosten zu vergüten sind – aufgezeigt.

Schritte zum Nachweis der unterdeckten Gemeinkosten nach *Stempkowski*<sup>93</sup>:

Schritt 1: Welcher Umsatz ist tatsächlich von der Minderung oder vom Entfall einer Leistung betroffen?

Schritt 2: Analyse und Offenlegung der Dispositionsmöglichkeiten des Planungsbüros

Schritt 3: Ist eine Erheblichkeit gegeben – handelt es sich um einen erheblichen Nachteil für das Planungsbüro?

Schritt 4: Sind in den Gemeinkosten Kostenbestandteile enthalten, die einer Leistung direkt zuordenbar sind?

Nachfolgend werden die Schritte 1 bis 4 im Detail beschrieben. Der Nachweis der Unterdeckung von Gemeinkosten basiert auf dem 4-Schritte-Modell nach *Stempkowski*<sup>93</sup> und wird an die planungsspezifischen Besonderheiten angepasst.

Schritt 1: Welcher Umsatz ist tatsächlich von der Minderung oder vom Entfall einer Leistung betroffen?

Für eine Berechnung ist nur jener Umsatzanteil heranzuziehen, der durch Minderung oder Entfall einer Leistung verursacht wurde, die der Auftraggeber zu verantworten hat. Ist zum Beispiel nur eine bestimmte Leistungsphase des Leistungsbildes von Minderung oder Entfall einer Leistung betroffen, ist nur dieser Umsatz heranzuziehen.

Schritt 2: Analyse und Offenlegung der Dispositionsmöglichkeiten des Planungsbüros

Bei einer Minderung oder bei einem Entfall einer Leistung liegt in vielen Fällen die problematische Situation vor, dass die Mitglieder des Planungsteams nicht kurzfristig bei einem anderen Projekt eingesetzt werden können. In dieser Zeit der Nichtauslastung bzw. Teilauslastung (in Phasen der Leistungsverdünnung) kommt es nicht nur zu Personalmehrkosten aufgrund von Nicht- bzw. Teilauslastung des Personals, sondern auch zu fehlenden Deckungsbeiträgen bei den Gemeinkosten.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, wie kurzfristig die Minderung oder der Entfall einer Leistung vom Auftraggeber bekannt gegeben wurde bzw. vom Planer erkannt wurde, d.h. wie viel Zeit der Planer zur Disposition hatte und um welche Art der Leistung es sich dabei handelte. Je kurzfristiger die Disposition ist, desto stärker ist dieser Effekt und desto höher sind auch die Kosten, die dem Planer zu vergüten sind. Bei der Art der Leistung ist zu bewerten, wie lange der Planer üblicherweise braucht, die durch die Verschiebung freigestellten Planungsteammitglieder in einem anderen Projekt unterzubringen, damit sie dort wieder den entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften können. Diese Dauer kann zwischen wenigen Tagen (bei einfachen Planungsarbeiten) und mehreren Monaten (bei komplexen Planungsprojekten mit langem Vorlauf) liegen. Abhängig von der Größe des Planungsauftrages kann es zu langen Ressourcenbindungen kommen (Planungsleistungen im Infrastrukturbereich oder bei komplexen Hochbauprojekten können über einige Jahre gehen). Planungsbüros verfolgen aus diesem Grund gegebenenfalls andere mögliche Aufträge, die eine Überschneidung mit diesem Projekt dargestellt hätten, nicht mehr weiter bzw. lehnen diese ab oder beenden Vertragsverhandlungen.

Schritt 3: Ist eine Erheblichkeit gegeben – handelt es sich um einen erheblichen Nachteil für das Planungsbüro?

---

<sup>93</sup> Stempkowski, Rainer: Strategisches Claimmanagement, Seminarunterlage Ausbildungsprogramm Rhomberg, Vorarlberg, 2009 (unveröffentlicht).

Um entsprechende Ansprüche auch durchsetzen zu können, ist es notwendig, die Erheblichkeit des Nachteils nachzuweisen. Die Frage, ab welchem Wert eine Erheblichkeit gegeben ist, lässt sich nicht mit einer eindeutigen Zahl beantworten. Als ein Indiz dazu kann die Vertragsregelung zur Nachteilsabgeltung herangezogen werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass – sollte der gemäß Schritt 1 und 2 ermittelte Umsatz 5 % der Auftragssumme je Leistungsphase übersteigen – das Kriterium der Erheblichkeit gegeben ist. Liegt der von der Minderung oder Entfall einer Leistung betroffene Wert unter 5 % der Auftragssumme je Leistungsphase, ist die Unterdeckung der Gemeinkosten vom Unternehmer als sein Risiko zu tragen.

Schritt 4: Sind in den Gemeinkosten Kostenbestandteile enthalten, die einer Leistung direkt zuordenbar sind?

Wenn in den Gemeinkosten Kostenbestandteile enthalten sind, die einer Leistung direkt zuordenbar sind, so sind diese umgelegten Kosten, die durch Minderung oder den Entfall der Leistung nicht mehr gedeckt sind, jedenfalls zu vergüten. Ein Beispiel dazu sind die Fixkosten von projektspezifischen IT-Anlagen und IT-Programmen. Wenn dieser Fixanteil nicht in einem spezifisch dafür vorgesehenen Vergütungspunkt – z.B. in Form der Nebenkostenvergütung – vertraglich vereinbart wurde, sondern als Anteil in den Gemeinkosten kalkuliert wurde, ist in diesem Fall der einer Leistung direkt zuordenbare Anteil der Gemeinkosten herauszurechnen und vollständig zu vergüten.

### **3.4.6 Auswirkung auf die Leistungsfristen**

Im Zuge der Behandlung von Leistungsabweichungen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass neben den Auswirkungen auf die Vergütung auch die Auswirkungen auf die Leistungsfrist mitberücksichtigt werden.

Dieser terminliche Aspekt wird in der Begriffsdefinition der MKF auf Basis der Ö-Norm A 2060:09 unterstrichen, wonach die MKF eine Forderung eines Vertragspartners auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung des Vertrags ist.<sup>94</sup> Des Weiteren geht der terminliche Aspekt deutlich aus der Überschrift der vertraglichen Regelung Punkt 7.4 der Ö-Norm A 2060:09 hervor, die wie folgt lautet: „Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts“. Angepasst an die planungsspezifischen Besonderheiten wurde der Vertragspunkt auf „Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung“ geändert, wobei nach wie vor sowohl der terminliche Aspekt als auch der Aspekt der Vergütung erhalten worden sind.

Der Begriff Leistungsfrist ist als Überbegriff für den gesamten Leistungszeitraum zu verstehen und beinhaltet den Gesamtterminplan, welcher dem Planervertrag zu Grunde liegt. Darin enthalten können Zwischentermine, Rahmentermine oder pönalisierte Termine sein.

Im Zuge der Abwicklung von Leistungsabweichungen wird in vielen Fällen auf die Anpassung der Leistungsfrist vergessen. Beinhaltet die Forderung des Planers auf Vergütungsanpassung keine Veränderung einer zum Beispiel pönalisierten Leistungsfrist, kann der Auftraggeber von einem Festhalten der vereinbarten Termine ausgehen. Aus diesem Grund ist die vertragliche Fortschreibung des dem Planervertrag zugrundeliegenden Terminplanes und vor allem von vereinbarten pönalisierten Terminen im Rahmen der Behandlung von Leistungsabweichungen von wesentlicher Bedeutung.

Verursachen Leistungsabweichungen eine grundsätzliche Veränderung des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraumes, besteht einerseits die Möglichkeit, einen neuen

---

<sup>94</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.4. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

Leistungszeitraum vertraglich zu vereinbaren oder es kann andererseits am alten vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum festgehalten werden. Bei beiden Varianten ist die damit in Verbindung stehende Auswirkung auf die Vergütung des Planers zu beachten.

Um die Auswirkungen einer Leistungsabweichung auf die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen ermitteln zu können, ist die Vereinbarung eines Planungsterminplanes zielführend. Inhalt eines Planungsterminplanes sollten wesentliche Meilensteine, wie der Meilenstein für den Beginn und die Beendigung der Leistung, sein. Eventuell ist die Vereinbarung von kritischen Zwischenterminen ebenfalls zielführend, um den geplanten Ablauf der Planungserstellung beobachten zu können.

## 4 Voraussetzungen für die Handhabung der Leistungsabweichung

In Österreich planen 2.528 Architekten und 1.595 Ingenieurkonsulenten Objekte und erwirtschaften knapp 2 Mrd. Euro Planungsumsatz. Für den Umsatz sind 30,5 % öffentliche Auftraggeber und zu 9,5 % gemeinnützige Auftraggeber verantwortlich. Knapp mehr als die Hälfte der Auftragsvolumen entfällt auf den privaten Sektor. Dieser gliedert sich in 29,8 % gewerbliche und industrielle Auftraggeber und 24,5 % Privatpersonen. Andere Ziviltechniker sind für 5,7 % der Umsätze als Auftraggeber verantwortlich.<sup>95</sup>

Die durchschnittliche Netto-Auftragssumme der EinzelziviltechnikerInnen liegt bei Ingenieurkonsulenten bei 11.400 € und bei Architekten bei 43.700 €. Bei Ziviltechniker-Gesellschaften liegt die durchschnittliche Netto-Auftragssumme bei Ingenieurkonsulenten bei 26.000 € und bei Architekten bei 78.800 €.<sup>96</sup>

Den von den Planern erwirtschafteten Umsätzen liegt eine hohe Anzahl von Planerverträgen zugrunde, in denen vertragliche Regelungen sowie das Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.

Ziel des vorliegenden Kapitels ist die detaillierte Beschreibung der Voraussetzungen für die Handhabung von Leistungsabweichungen. Um Leistungsabweichungen handhaben zu können, ist die gemeinsame Festlegung der Soll-Vorgaben im Planervertrag erforderlich. Diese Soll-Vorgaben gliedern sich in das Leistungs-Soll, welches im Leistungsmodell beschrieben wird, in das Vergütungs-Soll, welches im Vergütungsmodell beschrieben wird, und in das Termin-Soll, welches im Terminmodell festgelegt wird. Die Rechtlichen Vertragsbestimmungen, welche neben den allgemeinen vertraglichen Regelungen zur Handhabung von Leistungsabweichungen weitere, das Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll spezifizierende Bestimmungen beinhalten, bilden die vierte Säule der Soll-Vorgaben.

In den folgenden Unterkapiteln werden die vier Bereiche des Planervertrages, in denen die Soll-Vorgaben festgelegt werden – Rechtliche Vertragsbestimmungen, Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell – im Detail beschrieben.

### 4.1 Rechtliche Vertragsbestimmungen

Rechtliche Vertragsbestimmungen von Planerverträgen basieren auf Gesetzen (wie z.B. dem ABGB), Normen (wie z.B. der Ö-Norm A 2060) und Richtlinien (wie z.B. Planungsrichtlinien eines bestimmten Auftraggebers), sind jedoch maßgeblich von der spezifischen Handhabung der Vertragserstellung durch den Auftraggeber gekennzeichnet.

Um Erkenntnisse über den Aufbau und die typischen Regelungsinhalte von Planerverträgen zu erlangen, wurden von der Verfasserin dieser Arbeit repräsentative Rechtliche Vertragsbestimmungen sowie Geschäftsbedingungen von Auftraggebern ausgewählt und hinsichtlich systematischer und inhaltlicher Aspekte analysiert. Die getroffene Auswahl umfasst Dienstleistungsverträge von öffentlichen und privaten Auftraggebern, Empfehlungen für Vertragsmuster von Interessenvertretern, wie zum Beispiel der Architekten- und Ingenieurkammer oder der Bundesinnung Bau, sowie Vertragsmuster von großen Ziviltechnikerbüros. Die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse liegen im Wesentlichen in den folgenden Bereichen:

- Strukturierung der Kapitel
- Betitelung der Vertragspunkte

---

<sup>95</sup> BAIK: Bericht Standortbestimmung; Folie 6 und Folie 7.

<sup>96</sup> BAIK: Bericht Standortbestimmung; Folie 33 und Folie 35.

- Weiterführende Vertragsregelungen in einem Vertragspunkt
- Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Vertragstexten
- Gliederung der Vertragsbestandteile

Die einzelnen Punkte werden in der Folge kurz beschrieben:

Strukturierung der Kapitel:

Die Strukturierungen der einzelnen Kapitel bei den verglichenen Dienstleistungsverträgen weichen stark voneinander ab. Großteils wird die Struktur der Rechtlichen Vertragsbestimmungen bei Dienstleistungsverträgen vom Auftraggeber eigenständig gewählt. Nur in manchen Dienstleistungsverträgen, vorzugsweise bei öffentlichen Auftraggebern, wird die Vertragsstruktur an Vertragsnormen (zum Beispiel Ö-Norm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, Ö-Norm B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Großprojekten mit Partnerschaftsmodell, insbesondere im Verkehrswegebau“ oder Ö-Norm A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“) angelehnt. Ausdrücklich sei hervorgehoben, dass die Ö-Norm B 2110:09 und die Ö-Norm B 2118:09 als Basisverträge nicht für Planerverträge geeignet sind, da diese Normen Bauvertragsnormen sind und demzufolge bauspezifische Regelungen beinhalten, welche auf Planerleistungen, als geistige Dienstleistung, in gewissen Punkten (wie zum Beispiel die Regelungen zur Leistungserbringung im Einzelnen) nicht übertragbar sind.

Betitelung der Vertragspunkte:

Die Betitelung der einzelnen Vertragspunkte stellt sich als nicht einheitlich heraus. Daraus resultieren eine erschwerte Lesbarkeit der Verträge sowie ein erschwertes Zurechtfinden in den Vertragspunkten. Ein konkretes Problem, welches sich aus diesem Punkt ergibt, ist beispielsweise die Thematik, dass Vertragsregelungen, die in einem bestimmten Vertragsabschnitt vermutet werden, in einem anderen Abschnitt des Vertrages geregelt werden.

Weiterführende Vertragsregelungen in einem Vertragspunkt:

Vertragspunkte beinhalten weiterführende Vertragsregelungen, ohne in dem eigentlichen Vertragspunkt darauf zu verweisen. Beispielsweise wird in einem untersuchten Dienstleistungsvertrag der Vertragspunkt „Folgen aus Verzug“ im Vertragspunkt „Beginn und Beendigung der Leistung“ geregelt. Die Regelungen erfolgen an Stellen im Vertrag, an denen sie nicht vermutet werden.

Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Vertragstexten:

In den Vorbemerkungen von Rechtlichen Vertragsbestimmungen bei Dienstleistungsverträgen werden oftmals Werkvertragsnormen (vorzugsweise Ö-Norm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, Ö-Norm B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Großprojekten mit Partnerschaftsmodell, insbesondere im Verkehrswegebau“ oder Ö-Norm A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“) als Vertragsbestandteil erklärt. Bei vertraglich fixierten Ö-Normen gelten in den meisten Fällen vorrangig die „Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen“ des jeweiligen Auftraggebers. Diese „Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen“ ergänzen, streichen oder ändern einzelne Regelungen der vereinbarten Ö-Norm. In vielen der analysierten Verträge erfolgen diese Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen nicht transparent im Sinne der genauen Zuordnung der „Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen“ zu der vertraglich fixierten Ö-Norm. Die Abänderungen zur Ö-Norm werden großteils nicht nachvollziehbar durch beispielsweise Herstellung von internen Bezügen wie „Ergänzung zu Punkt 7.1 der Ö-Norm B 2210 in der Fassung 2009“ dargestellt.

Gliederung der Vertragsbestandteile:

Im Allgemeinen gliedern öffentliche Auftraggeber Dienstleistungsverträge in einzelne Vertragsbestandteile, wie beispielsweise in die Bestandteile Rechtliche Vertragsbestimmungen, Aufgabenbeschreibung und Preisangebot. Die Rechtlichen Vertragsbestimmungen stellen in den meisten untersuchten Dienstleistungsverträgen einen eigenständigen Vertragsbestandteil dar. Einige Auftraggeber (vorrangig private Auftraggeber) integrieren jedoch das Leistungsbild in die Rechtlichen Vertragsbestimmungen.

Neben den Besonderheiten wurde im Zuge der Grobanalyse auch auf rein planungsspezifische und bauspezifische Regelungen geachtet. Dabei stellte sich im Vorfeld der Analyse die Frage, welche Regelungen in der Ö-Norm B 2110:09 ergänzend zur Ö-Norm A 2060:09 geregelt werden. Die ausschließlich den Bau betreffenden Rechtlichen Vertragsbestimmungen umfassen Bereiche wie beispielsweise Nebenleistungen, Dokumentation (Baubuch und Bautagesbericht), Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen (Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung, Einbauten, Baustellensicherung, Benutzung von Straßen und Wegen, Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte, anfallende Materialien und Gegenstände, Funde), die 20%-Klausel und Regelungen zur Mengenermittlung (Naturmaße oder Planmaß, Geräte, Stilliegezeiten).

Weiterführend zu den bauspezifischen Vertragsregelungen wurde bei den analysierten Dienstleistungsverträgen auf planungsspezifische Vertragsregelungen geachtet. Das Ergebnis der Analyse zeigt spezielle Bestimmungen bei geistigen Dienstleistungsverträgen in den Themenbereichen Planverteilung, Änderungen und Mehrfachbearbeitungen, Pflicht zur integrierten Planung, Veröffentlichungen und Urheberrecht.

Nachdem einleitend ausgewählte Probleme der Planervertragsgestaltung aufgezeigt wurden, beschäftigen sich die nachstehenden Unterkapitel mit der Strukturierung von Rechtlichen Vertragsbestimmungen, mit der Geltung der Reihenfolge der Vertragsbestandteile sowie mit Rechtlichen Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen.

#### **4.1.1 Struktur der Rechtlichen Vertragsbestimmungen**

Durch die Kombination von Standardvertragsbestimmungen (zum Beispiel Ö-Norm A 2060:09) mit den Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers kommt es bei einer Vielzahl von Planerverträgen zu inhaltlichen Widersprüchen. Dabei herrscht ein Mangel in der Eingliederung durch fehlende Transparenz der abgeänderten Standardbestimmungen. Inhaltliche Konflikte sind somit vorprogrammiert.

Einheitliche Strukturen und Regelungen basierend auf Normen sind für das beidseitige Zurechtfinden im Vertrag essentiell. Auftraggeberspezifische Regelungen sollen als Ergänzung, Abänderung oder Streichung der normativen Regelungen deutlich hervorgehen wobei durchgängige und widerspruchsfreie Regelungen innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile eine wesentliche Voraussetzung sind.

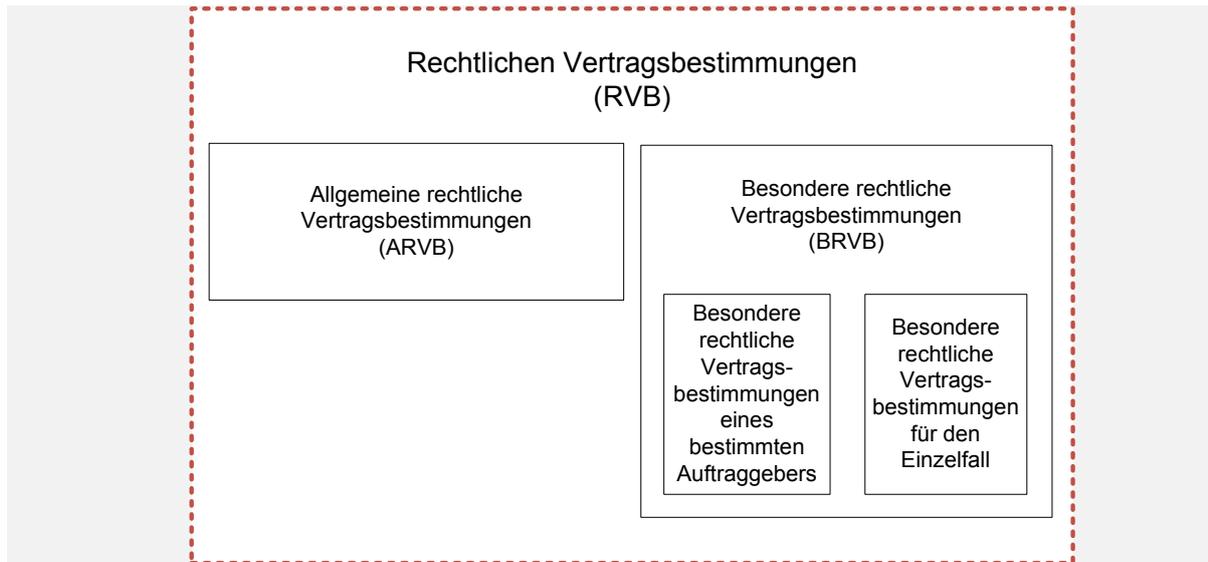
Um diese Voraussetzung zu erfüllen, erweist sich die Strukturierung der Rechtlichen Vertragsbestimmungen in Allgemeine und Besondere Rechtliche Vertragsbestimmungen nach Hager als zielführend.<sup>97</sup> Nach dieser Gliederung zählen zu den Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (ARVB) die Vertragsbestimmungen der Ö-Norm. Für Bauleistungen ist das zum Beispiel die Ö-Norm B 2110 oder B 2118 und für Planungsleistungen kann grundsätzlich die Ö-Norm A 2060 herangezogen werden. Die Stadt Wien als ein Auftraggeber legt zum Beispiel ihren Planerverträgen die Ö-Norm A 2060

---

<sup>97</sup> Vgl. HAGER, H.: Die Systematik von Ausschreibungen, Angeboten und Bauverträgen; S. 226.

zugrunde. Zu beachten ist, dass Ö-Normen nicht von sich aus gelten, sondern von den Vertragspartnern vereinbart werden müssen.

Für die Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (BRV) ist eine weitere Aufgliederung in die BRV eines bestimmten Auftraggebers und in die BRV für den Einzelfall zielführend.<sup>98</sup> Eine derartige Aufgliederung der BRV entspricht der Praxis, wonach Auftraggeber häufig BRV, die für eine Vielzahl von Anwendungen bestimmt sind und die typischerweise Allgemeinen Geschäftsbestimmungen widerspiegeln, Verträgen zugrunde legen. BRV für den Einzelfall sind auf einzelne Planungsprojekte abgestimmte BRV, welche projektspezifische Ergänzungen oder Abänderungen beinhalten. Typische projektspezifische Regelungen sind zum Beispiel Leistungsfristen und Pönalvereinbarungen.



**Abbildung 27** Gliederung der RVB

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass innerhalb der drei Vertragsbestandteile die Ergänzungen und Spezifizierungen transparent und in einer logischen Fortschreibung erfolgen, zum Beispiel durch die Herstellung von internen Bezügen wie „Ergänzung zu Punkt 7.1 der Ö-Norm B 2110 in der Fassung 2009“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufgliederung der BRVB auch von Nachteil sein kann, da die Aufgliederung die Lesbarkeit erschweren kann. Ziel ist es, ein starkes Abweichen von Standards im Sinne der Ö-Normen möglichst zu vermeiden.

In der folgenden Abbildung sind zwei Beispiele für den zunehmenden Detaillierungsgrad der Regelungsinhalte in den Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen und den Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen für einen bestimmten Auftraggeber anhand der Vertragspunkte *Dokumentation* und *Feste oder veränderliche Honorare* dargestellt.

<sup>98</sup> Vgl. HAGER, H.: Die Systematik von Ausschreibungen, Angeboten und Bauverträgen; S. 226.



Abbildung 28 Beispiel Vertragstexte in den ARVB und den BRVB

Mit dieser Strukturierung ergeben sich für beide Vertragspartner Vorteile. Dem Auftraggeber stehen nach der erstmaligen Erstellung der Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (ARVB) und der Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (BRVB) eines bestimmten Auftraggebers Vertragsbestimmungen zur Verfügung die für grundsätzlich alle Planerverträge anwendbar sind, ohne sie bei jeder Vergabe anpassen zu müssen. Lediglich die BRVB für den Einzelfall sind projektspezifisch anzupassen.

Für den Planer besteht der Vorteil darin, dass er die ARVB und die BRVB des bestimmten Auftraggebers kennt und sich nicht bei jeder Angebotsbearbeitung neu in diese Vertragsbestandteile einarbeiten muss. Die Konzentration richtet der Planer auf die projektspezifischen Bestimmungen der BRVB für den Einzelfall. Beide Vertragspartner profitieren somit von dieser Strukturierung und die Effizienz der Bearbeitung wird auf beiden Seiten gesteigert.

#### 4.1.2 Geltung der Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Oftmals ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, indem Bestimmungen unvollständig, mehrdeutig oder widersprüchlich sind. Zum Beispiel können Terminvorgaben in den BRVB von den Terminen laut Zielbeschreibung abweichen. Gegebenenfalls finden sich weitere, einander widersprechende Terminangaben in dem dem Planervertrag beigelegten Planungsterminplan.

Grundsätzlich gilt, dass individualrechtliche Teile (zum Beispiel der Schlussbrief eines Vertrages) vor formularmäßigen Teilen eines Vertrages (zum Beispiel BRVB) gelten. Ebenso gilt der Vorrang von Einzelbeschreibungen (zum Beispiel der Einzelleistung laut Leistungsbild) vor allgemein beschreibenden Inhalten (zum Beispiel allgemeiner Teil eines Leistungsbildes). In diesem Fall sieht die Ö-Norm A 2060:09 unter Punkt 5.1.3 eine Regelung über die Geltung der Reihenfolge der Vertragsbestandteile vor. Der nachstehende Text wurde partiell den Erfordernissen der Planerverträge angepasst.

##### Reihenfolge der Vertragsbestandteile<sup>99</sup>

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahmen), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) die „Beschreibung“ der Leistung (Ziel- und Aufgabenbeschreibung) und die Vereinbarung der Vergütung;
- 3) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 4) besondere Bestimmungen für den Einzelfall, allenfalls Hinweise auf Abweichungen von Ö-Normen;
- 5) besondere Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN, allenfalls Hinweise auf Abweichungen von Ö-Normen;
- 6) Ö-Normen;
- 7) Richtlinien.

Bei Widersprüchen im Vertrag ist die Geltung der Reihenfolge der Vertragsbestimmungen von maßgebender Bedeutung. Auch im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen sind vertragliche Regelungen auf deren Geltung der Reihenfolge hin zu untersuchen, um Aussagen über den schlussendlich relevanten Vertragspunkt treffen zu können.

#### 4.1.3 Rechtliche Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen

In den Rechtlichen Vertragsbestimmungen (RVB) sind vertragliche Regelungen über Leistungsabweichungen und deren Folgen enthalten. Dies sind zum Beispiel vertragliche Regelungen über das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers sowie vertragliche Regelungen über das Recht des Planers auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung. Im folgenden Unterkapitel 4.1 *Rechtliche Vertragsbestimmungen* werden die vertraglichen Regelungen zur Handhabung von Leistungsabweichungen im Detail beschrieben.

Das Kapitel 7 der Ö-Norm A 2060:09 beinhaltet Regelungen für die Handhabung von Leistungsabweichungen in der Phase der Vertragsabwicklung und Vertragsfortschreibung. Diese speziellen Regelungen über Leistungsabweichungen und deren Folgen bilden auch im Planervertrag die Grundlage für die Handhabung von Leistungsabweichungen. Die Regelungen basieren auf dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers und den damit in Verbindung stehenden Definitionen wie Leistungsziel, Leistungsumfang, Leistungsänderung und Leistungsstörung.

<sup>99</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 5.1.3 In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigelegt, um die Transparenz zu gewährleisten.

Geringfügige Abänderungen der Ö-Norm-Texte sind erforderlich, beschränken sich aber ausschließlich auf die Anpassung von Begriffen, wie sie in der geistigen Dienstleistung verfestigt sind. Die Änderungen werden transparent dargestellt indem eine Gesamtgegenüberstellung der Texte in Anlage A-2 beigefügt ist.

Geregelt sind in Kapitel *Leistungsabweichungen und ihre Folgen* im Wesentlichen die fünf Bereiche *Allgemeines* (Punkt 7.1), *Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner* (Punkt 7.2), *Mitteilungspflichten* (Punkt 7.3), *Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts* (Punkt 7.4) und *Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen* (Punkt 7.5).

Die vertragliche Vereinbarung dieser Punktation in jedem Planervertrag ist von wesentlicher Bedeutung, da diese die grundsätzlichen Regelungen für den Umgang mit Leistungsabweichungen beinhaltet.

Einzelne Teilbereiche wurden in Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit bereits im Detail behandelt; in diesen Fällen wird auf die relevanten Unterkapitel verwiesen.

#### **4.1.3.1 Allgemeines**

Unter Punkt 7.1 der Ö-Norm A 2060:09 werden das Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers, das Leistungsziel sowie der Leistungsumfang, die Vermeidung von Folgen einer Störung der Leistungserbringung sowie die Fortschreibung des Vertrages geregelt.

Diese Regelungen wurden in der vorliegenden Arbeit im Detail unter folgenden Abschnitten behandelt:

Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers	Kapitel 3.1.2.1
Leistungsziel	Kapitel 3.1.2.3
Leistungsumfang	Kapitel 3.1.2.2
Vermeidung von Folgen einer Leistungsstörung	Kapitel 3.1.3
Fortschreibung des Vertrages	Kapitel 3.1.2 und 3.1.3

In der Folge wird der gesamte Vertragstext angeführt, da die oben angeführten Themenbereiche in einzelnen Kapiteln erläutert wurden und die Vereinbarung des gesamten Vertragspunktes zielführend ist.

#### *Leistungsabweichung und ihre Folgen*<sup>100</sup>

##### *Allgemeines*

*Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.*

*Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.*

*Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.*

*Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, und/oder der Vergütung) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.*

---

<sup>100</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.1. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

#### 4.1.3.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

Unter Punkt 7.2 der Ö-Norm A 2060:09 wird die Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner geregelt. Geringfügige Abänderungen der Ö-Norm-Texte sind erforderlich, beschränken sich aber ausschließlich auf die Anpassung von Begriffen, wie sie in der geistigen Dienstleistung verfestigt sind.

Die Zuordnung der Sphäre der Vertragspartner wurde ebenfalls im Detail in Kapitel 3.2 *Ursachen von Leistungsabweichungen* behandelt.

#### 4.1.3.3 Mitteilungspflichten

Im dritten Abschnitt der Ö-Norm A 2060:09 sind die Mitteilungspflichten geregelt. In der Folge ist die vertragliche Regelung abgedruckt:

##### *Mitteilungspflichten*<sup>101</sup>

*Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.*

*Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Vor der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.*

*Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.*

Gemäß oben angeführter Regelung ist bei Leistungsänderung eine Anmeldung der Forderung auf Vergütungs- oder Leistungsfristanpassung vor Ausführung der Leistung erforderlich, mit Ausnahme von offensichtlichen Ansprüchen. Bei für den Auftraggeber offensichtlichen Vergütungsänderungen und/oder Terminänderungen ist eine Anmeldung nicht erforderlich, es sei denn, den Auftraggeber erwarten unüblich proportional hohe Forderungen. Im Gegensatz dazu ist die Anmeldung dem Grunde nach bei Ansprüchen auf Vergütungs- und/oder Leistungsfristanpassung bei Störungen der Leistungserbringung ehestens zu melden.

Des Weiteren ist in der Vertragsreglung die gegenseitige Mitteilungspflicht geregelt, beginnend mit der Drohung einer Störung über den Wegfall der Störung, bis hin zur Mitteilung der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass Projektstörungsgegensteuerungsmaßnahmen ehestmöglich gesetzt werden können und die Auswirkungen der Leistungsabweichung minimiert werden.

Von Bedeutung ist neben der Frist für die Anmeldung dem Grunde nach auch die Frist für die Vorlage und Prüfung der Forderung der Höhe nach. Aus der Regelung *Mitteilungspflichten* geht hervor, dass Forderungen der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen sind, fehlende Unterlagen im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen sind

<sup>101</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.3. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

sowie die Ergebnisbekanntgabe der Prüfung ehestens zu erfolgen hat. Die Regelung beschränkt sich auf die Zeitangabe „ehestens“, eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht aufgrund der allgemeinen Regelung. Sachverständige meinen im Falle der geistigen Dienstleistung eine Zeitangabe von durchschnittlich zwei bis vier Wochen und in Ausnahmefällen von vier bis acht Wochen.<sup>102</sup>

Projektspezifisch ist die Vereinbarung von Fristen für die Vorlage der Forderung der Höhe nach zielführend, um sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Forderung im Sinne der Regelung ehestens umgesetzt wird. Beispielsweise kann eine Konkretisierung der Regelung in den Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen erfolgen, indem festgeschrieben wird, dass eine Forderung der Höhe nach spätestens vier Wochen nach der Anmeldung dem Grunde nach eingereicht werden muss.

In den folgenden Abbildungen ist eine grafische Übersicht der Mitteilungspflichten, unterteilt in die Leistungsänderung und die Leistungsstörung, dargestellt.

---

<sup>102</sup> LECHNER, H.: Fachgespräch am 11. Juni 2010 an der TU Graz.

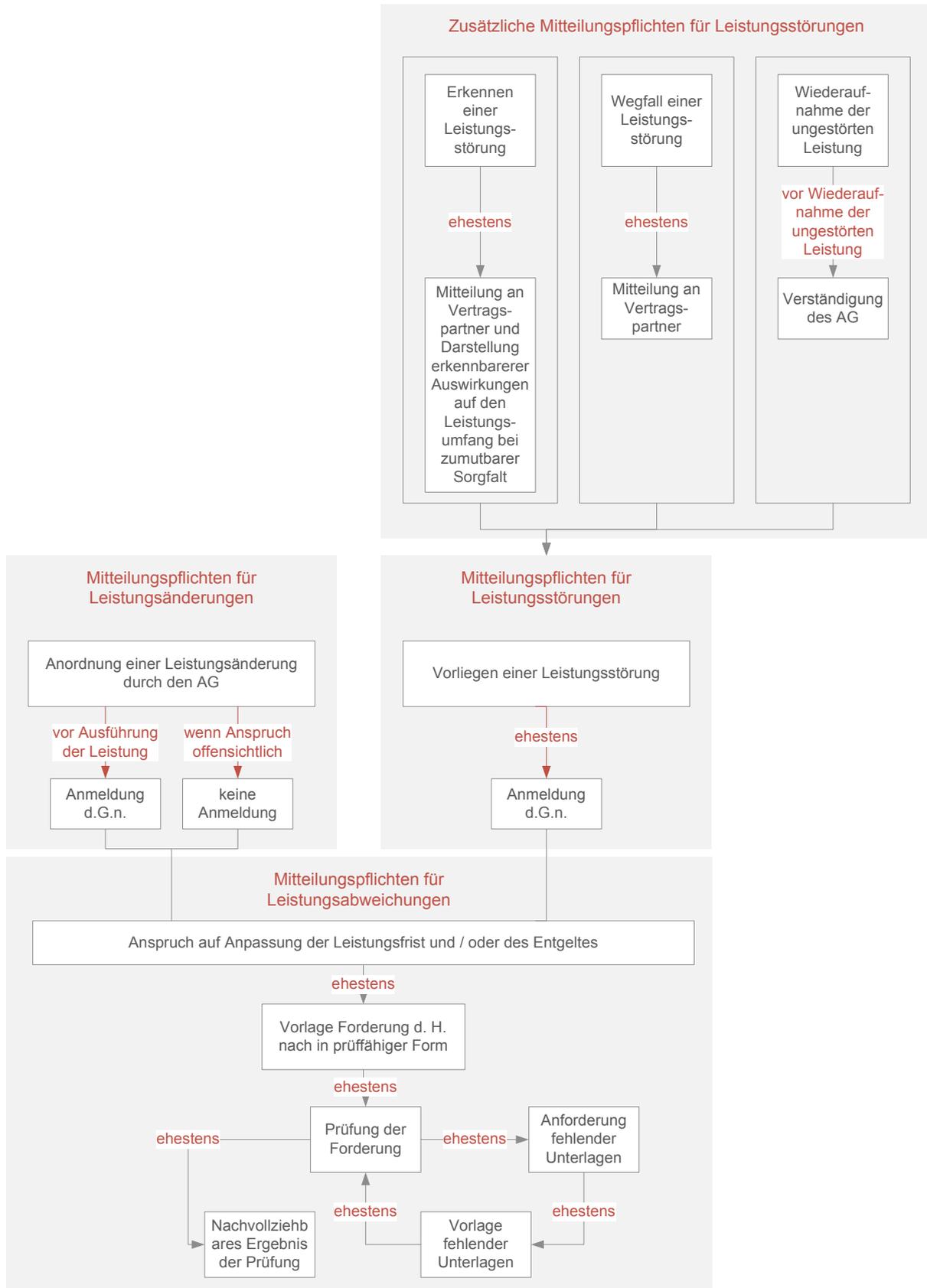


Abbildung 29 Übersicht Mitteilungspflichten laut Ö-Norm A 2060:09 Pkt. 7.3

#### 4.1.3.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Voraussetzungen

In Abschnitt 7.4.1 der Ö-Norm A 2060:09 sind die Voraussetzungen für die Anpassung der Leistungsfristen und/oder der Vergütung geregelt. Diese Voraussetzungen sind von Bedeutung, da die Vertragsfortschreibung erst erfolgen kann, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. In der Folge ist die vertragliche Regelung abgedruckt:

##### *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung<sup>103</sup>*

###### *Voraussetzungen*

*Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.*
- 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:*

*Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung (z.B. aus einer Änderungsevidenz) und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.*

*Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.*

Gemäß der Vertragsregelung ist eine Anmeldung der Forderung auf Vertragsanpassung sowie die Vorlage einer MKF (Mehr- oder Minderkostenforderung) in prüffähiger Form durch den Auftragnehmer erforderlich, um einen Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung zu erlangen. Die prüffähige Form der Forderung wird in der Ö-Norm A 2060:09 durch eine umfangreiche Auflistung an Anforderungen spezifiziert. Ebenfalls wird geregelt, dass die gleiche Vorgehensweise für die Vertragsanpassung gilt, wenn der Auftraggeber eine Forderung nach einer Leistungsabweichung stellt.

In Abbildung 30 sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung aus einer Leistungsabweichung grafisch dargestellt. Die Abbildung ist in die Sphäre der Vertragspartner geteilt und stellt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Vertragsfortschreibung sowohl für den Planer als auch für den Auftraggeber dar. Des Weiteren wird auf die Mitteilungspflichten verwiesen, welche im vorangegangenen Unterkapitel 4.1.3.3 *Mitteilungspflichten* im Detail behandelt wurden.

In der oben angeführten Vertragsregel 7.4 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung* sind zwei Voraussetzungen angeführt:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet und
- 2) der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt.

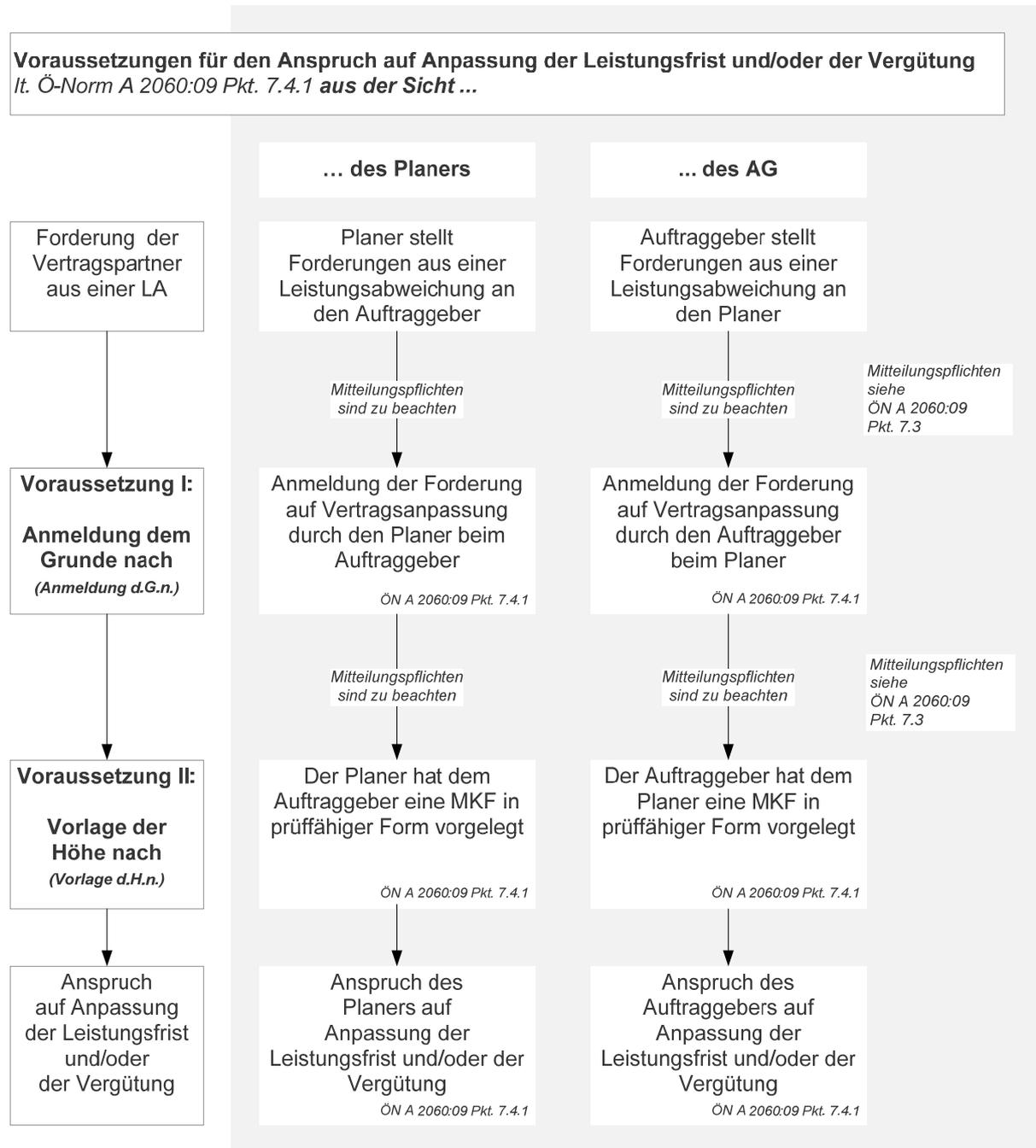
Diese zwei Voraussetzungen werden ebenfalls durch die Bezeichnung

- 1) Anmeldung der Forderung dem Grunde nach und
- 2) Vorlage der Forderung der Höhe nach beschrieben.

Die Benennungen *dem Grunde nach* und *der Höhe nach* lassen sich aus der Ö-Norm A 2060:09 ableiten. Unter Punkt 7.4.1 der Ö-Norm A 2060:09 kommt die Bezeichnung *dem*

<sup>103</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.4. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

Grunde nach im Zusammenhang mit der Nachweisführung bei Leistungsanordnungen vor.<sup>104</sup> Auch die Bezeichnung der Höhe nach wird in der Ö-Norm A 2060:09 verwendet. Unter Punkt 7.3.3 ist geregelt, dass eine Forderung aufgrund von Leistungsabweichungen in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen ist.<sup>105</sup>



**Abbildung 30** Voraussetzungen für den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung

<sup>104</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.4.1. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

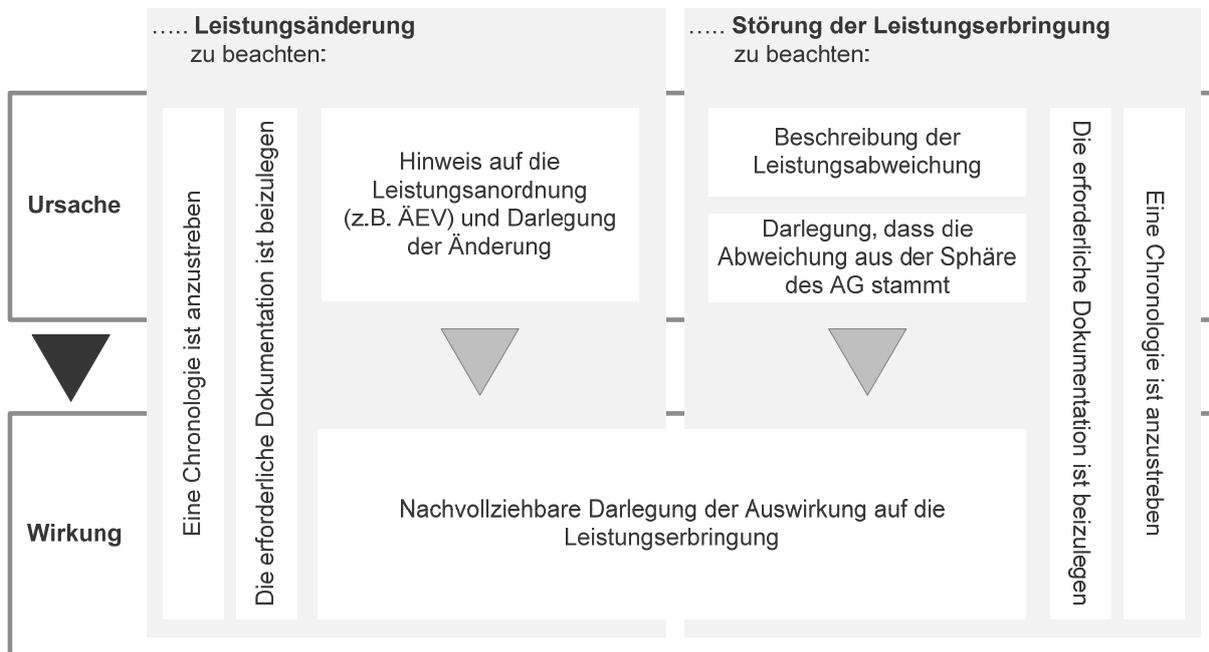
<sup>105</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.3.3. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

Die vorangegangene Abbildung zeigt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung gemäß Ö-Norm A 2060:09, Vertragspunkt 7.4.1 *Voraussetzungen*. Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass der Vertragspartner eine prüffähige Form der Forderung vorzulegen hat. Die prüffähige Form der Forderung wird durch eine umfangreiche Beschreibung der zu beachtenden Punkte in der Ö-Norm A 2060:09 unter dem Vertragspunkt 7.4.1 *Voraussetzungen* spezifiziert. Die Spezifizierung erfolgt grundsätzlich für Leistungsabweichungen, also für Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung, wobei eine entschärfende Regelung für die Nachweisführung dem Grunde nach bei Leistungsänderungen enthalten ist. In der folgenden Abbildung werden diese Spezifizierungen für die prüffähige Form der Forderung dargestellt.

**Die Spezifikation der prüffähigen Form der Forderung**

*lt. Ö-Norm A 2060:09 Pkt. 7.4.1*

Der Vertragspartner hat eine MKF in prüffähiger Form vorgelegt, dabei ist bei .....



**Abbildung 31** Spezifikation der prüffähigen Form der Forderung

In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur wird bei der Erstellung der Forderung das Ursache-Wirkungs-Prinzip hervorgehoben. Wie in Abbildung 31 ersichtlich, liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Forderung im ersten Teil in der Darlegung der Ursache während im zweiten Teil der Forderung die Auswirkungen der Leistungsabweichungen dargestellt werden. In der Folge werden einzelne Punkte im Detail beschrieben:

**Dokumentation**

Die Dokumentation von Leistungsabweichungen nimmt gerade bei Planerleistungen eine zentrale Rolle ein. Neben der Dokumentation der Ist-Stunden für den Soll-Ist-Vergleich ist die Dokumentation von zusätzlichen Themen von hoher Bedeutung. Dies wird damit begründet, dass der Aufbau einer Mehrkostenforderung auf Basis der Ist-Stunden in den meisten Fällen nicht möglich und nicht richtig ist, da Ist-Mehrstunden des Planers immer Anteile an Stunden beinhalten, deren Ursache aus der eigenen Sphäre des Planers resultieren (z.B. Planungsfehler).<sup>106</sup>

<sup>106</sup> Siehe auch Unterkapitel 3.2.3 *Sphärenabgrenzung*.

Um dem Anspruch der vertraglichen Ableitung der Forderung gerecht zu werden, sind weiterführende Dokumentationsnachweise erforderlich, mit dem Ziel, die vorliegenden Ergebnisse aus einem Stunden-Soll-Ist-Vergleich zu untermauern und somit die Erstellung einer prüfbaren, nachvollziehbaren und plausiblen Forderung sicherzustellen. In der Folge werden der Stunden-Soll-Ist-Vergleich und weiterführende Beispiele für Dokumentation beschrieben.

**Beispiel Stunden-Soll-Ist-Vergleich:** Die Leistungserbringung der Planerleistung besteht beinahe zur Gänze aus Lohnleistungen. Die Soll-Stunden lassen sich aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang ableiten.<sup>107</sup> Die Ist-Stunden resultieren aus den bürointernen Stundenerfassungssystemen. Zielführend erweist sich die Dokumentation der Ist-Stunden auf dem vergleichbaren, vertraglich festgelegten Detaillierungsgrad des Leistungsbildes, da somit auch ein Soll-Ist-Vergleich auf dieser detaillierten Ebene möglich ist. Liegt dem Planervertrag ein Leistungsbild auf der Ebene der Leistungsphasen bzw. Teilleistungen bzw. Einzelleistungen zugrunde, sollte die Dokumentation der Ist-Stunden auf derselben Ebene wie jener der Leistungsphasen bzw. Teilleistungen bzw. Einzelleistungen erfolgen.<sup>108</sup>

**Beispiel Termin-Soll-Ist-Vergleich:** Der Soll-Ist-Vergleich der im Planungsterminplan festgelegten Termine stellt eine weitere Grundlage für die Beschreibung und Bewertung von Leistungsabweichungen dar. Die Soll-Termine resultieren aus den vertraglich vereinbarten Leistungsfristen. Abhängig vom Vertrag können diese in unterschiedlichen Detaillierungsgraden vorliegen.<sup>109</sup> Die Ist-Termine resultieren aus dem tatsächlichen Projektablauf und müssen durch Fortschreibung der Soll-Termine bürointern erfasst werden.

**Beispiel Besprechung Soll-Ist-Vergleich:** Leistungsabweichungen verursachen in vielen Fällen auch einen erhöhten Bedarf an projektspezifischen sowie bürointernen Abstimmungsgesprächen. Aus diesem Grund spiegeln sich Abweichungen oft in einer erhöhten Anzahl von erforderlichen Besprechungen wider. Die Anzahl der Soll-Besprechungen kann sich aus den vertraglichen Grundlagen ableiten. In vielen Fällen werden die Art der Besprechung und deren Häufigkeit im Organisations- und/oder im Projekthandbuch festgelegt. Die Anzahl der Ist-Besprechungen resultiert aus der Projektdokumentation und bürointernen Dokumentation.

**Beispiel Analyse der Anzahl der für das Projekt erforderlichen Pläne:** Planlieferlisten und vor allem die in weiterer Folge darin enthaltenen Angaben zum Planindex bzw. zur Version können ebenfalls Abweichungen widerspiegeln. Neue Planversionen resultieren einerseits aus Konkretisierungsleistungen, können sich aber ebenfalls aus Leistungsänderungen und Leistungsstörungen ergeben, welche die Erarbeitung einer neuen Version erfordern. Eine Auswertung der Planlieferlisten kann sich aus diesem Grund als zielführende Dokumentation für die Darstellung der Leistungsabweichung erweisen. Die Struktur der Planlieferliste wird durch den Planer – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Projektmanagement – festgelegt und laufend fortgeschrieben.

### **Chronologie**

Um die geforderte chronologische Darstellung der Forderung zu erfüllen, ist die Darstellung der zeitlichen Entwicklung der Abweichung von Bedeutung. Dafür bieten sich unterschiedliche Medien der Dokumentation an, die im gesamten Projektablauf zur Verfügung stehen. Zum Beispiel eignen sich für die laufende Dokumentation der Abweichung Protokolle von regelmäßigen Besprechungen oder der Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Planer.

---

<sup>107</sup> Siehe Unterkapitel 4.4.3 *Personaleinsatzpläne / Kapazitätspläne*.

<sup>108</sup> Siehe Unterkapitel 4.2.2 *Aufgabenbeschreibung – Leistungsbild*.

<sup>109</sup> Siehe Unterkapitel 4.4.1 *Terminfristen* bzw. 4.4.2 *Planungsterminplan*.

#### 4.1.3.5 Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Ermittlung

Leistungsabweichungen können Abweichungen in der Leistung des Planers bewirken und somit Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und die Vergütung haben. Die Ermittlung der zeitlichen Auswirkung sowie die Ermittlung der angepassten Vergütung sind unter Punkt 7.4.2 der Ö-Norm A 2060:09 geregelt.

##### *Ermittlung*<sup>110</sup>

*Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Verkürzung der Projektausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.*

*Die Ermittlung der neuen Vergütung hat auf Honorarbasis (Basis des vertraglich vereinbarten Index) und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung (zum Beispiel auf Basis einer Bemessungsgrundlage, der Abschätzung des Personalaufwandes oder auf Basis von objekttypischen Kennwerten) vergleichbarer Leistungen des Vertrages zu erfolgen.*

Der erste Absatz regelt die Anpassung der Leistungsfrist bei einer aus einer Leistungsabweichung resultierenden Verzögerung oder Verkürzung. Infolge der Regelung ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen (zu verlängern oder zu verkürzen), sofern mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Verkürzung der Projektausführung verbunden ist. In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Regelung stehen Vertragsstrafen. Sind Vertragsstrafen im Planervertrag vereinbart, ist die gegebenenfalls erforderliche Anpassung dieser Vertragsstrafen zu berücksichtigen.

Die Ö-Norm A 2060:09 sieht eine Regelung zu diesem Thema unter Punkt 6.5 *Verzug* bzw. unter Punkt 10.3 *Schadenersatz allgemein* vor. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Themenbereich Verzug nicht Teil der vorliegenden Arbeit ist; aus diesem Grund werden die beiden Vertragspunkte auch nicht in der Anlage beigefügten Gegenüberstellung der Vertragstexte angeführt. Allgemein wird in Bezug auf Terminverschiebungen darauf hingewiesen, dass laut Ö-Norm A 2060:09 Punkt 6.5.3.1 bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht bleiben. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.<sup>111</sup>

Im zweiten Absatz des Vertragspunktes *Ermittlung* wird die Ermittlung der neuen Vergütung geregelt. Dabei sind zwei wesentliche Punkte von Bedeutung:

- die Honorarbasis und
- die Ermittlung unter sachgerechter Herleitung der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung vergleichbarer Leistungen des Vertrages.

**Honorarbasis:** Ziel der Regelung ist, dieselbe Honorarbasis, wie im Planervertrag vereinbart, zu verwenden, um sicherzustellen, dass die angepasste Vergütung auf dieser Basis erfolgt. Durch die strikte Trennung der Vergütung auf der einen Seite und die Indexanpassung auf der anderen Seite sind Honorar-Soll-Ist-Vergleiche, unterteilt in ursprünglich beauftragtes Honorar und Indexanpassung, möglich. Vor allem bei Planungsprojekten, welche sich über einen langen Zeitraum ziehen, ist dieser Soll-Ist-Vergleich bedeutsam.

Sind veränderliche Honorare vereinbart, erfolgt die Anpassung der Vergütung in Abhängigkeit des dem Planervertrag zugrundeliegenden Vergütungsmodells. Liegt dem

<sup>110</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.4.2. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

<sup>111</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 6.5.3.1.

Planervertrag ein Vergütungsmodell auf Basis einer veränderlichen Bemessungsgrundlage (z.B. in Form von tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung) zugrunde, wirken sich Preisschwankungen über die Schwankung der Bemessungsgrundlage auf das Vergütungsmodell des Planers aus. Liegt dem Planervertrag ein Vergütungsmodell auf Basis von Stundenaufwandsabschätzungen oder objekttypischen Aufwandswerten zugrunde, kann im Planervertrag zum Beispiel die Honoraranpassung laut Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen<sup>112</sup> erfolgen. Im Detail wird auf das Thema Index in Kapitel 4.3.5 *Indexanpassung der Vergütung* eingegangen.

**Die Ermittlung unter sachgerechter Herleitung der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung vergleichbarer Leistungen des Vertrages:** Vergütungsparameter auf Grundlage des Angebots sind zum Beispiel vertraglich vereinbarte Stundensätze, die Bemessungsgrundlage, die Matrix zur Ermittlung des Klassenfaktors oder der Aufwandswerte. Bei der Ermittlung der neuen Vergütung sind die neuen Vergütungsparameter von den vertraglich vereinbarten abzuleiten.

Bei der Ermittlung der Vergütungsanpassung aufgrund einer Verlängerung der Leistungsfrist ist zum Beispiel bei einem Vergütungsmodell auf Basis objekttypischer Kennwerte auf die vertraglich vereinbarten Vergütungsparameter h/Mo und €/Std. zurückzugreifen, um das Erfordernis der sachgerechten Herleitung der Vergütungsparameter auf Grundlage des Angebots zu erfüllen.

In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur wird der Grundgedanke dieser Regelung wie folgt begründet: *Der Grundgedanke bei der Forderung, Preiskomponenten sowie Mengen- und Leistungsansätze vergleichbarer vertraglich vereinbarter Positionen heranzuziehen, ist jener, dass trotz Leistungsabweichung ein Preisniveau erhalten bleiben soll, das dem Wettbewerbsniveau des Angebotspreises entspricht.*<sup>113</sup>

Dieser Grundgedanke ist auch auf die Planerleistung übertragbar, wonach zum Beispiel ein niedriger Honorarsatz oder ein niedriger Stundensatz auch Bestandteil der Ermittlung der neuen Vergütung ist. Das Gleiche gilt für vertraglich vereinbarte hohe Honorarsätze und hohe Stundensätze, auch diese gehen in die Ermittlung der neuen Vergütung ein. In der Bauwirtschaft ist in diesem Zusammenhang das Sprichwort „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ gängig.

#### **4.1.3.6 Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Anspruchsverlust**

Die Anmeldung einer Forderung ist von Bedeutung, da eine Nichtanmeldung der Forderung zu einem Anspruchsverlust führen kann. Unter Punkt 7.4.3 der Ö-Norm A 2060:09 ist geregelt, dass bei einem Versäumnis der Anmeldung eine Verminderung des Anspruchs in dem Umfang eintritt, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers zu dessen Nachteil führt. Dabei geht es um die Wahrung der Dispositionsmöglichkeit des Auftraggebers. Die Ö-Normen-Regelung lautet wie folgt:

##### **Anspruchsverlust<sup>114</sup>**

*Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.*

Die Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichungen wurde bereits in vorangegangenen Unterkapiteln der Arbeit in unterschiedlichen Zusammenhängen immer

---

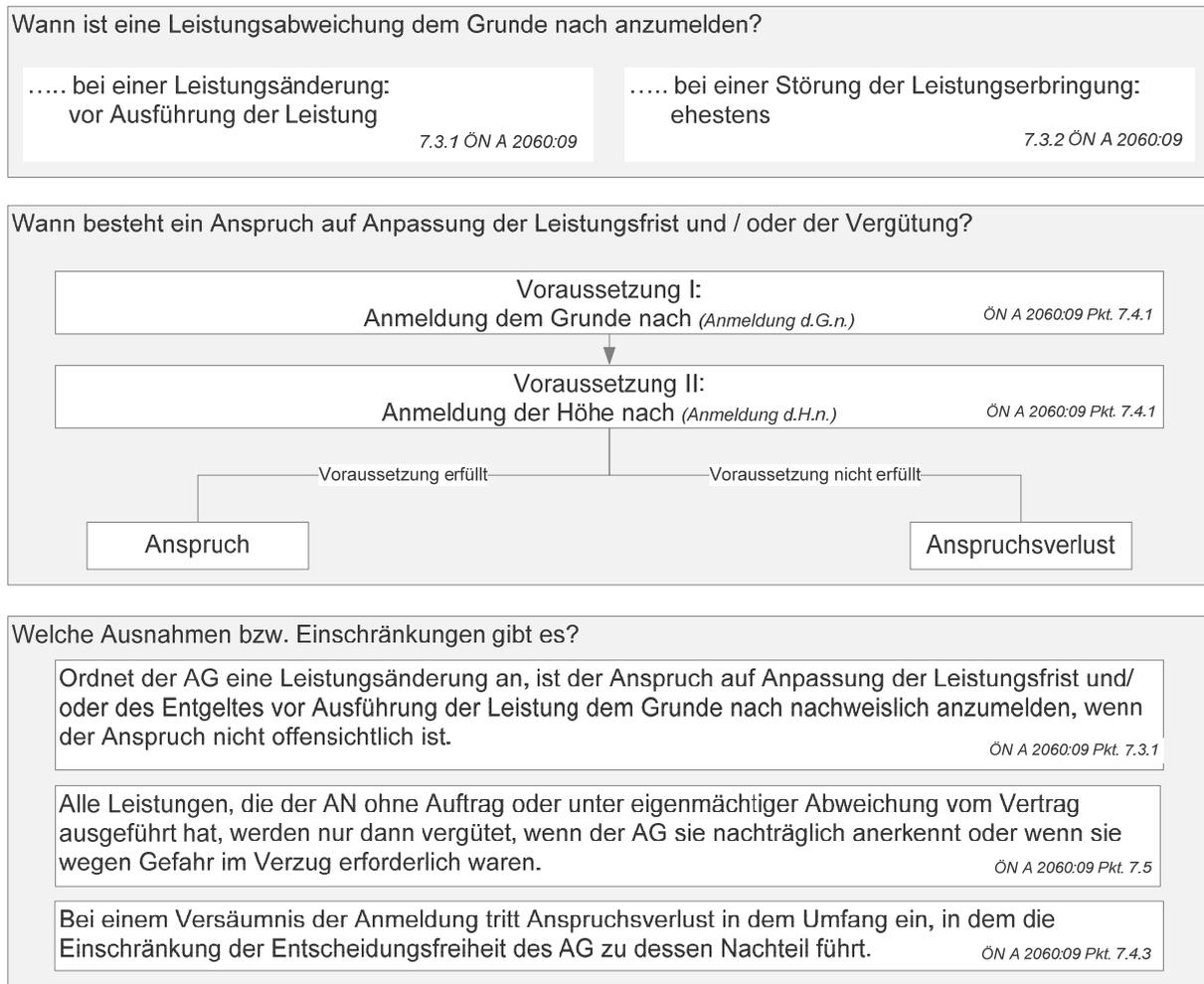
<sup>112</sup> Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen siehe Statistik Austria:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex\\_dienstleistungen/zeitreihen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex_dienstleistungen/zeitreihen/index.html), [26-07-2010].

<sup>113</sup> KROPIK, A.: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110; S. 276.

<sup>114</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.4.3.

wieder erwähnt. Eine Übersicht der Anmeldepflichten sowie die Eingliederung des Anspruchsverlusts in diesen Themenbereich werden in der folgenden Abbildung dargestellt.



**Abbildung 32** Übersicht Ausnahmen und Einschränkung des Anspruchsverlustes

Die Anmeldung dem Grunde nach unterscheidet sich bei Leistungsänderungen und bei Störungen der Leistungserbringung. Bei Leistungsänderungen ist eine Anmeldung dem Grunde nach vor Ausführung der geänderten Leistung erforderlich. Hingegen sieht die Ö-Norm für Störungen der Leistungserbringung eine ehest mögliche Mitteilung der Vertragspartner bei Erkennung der Drohung einer Störung vor.

Erfolgt die Anmeldung dem Grunde nach zeitgerecht, besteht ein Anspruch auf Änderung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung. Bei einer Nichtanmeldung dem Grunde nach besteht dieser Anspruch grundsätzlich nicht, da die Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Wie in der Abbildung 32 ersichtlich, gibt es zwei Ausnahmen, wann eine Anmeldung dem Grunde nach nicht erforderlich ist. Dies ist zum einen bei Leistungsänderungen der Fall, wenn der Anspruch offensichtlich ist, und zum anderen, wenn Leistungen wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

Erfüllt der Planer die Voraussetzungen für den Anspruch an Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung nicht, weil dieser Forderung nicht fristgerecht angemeldet hat, sieht die Ö-Norm eine dritte für den Auftragnehmer begünstigte Regelung vor, in der die Einschränkung des Anspruchsverlusts zum Tragen kommt. Demzufolge tritt bei einem

Versäumnis der Anmeldung ein Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers zu dessen Nachteil führt.

In der bauwirtschaftlichen Fachliteratur wird in diesem Zusammenhang von den Sowieso-Kosten gesprochen: das sind Kosten, die der Auftraggeber auf jeden Fall gehabt hätte, ohne dass er in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt gewesen wäre.

#### **4.1.3.7 Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Nachteilsabgeltung**

Die Nachteilsabgeltung ist unter Punkt 7.4.5 der Ö-Norm A 2060:09 geregelt. Durch Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung können dem Auftragnehmer durch geringere Erlöse Nachteile erwachsen. Geringere Erlöse verhindern beispielsweise die Abdeckung der Gemeinkosten.

Im Unterkapitel 3.4.5 *Mehrkosten durch Unterdeckung der Gemeinkosten* wurde der Punkt Nachteilsabgeltung aufgrund der Unterdeckung der Gemeinkosten im Detail behandelt.

#### **4.1.3.8 Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen**

Der letzte Abschnitt unter Kapitel 7 der Ö-Norm A 2060:09 regelt, dass alle Leistungen, die der Planer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, nur dann vergütet werden, wenn sie nachträglich vom Auftraggeber anerkannt werden oder wenn sie wegen Gefahr in Verzug erforderlich waren. Der Vertragstext lautet wie folgt:

*Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen<sup>115</sup>  
Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.*

Diese Regelung begünstigt den Planer und ist als Auffangnetz, für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung zu sehen. In der Abbildung 32 ist eine Übersicht der Ausnahmen und Einschränkung des Anspruchsverlustes dargestellt. Die oben angeführte vertragliche Regelung stellt eine Ausnahme dar.

## **4.2 Leistungsmodell (Ziel- und Aufgabenbeschreibung)**

Im vorangegangenen Unterkapitel wurden die Rechtlichen Vertragsbestimmungen für Leistungsabweichungen im Detail behandelt. Neben den Rechtlichen Vertragsbestimmungen bilden das Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell die weiteren Voraussetzungen, um Leistungsabweichungen handhaben zu können. Im vorliegenden Unterkapitel wird das Leistungsmodell näher erläutert.

Das Bundesvergabegesetz legt fest, dass geistige Dienstleistungen Dienstleistungen sind, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Auf Grund dessen sieht das Bundesvergabegesetz für geistige Dienstleistungen eine **Ziel- oder Aufgabenbeschreibung** vor, da eine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) im Vorhinein nicht möglich ist.<sup>116</sup>

Das Bundesvergabegesetz sieht eine Zielbeschreibung oder eine Aufgabenbeschreibung vor. Für die Handhabung von Leistungsabweichungen ist sowohl die Ziel- als auch die Aufgabenbeschreibung erforderlich. Die Zielbeschreibung beschreibt das Projektziel des

---

<sup>115</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.5.

<sup>116</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17, § 2 Z 18.

Auftraggebers und die Aufgabenbeschreibung die Aufgaben des Planers (den Weg der Projektzielerreichung). Sowohl die Ziel- als auch die Aufgabenbeschreibung beschreiben den Leistungsumfang des Planers.<sup>117</sup>

Generell ist die Zielbeschreibung immer gesondert und eher allgemein zu definieren. Jedenfalls ist eine nicht explizit dargestellte Zielbeschreibung, die sich aus diversen Angaben und Vorgaben ableitet, zu vermeiden, da sie zu Unklarheiten führt. Die Aufgabenbeschreibung – entspricht dem Leistungsbild – ist im Gegensatz zur Zielbeschreibung möglichst exakt und detailliert darzustellen, mit dem Ziel, die wesentlichen Grundlagen für die Honorarermittlung des Planers zu schaffen.

Die Besonderheit der Projektzielbestimmung bei Planerleistungen liegt darin, dass in den ersten Phasen der Planung, in der Vorentwurfs- und Entwurfsphase, die Definition des Projektziels vom Planer und dem Auftraggeber teilweise gemeinsam erarbeitet wird. Am Beginn der Planungsleistung gibt der Auftraggeber Anforderungen und Randbedingungen vor, wonach der Planer einen Entwurf für das Projekt erstellt. Gegebenenfalls werden auch mehrere Entwürfe mit Varianten und Alternativen erstellt. In dieser Phase spielt das Entscheidungsmanagement eine wesentliche Rolle, um die Projektzieldefinition schlussendlich mit dem freigegebenen Entwurf zu fixieren. Lechner zufolge wird nach der Entwurfsplanung ein umsetzungsfähiges Konzept mit den dazu gefundenen technischen Lösungsansätzen, den Kosten und Terminen konkret. Weiters besteht nach Lechner eine Grundregel des fairen Umgangs darin, dass dann, wenn später ggf. Änderungen erforderlich sind, eine aufwandsadäquate Vergütung und eine geregelte Abwicklung vertraglich festgelegt werden müssen.<sup>118</sup>

Der freigegebene Entwurf stellt somit einen wesentlichen Meilenstein in der Konkretisierung des Projektzieles dar und bildet eine maßgebende Grundlage für die Quantifizierung und Qualifizierung von Leistungsabweichungen. Dies wird damit begründet, da die Notwendigkeit der Definition eines Solls als Basis für die Ableitung einer Leistungsabweichung besteht. Der freigegebene Entwurf stellt somit die Grundlage für weitere planliche Soll-Ist-Vergleiche dar. Abweichungen zum freigegebenen Entwurf werden im Sinne der Leistungsabweichung und ihrer Folgen gehandhabt.

Das Bundesvergabegesetz spezifiziert die Ziel- oder Aufgabenbeschreibung nicht weiter, im Gegensatz zur materiellen Leistung. Bei der materiellen Leistung unterscheidet das Bundesvergabegesetz grundsätzlich zwei Arten der Leistungsbeschreibung: die konstruktive und die funktionale Leistungsbeschreibung<sup>119</sup>.

In den folgenden Unterabschnitten werden die Zielbeschreibung und die Aufgabenbeschreibung näher erläutert.

#### **4.2.1 Zielbeschreibung**

Die Zielbeschreibung beschreibt das Projektziel des Auftraggebers. Es stellt sich die Frage, warum eine Zielbeschreibung in Ergänzung zum Leistungsbild erforderlich ist. In der Aufgabenbeschreibung / im Leistungsbild werden zwar die Leistungen des Planers beschrieben, allerdings gehen konkrete Projektzusammenhänge für den Planer daraus nicht hervor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Leistungsbild mit den Grundleistungen eine Zusammenstellung jener Aufgaben ist, die für grundsätzlich jede Art von Objekt eingesetzt werden können. Durch Beschreibung der Zusammenhänge der Projektziele wird das

---

<sup>117</sup> Siehe Punkt 3.1.2.2 *Leistungsumfang, Leistungs-Soll, Leistungs-Soll*.

<sup>118</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. V.13.

<sup>119</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17, § 95.

Verständnis für die Zusammenhänge der Aufgabenbeschreibung für das konkrete Projekt gestärkt. Erst damit erhält der Planer maßgebende Informationen für die Honorarermittlung.

Von Bedeutung ist, dass die Zielbeschreibung nicht als eindeutige Beschreibung des Ergebnisses – des Planungsprojektes – zu sehen ist. Dies ist aufgrund der Tatsache, dass das Ergebnis erst durch den Planer entwickelt wird, nicht möglich und auch nicht zielführend, da es als systemimmanent gilt, dass unterschiedliche Planer unterschiedliche Ergebnisse schaffen. Ziel der Zielbeschreibung ist es, durch die Beschreibung der Kosten-, Termin-, Qualitäts-, Quantitäts- und Organisationsziele den Weg zur Zielerreichung so gut wie möglich darzustellen, die Konkretisierung erfolgt in mehreren optimierten Regelkreisbetrachtungen in den Leistungsphasen.

Der genaue Inhalt der Zielbeschreibung ist nicht allgemeingültig definiert. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass es sich bei jedem Projekt um eine Einzelanfertigung handelt, für welche jeweils gesonderte Ziele gelten.

Eine aus dem Projektmanagement verfestigte Gliederung der Ziele ist die Gliederung in Kosten-, Termin- und Qualitätsziele. In der Ö-Norm B 1801-1:2009 *Bauprojekt- und Objektmanagement Teil 1: Objekterrichtung* wird das Planungssystem mit den Handlungsbereichen Qualität, Kosten und Termine beschrieben. Dabei werden die Stufen der Qualitäts-, Kosten- und Terminplanung und deren Bezeichnungen den Projektphasen zugeordnet. In der ersten Projektphase – der Entwicklungsphase – werden in den drei Handlungsbereichen Ziele formuliert. Die Gliederung stellt sich wie folgt dar:

	Handlungsbereich	Entwicklungsphase	Einbeziehung	Vorgabe	Gliederung
Qualität	Qualität	<b>Qualitätsziel</b>	Kosten-, Finanzierungs-, Termin- und Ressourcenziel	individuell	frei wählbar
	Quantität	<b>Quantitätsziel</b>			
Kosten	Kosten	<b>Kostenziel</b>	Qualitäts-, Quantitäts-, Termin- und Ressourcenziel		
	Finanzierung	<b>Finanzierungsziel</b>			
Termine	Termine	<b>Terminziel</b>	Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Finanzierungsziel		
	Ressourcen	<b>Ressourcenziel</b>			

Abbildung 33 Planungssystem, Handlungsbereiche in der PPH-Entwicklungsphase<sup>120</sup>

Durch die Ö-Norm 1801-1:2009 werden die Vorgaben der Ziele für den jeweiligen Handlungsbereich durch die Einbeziehung der restlichen Handlungsbereiche konkretisiert. Die Vorgabe und die Gliederung für die Festlegung der Ziele sind für alle Handlungsbereiche frei wählbar.<sup>121</sup>

In Anlehnung an diese Struktur werden in der Folge Beispiele für den Inhalt der einzelnen Ziele der Zielbeschreibung beschrieben:

<sup>120</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement Teil 1: Objekterrichtung; Punkt 4.1 Allgemeines, Punkt 4.2.2.1 Qualitätsziel/Quantitätsziel, Punkt 4.3.2.1 Kostenziel/Finanzierungsziel und Punkt 4.4.2.1 Terminziel/Ressourcenziel.

<sup>121</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement Teil 1: Objekterrichtung, a.a.O.

Im Gliederungspunkt **Qualitätsziele** werden Beschreibungen aufgenommen, die den gewünschten Qualitätsstandard des Projektes darstellen. Hierbei sollten wiederum die Anforderungen an die Qualität, von geringen Anforderungen über hohe Anforderungen bis hin zu außergewöhnlich hohen Anforderungen an die Qualität (zum Beispiel 5\*-Hotel), definiert werden.

In den Gliederungspunkt **Quantitätsziele** werden Beschreibungen aufgenommen, welche die gewünschten Mengen des Objekts, zum Beispiel anhand eines Raum- und Funktionsprogramms, darstellen, auch hier ist eine Prioritätenreihung erforderlich.

In den Gliederungspunkt **Kostenziele** werden Beschreibungen aufgenommen, die den Budgetrahmen des Auftraggebers darstellen. Hierbei sollten auf jeden Fall auch die Anforderungen an den Budgetrahmen, von geringen Anforderungen, über hohe Anforderungen, bis hin zu außergewöhnlich hohen Anforderungen an die Kostenvorgaben (zum Beispiel design to cost), definiert werden. In den Gliederungspunkt Finanzierungsziel werden zum Beispiel Beschreibungen aufgenommen, welche die finanzwirtschaftliche Zielsetzung, die Kapitalstruktur oder den Kapitalbedarf und die Kapitaldeckung beschreiben.

In den Gliederungspunkt **Terminziele** werden Beschreibungen aufgenommen, die den möglichen Bearbeitungszeitraum des Gesamtprojektes darstellen. Hierbei sollten ebenfalls die Anforderungen an die Termine, von geringen Anforderungen über hohe Anforderungen bis hin zu außergewöhnlich hohen Anforderungen (zum Beispiel Fixgeschäft), definiert werden. In den Gliederungspunkt **Ressourcenziel** werden Beschreibungen aufgenommen, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Personalressourcen der Projektteammitglieder.

Die Beschreibung der einzelnen Ziele erfolgt in einem Detaillierungsgrad, sodass die für die Honorarermittlung des Planers relevanten Informationen, wie zum Beispiel wesentliche Zusammenhänge von Qualität, Kosten und Terminen, enthalten sind.

Zusätzlich zu den bereits zu Projektbeginn definierten Zielen vervollständigt der freigegebene Entwurf die Zielbeschreibung. Erst mit dem freigegebenen Entwurf ist eine konkretere Definition der Ziele erreichbar womit die Möglichkeit der Definition eines Solls sichergestellt wird um die Basis für alle weiteren Soll-Ist-Vergleiche zu schaffen. Abweichungen vom Soll sind im Sinne der Handhabung von Leistungsabweichungen zu bewerten. Im freigegebenen Entwurf werden die konkretisierten Ziele dargestellt und in Form der planlichen Darstellung abgebildet. Bei Soll-Ist-Vergleichen wird der freigegebene Entwurf als Soll herangezogen, um Abweichungen zeichnerisch, rechnerisch und in Form von Beschreibungen darstellen zu können.

**Hinweis Abgrenzung der Begriffe „Zielbeschreibung“ und „Leistungsziel“:** Unter dem Leistungsziel wird der *aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Einsatz und Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN)* verstanden.<sup>122</sup> Im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen ist die Definition des Leistungsziels wesentlich, da der Auftraggeber berechtigt ist, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Planer zumutbar ist.<sup>123</sup> Die Zielbeschreibung ist Teil des Leistungsumfangs und darf nicht mit dem Leistungsziel gleichgesetzt werden.

---

<sup>122</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 3.3. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

<sup>123</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 7.1.

#### 4.2.2 Aufgabenbeschreibung – Leistungsbild

Gemäß § 2 Z18 Bundesvergabegesetz wird die Leistung des Planers durch eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung festgelegt. In der Aufgabenbeschreibung wird die Leistung des Planers in Form des Leistungsbildes dargestellt. Das Leistungsbild ist eine grundsätzlich nach Projektphasen gegliederte Aufgabenbeschreibung der Leistung des Planers und kann als Wegbeschreibung für die Zielerreichung gesehen werden. Die Leistungsbilder beschreiben eine spezifische Planungsleistung wie zum Beispiel die Leistung der Objektplanung, der Projektleitung oder der Projektsteuerung. Auch für Fachplanungsleistungen, wie zum Beispiel Gebäudetechnik, Medizintechnik, Betriebstechnik oder Facilitymanagement, liegen eigene Leistungsbilder vor.

Von wesentlicher Bedeutung sind in Ergänzung zu den Leistungsbildern die Kommentare zu den Leistungsbildern. Lechner beschreibt den Zweck von Kommentaren und untergliedert in die Zeit vor und nach der Aufhebung der Honorarordnungen wie folgt: *Der Zweck von Kommentaren war früher die Inhalte der Planungsarbeit für die fixen Preise der Honorartabellen festzulegen. Urteile aus Streitfällen sind in deutschen Kommentaren die Basis, mit der die Grenzen dessen was zu tun ist, ausgelotet wurden. Der Zweck von Kommentaren heute ist, den Rahmen abzustecken für das was getan werden könnte, um damit in Verhandlungsverfahren die Ressourcen zu disponieren, aus denen der „richtige“ Preis des Planers abgeleitet, für beide Vertragspartner verständlich und damit Vertragsbasis werden kann.*<sup>124</sup>

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die Leistung der Objektplanung. Derzeit sich in Verwendung befindliche Leistungsbilder für die Objektplanung sind das Leistungsbild gemäß der HIA<sup>125</sup>, dem L-KAP<sup>126</sup>, dem LM+VM<sup>127</sup> und der HOA-A<sup>128</sup>. In der folgenden Übersicht ist die Gliederung der Planungsleistung in zwei Teilbereiche Planungsleistung und Örtliche Bauaufsicht anhand der derzeit sich in Verwendung befindlichen Leistungsbilder dargestellt.

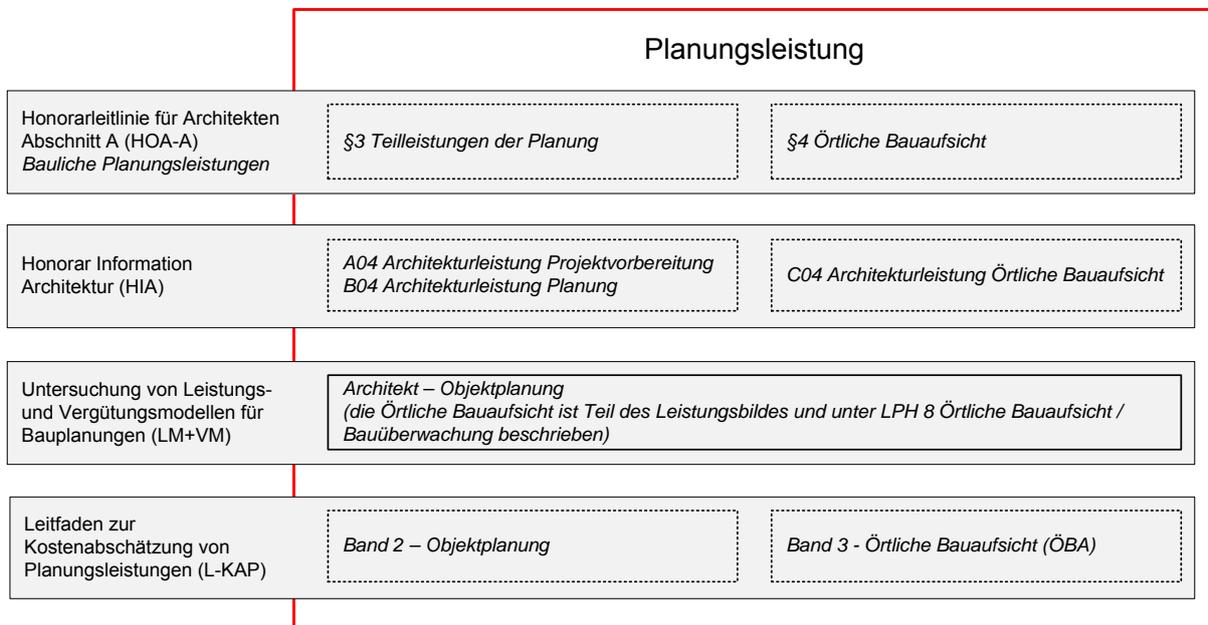


Abbildung 34 Die Planungsleistung

<sup>124</sup> LECHNER, H.: Kommentar zum Leistungsbild der ÖBA, Fachartikel, in Lechner Hans und Heck Detlef: Örtliche Bauaufsicht Objektüberwachung Firmenbauleistung, Tagungsband 7. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2009

<sup>125</sup> BAIK: HIA:08.

<sup>126</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP.

<sup>127</sup> LECHNER, H.: LM+VM.

<sup>128</sup> BAIK, Honorarleitlinie für Architekten (HOA-A).

In den folgenden Abbildungen sind die Strukturen der in der Abbildung angeführten Leistungsbilder der Objektplanung inkl. der Örtlichen Bauaufsicht dargestellt. In Abbildung 35 ist die Struktur des Leistungsbildes der HOA-A 2004 dargestellt. Die Leistungen der baulichen Planungsleistungen sind in § 3 *Teilleistungen der Planung* und in § 4 *Örtliche Bauaufsicht* beschrieben. Die Teilleistungen der Planung sind phasenorientiert und in die acht Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlagen, Künstlerische Oberleitung, Technische Oberleitung und Geschäftliche Oberleitung gegliedert. Die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht sind in § 4 ohne konkrete Untergliederung beschrieben.

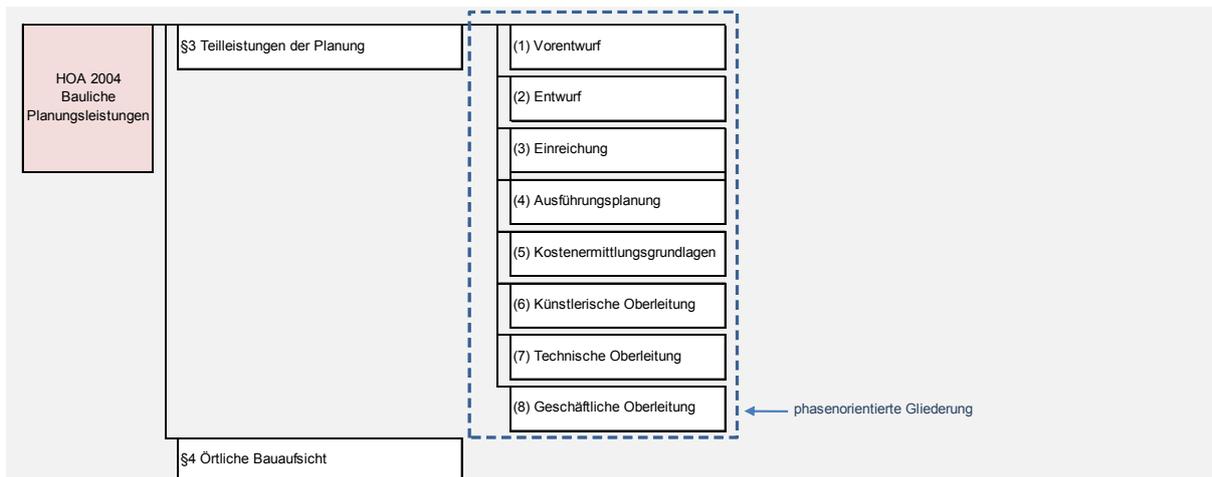


Abbildung 35 Struktur Leistungsbild HOA-A<sup>129</sup>

Abbildung 36 zeigt die Struktur des Leistungsbildes Objektplanung aus dem LM+VM. Das Leistungsbild ist in zehn Leistungsphasen gegliedert. Das Leistungsbild für die Örtliche Bauaufsicht, *Leistungsphase 8 Örtliche Bauaufsicht*, ist Teil des Gesamtleistungsbildes. Für jede Leistungsphase sind Grundleistungen und Optionale Leistungen im Leistungsbild enthalten.

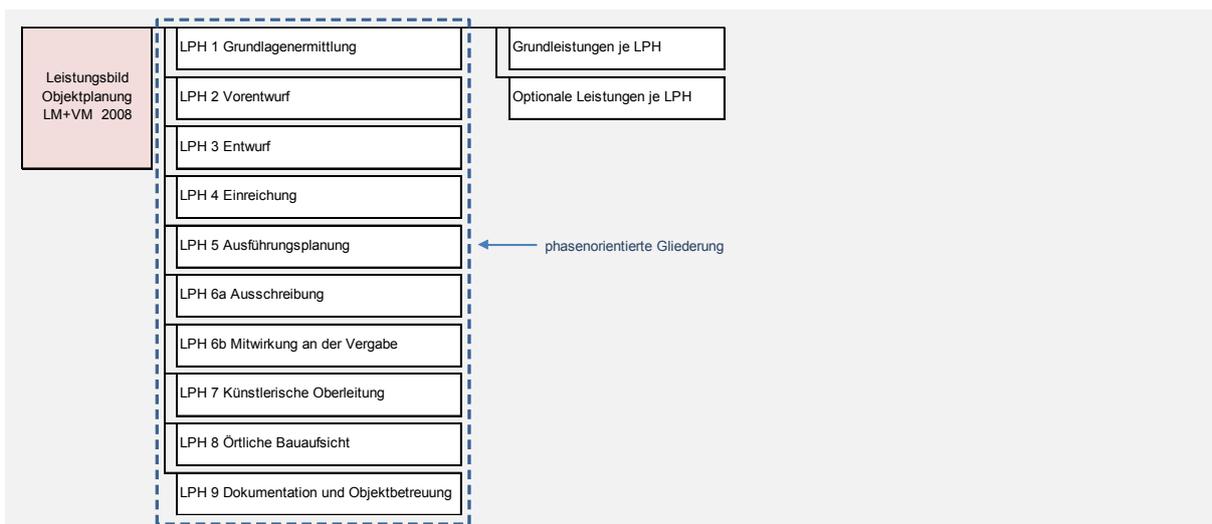


Abbildung 36 Struktur Leistungsbild Objektplanung LM+VM<sup>130</sup>

<sup>129</sup> BAIK: Honorarleitlinie für Architekten.

<sup>130</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. V.27 bis V.47.

Die Struktur des Leistungsbildes L-KAP ist in Abbildung 37 dargestellt. Die Leistung der Objektplanung und die Leistung der Örtlichen Bauaufsicht werden in gesonderten Leitfäden (Band 2 und 3) beschrieben. Die phasenorientierte Gliederung des Leistungsbildes der Objektplanung besteht aus elf Teilleistungen, wobei für jede Teilleistung Grundleistungen und Optionale Leistungen im Leistungsbild enthalten sind. Das Leistungsbild der Örtlichen Bauaufsicht ist themenorientiert gegliedert und umfasst ebenfalls Grundleistungen und Optionale Leistungen.

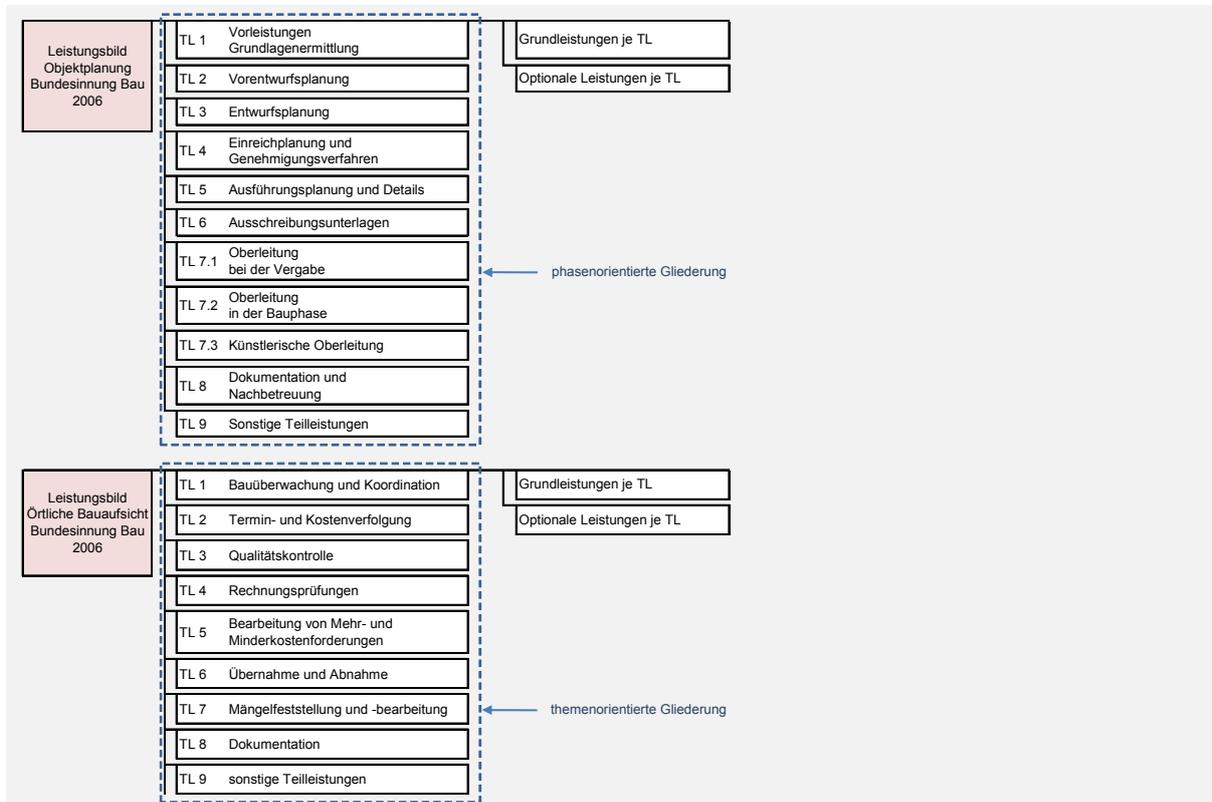


Abbildung 37 Struktur Leistungsbild Objektplanung und Örtliche Bauaufsicht L-KAP<sup>131</sup>

In der folgenden Abbildung 38 ist die Struktur des Leistungskataloges der HIA:08 dargestellt. Der HIA:08 liegt eine Struktur, unterteilt in Leistungskategorie, Leistungsgruppe, Teilleistungsgruppe und Teilleistung, zugrunde. Die Leistungskategorien sind von A - Projektvorbereitung bis D - Projektabschluss phasenorientiert gegliedert. In den Leistungsgruppen E bis I werden Leistungen für bestimmte Planerleistungen, wie zum Beispiel die Leistung der Innenraumgestaltung, beschrieben.

Jede Leistungskategorie ist wiederum unterteilt in Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppe Architekturleistung ist im Leistungskatalog Objektplanung mit Stand 09.07.2007 in der Leistungsgruppe A04, B04 und C04 enthalten. Dabei sind A04 und B04 als *Architekturleistungen* ausgewiesen und die Leistungsgruppe C04 als *Architekturleistung, Örtliche Bauaufsicht*. Für die Leistungsgruppe A04 und B04 ist die nächste Gliederungsebene der Teilleistungsgruppe phasenorientiert gegliedert. Für jede Teilleistungsgruppe sind Teilleistungen enthalten, welche in Grundleistungen und Optionale Leistungen unterteilt sind. Im Gegensatz zur Teilleistungsgruppe der Leistungsgruppe A04 und B04 *Architekturleistung* ist die Teilleistungsgruppe der Leistungsgruppe C04 *Architekturleistung Örtliche Bauaufsicht* nicht phasenorientiert gegliedert. Wie in Abbildung

<sup>131</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 2 Objektplanung und Band 3 Örtliche Bauaufsicht.

38 ersichtlich, erfolgt die Gliederung nach Themen. Auch in dieser Teilleistungsgruppe sind Teilleistungen, gegliedert in Grundleistungen und Optionale Leistungen, vorhanden.

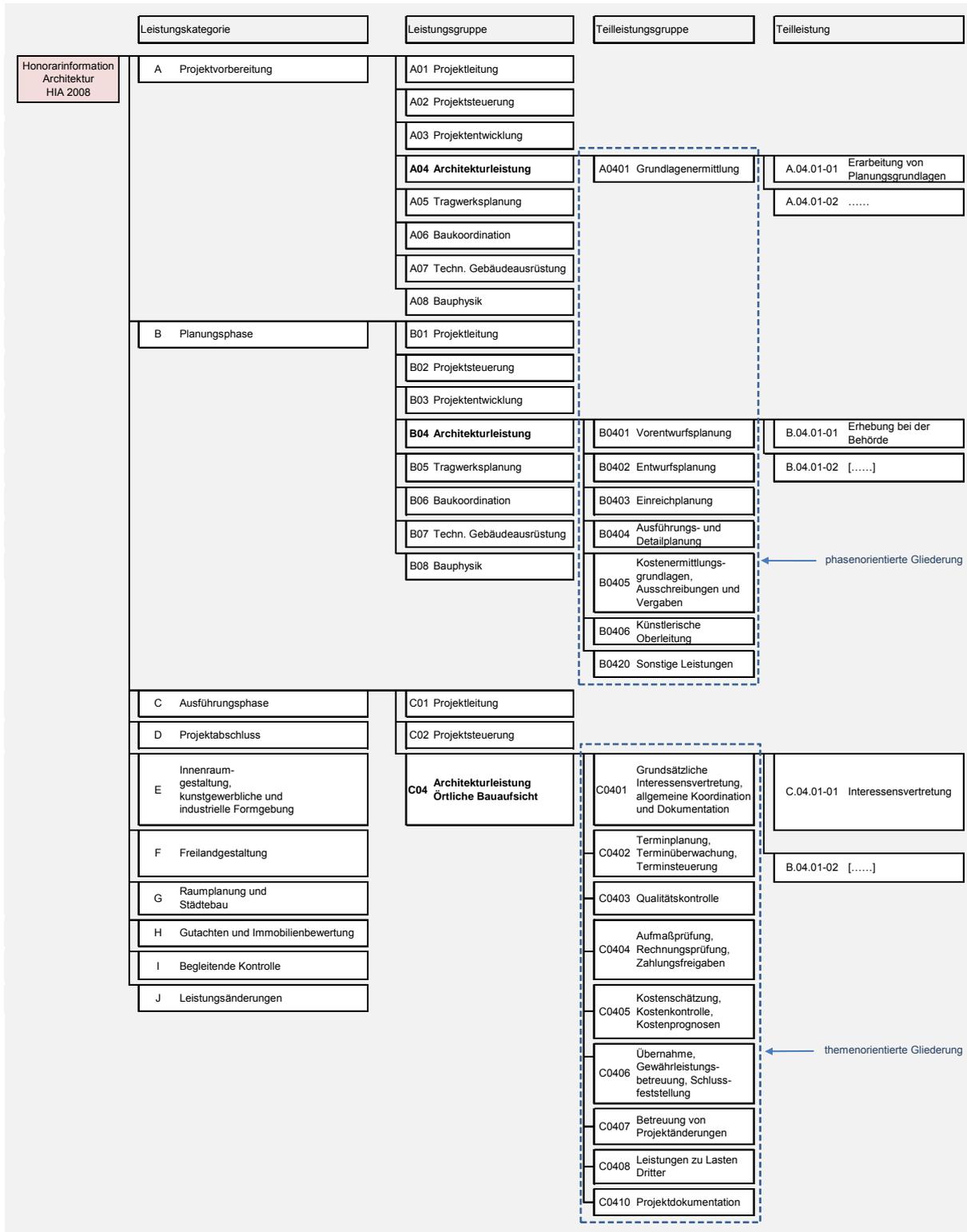


Abbildung 38 Struktur Leistungsbild HIA<sup>132</sup>

<sup>132</sup> BAIK: HIA – Honorar Information Architektur, Leistungskatalog Objektplanung Stand 09.07.2007.

Abgeleitet aus den davor beschriebenen Strukturen der Leistungsbilder wird in der folgenden Abbildung eine Empfehlung für ein einheitliches Ordnungssystem der Planerleistungen dargestellt.

Definition der Begriffe des Ordnungssystems der Leistungen der Objektplanung

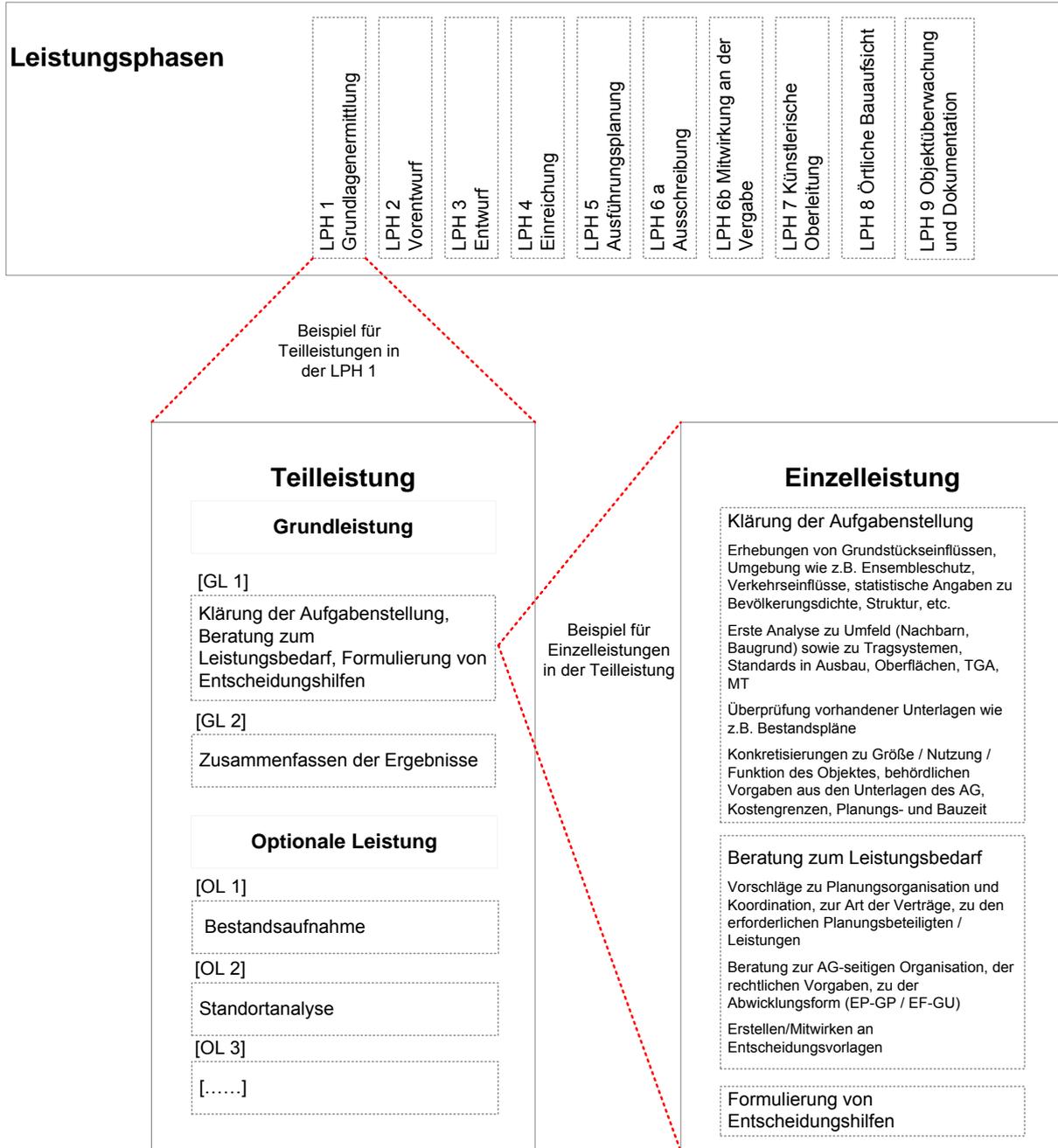


Abbildung 39 Übersicht Begriffe Leistungsphase, Teilleistung und Einzelleistung<sup>133</sup>

Die Gliederung der Planerleistung erfolgt in drei Ebenen: der Ebene der Leistungsphase, der Teilleistung und der Einzelleistung. Auf der Ebene der Teilleistung erfolgt eine Untergliederung in Grundleistungen und Optionale Leistungen. Des Weiteren gibt es

<sup>133</sup> LECHNER, H.: Fachgespräch am 16. August 2010 an der TU Graz.

Leistungen, die in Form von Nebenkosten vergütet werden. In den folgenden Unterabschnitten werden die Ebenen der Leistung sowie die Arten der Leistung näher beschrieben.

### Leistungsphase

Die Leistungsphasen stellen einen phasenorientierten Ablauf der Planerleistung dar und sind in die Leistungsphasen eins bis neun gegliedert.

Der Begriff Leistungsphase resultiert aus dem aus der HOA 2004 stammenden Begriff Teilleistung. Begründet wird die Umbenennung wie folgt: *Zum Einen soll damit deutlich gemacht werden, dass diese Phasen keine grundsätzliche oder beliebige Teilungsmöglichkeit der Planerarbeit darstellen, sondern Abschnitte einer Gesamtbearbeitung bedeuten, in denen, aufeinander aufbauend, das Projekt nach verschiedenen Gesichtspunkten in klärenden Details mit dem Besteller erarbeitet wird. [...] Zum Zweiten bauen die Leistungsphasen aufeinander auf und stellen einen phasenorientierten (nicht teilungsorientierten) Ablauf einer geistigen Leistung dar.*<sup>134</sup>

### Teilleistung

Jede Leistungsphase beinhaltet Teilleistungen. Die Teilleistungen sind in Grundleistungen und Optionale Leistungen gegliedert. Lechner definiert die Grundleistungen als eine Zusammenstellung jener Aufgaben, die für den Durchschnitt der Projekte zur Erreichung des Projektziels eingesetzt werden. In einigen Fällen können Teile von Grundleistungen ausfallen oder einem anderen Planungsbeteiligten zugeteilt werden. Optionale Leistungen definiert Lechner als Leistungen, die nur in einigen Fällen eingesetzt oder für besondere Abwicklungsmethoden erforderlich werden.<sup>135</sup>

Grundleistungen sind somit in jedem Projekt erforderlich und bereits am Projektbeginn als Abfolge üblicher Handlungen und Erschwernisse definierbar. Dies ist für den Auftraggeber als Auslober wichtig, da zum Zeitpunkt der Auslobungserstellung in den meisten Projekten noch nicht klar ist, welches Objekt im Detail zu planen ist, da der Planer an der Erarbeitung des Projektziels – gerade in den ersten Projektphasen – wesentlich beteiligt ist. Optionale Leistungen sind hingegen Leistungen, die gegebenenfalls im Laufe des Projektfortschrittes erforderlich werden und vom Auftraggeber zum Beispiel durch eine Leistungsänderung zur Erreichung des Projektziels abgerufen werden.

Erwähnenswert ist, dass eine Unterscheidung in Optionale Leistungen, welche eine Grundleistung spezifizieren oder erweitern, und in Optionale Leistungen, welche eigenständig als Optionale Leistung bestehen, möglich ist. Beispiele für eine eigenständige optionale Leistung sind Fluchtwegepläne, Alarmpläne oder Brandschutzpläne. Ein Beispiel für eine Optionale Leistung, welche eine Grundleistung erweitert ist in der folgenden Gegenüberstellung dargestellt.

Beispiel für Grundleistung:	Beispiel für optionale Leistung:
Erhebung bei der Behörde Durchführung von Erhebungen bei der Baubehörde hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des zu planenden Bauobjektes.	Erhebung bei weiteren Behörden: Erhebungen bei weiteren Behörden (Denkmalamt, Arbeitsinspektorat, Gewerbebehörde, etc.) bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des zu planenden Bauobjektes.

Quelle HIA, Teilleistung B.04.01.01 Leistungskatalog Objektplanung Stand 09.07.2007

Quelle HIA, Teilleistung B.04.01.01 A Leistungskatalog Objektplanung Stand 09.07.2007

**Abbildung 40** Beispiel Grundleistung und Optionale Leistung<sup>136</sup>

<sup>134</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. V.8.

<sup>135</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. VII. 36.

<sup>136</sup> BAIK: HIA; Teilleistung B.04.01.01 und Teilleistung B.04.01.01 A.

### **Einzelleistung**

Die Leistungen innerhalb der Teilleistung sind Einzelleistungen, das sind die kleinste Einheit in der Beschreibung der Leistung und werden nicht weiter untergliedert.

### **Leistungen und Gebühren, die in Form von Nebenkosten vergütet werden**

Leistungen und Gebühren, die in Form von Nebenkosten vergütet werden, sind solche, die unabhängig vom vertraglich vereinbarten Honorar vergütet werden können, sofern dies von den Vertragspartnern vertraglich fixiert wird.

Eine umfangreiche Aufzählung möglicher Leistungen und Gebühren, die in Form von Nebenkosten vergütet werden, ist im § 9 des Allgemeinen Teils der Honorarordnung enthalten. Vom Auftraggeber wird diese beispielhafte Auflistung je nach Erfordernis projektspezifisch angepasst, da die Leistungsinhalte abhängig vom vertraglich vereinbarten Leistungsbild auch in den Grundleistungen oder Optionalen Leistungen enthalten sein können. Dabei ist bei der Auswahl auf die Vermeidung von Überschneidungen besonders zu achten.

Exemplarisch werden in der Folge eine Leistung und eine Gebühr, die in Form von Nebenkosten vergütet werden können, laut § 9 des AT der HOA dargestellt. Das erste Beispiel veranschaulicht eine Beschreibung der Leistung, im Gegensatz zum zweiten Beispiel, wo die Gebühr im Vordergrund steht.

Beispiel 1: *Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.*<sup>137</sup>

Beispiel 2: *Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.*<sup>138</sup>

An dieser Stelle wird auf den Abschnitt 4.3.2.5 *Nebenkosten* der vorliegenden Arbeit verwiesen.

### **4.2.3 Aufgabenbeschreibung von abweichenden Leistungen und Zusatzleistungen infolge von Leistungsabweichungen**

Treten im Projekt Leistungsabweichungen auf, so haben diese Abweichungen Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Planers, indem aus der vom Planer zu erbringenden ungestörten Soll-Leistung eine geänderte, gestörte oder zusätzliche Ist-Leistungserbringung entsteht.

Im Zuge der Handhabung von Leistungsabweichungen ist die Beschreibung der geänderten, gestörten und zusätzlichen Leistungen erforderlich, um die Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistung

- verbal auszuführen und
- die Grundlage für die Ermittlung der Forderung der Höhe nach zu schaffen.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung – von der abweichungsfreien Soll-Leistung zur abweichenden Ist-Leistung – auf.

---

<sup>137</sup> BAIK: Allgemeiner Teil Honorarleitlinie für Architekten; § 9 (1) 3.

<sup>138</sup> BAIK: Allgemeiner Teil Honorarleitlinie für Architekten; § 9 (1) 5.

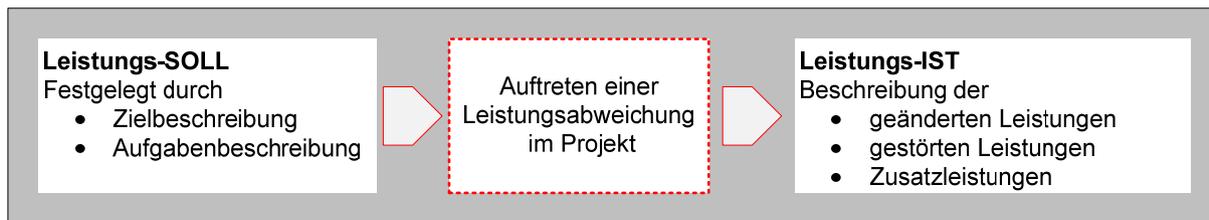


Abbildung 41 Von der Soll-Leistung zur Ist-Leistung

Die Begriffe geänderte, gestörte und zusätzliche Leistungen lassen sich aus den Begriffsdefinitionen Leistungsänderung, Leistungsstörung und Zusatzleistung der Ö-Norm A 2060:09 ableiten:

- **Geänderte Leistungen** resultieren aus Leistungsänderungen, die vom Auftraggeber angeordnet werden. Durch die Anordnung des Auftraggebers liegt ein aktives Eingreifen des Auftraggebers in das Leistungsbild des Planers vor.<sup>139</sup> Somit wird durch den Auftraggeber eine **im Leistungsbild enthaltene Leistung aktiv geändert**.
- **Gestörte Leistungen** resultieren aus Leistungsabweichungen, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Planers stammt und deren Ursache keine Leistungsänderung ist.<sup>140</sup> Bei Leistungsstörungen liegt somit kein aktives Eingreifen des Auftraggebers in das Leistungsbild des Planers vor, dennoch ist der Planer mit der **gestörten Erbringung von Leistungen laut Leistungsbild** konfrontiert.
- **Zusätzliche Leistungen** sind Leistungen, die zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind und aus einer Leistungsabweichung resultieren. Eine Zusatzleistung ist im Gegensatz zu geänderten und gestörten Leistungen eine zum vorhandenen Leistungsbild **ergänzende neue Leistung**. Zu beachten ist die Abgrenzung, ob Zusatzleistungen innerhalb oder außerhalb des Leistungsziels zu erbringen sind.<sup>141</sup>

Von Bedeutung ist, dass eine Trennung der Leistungen in geänderte, gestörte und zusätzliche Leistungen auf Basis der Begriffsdefinition selten exakt möglich ist, denn in vielen Fällen kommen Leistungsabweichungen parallel vor, da sowohl eine Leistungsänderung eine Leistungsstörung verursachen als auch eine Leistungsstörung eine Leistungsänderung bewirken kann.

In Kapitel 5 *Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen* werden anhand von Fallbeispielen geänderte, gestörte und zusätzliche Leistungen beschrieben (siehe Abbildung 88 *Übersicht Folgen der gestörten Leistungserbringung* ff).

### 4.3 Vergütungsmodell (Honorar – Formen der Vergütung)

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat Ende 2006 alle Honorarleitlinien aufgehoben. Damit kam die Bundeskammer einer angekündigten kartellrechtlichen Klage der Bundeswettbewerbsbehörde zuvor.<sup>142</sup> Auch die Bundesinnung Bau hat im Dezember 2005 ihren Mitgliedern empfohlen, die Honorarordnung für Baumeister (HOB) nicht mehr anzuwenden oder darauf Bezug zu nehmen.<sup>143</sup> Nachfolgepublikationen von Interessenvertretungen liegen vor und beinhalten Empfehlungen für alternative Honorarermittlungsmethoden, in Ergänzung zur gewohnten Honorarermittlung als Prozentsatz der Herstellungskosten. Obwohl die Honorarleitlinien außer Kraft gesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft in der Praxis überwiegend

<sup>139</sup> Siehe Begriffsdefinition Leistungsänderung laut Ö-Norm A 2060:09 Unterkapitel 3.1.2 *Leistungsänderung*.

<sup>140</sup> Siehe Begriffsdefinition Leistungsstörung laut Ö-Norm A 2060:09 Unterkapitel 3.1.3 *Störung der Leistungserbringung*.

<sup>141</sup> Siehe Abbildung 09 *Leistungsziel* und Unterkapitel 3.1.2.3 *Leistungsziel*.

<sup>142</sup> BAIK: HIA:08; S.6.

<sup>143</sup> Bundesinnung Bau: L-KAP, Band 1; S. 3.

angewendet werden. Aus diesem Grund ist die HOA-A in den Gegenüberstellungen und Erläuterungen der vorliegenden Arbeit enthalten.

Folgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand der in Österreich empfohlenen Honorarermittlungsmethoden sowie die sich in Verwendung befindlichen Abkürzungen, auf welche besonders hingewiesen wird, da sie in den folgenden Abschnitten verwendet werden.

	Herausgeber	Titel	Jahr	Abkürzung
aktuell gültig	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	Honorarinformation Architektur	2006	HIA
	Bundesinnung Bau	Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen - Band 2 Objektplanung	2005	L-KAP
	Technische Universität Graz	Leistungsmodell und Vergütungsmodell	2006	LM+VM
nicht gültig, wird aber angewendet	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	Honorarleitlinie Abschnitt A Bauliche Planungsleistungen	2004*	HOA-A

*\* als Verordnung Ende 2006 von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten aufgehoben.*

**Abbildung 42** Übersicht Abkürzungen für Honorarermittlungsmethoden

In Abbildung 43 werden die empfohlenen Honorarermittlungsmethoden der Nachfolgepublikationen für die Leistung der Objektplanung sowie die Honorarermittlung nach der HOA-A in Form einer Übersicht dargestellt.

LM+VM (2006)		HOA-A (2004, nicht mehr gültig)	
<b>Leistungsbild</b>		<b>Leistungsbild</b>	
1 Grundlagenermittlung	-	§3 (1) Vorentwurf	13%
2 Vorentwurfsplanung	14,0%	§3 (2) Entwurf	17%
3 Entwurfsplanung	18,0%	§3 (3) Einreichung	10%
4 Einreichplanung	11,0%	§3 (4) Ausführungsplanung	33%
5 Ausführungsplanung	35,0%	§3 (5) Kostenermittlungsgrundlage	12%
6a Ausschreibung	12,0%	§3 (8) Geschäftliche Oberleitung	5%
6b Mitwirkung an Vergabe	5,0%	§3 (6) Künstlerische Oberleitung	5%
7 Künstlerische Oberleitung	5,0%	§3 (7) Technische Oberleitung	5%
	100,0%		100,0%
8 Örtliche Bauaufsicht	100,0%	§4 Örtliche Bauaufsicht	100,0%
9 Dokumentation und Objektbetreuung	-		-
	100,0%		100,0%
<b>Vergütung</b>		<b>Vergütung</b>	
Honorarabschätzung auf Basis der Bemessungsgrundlage $\text{BMGL} \times h_{\text{Arch}} \times f_k = \text{Honorar}$ + Nebenkosten Hinweis: LM+VM, ab Seite VII.13 Methoden der Vergütungsfindung Herstellungskosten, Bemessungsgrundlage Objektivierte Kosten als Bemessungsgrundlage Abschätzung des Büro-, Personalaufwandes Vergütungsermittlung nach objekttypischen Kennwerten Planervergütung gekoppelt an HK (=BMGL) Legende: BMGL Bemessungsgrundlage h <sub>Arch</sub> Prozentsatz für die Objektplanung f <sub>k</sub> Klassenfaktor		Herstellungskostenabhängige Honorarabschätzung $K \times h_p \times t = \text{Honorar}$ + Nebenkosten Hinweis: HOA-AT §3 Honorare: mengenabhängige Sätze und zeitabhängige Sätze. Legende: K Herstellungskosten nach § 8 h <sub>p</sub> Honorarsatz für Planung nach § 10 t Teilleistungsfaktor nach § 11 als Anteil der Teilleistung an der vollen Planungsleistung in Prozent	
<b>L-KAP Band 2 und 3 (2005)</b>		<b>HIA (2008)</b>	
<b>Leistungsbild</b>		<b>Leistungsbild</b>	
1. Vorleistungen / Grundlagenermittlung (*)	6,1%	A.04.01 Grundlagenerarbeitung	k.A.
2. Vorentwurfsplanung (**)	9,4%	B.04.01 Vorentwurfsplanung	k.A.
3. Entwurfsplanung (**)	13,1%	B.04.02 Entwurfsplanung	k.A.
4. Einreichplanung und Genehmigungsverfahren (**)	11,4%	B.04.03 Einreichplanung	k.A.
5. Ausführungsplanung und Details (**)	28,0%	B.04.04 Ausführungs- und Detailplanung	k.A.
6. Ausschreibungsunterlagen (**)	15,6%	B.04.05 Kostenermittlungsgrundlagen, Ausschreibungen und Vergaben	k.A.
7.1. Oberleitung (Mitwirkung) bei der Vergabe (*)	4,5%		
7.2. Oberleitung in der Bauphase (***)	5,4%	B.04.06 Künstlerische Oberleitung	k.A.
7.3. Künstlerische Oberleitung in der Bauphase (***)	3,8%		
8. Dokumentation und Nachbetreuung (*)	2,7%		
	100,0%		
Örtliche Bauaufsicht (***)	k.A.	C04 Architekturleistung Örtliche Bauaufsicht	k.A.
<b>Vergütung</b>		<b>Vergütung</b>	
* Aufwandsabhängige Honorarabschätzung $\text{MaTage} \times h_{\text{AT}} \times \text{€/Std} = \text{Honorar}$ ** Bauwerksgrößenabhängige Honorarabschätzung $h/\text{m}^2 \text{ BGF} \times \text{BGF} \times \text{PKF} \times \text{€/Std} = \text{Honorar}$ *** Projektdauerabhängige Honorarabschätzung $h/\text{Mo} \times \text{Mo} \times \text{PKF} \times \text{€/Std} = \text{Honorar}$ Legende: €/Std Gewichteter mittlerer Stundensatz PKF Projektklassenfaktor BGF Bruttogeschoßfläche k.A. keine Angabe		Honorarabschätzung nach objekttypischen Kategoriewerten $\text{Std.} \times \text{€/Std.} = \text{Honorar}$ + Nebenkosten Legende: €/Std Stundensatz, für die Mitwirkenden individuell kalkuliert Std. Stundensatzabschätzung auf Basis objekttypischer Aufwandswerte k.A. keine Angabe	

Abbildung 43 Übersicht Honorarermittlungsmethoden LM+VM, HOA-A, L-KAP und HIA

Die Übersichten zeigen die unterschiedliche Gliederung der Leistungsbilder für die Objektplanung und die Örtliche Bauaufsicht sowie die unterschiedlichen Vergütungsformen.

Die Form der Honorarermittlungsmethode basiert bei dem LM+VM sowie bei der HOA-A auf unterschiedlichen Honorarermittlungsmethoden (siehe Hinweis in der Abbildung 43), wobei die am ausführlichsten beschriebene Honorarermittlungsform die Honorarermittlung auf Basis der honorarwirksamen Kosten ist. Der L-KAP unterscheidet drei Formen der Honorarermittlung – die aufwandsabhängige, die bauwerksgrößenabhängige und die projektdauerabhängige Honorarermittlung –, während die Honorarermittlung der HIA:08 auf einer Stundenabschätzung für die Gesamtleistung basiert.

Im Jahr 2009, vier bzw. drei Jahre nach der Aufhebung der Honorarordnungen, wurde von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eine Studie durchgeführt, bei der unter anderem der Anteil der unterschiedlichen Formen der Honorarermittlung erhoben wurde.

Das Ergebnis zeigt, dass die Honorare auf Basis objektivierter Kennwerte, geleisteter Stunden, einer Zeitaufwandsabschätzung, aber auch nach wie vor als Prozentsatz der Herstellungskosten ermittelt werden. Dabei unterscheiden sich die Honorarermittlungsmethoden zwischen Architekten und Ingenieuren erheblich, dargestellt in der folgenden Abbildung.

	Ingenieur- konsulenten	Architekten
... auf Basis objektivierter Kennwerte	17%	15%
... nach geleisteten Stunden	25%	14%
... auf Basis einer Zeitaufwandsabschätzung	41%	24%
... als Prozentsatz der Herstellungskosten	12%	45%
... keine Honorarfestlegungen	5%	3%
	100%	100%

**Abbildung 44** Übersicht Honorarermittlungsmethoden<sup>144</sup>

In Abbildung 44 ist ersichtlich, dass die am häufigsten verwendete Honorarermittlungsmethode bei den Ingenieurkonsulenten die Honorarermittlung auf Basis einer Zeitaufwandsabschätzung ist. Im Gegensatz dazu ist die Honorarermittlungsmethode mittels Prozent der Herstellungskosten bei den Architekten die meistverwendete Honorarermittlungsmethode. Ähnlich häufig rechnen Architekten und Ingenieurkonsulenten auf Basis objektivierter Kennwerte (Ingenieurkonsulenten rund 17 % und Architekten rund 15 %). Zeitaufwandsabschätzungen als Honorarermittlungsgrundlage finden bei über 40 % der Ingenieurkonsulenten, aber nur bei rund 24 % der Architekten Anwendung. Auf Basis von geleisteten Stunden bekommen 13,5 % der Architekten und 25,4 % der Ingenieurkonsulenten ihr Honorar vergütet. Am offensichtlichsten ist der Unterschied bei der Honorarermittlungsmethode mittels Prozentsatz der Herstellungskosten. 45,3 % der Architekten, aber nur 12,2 % der Ingenieurkonsulenten setzen diese Methode ein.

Im folgenden Abschnitt wird auf die unterschiedlichen Vertragsformen eingegangen, gefolgt von der Beschreibung der unterschiedlichen Eingangsparameter der Planervergütung. Dabei wird die Honorarermittlung mit den jeweiligen Vergütungsparametern für die Nachfolgepublikationen *Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen*,

<sup>144</sup> BAIK: Bericht Standortbestimmung; Folie 43.

Honorarinformation Architektur (HIA:08) und Leistungsmodell und Vergütungsmodell (LM+VM) sowie die Honorarleitlinie Architektur (HOA-A 2004) erläutert.

### 4.3.1 Art der Planervergütung und Vertragsformen

Die Nachfolgepublikationen beinhalten für die Vergütung der Planerleistung mehrere Arten, die auf unterschiedlichen Grundlagen aufbauen. So ist zum Beispiel eine Vergütung auf Basis der Einheit m<sup>2</sup> BGF möglich, indem für die Einheit m<sup>2</sup> BGF ein Aufwandswert (h/m<sup>2</sup>BGF) sowie ein Durchschnittsstundensatz vertraglich vereinbart werden. Die vertragliche Vereinbarung der Vergütung auf Basis der Einheit BMGL, welche von dem zu planenden Objekt abhängig ist, und der für die Honorarermittlung erforderlichen Vergütungsparameter (Honorarsatz und ggf. Projektklassenfaktor und Teilleistungsfaktor) ist ein weiteres Beispiel für eine Vergütung auf Basis einer Einheit.

Im Bundesvergabegesetz<sup>145</sup> sind grundsätzlich keine Vergütungsformen geregelt, allerdings werden Preisarten – Einheitspreis, Pauschalpreis und Regiepreis – unterschieden. Von den Preisarten können in weiterer Folge die Vertragsarten abgeleitet werden. In der folgenden Abbildung sind die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst dargestellt.

Vergütung auf Basis von Regiepreisen	Vergütung auf Basis von Einheitspreisen	Vergütung auf Basis von Pauschalpreisen
<p>Regiepreis ist der Preis für eine Einheit (zB Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.</p> <p style="text-align: right;"><i>BVergG 2006 § 2 Z 26</i></p>	<p>Einheitspreis ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.</p> <p style="text-align: right;"><i>BVergG 2006 § 2 Z 26</i></p>	<p>Pauschalpreis ist der für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebene Preis.</p> <p style="text-align: right;"><i>BVergG 2006 § 2 Z 26</i></p>
<p>Eine Vergabe zu Regiepreisen ist nur dann durchzuführen, wenn <b>Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, nicht so genau erfasst werden können</b>, dass eine Vergabe nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist und nur nach dem tatsächlichen Stunden- oder Materialaufwand abgerechnet werden kann.</p> <p style="text-align: right;"><i>BVergG 2006 § 24 Z 2</i></p>	<p>Zu Einheitspreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn sich eine Leistung nach <b>Art und Güte genau, nach Umfang zumindest annähernd bestimmen lässt</b>.</p> <p style="text-align: right;"><i>BVergG 2006 § 24 Z 2</i></p>	<p>Zu Pauschalpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn <b>Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind</b> und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.</p> <p style="text-align: right;"><i>BVergG 2006 § 24 Z 2</i></p>

**Abbildung 45** Übersicht Vergütung auf Basis von Regie-, Einheits- und Pauschalpreis

Abgesehen von den – nicht auf die immaterielle Leistung abgestimmten – Begrifflichkeiten, sind die Grundsätze der Vergütung auf Basis von Einheiten, Pauschalen oder in Form von Regien auf die immaterielle Leistung übertragbar.

In Abhängigkeit der dem Vertrag zugrunde liegenden Planervergütung können unterschiedliche Vertragstypen des Planervertrags abgeleitet werden. Liegt eine Vergütung auf Basis von Einheiten vor (z.B. h/m<sup>2</sup>BGF oder h/Mo), kann dem Planervertrag ein Einheitspreisvertrag zugrunde gelegt werden. Das Honorarangebot errechnet sich aus der Multiplikation der voraussichtlichen Mengen bzw. der Dauer mit dem Aufwandswert mal dem Durchschnittsstundensatz. Die Vergütung auf der Basis von Einheiten erfolgt nach den tatsächlichen Mengen bzw. der tatsächlichen Dauer. Die Mengen bzw. Dauern laut Honorarangebot dienen nur der Honorarabschätzung.

<sup>145</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17, § 24.

Die Vergütung auf Basis von Pauschalen kommt bei der Planervergütung häufig vor. Das Honorarangebot errechnet sich aus dem vom Planer angebotenen Pauschalhonorar. Die Vergütung beim Pauschalhonorar erfolgt nach der vertraglich vereinbarten Pauschale und steht somit bei Abschluss des Vertrages bereits als Summe fest. Der Vorteil für den Auftraggeber besteht darin, dass er schon bei Vertragsabschluss die endgültige Honorarsumme kennt.

Wird vertraglich vereinbart, dass das Planerhonorar in Form von geleisteten Stunden abgerechnet wird, liegt dem Planervertrag ein Regievertrag zugrunde. Die Vergütung auf Basis von Regiepreisen kommt bei der Planervergütung gelegentlich vor, wie zum Beispiel bei gutachterlichen Tätigkeiten. Das Honorarangebot errechnet sich aus der Multiplikation der voraussichtlichen Stunden mit den Stundensätzen. Die Vergütung beim Regiepreisvertrag erfolgt nach den tatsächlichen Stunden. Die Stunden laut Honorarangebot dienen nur der Honorarabschätzung.

Zu beachten ist, dass es gemischte Verträge gibt, bei denen die Planervertragstypen kombiniert werden, indem Teile der vereinbarten Teilleistungen bzw. Leistungsphasen nach Einheiten und andere Teilleistungen nach Pauschalen oder in Form von Regien vergütet werden.

Bei der Bewertung von Leistungsabweichungen bedarf es bei allen Vertragsformen (Einheitspreis-, Pauschalpreis- und Regiepreisvertrag) einer Prüfung der Vertragsinhalte, um Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen feststellen und in späterer Folge ermitteln zu können. Dabei ist vor allem der Detaillierungsgrad der Vertragsinhalte, getrennt in die Leistungsseite und Vergütungsseite, von Bedeutung.

Der Detaillierungsgrad der **Leistungsseite** kann von

- einer groben Beschreibung auf der Ebene der Leistungsphase über
- eine globale Beschreibung auf der Ebene der Teilleistung, bis hin zu
- einer detaillierten Beschreibung auf der Ebene der Einzelleistung vorliegen.<sup>146</sup>

Auf der **Vergütungsseite** sind ebenfalls unterschiedliche Detaillierungsebenen der Vergütung möglich. Das Honorar kann auf der Ebene

- der Leistungsphase
- der Teilleistung oder
- der Einzelleistung ermittelt wird.

Für jede Vergütungsebene stehen des Weiteren unterschiedliche Vergütungsformen zur Vergütung, wie die Vergütung auf Basis

- einer Bemessungsgrundlage (BMGL),
- von Stundenabschätzungen oder
- von objekttypischer Kennwerten ( $\text{h/m}^2$  BGF oder  $\text{h/Mo}$ ).<sup>147</sup>

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Detaillierungsgrad und in welcher Form die Vertragsinhalte, getrennt in die Leistungsseite und Vergütungsseite, vorliegen können.

---

<sup>146</sup> Siehe Unterkapitel 4.2.2 *Aufgabenbeschreibung – Leistungsbild*.

<sup>147</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.2 *Eingangsparameter der Honorarermittlung*.

Leistungsseite		Vergütungsseite auf Basis ...			
Detaillierungsgrad der Aufgabenbeschreibung		... BMGL	... Std.	... h/m² BGF	... h/Mo
<b>grobe</b> Aufgabenbeschreibung (Ebene Leistungsphase)	LPH 1 Grundlagenermittlung für ein Einkaufszentrum	$BMGL \times h_{Arch} \times f_k =$ Honorar	$Std./LPH \times \text{€}/Std. =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std =$ Honorar	$h/Mo/LPH \times Mo \times PKF$ $\times \text{€}/Std =$ Honorar
<b>globale</b> Aufgabenbeschreibung (Ebene Teilleistung)	LPH 1 – TL 1 Klärung der Aufgabenstellung, Beratung zum Leistungsbedarf, Formulierung von Entscheidungshilfen	$BMGL \times h_{Arch} \times f_k \times f_{EL}$ = Honorar	$Std./TL \times \text{€}/Std. =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar	$h/Mo/LPH \times Mo \times PKF$ $\times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar
<b>detaillierte</b> Aufgabenbeschreibung (Ebene Einzelleistung)	LPH 1 – EL 1.1 Klärung der Aufgabenstellung Erhebungen von Grundstückseinflüssen, Umgebung wie zB Ensembleschutz, Verkehrseinflüsse, statistische Angaben zu Bevölkerungsdichte, Struktur etc. Erste Analyse zu Umfeld (Nachbarn, Baugrund) sowie zu Tragsystemen, Standards in Ausbau, Oberflächen, TGA, MT Überprüfung vorhandener Unterlagen wie zB Bestandspläne Konkretisierungen zu Größe / Nutzung / Funktion des Objektes, behördlichen Vorgaben aus den Unterlagen des AG, Kostengrenzen, Planungs- und Bauzeit	$BMGL \times h_{Arch} \times f_k \times f_{EL}$ = Honorar	$Std./EL \times \text{€}/Std. =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar
	LPH 1 – EL 1.2 Beratung zum Leistungsbedarf Vorschläge zu Planungsorganisation und Koordination, zur Art der Verträge, zu den erforderlichen Planungsbeteiligten / Leistungen. Beratung zur AG-seitigen Organisation, der rechtlichen Vorgaben, zu der Abwicklungsform (EP-GP / EF-GU) Erstellen/Mitwirken an Entscheidungsvorlagen	$BMGL \times h_{Arch} \times f_k \times f_{EL}$ = Honorar	$Std./EL \times \text{€}/Std. =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar
	LPH 1 – EL 1.2 Formulierung von Entscheidungshilfen	$BMGL \times h_{Arch} \times f_k \times f_{EL}$ = Honorar	$Std./EL \times \text{€}/Std. =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar	$h/m^2 \text{ BGF}/LPH \times BGF$ $\times PKF \times \text{€}/Std \times f_{EL} =$ Honorar

**Abbildung 46** Gegenüberstellung Detaillierungsgrad Leistungsseite und Vergütungsseite

Diese, sich durch den Detaillierungsgrad unterscheidenden Formen der Aufgabenbeschreibung und der Honorarermittlung sagen noch nichts über die Vertragsart aus; diese wird gesondert von den Vertragspartnern vereinbart. Dabei stehen folgende Vertragsarten zur Auswahl:

- Einheitspreis-Vertrag
- Pauschal-Vertrag
- Regiepreis-Vertrag
- Mischform

Die hohe Anzahl der unterschiedlichen Möglichkeiten der Vertragsbildung ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Ein Beispiel – in der Grafik durch einen grauen Pfeil gekennzeichnet – soll exemplarisch die Abbildung verdeutlichen: dem Planervertrag liegt eine globale Aufgabenbeschreibung auf der Ebene der Teilleistung zugrunde. Im Vergütungsmodell wurde die Honorarermittlung mittels Bemessungsgrundlage auf Basis objektivierter Kosten vereinbart. Als Vertragsform haben sich die Vertragspartner auf einen Pauschal-Vertrag geeinigt.

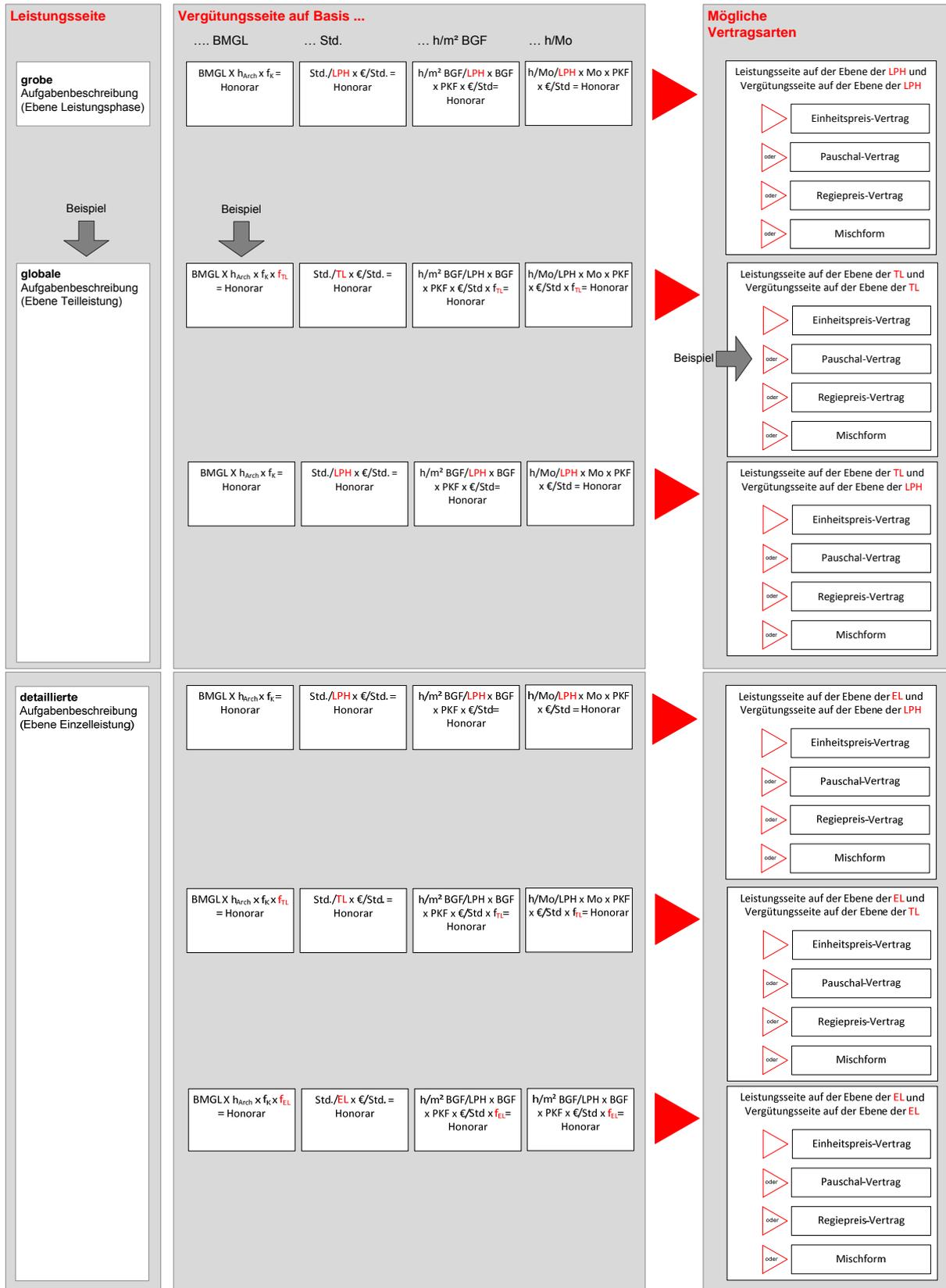


Abbildung 47 Möglichkeiten von Vertragsarten

### 4.3.2 Eingangsparemeter der Honorarermittlung

Der Auftraggeber definiert mit dem Leistungsumfang die voraussichtlichen Leistungen des Planers. Diese werden im Planervertrag, zum Beispiel bestehend aus Ziel- und Aufgabenbeschreibung, Plänen, Technischen und Rechtlichen Vertragsbestimmungen, festgelegt.

Mit der Honorarermittlung beurteilt der Planer die Kosten für die Erbringung der vom Auftraggeber geforderten Leistung. Dazu stehen dem Planer unterschiedliche Ermittlungsmethoden zur Verfügung, wie zum Beispiel eine bauwerksgrößenabhängige oder eine projektdauerabhängige Honorarermittlung, eine Abschätzung des Personalaufwandes oder eine Honorarermittlung auf Basis honorarwirksamer Kosten (Bemessungsgrundlage).

Eine unterstützende Möglichkeit der Honorarermittlung besteht zum Beispiel in der Durchführung einer Schätzklausur. *Eine Schätzung beruht auf Erfahrungswerten, die einerseits aus vergangenen Projekten gewonnen werden können, andererseits in Methoden und Verfahren eingearbeitet sind. Wenn die Erfahrung nicht vorliegt, ist es sinnvoll, sich entsprechende Experten an den Tisch zu holen, um mit den Fachleuten pro Arbeitspaket den Zeitaufwand (Mengengerüst) zu ermitteln. Eine solche Sitzung wird Experten- oder Schätzklausur genannt. Die Ergebnisse der Schätzklausur fließen in den Terminplan und in die Kalkulation des Projektes ein.*<sup>148</sup>

Im Gegensatz zu den materiellen Leistungen, wo es die Ö-Norm B 2061<sup>149</sup> gibt, welche Richtlinien für die Ermittlung der Preise für Bauleistungen enthält, gibt es für geistige Dienstleistungen keine standardisierten Regelungen über die Ermittlung der Honorare.

In diesem Kapitel werden in Zusammenhang mit der Honorarermittlung stehenden Vergütungsparameter näher beschrieben, um den Vorgang der Honorarermittlung übersichtlich darzustellen. Die beschriebenen Vergütungsparameter stellen für die Ermittlung der Vergütungsanpassung aufgrund einer Leistungsabweichung ebenfalls einen bedeutsamen Aspekt dar. Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Vergütungsanpassung ist, dass die Vergütungsanpassung auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütungsparameter erfolgt.

In der folgenden Abbildung ist der Aufbau der Honorarermittlung der unterschiedlichen Honorarermittlungsmethoden aufgezeigt. Die Zuordnung in Form einer Matrix zeigt, welche Parameter in den einzelnen Methoden der Honorarermittlung vorkommen. Der Sinn der Matrix ist, eine Übersicht über die Parameter in Zusammenhang mit den unterschiedlichen Honorarermittlungsmethoden zu schaffen. Dies ermöglicht eine Übersicht über die einzelnen Parameter, die in den folgenden Unterkapiteln beschrieben werden. Beispielsweise kommt der Klassenfaktor/Projektklassenfaktor in der Honorarermittlung laut LM+VM sowie im L-KAP vor.

---

<sup>148</sup> Wolf, Max I.J.: „Schätzklausur – Mit Expertenwissen eine realistische Projektkalkulation aufbauen“, Zeitschrift Projektmanagement Aktuell, Heft 1/2005, GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V., Nürnberg, S.31.

<sup>149</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 2061, Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm.

	Methoden der Honorarermittlung				Parameter der Honorarermittlung								
	Bemessungsgrundlage	Abschätzung des Personalaufwandes	objektypische Kennwerte		Bemessungsgrundlage	Projektklassenfaktor/Klassenfaktor	Honorarsatz	Leistungsphasenfaktor/Teilleistungsfaktor	Nebenkosten	Aufwandswert	Durchschnittsstundensatz	Bezugsgrößen (Fläche, Dauer)	Stundenanzahl
			bauwerksgrößenabhängig	projektdauerabhängig									
<b>LM+VM (2006)</b> $\text{BMGL} \times h_{\text{Arch}} \times f_K = \text{Honorar}$ $\text{Std.} \times \text{€}/\text{Std.} = \text{Honorar}$ Beschreibung LM+VM S. VII.20 + Nebenkosten	x	x			x	x	x				x	x	x
<b>HIA (2006)</b> $\text{Std.} \times \text{€}/\text{Std.} = \text{Honorar}$ + Nebenkosten		x							x	(x)	x		x
<b>L-KAP (2005)</b> $\text{MaTage} \times h/\text{AT} \times \text{€}/\text{Std} = \text{Honorar}$ $h/\text{m}^2 \text{ BGF} \times \text{BGF} \times \text{PKF} \times \text{€}/\text{Std} = \text{Honorar}$ $h/\text{Mo} \times \text{Mo} \times \text{PKF} \times \text{€}/\text{Std} = \text{Honorar}$		x									x	x	x
<b>HOA-A (2004)</b> $K \times h_p \times t = \text{Honorar}$ + Nebenkosten	x				x		x	x					

**Legende:**

Std.	Abgeschätzter Personalaufwand in Stunden	$h_{\text{Arch}}$	Prozentsatz für die Objektplanung
€/Std	Gewichteter mittlerer Stundensatz	$f_K$	Klassenfaktor
PKF	Projektklassenfaktor	K	Herstellungskosten nach § 8
BGF	Bruttogeschäftsfläche	$h_p$	Honorarsatz für Planung nach § 10
BMGL	Bemessungsgrundlage	t	Teilleistungsfaktor nach § 11 als Anteil der Teilleistung an der vollen Planungsleistung in Prozent

Abbildung 48 Parameter der Honorarermittlung

In den folgenden Unterabschnitten werden die Parameter der Honorarermittlung, das sind die Bemessungsgrundlage, der Klassenfaktor, der Honorarsatz, der Teilleistungsfaktor / Leistungsphasenfaktor, die Nebenkosten, die Aufwandswerte, der Durchschnittsstundensatz, die Bezugsgrößen und die abgeschätzte Stundenanzahl, beschrieben.

#### 4.3.2.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage dient als Basis für die Honorarermittlung und ist der für die Leistung des Planers relevante, aufwandsbestimmende Kostenanteil der Herstellungskosten. In Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage steht eine Vielzahl von Begriffen, die in der folgenden Grafik zusammengefasst werden.

Die Bemessungsgrundlage, auch honorarwirksame Kosten oder aufwandsbestimmender Kostenanteil genannt, kann grundsätzlich in zwei Formen ermittelt werden. Einerseits besteht die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage in Form von tatsächlichen Kosten zu

ermitteln, und andererseits kann die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Form von objektivierten Kosten erfolgen.

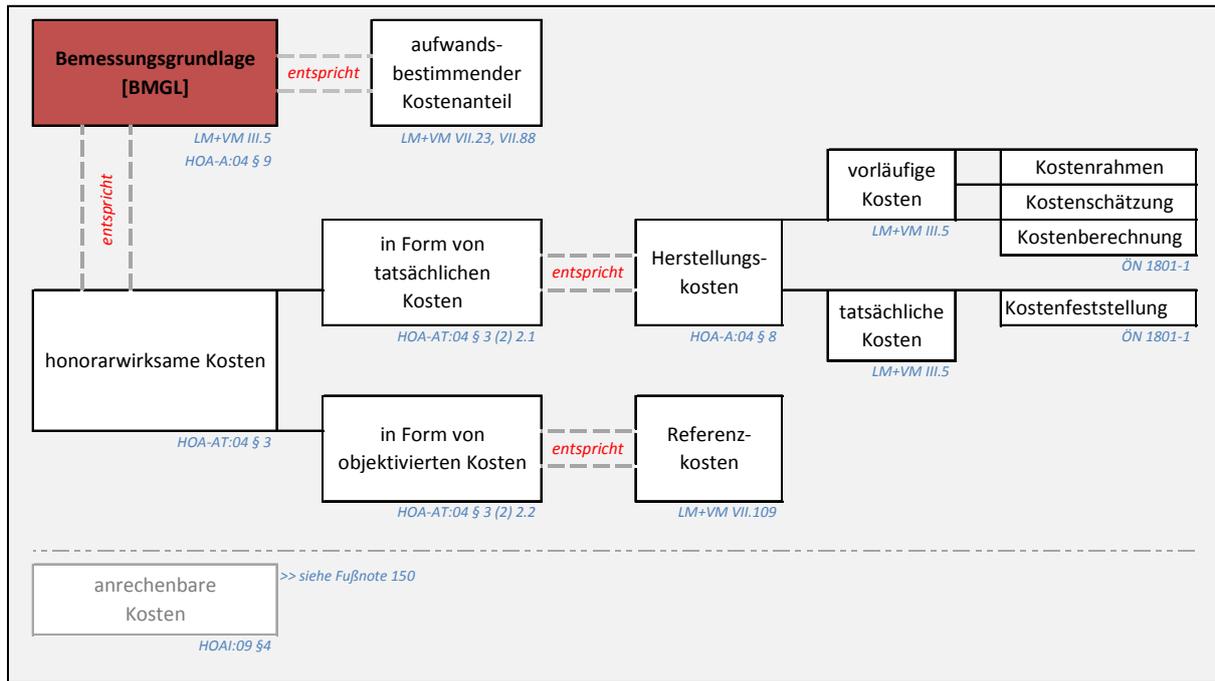


Abbildung 49 Begriffe rund um die Bemessungsgrundlage

Basiert die Bemessungsgrundlage auf zunächst vorläufigen, nach der Kostenfeststellung tatsächlichen Kosten, sind Herstellungskosten relevant. Herstellungskosten für die Leistung der Objektplanung werden in der HOA-A wie folgt definiert:

(1) Die Herstellungskosten  $K$  (Baukosten ohne Kosten der Innenraumgestaltung nach den Bestimmungen des Abschnittes B<sup>151</sup>) als Honorarbemessungsgrundlage umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Bauwerkes aufzuwenden sind, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes sowie der Honorare und Nebenkosten der Ziviltechniker und sonstiger fachlich Beteiligter (Sonderfachleute). Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.

(2) Die Herstellungskosten werden (z.B. nach Ö-Norm B 1801-1<sup>152</sup>) geschätzt oder veranschlagt oder aufgrund der Schlussrechnungen festgestellt. Solange die Herstellungskosten nicht festgestellt sind, werden sie entsprechend dem Stand der nach § 3<sup>153</sup> (1), (2) und (5) erreichten Kostengenauigkeit angesetzt.

(3) Übernimmt der Bauherr selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das Gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder

<sup>150</sup> Verweis BGH Urteil: Keine Fortschreibung des Kostenanschlages um Nachträge zum Bauvertrag: In Deutschland gibt es seit August 2010 ein Urteil über die Nicht-Fortschreibung des Kostenanschlages um Nachträge zum Bauvertrag wie folgt: BGH, Urt. V. 5.8.2010 – VII ZR 14/09 (KG) zur HOAI i.d.F. von 1998 § 10 II Nr. 2: Das Honorar für die Leistungsphase 5 bis 7 des § 15 II HOAI bestimmt sich nach den durch den Kostenanschlag nachgewiesenen anrechenbaren Kosten. Nachträge, die nach der Vergabe an einen Bauunternehmer entstehen, dürfen in die Berechnung der anrechenbaren Kosten für diese Leistungsphasen nicht einbezogen werden. Quelle NZBau, Recht der Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer, 11 Keine Fortschreibung des Kostenanschlages um Nachträge zum Bauvertrag, Heft 11/ 2010, 706-708. Weiterführende Literatur: Fuchs Heiko: Aufsatz Honorarmanagement statt „HOAI-Hängematte“ in Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht, NZBau 11/2010, Verlag C.H. Beck, München.

<sup>151</sup> Abschnitt B beschreibt die Leistungen der Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung.

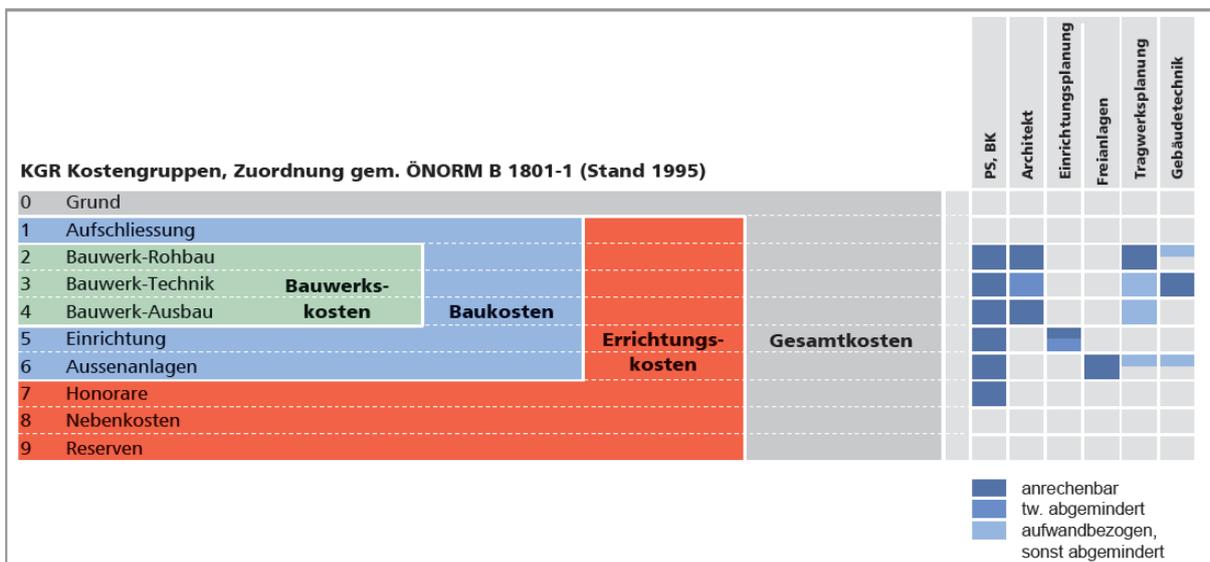
<sup>152</sup> Ö-Norm 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement, Teil 1 Objektterichtung.

<sup>153</sup> § 3 der HOA-A:2004 regelt die Teilleistungen der Planung, wobei unter (1) die Leistungen des Vorentwurfs, unter (2) die Leistungen des Entwurfs und unter (5) die Leistungen der Kostenermittlungsgrundlage festgelegt sind.

*Vergünstigungen an den Bauherrn und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauherrn getragen werden.*<sup>154</sup>

Die Bemessungsgrundlage ist nicht ident mit den Gesamtaufwendungen des Investors, sondern mit Teilen davon. Je nach Leistungsbild des Planers setzt sich die Bemessungsgrundlage aus unterschiedlichen Kostenteilen zusammen. Bedeutsam ist, dass nur jene Kosten als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, die aufwandsbestimmend für die jeweilige Planerleistung und Leistung der Örtlichen Bauaufsicht sind. Vorschläge dazu, wie die aufwandsbestimmenden Anteile der honorarwirksamen Kosten für unterschiedliche Leistungsbilder ermittelt werden, sind der Literatur<sup>155</sup> zu entnehmen.

In der nachfolgenden Abbildung wird der Anteil der Bemessungsgrundlagen (BMGL) unterschiedlicher Planerleistungen an den Errichtungskosten dargestellt. Dabei werden Kostengruppen zur Gänze angerechnet oder teilweise abgemindert.



**Abbildung 50** Beispiel Anteil der BMGL an den Errichtungskosten<sup>156</sup>

Die Vergütung des Planerhonorars kann nach vorläufigen Kosten (Kostenschätzung, Kostenberechnung) oder nach tatsächlichen Kosten (Kostenfeststellung) vertraglich vereinbart werden.

Die Bemessungsgrundlage kann ebenfalls auf objektivierten Kosten, auch Referenzkosten genannt, basieren. Die objektivierten Kosten werden von neutralen Instituten (z.B. BKI<sup>157</sup>) aus Statistiken abgewickelter Projekte ermittelt und sind auf die relevanten Kosten der Kostengruppe (KGR) 2, 3, 4 der Ö-Norm B 1801 abgestellt bzw. auf diese umgerechnet.<sup>158</sup>

Verweis BGH Urteil: Keine Fortschreibung des Kostenanschlags um Nachträge zum Bauvertrag: In Deutschland gibt es seit August 2010 ein Urteil über die Nicht-Fortschreibung des Kostenanschlags um Nachträge zum Bauvertrag wie folgt: *HOAI i.d.F. von 1998 § 10 II Nr. 2; Das Honorar für die Leistungsphase 5 bis 7 des § 15 II HOAI bestimmt sich nach den durch den Kostenanschlag nachgewiesenen anrechenbaren Kosten. Nachträge, die nach*

<sup>154</sup> BAIK: Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten, Abschnitt B Bauliche Planungsleistungen; § 8.

<sup>155</sup> LECHNER, H.: LM+VM; zum Beispiel S. VII.14, S. VII.71, S. VII.88, S. VII.142.

<sup>156</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. VII.26.

<sup>157</sup> Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer, siehe <http://www.baukosten.de/> [13-02-2010]

<sup>158</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. VII.109.

der Vergabe an einen Bauunternehmer entstehen, dürfen in die Berechnung der anrechenbaren Kosten für diese Leistungsphasen nicht einbezogen werden.

BGH, Urt. V. 5,8,2010 – VII ZR 14/09 (KG). Quelle NZBau, Recht der Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer, 11 Keine Fortschreibung des Kostenanschlags um Nachträge zum Bauvertrag, Heft 11/ 2010, 706-708. Weiterführende Literatur: Fuchs Heiko: Aufsatz Honorarmanagement statt „HOAI-Hängematte“ in Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht, NZ Bau 11/2010, Verlag C.H. Beck, München

#### 4.3.2.2 Klassenfaktor $f_k$ / Projektklassenfaktor

Der Projektklassenfaktor, auch Klassenfaktor genannt, dient der Berücksichtigung von relevanten Projektumständen. Durch die Bewertung verschiedener Einflüsse wird die Möglichkeit geschaffen, in weiterer Folge einen Faktor zu ermitteln, der in die Honorarermittlung mit einbezogen wird. Bewertet werden unter anderem Einflüsse der Art und Komplexität der Leistung, des Bauwerks und des Umfeldes. In der folgenden Gegenüberstellung ist die Gliederung der unterschiedlichen Bewertungskategorien dargestellt.

Klassenfaktor $f_k$ nach LM+VM		Projektklassenfaktor (PKF) nach L-KAP		Klassenfaktor $f_k$ nach HOA-A	
Die Klassen können in einem Punktesystem ermittelt werden:		Bei der Festsetzung des Projektklassenfaktors sind folgende sechs Kriterien zu berücksichtigen:		Gemäß § 6 sind die Bauwerke nach dem maßgeblichen, kennzeichnenden Schwierigkeitsgrad der Planung in 10 Klassen gem. § 7 eingeteilt:	
	Punkte		Punkte		<b>Faktor</b>
(A) Vielfalt der Besonderheiten Objektart*	8-42	(b) Art des Bauwerkes	1-30	Objektklasse 1 bis 10	0,704 -1,667
(A) Vielfalt der Besonderheiten Projektinhalte*	8-42	(c) Komplexität der Planungsleistung	1-30		
(B) Komplexität der Projektorganisation	1-5	(a) Komplexität der Projektorganisation	1-30		
(C) Risiko bei der Projektrealisierung	1-5	(d) Projektrisiken	1-30		
(D) Termin und Kostenanforderungen	1-5	(e) Anforderungen an die Terminvorgaben	1-30		
		(f) Anforderungen an die Kostenvorgaben	1-30		
* Die Bewertung der Besonderheiten kann entweder über die Objektarten (VII.108) oder über die Projektinhalte (VII.105) erfolgen					
Summe der Punkte		Summe der Punkte			
Klassenfaktor aus Tabelle <b>Faktor</b> 1-2,8417		PKF errechnet mittels Formel <b>Faktor</b> oder PKF aus Diagramm 0,5-3			

Abbildung 51 Übersicht Klassenfaktoren

Der Klassenfaktor nach LM+VM bietet bei der Bewertung des Klassenfaktors für den Punkt A zwei Möglichkeiten. Einerseits ist die Bewertung über die Besonderheiten der Objektart möglich und andererseits über die Projektinhalte. Nach Lechner ist die Bewertung über die Besonderheit der Projektart zu wählen, wenn das Projekt für das anbietende Büro einen Wiederholungsfaktor beinhaltet. Damit ist ein einschätzbares stabiles System gemeint, wie zum Beispiel ein Auftraggeber, für den das Planungsbüro schon eine Vielzahl von ähnlichen Objekten geplant hat (z.B. Wohnbau eines gemeinnützigen Wohnbauträgers). Die Bewertung über die Besonderheit der Projektinhalte ist für Projekte zielführend, die keinen Wiederholungsfaktor aufweisen, wie zum Beispiel eine Oper.<sup>159</sup>

Je nach Art der gewählten Honorarermittlungsmethode ist der Faktor direkt ablesbar oder anhand einer Punktebewertung mit anschließender Berechnung zu ermitteln. Für die Berechnung stehen Formeln zur Verfügung: alternativ können die Werte aus Tabellen bzw. Grafiken abgelesen werden.<sup>160</sup>

<sup>159</sup> LECHNER, H.: Fachgespräch am 17. Februar 2010 an der TU Graz.

<sup>160</sup> Die detaillierte Beschreibung des Projektklassenfaktors ist folgenden Quellen zu entnehmen: Klassenfaktor siehe Lechner Hans, LM+VM, Untersuchung zur Arbeit von Planern, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen, Verlag

Die errechneten Faktoren liegen innerhalb von Bandbreiten. Der Klassenfaktor aus dem LM+VM liegt beispielsweise zwischen 1 und 2,8417. Der Faktor 2,8417 bewirkt eine Erhöhung der Honorarermittlung auf 284,17 %, im Gegensatz zu Faktor 1, bei dem das Honorar tendenziös gleich bleibt.

Der Klassenfaktor der HOA und des L-KAP kann das ermittelte Honorar auch reduzieren, indem der Faktor kleiner als null in die Berechnung einfließt. Dies ist bei der Honorarermittlung auf Basis des L-KAP mit dem Faktor 0,5 und bei der HOA-A mit dem Faktor 0,704 ersichtlich.

Den Faktoren liegen mathematische Modellbildungen zugrunde, welche die aus der Praxis beobachtete Planungsaufwandsintensität widerspiegeln. Die in der Abbildung 51 gegenübergestellten Faktoren basieren jeweils auf eigenständigen Berechnungsmodellen.

Ermittelt wird der Faktor vom Planer oder vom Auftraggeber auf Basis der Ziel- und Aufgabenbeschreibung. Konkretisiert kann der Faktor aufgrund von detaillierteren Informationen bezüglich der Projekthalte aus dem Verhandlungsgespräch werden, sofern ein Verhandlungsverfahren Teil des Vergabeprozesses ist. Das Verhandlungsverfahren stellt eine zentrale Möglichkeit dar, um die Besonderheiten des Projekts im Zuge von Gesprächen mit dem Auftraggeber gemeinsam zu konkretisieren.

Zielführend ist neben der Berechnung des Klassenfaktors die Beschreibung der getroffenen Annahmen, um im Fall einer Leistungsabweichung die angenommenen Eingangsparameter zu spezifizieren und somit eine neue Bewertung der Abweichung zu ermöglichen.<sup>161</sup>

#### 4.3.2.3 $h_P$ und $h_{Arch}$ Honorarsatz für Planung

Der Vergütungsparameter wird in der HOA-A als  $h_P$  (Honorarsatz für die Planung) und im LM+VM als  $h_{Arch}$  (Prozentsatz für das Honorar der Objektplanung) bezeichnet. Beide Faktoren werden in Prozent ausgedrückt und mittels definierten Formeln ermittelt bzw. von Tabellen und Grafiken abgelesen.<sup>162</sup> Die Eingangsparameter sind bis auf die drei Parameter Bemessungsgrundlage, Herstellungskosten und den Faktor für den Schwierigkeitsgrad der Planung fixe Größen.

In der Vergangenheit wurden die Prozentsätze als Ergebnis von Verhandlungen laufend angepasst wie folgt: Die österreichische Geschichte der Honorarordnungen zeigt, dass die Honorarordnungen jeweils ein Verhandlungsergebnis der Kammer mit den in der Regel im BMA und seinen Vorläufern angesiedelten „obersten“ Bauherren der Republik waren. Nachdem der oberste Bauherr der Republik als zentraler Verhandlungs- und Verordnungspartner in die Bundesimmobiliengesellschaft umfunktioniert wurde, waren die Honorarordnungen nicht mehr das Ergebnis einer Verhandlung, sondern einseitige Festlegungen, die seitens der Interessenvertretung für deren Mitglieder geregelt wurden.<sup>163</sup>

Nachdem mittlerweile alle Honorarordnungen zurückgezogen wurden, stellt sich die Frage, wie die Anpassung der Honorarsätze in Zukunft gehandhabt wird. Die Honorare werden zwischen den Vertragspartnern frei vereinbart und somit können auch die Honorarsätze und deren Einzelbestandteile frei vereinbart werden. Die vorliegenden Formeln und Faktoren dienen als Hilfsmittel und stellen eine mögliche Diskussionsgrundlage für die Vereinbarung

---

der TU Graz, 2006, Seite VII.85. Projektklassenfaktor siehe Stempkowski, Mühlbacher, Rosenberger: Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen, Band 2, Seite 23. Bundesinnung Bau, Wien, 2006.

<sup>161</sup> LECHNER, H.: zur Beschreibbarkeit von Planerleistungen; Anlage – Formular zur Bewertung der Beschreibbarkeit.

<sup>162</sup> Die detaillierte Beschreibung des Prozentsatzes ist folgenden Quellen zu entnehmen: Prozentsatz  $h_{Arch}$  siehe Lechner Hans, LM+VM, Untersuchung zur Arbeit von Planern, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen, Verlag der TU Graz, 2006, Seite VII.90. Prozentsatz  $h_P$  siehe BAIK, Honorarleitlinie für Architekten (HOA-A), Wien, 2004, §10.

<sup>163</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. I.3.

des Vergütungsmodells dar. Die Formeln für die Ermittlung der beiden Vergütungsparameter sind in Abbildung 52 und 53 dargestellt.

LM+VM:2006			
Prozentsatz	$h_{Arch} = 9,580 \times BMGL^{-0,0778} \times (1,05 \text{ bis } 0,95)$		
<i>Legende:</i>			
Konstante 1	9,580		festgelegt in LM+VM S. VII.90
Bemessungsgrundlage	BMGL		laut LM+VM III.5
Konstante 2	-0,0778		festgelegt in LM+VM S. VII.90
Konstante Variante 1	1,05		laut LM+VM S. VII.90
Konstante Variante 2	0,95		laut LM+VM S. VII.90
	Abhängig von der Projektklasse I-V lt. LM+VM Seite VII.86		

Abbildung 52 Übersicht Honorarsatz nach LM+VM

HOA-A:2004 § 10			
Honorarsatz Planung	$h_p = h_{0,p} \times (f_1 + f_2 \times (K_0 / K)^{1/3}) \times f_k$		
<i>Legende:</i>			
Grundhonorarsatz für Planung	$h_{0,p}$	0,058	festgelegt in HOA-A § 10
Herstellungskosten nach § 8	$K$		laut HOA-A § 9
Basiskosten für Planung	$K_0$	€ 255.000	festgelegt in HOA-A § 10
Konstante 1 - Anpassung der Tabellenwerte 2002	$f_1$	0,65	festgelegt in HOA-A § 10
Konstante 2 - Anpassung der Tabellenwerte 2002	$f_2$	0,55	festgelegt in HOA-A § 10
Faktor für den Schwierigkeitsgrad der Planung gem. Tabelle § 7	$f_k$		laut HOA-A § 7

Abbildung 53 Übersicht Honorarsatz nach HOA-A

#### 4.3.2.4 Leistungsphasenfaktor / t Teilleistungsfaktor

Die Leistungsphasenfaktoren definieren die prozentuelle Aufteilung der Gesamtleistung des Planers (z.B. Leistungsphase 1 bis 9) in die einzelnen Anteile der Leistungsphasen. Die Summe der Leistungsphasenfaktoren entspricht 100 %. Der Begriff Teilleistungsfaktor (t) wurde durch den Begriff Leistungsphasenfaktor ersetzt.<sup>164</sup> In den Publikationen zur Honorarermittlung unterscheiden sich sowohl die Gliederung der Leistungsphasen als auch die prozentuelle Aufteilung der Leistungsphasen an der Gesamtleistung, wie in der folgenden Abbildung ersichtlich ist.

Die Gliederung der Leistungsphasen sowie die prozentuelle Aufteilung der Leistungsphasen sind abhängig von den vereinbarten Leistungen, auf denen das jeweilige Vergütungsmodell basiert. Aus diesem Grund sind die Aufgliederungen als mögliche Basis für die projektindividuelle Festlegung zu sehen, welche im Zuge der Vergütungsmodellvereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt wird.

<sup>164</sup> Siehe Erläuterung zur Begriffsdefinition im Unterkapitel 4.2.2 *Aufgabenbeschreibung* der vorliebenden Arbeit.

LM+VM (2006)	Leistungsphasen-faktor	HOA-A (2004)	Leistungsphasen-faktor	L-KAP Band 2 und 3 (2005)	Leistungsphasen-faktor
1 Grundlagenermittlung	3,0%			B1 1 Vorleistungen / Grundlagenermittlung	6,1%
2 Vorentwurf	14,0%	§3 (1) Vorentwurf	13%	B1 2 Vorentwurfsplanung	9,4%
3 Entwurf	18,0%	§3 (2) Entwurf	17%	B1 3 Entwurfsplanung	13,1%
4 Einreichung	11,0%	§3 (3) Einreichung	10%	B1 4 Einreichplanung und Genehmigungsverfahren	11,4%
5 Ausführungsplanung	32,0%	§3 (4) Ausführungsplanung	33%	B1 5 Ausführungsplanung und Details	28,0%
6a Ausschreibung	12,0%	§3 (5) Kostenermittlungsgrundlage	12%	B1 6 Ausschreibungsunterlagen	15,6%
6b Mitwirkung Vergabe	5,0%	§3 (8) Geschäftliche Oberleitung	5%	B1 7.1. Oberleitung (Mitwirkung) bei der Vergabe	4,5%
7 Künstlerische Oberleitung	5,0%	§3 (6) Künstlerische Oberleitung	5%	B1 7.2. Oberleitung in der Bauphase	5,4%
		§3 (7) Technische Oberleitung	5%	B1 7.3. Künstlerische Oberleitung in der Bauphase	3,8%
				B1 8 Dokumentation und Nachbetreuung	2,7%
	Summe: 100,0%		Summe: 100,0%		Summe: 100,0%
8 Örtliche Bauaufsicht	100,0%	§4 Örtliche Bauaufsicht	-	B2 Örtliche Bauaufsicht	
9 Dokumentation und Objektbetreuung	-				

Abbildung 54 Übersicht Leistungsphasenfaktor LM+VM, HOA-A und L-KAP

In der einschlägigen Fachliteratur nach Lechner<sup>165</sup> ist die Weiterentwicklung der neuen Gliederung und Prozentsätze auf Basis der HOA-A 2004 beschrieben.

Die Vereinbarung der Leistungsphasenfaktoren ist auch für die Quantifizierung von Leistungsabweichungen von Bedeutung, da durch sie eine Zuteilung der Teilhonorare zu den Teilleistungen bzw. Leistungsphasen erfolgt.

#### 4.3.2.5 Nebenkosten

Im Zuge der Erbringung der Planungsleistung fällt eine Vielzahl von Kosten an, die mit dem konkret umschriebenen, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nur mittelbar in Zusammenhang stehen. Unabhängig davon, welche Vergütungsart dem Vertrag zugrunde gelegt wird, ist zwecks Vermeidung nachträglicher Abgrenzungsschwierigkeiten die gesonderte Verrechnung von Nebenkosten vertraglich zu vereinbaren.<sup>166</sup>

Nebenkosten können in unterschiedlicher Art vergütet werden. Einerseits kann die Vergütung als Prozentsatz des Planerhonorars vereinbart werden und andererseits kann auch eine detaillierte Vergütung der Nebenkosten im Sinne einer Selbstkostenerstattung durch Auflistung der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgen.

*Richtwerte für Nebenkosten (ohne wesentliche Fahrtaufwendungen) liegen im Hochbau bei 4 bis 5 % der Planervergütung, wenn die Firmenplanübergabe mit nur einem Belegexemplar und darüber hinaus elektronisch erfolgt. Anpassungen sind erforderlich: für Bauleitungen mit überregionalen Auftragnehmern (Ferngespräche) oder Großbaustellen (Funkverkehr, Dokumentenserver). Bei Anwendung von Projektservern kann ein zusätzlicher Aufwand von weiteren 2 – 3 % angenommen werden, da eine deutlich zunehmende Zahl der*

<sup>165</sup> LECHNER, H.: Kommentar zum Leistungsbild Architektur; ab S. 13.

<sup>166</sup> OPETNIK W.; PFLAUM, H.: Gestaltung von Ziviltechnikerverträgen, in: PFLAUM; KARLBERGER; WIENER; OPETNIK; RINDLER: Handbuch des Ziviltechnikerrechts; S. 27.

Planversionen geplottet und zur Dokumentation des Planungsverlaufs aufbewahrt werden muss.<sup>167</sup>

Nebenkosten sind in den jeweiligen Vergütungsmodellen in Form von Auflistungen der Nebenkosten und / oder als konkret ausgewiesener Vergütungsparameter geregelt, wobei bis auf das Vergütungsmodell nach dem L-KAP alle Vergütungsmodelle die Refundierung von Nebenkosten vorsehen, wie die folgende Abbildung zeigt.

Nebenkosten	LM+VM	HOA	L-KAP	HIA
Refundierung der Nebenkosten	ja <i>LM+VM VII.102</i>	ja <i>HOA § 9</i>	nein	ja <i>HIA S. 78</i>
Auflistung der Nebenkosten	ja <i>LM+VM III.8</i>	ja <i>HOA § 9</i>	nein	nein

Abbildung 55 Übersicht Nebenkosten

#### 4.3.2.6 Aufwandswert h/m<sup>2</sup> BGF

Die Aufwandswerte für die Objektplanung sind in Abhängigkeit des Zeitaufwandes von der Bruttogrundfläche<sup>168</sup> dargestellt. In der folgenden Abbildung ist ein Auszug an Durchschnittsaufwandswerten für den Gesamtaufwand der Objektplanung, untergliedert in unterschiedliche Objekttypen, dargestellt.

Objekt	Durchschnittswerte [h/m <sup>2</sup> BGF]			Quelle
	min	Mittel	max	
Einfamilienhaus (Neubau)	0,43	0,77	0,97	<i>L-KAP B2, Seite 45</i>
Bürogebäude (Neubau)	0,74	1,00	1,35	<i>L-KAP B2, Seite 50</i>
Altbau	0,59	1,00	1,43	<i>L-KAP B2, Seite 55</i>

Abbildung 56 Übersicht Durchschnittsaufwandswerte L-KAP

Bei der Handhabung von Leistungsabweichungen spielt der Aufwandswert eine wesentliche Rolle. Beispielsweise können Soll-Aufwandswerte den Ist-Aufwandswerten gegenübergestellt werden. Bei der Bewertung der Abweichung ist zu eruieren, ob die Aufwandswerte in der Honorarermittlung zu niedrig angenommen wurden und aus diesem Grund die Soll-Aufwandswerte von den Ist-Aufwandswerten abweichen oder ob die Abweichung des Ist-Aufwandswertes vom Soll-Aufwandswert aufgrund von Leistungsabweichungen erfolgt.

**Kennwerte aus dem L-KAP:** Der Aufwandswert ist in Abhängigkeit der Bauwerksgröße als grober Mittelwert zu sehen. Zu- oder Abschläge für speziell komplexe Grundrisse oder sehr einfache Grundrisse mit vielen ähnlichen oder gleichen Elementen sind im Klassenfaktor L-KAP zu berücksichtigen. Bei der Kennwertbildung aus abgeschlossenen Projekten ist zu

<sup>167</sup> LECHNER, H.: LM+VM; S. III.13.

<sup>168</sup> Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Die Brutto-Grundfläche ist in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche gegliedert. Definition siehe Österreichisches Normungsinstitut, ON B 1800 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken, Wien, 2002.

beachten, dass jeweils dieselbe Bezugsbasis gewählt wird, und zwar wie vorgeschlagen die Brutto-Grundfläche und nicht die Netto-Grundfläche oder die Nutzfläche.<sup>169</sup>

Aufwandswerte für das Leistungsbild Objektplanung L-KAP sind als Erfahrungswerte in Form von Angaben in Bandbreiten für die Objekte

- Einfamilienhaus,
- Bürohaus und
- Altbau

vorhanden.<sup>170</sup> Um den für das Objekt richtigen Aufwandswert innerhalb der Bandbreite zu wählen, ist viel Erfahrung erforderlich. Nicht nur für die oben angeführten Teilleistungen sind Aufwandswerte vorhanden, sondern für alle zehn Teilleistungen. Eine laufende Erneuerung der Kennwerte ist von Bedeutung und nach Abschluss eines Planungsprojektes in Form einer Nachkalkulation sinnvoll.

In der folgenden Abbildung ist ein Beispiel für Kennwerte der Objektplanung, gegliedert in die einzelnen Teilleistungen, dargestellt:

<b>EINFAMILIENHAUS</b>			
<b>Quantile [25% / 85%]</b>			
<b>Objektplanung</b>	<b>unterer Grenzwert</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>oberer Grenzwert</b>
	[h/m <sup>2</sup> BGFl.]	[h/m <sup>2</sup> BGFl.]	[h/m <sup>2</sup> BGFl.]
B.1.1 Vorleistungen/Grundlagenermittlung	0,03	0,04	0,06
B.1.2 Vorentwurfsplanung	0,04	0,08	0,09
B.1.3 Entwurfsplanung	0,06	0,10	0,12
B.1.4 Einreichplanung/Genehmigungsverfahren	0,04	0,08	0,10
B.1.5 Ausführungsplanung und Details	0,12	0,22	0,27
B.1.6 Ausschreibungsunterlagen	0,05	0,09	0,12
B.1.7.1 Oberleitung bei der Vergabe	0,02	0,04	0,05
B.1.7.2 Oberleitung in der Bauphase	0,02	0,05	0,07
B.1.7.3 künstlerische Oberleitung	0,02	0,03	0,03
B.1.8 Dokumentation und Nachbetreuung	0,02	0,04	0,05
<b>Gesamtaufwand Objektplanung</b>	<b>0,43</b>	<b>0,77</b>	<b>0,97</b>

**Abbildung 57** Beispiel Aufwandswerte Objektplanung Einfamilienhaus L-KAP<sup>171</sup>

#### 4.3.2.7 Durchschnittsstundensatz

Der Durchschnittsstundensatz ist ein Vergütungsparameter, welcher zum Beispiel bei der Honorarermittlung auf Basis von Stundenaufwandsabschätzungen zum Einsatz kommt (Honorar = Anzahl der Stunden x Durchschnittsstundensatz). Der Durchschnittsstundensatz ist für die Ermittlung der Auswirkungen einer Leistungsabweichung von wesentlicher Bedeutung und sollte bei jedem Planervertrag von den Vertragspartnern zum Vertragsbestandteil erklärt werden.

Im Gegensatz zur materiellen Welt, wo die Berechnung der Mittellohnkosten bzw. des Mittellohnpreises durch Kalkulationsformblätter genormt ist<sup>172</sup>, gibt es in der Welt der geistigen Dienstleistungen keine einheitlich genormten Regelungen. In der einschlägigen Literatur<sup>173</sup> wird die Ermittlung des Durchschnittsstundensatzes beschrieben. In der

<sup>169</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 2; S. 19.

<sup>170</sup> Vgl. STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 2; S. 37, S. 45, S. 50 und S. 55.

<sup>171</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 2; S. 45.

<sup>172</sup> ÖN: Ö-Norm B 2061:99, Preisermittlung für Bauleistungen

<sup>173</sup> Weiterführende Literatur:

BAIK, HIA:08, Modul 3, Ermittlung des Mittleren Stundensatzes.

FROWEIN, M.: Die Kalkulation von Planungsleistungen (Hochbau) am Beispiel von Architekturbüros.

folgenden Abbildung ist ein Beispiel für die Berechnung des Durchschnittsstundensatzes exemplarisch dargestellt.

Die Abbildung zeigt ein Beispiel mit niedrigen Gehältern und niedrigen Zuschlägen, woraus sich ein Durchschnittsstundensatz von 53,23 € ergibt. In der Folge wird die Ermittlung des Durchschnittsstundensatzes exemplarisch zusammengefasst kurz beschrieben. Die detaillierte Beschreibung der Ermittlung ist der einschlägigen Fachliteratur<sup>174</sup> zu entnehmen.

	Anteil	Bsp. 1		
		% Zuschlag	Euro	% Anteil
Gehilfen (A2)	7%		€ 17,33	
Fachkräfte / Techniker (A3)	25%		€ 22,27	
Fachkräfte in gehobener Stellung (A4)	50%		€ 31,78	
Büro- / Abteilungsleiter (A5)	18%		€ 43,58	
Mischwert Stundensatz	100%		<b>€30,51</b>	57%
+ Gemeinkosten Personal (Zuschlag in % auf Einzelkosten)		30%	€ 9,15	17%
= Personalkosten			€ 39,67	75%
+ Gemeinkosten Material (Zuschlag in % auf Personalkosten)		22%	€ 8,73	16%
= Selbstkosten Eigenleistung			€ 48,39	91%
+ Zuschlag für Risiko  (Zuschlag in % auf Selbstk. Eigenleistung)		5%	€ 2,42	5%
+ Zuschlag für Gewinn  (Zuschlag in % auf Selbstk. Eigenleistung)		5%	€ 2,42	5%
<b>= Preis Eigenleistung pro Stunde</b>			<b>€53,23</b>	100%

Abbildung 58 Durchschnittsstundensatz für ein Büro<sup>175</sup>

**Mischwert Stundensatz:** Im ersten Teil der Ermittlung des Durchschnittsstundensatzes ist das Planerteam, welches für das konkrete Projekt geplant zum Einsatz kommen wird, abgebildet. In dem Beispiel setzt sich dieses aus 7% Gehilfen, 25% Fachkräfte/Techniker, 50% Fachkräfte in gehobener Stellung und 18% Büro-/Abteilungsleiter zusammen.

Der Durchschnittsstundensatz für die jeweiligen Personen des Planerteams errechnet sich aus dem jeweiligen Jahresbruttogehalt zuzügl. der Dienstgeberbeiträge dividiert durch die Anzahl der mittleren Jahresarbeitszeit. Zum Beispiel ist für den in der oben dargestellten Abbildung angeführten Büroleiter ein Stundensatz von 43,58€ ausgewiesen. Dieser errechnet sich aus den jährlichen Personalkosten inkl. Dienstgeberbeiträge von rund 73.000€ dividiert durch die mittlere Jahresarbeitsleistung von 1.679 Stunden, entspricht rund 43€/Std. Analog dazu erfolgt die Berechnung der Stundensätze für die restlichen Teammitglieder. Die Stundensätze werden im nächsten Schritt mit den jeweiligen Anteilen gewichtet und aufsummiert, woraus sich der Mischwert Stundensatz von 30,51€ pro Stunde errechnet.

In Abbildung 59 ist die Ermittlung der mittleren Jahresarbeitsleistung dargestellt. Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit pro Woche für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten beträgt 40 Stunden pro Woche<sup>176</sup>. Daraus errechnet sich eine jährliche

<sup>174</sup> a.a.O.

<sup>175</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 1; S. 27.

<sup>176</sup> Vgl. Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten, Stand 01.01.2009, § 6 (2).

Soll-Arbeitszeit von 2.087 Stunden. Abzüglich der Summe der Nichtanwesenheitsstunden von im Mittel 365 Stunden pro Jahr errechnet sich eine mittlere Anwesenheit von 1.722 Stunden pro Jahr.

**Berechnung der mittleren Jahresarbeitszeit**

SOLL-Arbeitszeit pro Woche (ohne Überstunden)  
 Jährliche Soll-Arbeitszeit ohne Abwesenheit = 40h \* 52,18 Wo =  
 abzüglich Abwesenheit Urlaub = 5 bzw. 6 Wo, i.M. 80% \* 5 Wo  
 abzgl. Abwesenheit Feiertage = (i.M. 10,43 Tage)  
 abzgl. Fehlstunden durch Krankheit = 2 bis 15 Tage, i.M. 6,7 Tage  
 abzgl. Sonst. Fehlstunden durch zusätz. arb.freie Tage bzw. sonst.  
 Arbeitsverhind. (Pflege-, Sonderurlaub,...) = 1-4 Tg., i.M. 2,5 Tg

Summe Stunden Nicht-Anwesenheit pro Jahr

Summe Stunden Anwesenheit pro Jahr

STUNDEN		
Untere Grenze	Mittelwert	Obere Grenze
40,00	40,00	40,00
2.087,14	2.087,14	2.087,14
-240,00	-208,00	-200,00
-83,44	-83,44	-83,44
-120,00	-53,60	-16,00
-32	-20	-8
-475,44	-365,04	-307,44
<b>1.611,7</b>	<b>1.722,1</b>	<b>1.779,7</b>

**Abbildung 59** Herleitung der mittleren Jahresarbeitszeit<sup>177</sup>

**Gemeinkosten Personal:** Bei der Berechnung des Durchschnittsstundensatzes werden im nächsten Schritt die Gemeinkosten Personal als Zuschlag in Prozent auf die Einzelkosten angegeben. Unter Gemeinkosten Personal fallen zum Beispiel Stunden für Wettbewerbsteilnahmen, Akquisition, allgemeine organisatorische Leistungen oder Leistungen für IT. Für die Höhe des Gemeinkostenzuschlages Personal kann als Erfahrungswert eine Bandbreite von 20 bis 40% Zuschlag auf die Einzelkosten Personal angegeben werden. In Einzelfällen können diese Werte auch unterschritten (z.B. kleinere Büros mit vielen ähnlichen Projekten und langen Projektdauern) oder deutlich überschritten werden (z.B. Phase nach einer Bürozusammenlegung oder bei interner IT-Abteilung, interner Buchhaltung).<sup>178</sup>

**Gemeinkosten Material:** Im folgenden Schritt der Ermittlung des Durchschnittsstundensatzes werden die Gemeinkosten Material als Zuschlag auf die Personalkosten angeführt. Zu den Gemeinkosten Material fallen zum Beispiel Raumkosten und Sachkosten des Planungsbüros. Die Höhe des Gemeinkostenzuschlages Material kann als Erfahrungswert für eine Bandbreite von 20 bis 30% der Personalkosten angegeben werden. In Einzelfällen können diese Werte auch unterschritten (z.B. kleinere Büros mit „Home-Office und geringer Reisetätigkeit) oder überschritten werden (z.B. Büroneu- oder -umbau, Büros mit internationalen Projekten).<sup>179</sup>

**Selbstkosten Eigenleistung:** Die Selbstkosten Eigenleistung setzen sich aus der Summe des Mischwert-Stundensatzes zuzüglich der Gemeinkosten für Personal und Material zusammen. Zu den Selbstkosten Eigenleistung werden im nächsten Schritt der Risiko- und Gewinnzuschlag addiert.

**Zuschlag für Risiko und Gewinn:** Der Zuschlag für Risiko wird als Prozentsatz auf die Selbstkosten Eigenleistung hinzugefügt. In diesem Zuschlag für Risiko ist die Abdeckung von allgemeinen Unternehmerrisiken (wie zum Beispiel Auslastungsschwankungen im Büro oder

<sup>177</sup> STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 1; S. 29. Hinweis: Die Berechnung wurde auf die Normalarbeitszeit gemäß Kollektivvertrag für Architekten und Ingenieurkonsulenten angepasst.

<sup>178</sup> a.a.O. S. 14.

<sup>179</sup> a.a.O. S. 17.

der Verlust von Stammkunden) und Projektrisiken (wie zum Beispiel Planungsfehler oder Falscheinschätzung des Planungsaufwandes) enthalten. Als Erfahrungswert für die Höhe des Risikozuschlages kann eine Bandbreite von 5 bis 15% der Selbstkosten Eigenleistung angegeben werden.<sup>180</sup> Der Zuschlag für Risiko wird als Prozentsatz auf die Selbstkosten Eigenleistung hinzugefügt. Die Höhe des Gewinns ist von verschiedensten Einflussfaktoren abhängig. In Abhängigkeit des Auftraggebers, der geforderten Projektqualität, der lokalen Rahmenbedingungen, der Besonderheiten der einzelnen Leistungsbereiche sowie der unterschiedlichen Effizienz verschiedener Büros bei der Projektabwicklung liegt die Bandbreite des Gewinns zwischen 0% - 30% und mehr.<sup>181</sup>

**Preis Eigenleistung pro Stunde / Durchschnittsstundensatz für das Büro:** Die Eigenleistung pro Stunde / Durchschnittsstundensatz für das Büro setzt sich aus der Summe des Mischwert-Stundensatzes, der Gemeinkosten für Personal und Material zuzüglich der Zuschläge für Risiko und Gewinn zusammen.

In Verbindung mit dem Durchschnittsstundensatz für das Büro ist bei der Ermittlung von Abweichungen die Um- bzw. Berechnung von Tages-, Wochen- oder Monatssätzen erforderlich. In der folgenden Übersicht ist eine exemplarische Umrechnung für den Kollektivvertrag für Architekten und Ingenieurkonsulenten dargestellt:

Gemäß Kollektivvertrag für Architekten und Ingenieurkonsulenten erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Mittlerer Tagessatz = Durchschnittsstundensatz x 8 Stunden / Tag

Mittlerer Wochensatz = Durchschnittsstundensatz x 8 Stunden / Tag x 5 Arbeitstage / Woche  
= Durchschnittsstundensatz x 40 Stunden / Woche

Mittlerer Monatssatz = Durchschnittsstundensatz x 8 Std. / Tag x 5 AT / Wo x 4,35 Wo/Mo  
= Durchschnittsstundensatz x 8 Std. / Tag x 21,75 AT / Monat  
= Durchschnittsstundensatz x 174 Stunden / Monat

#### 4.3.2.8 Bezugsgröße (Fläche)

Die Bezugsgröße Fläche dient der Ermittlung der Honorare auf Basis von Aufwandswerten. Die Ermittlung der Vergütung pro Teilleistung wird beispielsweise bei bauwerksgrößenabhängigen Leistungen durch die Multiplikation des Aufwandswertes (h/m<sup>2</sup> BGF) mit der Bruttogrundfläche (BGF) errechnet. Diese Bezugsgröße lässt sich gegebenenfalls aus dem vom Auftraggeber definierten Leistungsumfang, beispielsweise aus der Ziel- und Aufgabenbeschreibung, oder aus den Rechtlichen Vertragsbestimmungen, allerdings mit erheblicher Unschärfe, ableiten. Vertraglich ist zu vereinbaren, ob die Bezugsgröße als fixer oder variabler Vergütungsbestandteil in das Vergütungsmodell einfließt.

#### 4.3.2.9 Bezugsgröße (Dauer)

Die Bezugsgröße der Dauer dient der Ermittlung der Honorare auf Basis von Aufwandswerten. Bei projektdauerabhängigen Leistungen errechnet sich die Vergütung pro Teilleistung durch Multiplikation des Aufwandswertes (h/Mo) mit der Dauer. Die Bezugsgrößen lassen sich gegebenenfalls aus dem vom Auftraggeber definierten Leistungsumfang, beispielsweise aus der Ziel- und Aufgabenbeschreibung, oder aus den Rechtlichen Vertragsbestimmungen, allerdings mit erheblicher Unschärfe, ableiten. Vertraglich ist zu vereinbaren, ob die Bezugsgrößen als fixe oder variable Vergütungsbestandteile in das Vergütungsmodell einfließen.

---

<sup>180</sup> a.a.O. S. 18.

<sup>181</sup> a.a.O. S. 19.

#### 4.3.2.10 Abschätzung des Personalaufwandes

Eine Möglichkeit der Honorarermittlung stellt die Abschätzung des erforderlichen Personalaufwandes für die geforderte Leistung dar. Durch Multiplikation des erforderlichen Personalaufwandes in Stunden mit dem Durchschnittsstundensatz errechnet sich das Honorar. Bei der Abschätzung des projektspezifischen Zeitaufwandes auf der Ebene der Leistungsphase, Teilleistung oder Einzelleistung kann zum Beispiel auf bürointerne Erfahrungswerte (z.B. Stundenerfassungen von abgeschlossenen Projekten) zurückgegriffen werden.

Bei der Abschätzung des Personalaufwandes der HIA:08 wurden Neubauten in einem üblichen Schwierigkeitsgrad (Schwierigkeitsgrad 4 bis 6 nach HOA<sup>182</sup>) herangezogen, für welche die Planungsleistung in einem typischen Umfang erbracht wurde. Der Aufwandswert in Abhängigkeit der Bauwerksgröße als Bruttogeschoßfläche<sup>183</sup> erweist sich innerhalb der Projektarten Einfamilienhaus, Wohnbau, Bürobau und Ausbildungsstätten als zielführend, im Gegensatz zu Industrie- und Gewerbebauten, bei denen die Kubatur als Basisgröße herangezogen wird.<sup>184</sup>

Im Gegensatz zum L-KAP, wo die Aufwandswerte direkt in die Honorarermittlung einfließen und Vertragsbestandteil werden, dienen die Zeitaufwandswerte des Moduls 2 der HIA:08 lediglich als Anhalt und Kontrolle für die individuelle - also auftraggeber- und aufgabenspezifische - Abschätzung des zeitlichen Aufwands für die Planungsleistung. Nach der Empfehlung der HIA:08 sollen die Ergebnisse dieser individuellen Abschätzung des zeitlichen Aufwands mit personenspezifischen Stundensätzen versehen werden und der so ermittelte Wert nach Hinzurechnung von Nebenkosten und allfälliger Risikoaufschläge eine vorläufige Auftragssumme ergeben. Die individuelle Abschätzung kann hierbei wahlweise detailliert nach den Positionen des Moduls 1 der HIA:08 erfolgen oder auch in weniger detaillierter Form oder sogar unter vollständigem Verzicht auf Aufschlüsselung.<sup>185</sup>

Die Vereinbarung von Aufwandswerten ist aus diesem Grund nicht vorgesehen und das „X“ daher unter Aufwandswert in Abbildung 48 in Klammern gesetzt.

Zeitaufwandswerte für das Leistungsbild Objektplanung sind als Ergebnis der „Aufwandshebung Architekten“<sup>186</sup> in Form von Grafiken für die Objekte Einfamilienhaus, Bürobau, Wohnbau und Kindergarten / Schule / Ausbildungsstätte vorhanden. Eine laufende Erhebung von Kennwerten ist von wesentlicher Bedeutung. Deshalb werden von den Mitgliedern der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kontinuierlich Daten erhoben.<sup>187</sup> In der folgenden Abbildung ist ein Beispiel für Kennwerte der Objektplanung für den Objekttyp Einfamilienhaus dargestellt. Die dünn strichlierte Linie stellt den durchschnittlichen Zeitaufwand dar. Die dick strichlierten Linien stellen einen Korridor dar, in den in etwa zwei Drittel der Projekte fallen.

<sup>182</sup> Gemäß HOA-A § 7 fallen unter die Schwierigkeitsklasse 4 normale Hochbauten (z.B. Siedlungshäuser), unter 5 spezielle Hochbauten (z.B. Volks- und Hauptschulen) und unter 6 spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen (z.B. Hotels oder Bürogebäude).

<sup>183</sup> Die Bruttogeschoßfläche ist die Summe der Bruttoflächen aller Geschoße eines Gebäudes inklusive Tragkonstruktionen, Nutzflächen und sonstigen Flächen (z.B. Stiegen, Gänge, Schächte, etc.). Definition siehe BAIK: HIA:08, Glossar; Seite 84.

<sup>184</sup> BAIK: HIA:08, Modul 2 Abschätzung des Zeitaufwands; S. 52.

<sup>185</sup> KEMPF, H.: Fachinformation via E-Mail vom 23. August 2010.

<sup>186</sup> BAIK: HIA:08, Modul 2 Abschätzung des Zeitaufwands; S. 12.

<sup>187</sup> Die Dateneingabe erfolgt online über eine Plattform unter [www.luhan.at/kurzumfrage](http://www.luhan.at/kurzumfrage) [14-02-2010].

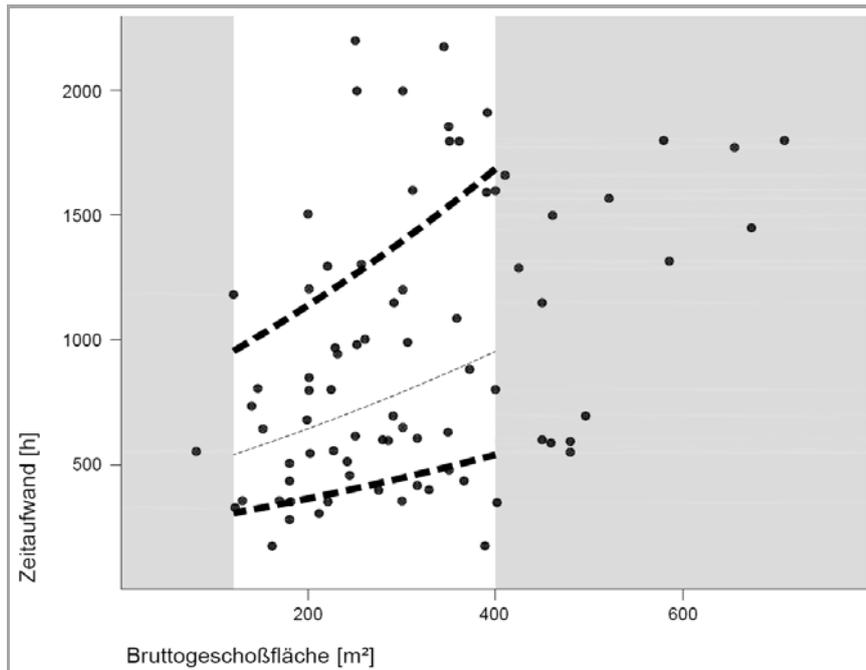


Abbildung 60 Beispiel Aufwandswert Objektplanung Einfamilienhaus HIA:08<sup>188</sup>

#### 4.3.3 Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen

Alternative Honorarermittlungsmethoden bei Leistungsabweichungen kommen zur Anwendung, wenn zum Beispiel ein Honorar für die Abgeltung von Produktivitätsverlusten, Erschwernissen oder Zusatzleistungen bemessen wird.

Die Ermittlung der angepassten, neuen Vergütung erfolgt unter sachgerechter Herleitung der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung.<sup>189</sup> Dafür stehen unterschiedliche Methoden wie zum Beispiel die Vergütung auf Basis

- einer Bemessungsgrundlage,
- von Stundenabschätzungen,
- von objekttypischen Kennwerten oder
- von Mischformen

zur Verfügung.

Kommt es im Zuge der Projektabwicklung zu Leistungsabweichungen, erfolgt die Anpassung der Vergütung auf Basis dieser Vergütungsmodelle sowie durch Anwendung alternativer Honorarermittlungsmethoden wie zum Beispiel:

- Flächenäquivalenzverfahren
- Mehrkostenermittlung für Leistungsverdünnung
- Mehrkostenermittlung für Produktivitätsverluste
- Mehrkostenermittlung für Überstunden

Die folgende Abbildung zeigt den Weg von der Soll-Vergütung zur Ist-Vergütung sowie die dafür zur Verfügung stehenden Honorarermittlungsmethoden auf.

<sup>188</sup> BAIK: HIA:08 Modul 2, Abschätzung des Zeitaufwands; S. 53.

<sup>189</sup> Siehe Unterkapitel 4.1.3.4 *Anpassung der Leistungsfrist und /oder der Vergütung - Voraussetzungen*.



**Abbildung 61** Von der Soll-Vergütung zur Ist-Vergütung

In der vorliegenden Arbeit wird anhand von zwei konkreten Fallbeispielen in Kapitel 5 *Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen* die Ermittlung des Vergütungs-Ist, das sich aus der Soll-Vergütung ableitet, dargestellt und beschrieben. Im vorliegenden Unterkapitel erfolgt eine zusammenfassende Darstellung alternativer Honorarermittlungsmethoden sowie der Verweis zu den in Kapitel 5 im Detail ausgeführten alternativen Berechnungswegen.

**Flächenäquivalenzverfahren – Beispiel Honorarermittlung für Zusatzleistungen oder Erschwernisse:** Das Flächenäquivalenzverfahren findet seine Anwendung in der Ermittlung von Zusatzleistungen oder Erschwernissen für zum Beispiel Umplanungsleistungen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des Flächenäquivalenzverfahrens ist ein vereinbartes Vergütungsmodell auf Basis einer Bemessungsgrundlage.

Bei der Berechnung des Mehrhonorars werden im **ersten Schritt** die von den Zusatzleistungen betroffenen Flächen (NGF) ermittelt und in Abhängigkeit der Raumart mittels Wertfaktor für Kosten und Intensität der Planungsneubearbeitung gewichtet.

Der Wertfaktor ermöglicht die Differenzierung unterschiedlicher Flächenarten, indem zum Beispiel in der Architektur anspruchsvolle Flächen (z.B. Laborflächen) mit 2 multipliziert werden und weniger anspruchsvolle Flächen (z.B. Haustechnik) mit 0,5. Durch Multiplikation der Flächen mit den jeweiligen Faktoren errechnen sich in Abhängigkeit der Raumarten neue Vergleichsflächen. Die Faktoren für die Differenzierung nach Flächentypen können entweder durch die exakte Ermittlung auf Basis von vorliegenden Kostenkennwerten für die jeweiligen Raumarten durch Experten erfolgen oder durch Gutachter auf Basis von Erfahrung und Abschätzung festgelegt werden.

Im **zweiten Schritt** erfolgt die Ermittlung des Zusatzhonorars auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütungsparameter der Bemessungsgrundlage. Dabei fließen folgende Eingangsparameter in die Berechnung ein:

VF	[m <sup>2</sup> NGF]	die von der Abweichung betroffene Vergleichsfläche (VF) in m <sup>2</sup> NGF aus dem ersten Schritt
KK	[€/m <sup>2</sup> NGF]	der Kostenkennwert (KK) in €/m <sup>2</sup> NGF laut Planervertrag
H <sub>Arch</sub>	[%]	der vertraglich vereinbarte Honorarsatz (H <sub>Arch</sub> ) in Prozent laut Planervertrag
LPHF	[%]	die Leistungsphasenfaktoren (LPHF) für die von der Abweichung betroffenen Leistungsphasen in Prozent laut Planervertrag
I <sub>N</sub>	[%]	der Faktor für die Intensität der Neubearbeitung (I <sub>N</sub> ) in Prozent, gewählt auf Basis einer Bandbreite für die Gewichtung des Honorars

Die Bandbreiten für die Intensität der Neubearbeitung werden zum Beispiel durch drei Kategorien festgelegt:

umfangreich	71-100 %
mittel	31-70 %
geringfügig	00-30 %

Die Mehrkosten für die geänderten Leistungen pro Raum errechnen sich wie folgt:

$$\text{MKF pro Raum} = \text{VF} \times \text{KK} \times H_{\text{Arch}} \times \text{LPHF} \times I_{\text{N}}$$

In Kapitel 5.2.1 erfolgt die Anwendung des beschriebenen Berechnungsverfahrens in Beispiel 1 – *Umplanung*.

#### **Honorarermittlung für Leistungsverdünnung:**

Die Honorarmittlung für Leistungsverdünnung erfolgt beispielsweise anhand der Analyse des Soll- und Ist-Personaleinsatzplanes im Zeitraum der verdünnten Leistungserbringung. Dabei werden folgende Punkte untersucht:

- Können freigewordene Personalressourcen bei anderen Projekten eingesetzt werden? Wenn ja, in welchem Umfang?
- Welche Leistungen werden in welchem Umfang von den am Projekt trotz Leistungsverdünnung weiterhin beschäftigten Projektteammitarbeitern erbracht?
- Ist eine Personalvorhaltung aufgrund einer Leistungsverdünnung trotz Personalumschichtung und Erbringung von Leistungen (z.B. Zusatzleistungen) erforderlich? Wenn ja, in welchem Umfang?

Eine Möglichkeit der monetären Ermittlung der Mehrkosten stellt die Multiplikation der von der Leistungsverdünnung betroffenen Leistung (z.B. Summe der Stunden für Personalvorhaltung aufgrund einer Leistungsverdünnung) mit dem vertraglich vereinbarten Durchschnittsstundensatz dar.

In Kapitel 5.2.2 erfolgt die Anwendung des beschriebenen Berechnungsverfahrens in Beispiel 2 – *Projektunterbrechung*. Abbildung 91 zeigt die Ermittlung der Mehrkosten.

**Honorarermittlung für Produktivitätsverluste:** Eine Möglichkeit der Honorarermittlung für Produktivitätsverluste stellt die Analyse und Interpretation des Personaleinsatzplanes dar.

Dabei sind folgende Fragen zu untersuchen:

- Welche Produktivitätsverluste (z.B. Einarbeitungseffekt, neue Teamzusammenstellung) sind im konkreten Beispiel aufgetreten?
- Welche Leistungen oder Projektteammitglieder sind von den Produktivitätsverlusten betroffen?
- In welcher Phase und über welche Dauer ist der Planer mit Produktivitätsverlusten konfrontiert?
- In welcher Intensität (z.B. festgelegt durch Prozentsätze für Produktivitätsverluste) liegen Produktivitätsverluste vor?

Die Ermittlung der Produktivitätsverluste der Höhe nach erfolgt zum Beispiel durch Multiplikation der gewählten Prozentsätze für Produktivitätsverluste mit der jeweiligen, vom Produktivitätsverlust betroffenen Leistung (z.B. in Form des betroffenen Umsatzes).

Diese Festlegung der Prozentsätze für die Ermittlung des Produktivitätsverlustes erfolgt unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Faktoren wie zum Beispiel der Komplexität des Projektes und der Aufgabenstellung oder der Kosten- und Terminanforderungen, welche an

das Projekt gestellt werden. Es wird empfohlen, fallbezogene Experten oder Gutachter für die Festlegung der Prozentsetze beizuziehen.

In Kapitel 5.2.2 erfolgt die Anwendung des beschriebenen Berechnungsverfahrens in Beispiel 2 – *Projektunterbrechung*. Abbildung 95 zeigt die Ermittlung der Mehrkosten.

#### **Honorarermittlung für Überstunden:**

Bei Leistungsabweichungen im Projekt können in Phasen der verdichteten Leistungserbringung Mehrkosten aufgrund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit in Form von Überstunden anfallen.

Bei der Honorarermittlung für Überstunden ist im ersten Schritt die Quantität der Überstunden zu klären. Dabei ist eine Unterscheidung in 50- und 100-prozentige Überstunden erforderlich.

Die Berechnung der Mehrkosten für Überstunden errechnet sich durch Multiplikation der Überstundenanzahl mit dem Durchschnittsstundensatz und dem Faktor 0,33 für 50%-ige Überstunden bzw. dem Faktor 0,66 für 100%-ige Überstunden.

In Kapitel 5.2.2 erfolgt die Anwendung des beschriebenen Berechnungsverfahrens in Beispiel 2 – *Projektunterbrechung*. Abbildung 92, 96 und 97 zeigt die Ermittlung der Mehrkosten für Überstunden.

#### **4.3.4 Ebene der Honorarermittlung**

Planung ist die Erbringung geistiger Leistung, die sich durch technisch, wirtschaftlich und funktionell optimierte Einzelschritte sowie Kreativität, Innovation und Design auszeichnet. Um das optimale Ergebnis in der Planung zu erzielen, zuzulassen oder sogar zu fördern, ist die Schaffung eines vertraglichen Rahmens, der diese Prinzipien der schrittweisen Entwicklung, Optimierung und Entfaltung zulässt, erforderlich.

Dieser erforderliche Rahmen spiegelt sich im Leistungsmodell und im Vergütungsmodell der Planungsleistung wider. Bei den derzeit sich in Verwendung befindlichen Formen der Honorarermittlung, zu der die HOA auch nach ihrer Aufhebung weiterhin zählt, erfolgt die Honorarermittlung bei der HOA-A, dem LM+VM und dem L-KAP auf der Ebene der Teilleistung bzw. Leistungsphase. Im Gegensatz dazu erfolgt bei der HIA:08 die Honorarermittlung auf einer Subebene der Einzelleistung.<sup>190</sup>

---

<sup>190</sup> Der laut HIA:08 verwendete Begriff für Einzelleistung lautet Teilleistung. Siehe Abbildung 38 *Struktur Leistungsbild HIA*.

	Leistungsphase (LPH)	Teilleistung (TL)	Einzelleistung (EL)
HOA-A	Honorar auf Ebene €/LPH		<i>Begriff lt. HOA-A auf Ebene der Teilleistung, siehe Abb. 33 der vorliegenden Arbeit</i>
LM+VM	Honorar auf Ebene €/LPH		
L-KAP	Honorar auf Ebene €/LPH		<i>Begriff lt. L-KAP auf Ebene der Teilleistung, siehe Abb. 35 der vorliegenden Arbeit</i>
HIA		Honorar auf Ebene €/TL	

**Abbildung 62** Ebene der Honorarermittlung

Aus den unterschiedlichen Methoden geht der unterschiedliche Detaillierungsgrad der Leistungsbilder und der Honorarermittlung hervor. Eine Detailauflistung der Leistungen innerhalb der Grundleistung / Optionalen Leistung und der dafür vorgesehenen Aufwendungen liegt nicht vor, zum Beispiel im Sinne der Detailkalkulation im Formblatt K7<sup>191</sup>, welches in der materiellen Welt seine Anwendung findet.

Es stellt sich die Frage, worin die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Gliederungsebenen liegen. Die Diskussion der in der Folge beleuchteten Aspekte erfolgt wertfrei, je nach Projekterfordernis ist die Wahl der entsprechenden Vergütungsform und Vergütungsebene zweckmäßig.

#### **Aspekte einer Vergütungsform auf der Ebene der Leistungsphasen:**

Die Erbringung einer Planerleistung auf Basis dieser Vergütungsformen ermöglicht die für die Erbringung einer Planerleistung erforderliche, flexible Leistungserbringung. Flexibilität in der Leistungserbringung lässt eine sich aufgrund der spezifischen Projekterfordernisse notwendige, überdurchschnittliche Bearbeitung der einen Grundleistung und gleichzeitig eine Bearbeitung einer anderen Grundleistung in einer geringeren Leistungsintensität zu.

Ein weiterer Aspekt der Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der Vergütungsform auf Ebene der Leistungsphase besteht in der Vermeidung der Zerstückelung der Leistungsbilder. Der Grundgedanke besteht darin, dass die Basis für eine in die Realität umsetzbare Planung in der Beauftragung eines gesamten Leistungsbildes der Objektplanung besteht, denn nur so können die durch geistige Arbeit entwickelte Planung und das zugrundeliegende Know-how genutzt und eine ganzheitliche Lösung der Aufgabenstellung sichergestellt werden.

Eine Vergütungsform auf der Ebene der Leistungsphase erfordert in der Bewertung von Abweichungen gegebenenfalls die Diskussion über die ursprünglich geplante Intensität der Leistungserbringung einzelner Grundleistungen.

#### **Aspekte einer Vergütungsform auf der Ebene der Teilleistung:**

Das Leistungsbild auf Ebene der Einzelleistung und die für die konkreten Leistungen auf Basis der Einzelleistung erforderliche Vergütung werden maßgeschneidert für das konkrete Projekt ermittelt. Aufgrund der Vergütung auf der Ebene der Einzelleistung ist die Ermittlung der Vergütungsanpassung einer abweichenden Leistung aufgrund der konkreten Zuordnung des Vergütungsanteils zu der Einzelleistung einfacher möglich, da eine Betrachtung in Form

<sup>191</sup> ÖN: Ö-Norm B 2061:99, Preisermittlung für Bauleistungen, Seite 21.

einer Bandbreite nicht erforderlich ist. Die Vergütung auf Basis der Ebene der Einzelleistung liefert bürointerne Stundenvorgaben, dadurch sind Stunden-Soll-Ist-Vergleiche auf dieser Ebene durchführbar.

#### 4.3.5 Indexanpassung der Vergütung

Bei immateriellen Leistungen, deren Vergütung auf Basis von Herstellungskosten laut HOA erfolgte bzw. erfolgt, resultiert die Indexanpassung im Allgemeinen indirekt über die veränderlichen Herstellungskosten. Liegt dem Planervertrag somit ein Vergütungsmodell auf Basis einer veränderlichen Bemessungsgrundlage (z.B. in Form von tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung) zugrunde, wirken sich Preisschwankungen über die Schwankung der Bemessungsgrundlage auf das Vergütungsmodell des Planers aus.

Liegt dem Planervertrag ein Vergütungsmodell auf Basis von Stundenaufwandsabschätzungen und eines damit in Verbindung stehenden Durchschnittsstundensatzes zugrunde oder basiert die Vergütung auf objekttypischen Aufwandswerten, wie zum Beispiel h/m<sup>2</sup> BGF, erfolgt aufgrund der Abkopplung der Vergütung von den Herstellungskosten keine Anpassung der Honorare. Aus diesem Grund wurde dieser Themenbereich nach der Aufhebung der Honorarordnungen seitens der BAIK wie folgt aufgegriffen:

*Seit August 2009 wird seitens der Statistik Austria ein „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen“ auch für Architektur- und Ingenieurbüros (ÖNACE 2008-Kategorie 71) **quartalsweise** veröffentlicht. Dieser Preisindex gibt die durchschnittliche Preisentwicklung in Architektur- und Ingenieurbüros an, wobei unter Architektur- und Ingenieurbüros sowohl Ziviltechniker als auch Baumeister und die gewerblichen Ingenieurbüros zu verstehen sind. Das Basisjahr der Indexberechnung stellt das Jahr 2006 dar. Für die Branche Architektur- und Ingenieurbüros wird die Erhebungsmethode der „chargeout rates“ herangezogen, bei welcher Stundensätze für repräsentative Dienstleistungen differenziert nach Bereichen, Tätigkeiten und Mitarbeiterposition angegeben werden. Bei den Architekturbüros wird darüber hinaus auch noch nach Projektgrößen unterschieden. In Kooperation mit der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde ein geeigneter Erhebungsbogen erarbeitet, der die verschiedenen Tätigkeitsfelder abdeckt. Gegenstand der Preiserhebung sind nicht Listenpreise, sondern echte Transaktionspreise, zu denen Vertragsabschlüsse tatsächlich erfolgen – diese beinhalten alle Abgaben und Steuern auf die Dienstleistung, nicht aber die Umsatzsteuer sowie eventuelle Subventionen. Grundlage bilden Preise von Dienstleistungen, die an Unternehmen (nicht an Privatpersonen) erbracht werden.<sup>192</sup>*

In der folgenden Abbildung ist der Index für den Bereich Architektur- und Ingenieurbüros bis zum vorläufigen Stand des dritten Quartals 2009 dargestellt.

---

<sup>192</sup> SCHMALZER, H.: Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen (kurz: EPI-DL) Architektur- und Ingenieurbüros, BAIK, Wien, 2009  
Quelle: [http://www.arching.at/baik/upload/pdf/baik-telegramme/bt%20-%20anlagen/erzeugerpreisindex\\_statistik\\_austria.pdf](http://www.arching.at/baik/upload/pdf/baik-telegramme/bt%20-%20anlagen/erzeugerpreisindex_statistik_austria.pdf) [12-02-2010]

Berichtsperiode	Architekturbüros 71.11			Ingenieurbüros 71.12			
	Index	in % zum Vorquartal	in % zum Vorjahresquartal	Index	in % zum Vorquartal	in % zum Vorjahresquartal	
<b>2006=100</b>							
<b>Ø 2009<sup>1)</sup></b>	106,8			111,1			
Ø 2008	105,8			107,5			
Ø 2007	102,7			103,8			
<b>2009</b>	<b>Q 4<sup>1)</sup></b>	106,6	-0,2	0,6	111,2	0,1	3,2
2009	Q 3	106,8	0,0	0,8	111,1	-0,2	3,3
2009	Q 2	106,8	-0,1	1,0	111,3	0,4	3,4
<b>2009</b>	<b>Q 1</b>	106,9	0,8	1,3	110,9	3,0	3,6
2008	Q 4	106,0	0,1	3,0	107,7	0,1	3,6
2008	Q 3	105,9	0,2	3,0	107,6	0,0	3,5
2008	Q 2	105,7	0,2	2,9	107,6	0,6	3,6
<b>2008</b>	<b>Q 1</b>	105,5	2,5	2,9	107,0	2,9	3,5
2007	Q 4	102,9	0,1		104,0	0,0	
2007	Q 3	102,8	0,1		104,0	0,1	
2007	Q 2	102,7	0,2		103,9	0,5	
<b>2007</b>	<b>Q 1</b>	102,5			103,4		

Q: STATISTIK AUSTRIA, Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen. 1) Vorläufiges Ergebnis.

**Abbildung 63** Index Architekturbüros und Ingenieurbüros<sup>193</sup>

Im Zuge der vertraglichen Vereinbarung des Vergütungsmodells ist somit auch eine Vereinbarung zu treffen, ob die Honorare als feste Honorare oder als veränderliche Honorare vereinbart werden. Für den Fall, dass im Planervertrag keine vertragliche Regelung über die Indexanpassung der Honorare getroffen wurde, sieht die Ö-Norm A 2060:09 unter Punkt 6.3 *Vergütung* eine diesbezügliche Regelung vor. In der Folge ist der Text – angepasst auf planungsspezifische Anforderungen – abgedruckt:

#### Vergütung<sup>194</sup>

##### Feste und veränderliche Honorare

Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob feste oder veränderliche Honorare vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als feste Honorare abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als feste Honorare abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,

<sup>193</sup> Statistik Austria: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex\\_dienstleistungen/zeitreihen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex_dienstleistungen/zeitreihen/index.html), [20-05-2010].

<sup>194</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 6.3. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.

3) alle übrigen Leistungen als veränderliche Honorare abgeschlossen.  
Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass veränderliche Honorare im Besonderen bei der Vergütung auf Basis objekttypischer Kennwerte und auf Basis von Stundenaufwandsschätzungen von Bedeutung sind, da bei dieser Form der Vergütung keine automatische Indexanpassung – wie es beispielsweise bei der Vergütung auf Basis einer veränderlichen BMGL sein kann – erfolgt. Bei der Vergütung auf Basis der BMGL ist zu unterscheiden, ob die BMGL veränderlich ist und somit Indexanpassungen indirekt über die veränderliche BMGL vergütet werden oder ob die BMGL statisch ist. Im letzten Fall sind Indexanpassungen ebenfalls zu berücksichtigen.

#### 4.4 Terminmodell

Dem Themenbereich Leistungsfrist und Termine kommt im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen eine besondere Bedeutung zu, da das vertraglich vereinbarte Terminmodell in direkter Verbindung zum Vergütungsmodell steht. Das vertraglich vereinbarte Gleichgewicht regelt, dass der Auftraggeber berechtigt ist, den Leistungsumfang zu ändern, sofern die Änderung für die Leistungszielerreichung notwendig und dem Planer zumutbar ist<sup>195</sup>, und als Folge der Leistungsänderung der Planer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung hat.<sup>196</sup> Aus dem Anspruch des Planers geht ausdrücklich die Anpassung der Leistungsfrist hervor.

Leider haben Termine bei Vertragsabschluss in vielen Fällen, im Gegensatz zum Leistungsbild und zur Honorarvereinbarung, eine geringe Bedeutung. Dies setzt sich im Falle einer Leistungsabweichung bei der Vertragsfortschreibung ebenfalls fort, indem die Anpassung der Vergütung zwar gefordert wird, jedoch auf die Forderung auf Anpassung der Leistungsfrist vergessen wird.

In den folgenden Unterpunkten wird zum einen auf die Vereinbarung von Fristen im Planervertrag eingegangen und zum anderen wird ein Planungsterminplan als Visualisierung des Planungsablaufes beschrieben. Abschließend erfolgt die Zusammenführung des Vergütungs- und Terminmodells als Darstellung eines Personaleinsatzplanes / Ressourcenplanes, der die Vergütung – in Form des tätigen Personals – in Abhängigkeit der Projektdauer darstellt.

##### 4.4.1 Terminfristen

Die Ö-Norm A 2060:09 sieht für Termine unter Punkt 6.1 „Beginn und Beendigung der Leistung“ folgende Regelung vor. Diese Regelung ist auch für Planungsleistungen anwendbar:

###### 6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

*Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.*

###### 6.1.2 Beendigung der Leistung

*Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.*

<sup>195</sup> Siehe Punkt 7.1 der Ö-Norm A 2060:09 und Abbildung 8 *Vertraglich vereinbarte Verhältnisse*.

<sup>196</sup> Siehe Punkt 7.4 der Ö-Norm A 2060:09 und Abbildung 8 *Vertraglich vereinbarte Verhältnisse*.

### 6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. [...]

### 6.1.4 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.<sup>197</sup>

Aus der Ö-Norm-Regelung gehen die drei Termine Leistungsbeginn, Leistungsende und Zwischentermine hervor, welche zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich zu vereinbaren sind.

Die Ö-Norm-Regelung schreibt keinen verbindlichen Leistungsbeginn vor. Es ist daher zweckmäßig, im Planervertrag in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalls<sup>198</sup> einen konkreten Termin für den Beginn der Leistung zu fixieren. Sollte eine konkrete Terminvereinbarung nicht möglich sein, können Termine in Abhängigkeit eines definierten Ereignisses vereinbart werden, zum Beispiel zwei Wochen nach Auftragserteilung. Der Beginn der Leistung kann auch aus einem Terminplan hervorgehen, sofern dieser als Vertragsbestandteil erklärt wurde. Für den Fall, dass kein Termin für den Beginn der Leistung fixiert wurde, sieht die Regelung der Ö-Norm vor, dass die Leistung unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen ist.

Das Leistungsende kann durch einen konkreten Termin fixiert werden oder durch die Vereinbarung einer Dauer für die Gesamtleistungserbringung, etwa aus einem Vertragsterminplan hervorgehen. Wurden im Vertrag keine Termine vereinbart, sieht die Regelung der Ö-Norm vor, dass die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen ist.

Zwischentermine sind laut Regelung der Ö-Norm nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag sind sie als Terminrahmen zu sehen und dienen vorwiegend der Information.

Neben den drei beschriebenen Terminen (Leistungsbeginn, Leistungsende und Zwischentermine) beinhaltet die oben angeführte Regelung der Ö-Norm-Festlegungen über den Fall der vorzeitigen Beendigung der Leistung. Der Regelung zufolge ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine vorzeitig erbrachte Leistung des Planers (zum Beispiel die frühere Fertigstellung der Einreichunterlagen) zu übernehmen. Etwaige im Zusammenhang mit der frühzeitigen Fertigstellung der Leistung stehenden Mehrkosten des Planers dürfen gemäß der Regelung dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

Als letzter Punkt 6.1.4 wird geregelt, dass Fristangaben im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen sind. Diese Regelung ist von Bedeutung, da sich bei der Angabe von Tagen die Frage stellt, ob als Tage Arbeitstage (Montag bis Freitag) oder Kalendertage angenommen wurden. Auch bei versäumten Fristen und den damit verbundenen Forderungen aus dem Verzug spielt die Angabe von Tagen eine besondere Rolle. Es macht einen Unterschied ob die Pönalforderung in Wochentagen oder Arbeitstagen gerechnet wird, dazu sieht die Ö-Norm A 2060 eine Regelung vor.

Die Ö-Norm A 2060:09 regelt das Thema Vertragsstrafen unter Punkt 6.5 *Verzug* bzw. unter Punkt 10.3 *Schadenersatz allgemein*. Die Themen Verzug und Schadenersatz werfen vorwiegend rechtliche Fragen auf, welche aber ausdrücklich nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. Vielmehr soll der inhaltliche Zusammenhang des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells mit den Rechtlichen Vertragsbestimmungen unter dem

---

<sup>197</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 6.1.

<sup>198</sup> Siehe Unterkapitel 4.1.1 *Struktur der Rechtlichen Vertragsbestimmungen* unter *BRVB für den Einzelfall*.

Aspekt der Leistungsabweichung beleuchtet werden. Aus diesem Grund wird in der Folge ausschließlich der Vertragspunkt 6.5 Verzug der Ö-Norm A 2060:09 beleuchtet und davor angeführt:

## 6.5 Verzug

### 6.5.1 Allgemeines

*Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.*

### 6.5.2 Fixgeschäft

*Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 10.3 zu leisten. Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.*

### 6.5.3 Vertragsstrafe

#### 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

*Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt. Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.*

#### 6.5.3.2 Berechnung der ,Vertragsstrafe

*Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).*

#### 6.5.3.3 Teilverzug

*Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.*

Hervorzuheben ist, dass die Regelung der Ö-Norm selbst keine Vertragsstrafe in Kraft setzt; die Vertragsstrafen müssen immer gesondert für den Einzelfall vereinbart werden. Aus diesem Grund bietet sich die vertragliche Festlegung der Höhe der Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der pönalisierten Termine in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalls<sup>199</sup> an.

Ein weiterer essentieller Punkt in diesem Zusammenhang ist die Beachtung der Vertragsstrafen bei Terminverschiebungen. Hier sieht die oben angeführte Regelung der Ö-Norm vor, dass bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist die Vertragsstrafen für die an die Stelle der alten Termine tretenden, neu vereinbarten Termine aufrecht bleiben. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.<sup>200</sup>

<sup>199</sup> Siehe Unterkapitel 4.1.1 *Struktur der Rechtlichen Vertragsbestimmungen* unter *BRVB für den Einzelfall*.

<sup>200</sup> Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen; Punkt 6.5.3.1.

Neben den Regelungen bezüglich Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Terminen ist eine Regelung über eine vorzeitige Handlungsmöglichkeit des Auftraggebers bei Gefährdung der Einhaltung der Leistungsfrist durch den Planer zweckmäßig. In der materiellen Welt sieht die Ö-Norm B 2110:09 unter Punkt 6.5.1 Absatz drei eine diesbezügliche Regelung vor. Im Gegensatz zur Ö-Norm B 2110:09 sieht die Ö-Norm A 2060:09 eine solche Regelung nicht vor. Gerade bei Planungsleistungen sind Planverzögerungen ein sehr häufig anzutreffendes Problem. Aus diesem Grund ist eine vertragliche Regelung, die dem Auftraggeber eine frühzeitige Gegensteuerungsmöglichkeit einräumt, geeignet. Im folgenden Absatz ist die aus der Ö-Norm B 2110:09 übernommene und an die Planungsleistungen textlich angepasste Vertragsregelung abgedruckt:

Ist aus Gründen, die der Planer zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichendem Einsatz von Projektmitarbeitern durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.<sup>201</sup>

#### 4.4.2 Planungsterminplan

Planungsterminpläne können zum Vertragsbestandteil erklärt werden, woraus sich vertragsrelevante Termine ablesen lassen. Dabei werden die Leistungen des Planers in Abhängigkeit der Leistungsphasen visualisiert dargestellt. Ein Terminplan ist sinnvoll, da sich daraus beispielsweise rechnerische Nachweise bezüglich des Personaleinsatzes ableiten lassen. Des Weiteren dient der Planungsterminplan als Werkzeug für Soll-Ist-Vergleiche und eignet sich aus diesem Grund für die grafische Darstellung von Leistungsabweichungen.

Bei Planungsterminplänen wird nach ihrem Detaillierungsgrad zwischen Rahmenterminplan, Grobterminplan und Detailterminplan unterschieden. Im Rahmenterminplan ist die Zielvorgabe für den Gesamtablauf abgebildet. Verbindliche Termine können als Pönaltermine dargestellt werden. In der Regel wird der Rahmenterminplan vom Auftraggeber erstellt. Der Grobterminplan der Planung enthält alle Planungsschritte von der Vorentwurfplanung über die Entwurfplanung, Einreichplanung und Ausführungsplanung einschließlich der Erstellung der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung bis zur Inbetriebnahme. In der Regel wird der Grobterminplan vom Planer erstellt und in regelmäßigen Abständen mit dem Auftraggeber abgestimmt. Im Detailterminplan werden Einzelvorgänge für besonders kritische Bereiche dargestellt. Detailterminpläne werden ebenfalls in der Regel vom Planer in Abstimmung mit dem Auftraggeber erstellt. In der folgenden Abbildung ist exemplarisch ein Planungsterminplan in Form eines Rahmenterminplans dargestellt.

---

<sup>201</sup> Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der Quelle: Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 2110:09 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen; Punkt 6.5.1. In der Anlage A-2 ist eine Gegenüberstellung der Vertragstexte beigefügt, um die Transparenz zu gewährleisten.



Leistungsphasen-faktor	Leistungsphase		Honorar pro LPH	PPH	Dauer der PPH	Umrechnung auf Stunden mit 80 €/Std				
						74	Std.	74	Std.	
3%	1	Grundlagenermittlung	€ 5.911,36	PPH 1	2 Mo	74	Std.	74	Std.	
14%	2	Vorentwurfsplanung	€ 27.586,34	PPH 2	8 Mo	345	Std.	1059	Std.	
18%	3	Entwurfsplanung	€ 35.468,16			443	Std.			
11%	4	Einreichplanung	€ 21.674,98			271	Std.			
32%	5	Ausführungsplanung	€ 63.054,50	PPH 3	4 Mo	788	Std.	1207	Std.	
12%	6a	Ausschreibung	€ 23.645,44			296	Std.			
5%	6b	Mitwirkung an Vergaben	€ 9.852,27			123	Std.			
5%	7	Künstlerische Oberleitung	€ 10.640,45	PPH 4	8 Mo	133	Std.	133	Std.	
<b>100%</b>			<b>€ 197.045,31</b>					<b>2.473</b>	<b>Std.</b>	
95%	8	Örtliche Bauaufsicht	€ 68.281,25			854	Std.	854	Std.	
5%	9	Dokumentation + Objektbetreuung	€ 3.881,25	PPH 5	2 Mo	49	Std.	49	Std.	
<b>100%</b>			<b>€ 71.875,00</b>			<b>902</b>	<b>Std.</b>			
						<b>€ 268.920,31</b>		<b>3.375 Std.</b>		

Abbildung 65 Beispiel Ermittlung Stunden für Personaleinsatzplan

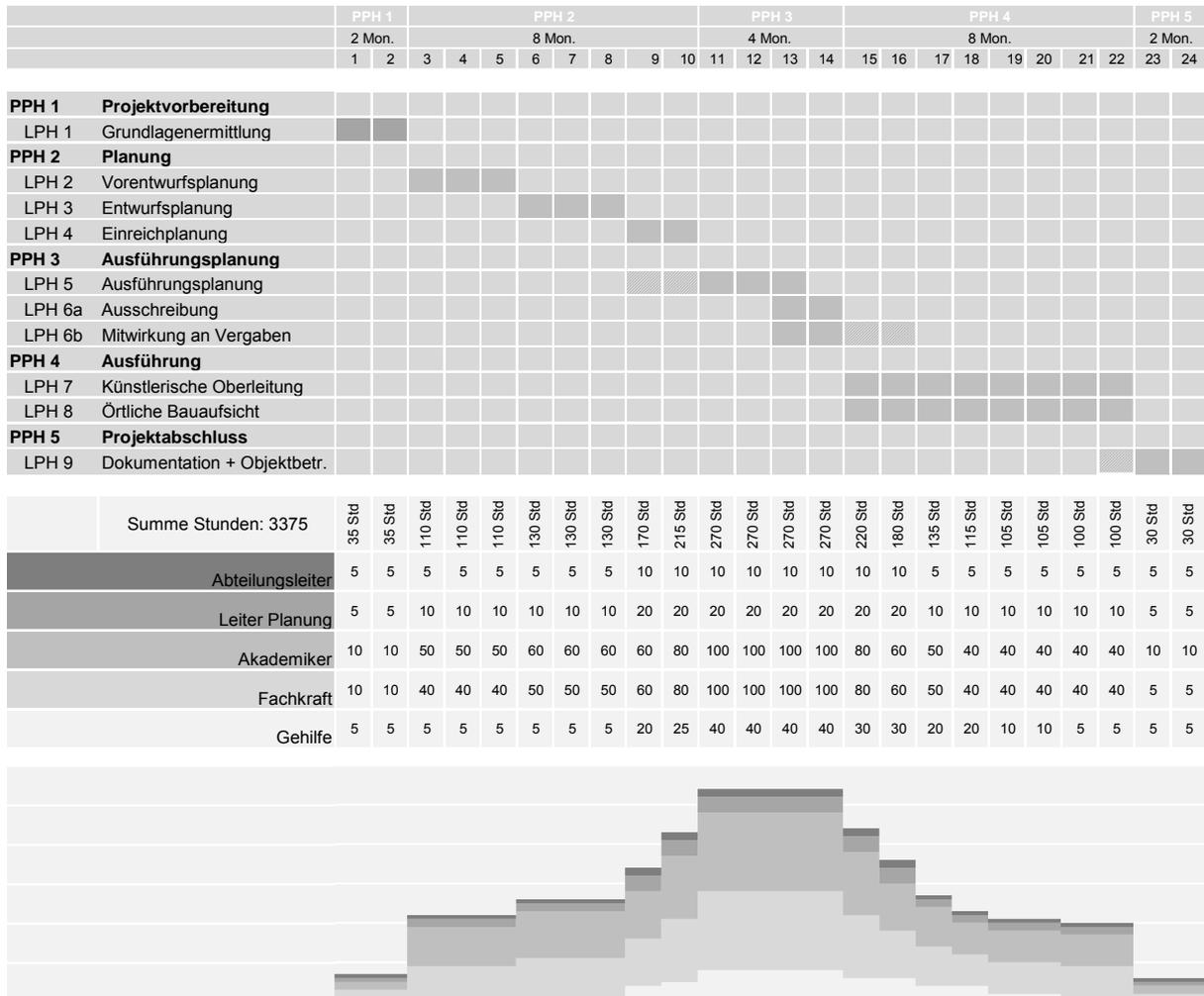


Abbildung 66 Beispiel Personaleinsatzplan

#### 4.4.4 Darstellung der Honorarabweichungen aus Personaleinsatzänderungen durch Leistungsabweichungen

Personaleinsatzpläne der Projekt-Teamzusammensetzung eignen sich sehr gut für die Analyse, Interpretation und monetäre Bewertung von Auswirkungen einer Leistungsabweichung, da Abbildungen einen Beitrag zur Transparenz und schlüssigen Herleitung der Forderung leisten.

In der vorliegenden Arbeit werden

- eine Leistungsverdünnung und
- der Einarbeitungseffekt

anhand grafischer Abbildungen in Form von Auszügen aus dem vertraglich vereinbarten Personaleinsatzplan in Kapitel 5 verdeutlicht.

Die **Darstellung der Leistungsverdünnung** erfolgt im Personaleinsatzplan für das Beispiel einer Projektunterbrechung. Diese Phase der verdünnten Leistungserbringung wird im Detail betrachtet, indem die

- freien, umgeschichteten Personalkapazitäten und die
- am Projekt weiterhin tätigen Personalkapazitäten sowie deren Tätigkeiten visualisiert werden.

In Kapitel 5 *Handhabung von Leistungsabweichung bei Planerleistungen* ist diese Darstellung der Leistungsverdünnung in Abbildung 91 *Ermittlung Mehrkosten auf Grund von Leistungsverdünnung* abgedruckt.

Für die **Visualisierung des Einarbeitungseffektes** eignet sich ebenfalls ein Personaleinsatzplan. Dabei liegt der Fokus der Abbildung auf der Visualisierung

- der geänderten, verdichteten Teamzusammenstellung sowie
- der sich aus dieser Änderung ergebenden Produktivitätsverluste im Team.

In Kapitel 5 *Handhabung von Leistungsabweichung bei Planerleistungen* ist diese Darstellung des Produktivitätsverlustes in Abbildung 95 *Ermittlung Mehrkosten Produktivitätsverlust* abgedruckt.

## 5 Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen

In diesem Kapitel werden, auf Basis der in den vorangegangenen Kapiteln erarbeiteten Grundlagen und Voraussetzungen, die Schritte zur Handhabung von Leistungsabweichungen beschrieben und anhand von praxisbezogenen Beispielen dargestellt und erläutert. Dabei wird sowohl die Sicht des Auftraggebers als auch die Sicht des Planers aufgezeigt.

Im ersten Schritt erfolgt die Begründung (auf der Seite des Planers) bzw. die Prüfung (auf der Seite des Auftraggebers) der Forderung dem Grunde nach, gefolgt von Schritt zwei der Ermittlung/Prüfung der Forderung der Höhe nach.

Diese Schritte verfolgen zwei gemeinsame Ziele: In erster Linie sollen Abweichungen frühzeitig erkannt werden, um Gegensteuerungsmaßnahmen treffen zu können. Des Weiteren wird das Ziel der raschen und geregelten Handhabung von Abweichungen auf Basis der vertraglichen Grundlagen angestrebt.

Die nachstehende Grafik zeigt, dass die in den vorangegangenen Kapiteln erarbeiteten Grundlagen und Voraussetzungen die Basis für die Handhabung von Leistungsabweichungen sind.

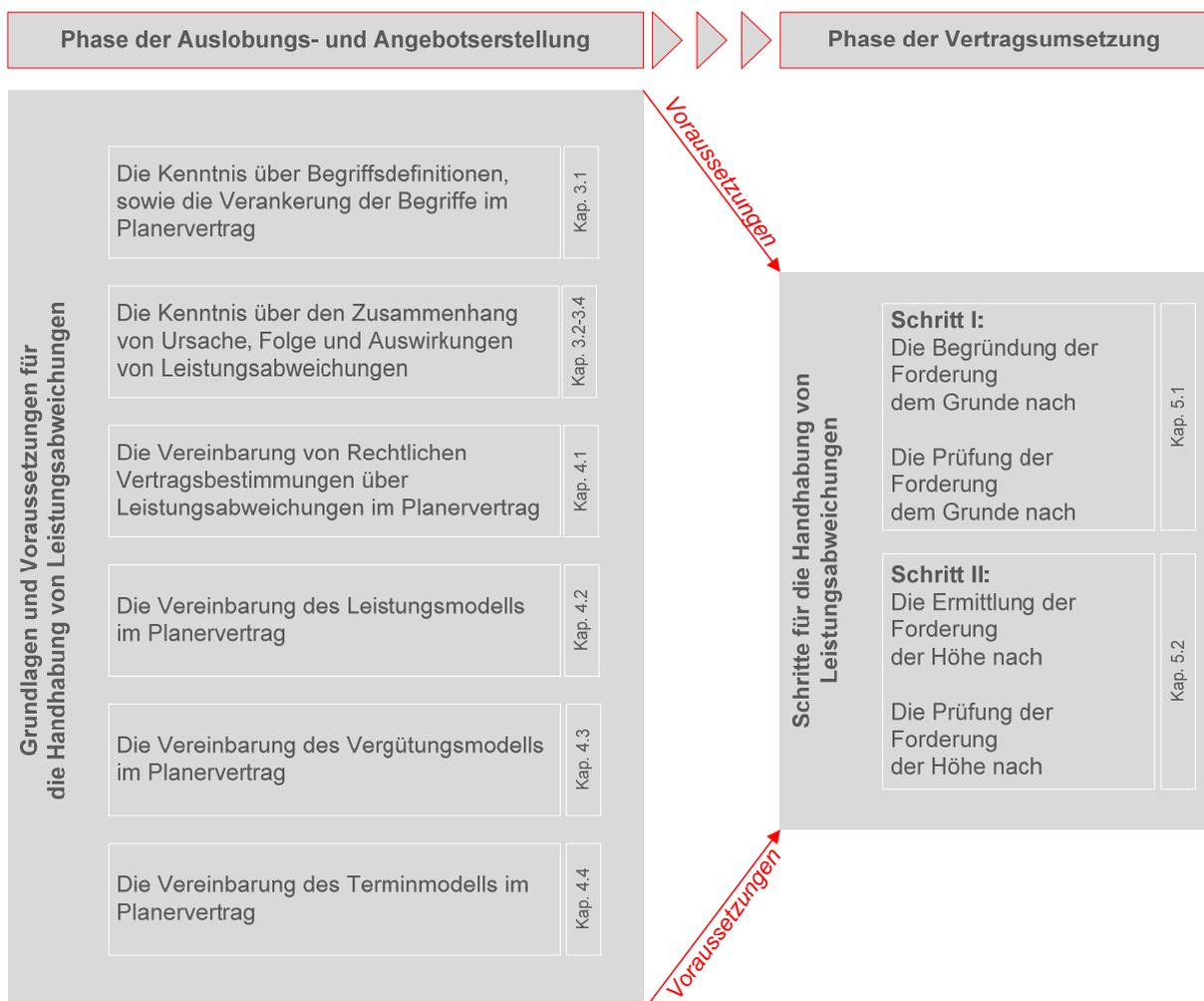


Abbildung 67 Grundlagen und Voraussetzungen für die Handhabung von LA

In der Abbildung ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen (Kenntnis über Begriffsdefinitionen und Kenntnis über den Zusammenhang von Ursache, Folge und Auswirkung) und die vertraglichen Grundlagen (Leistungs-, Vergütungs-, Terminmodell und Rechtliche Vertragsbestimmungen) von den Vertragspartnern bereits in der Phase der Erstellung der Auslobungsunterlagen und in der Phase der Angebotserstellung festgelegt werden. Im Gegensatz dazu erfolgt die Anwendung der Schritte in den Phasen der Vertragsumsetzung.

Um in dieser Phase die Schritte anwenden zu können, sind die davor festgelegten Vereinbarungen essentiell: Sie beinhalten sowohl die Solls als auch die Anleitung, wie Abweichungen von den Solls zu handhaben sind. Dabei sind die Solls im Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll festgelegt. Die Anleitung ist in den Begriffsdefinitionen und den Rechtliche Vertragsbestimmungen enthalten.

Folgende Voraussetzungen sind für ein einheitliches Verständnis und eine erkennbare Projektkultur im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen erforderlich:

### **Einheitliches Verständnis**

Planerverträge sind komplexe Verträge, weil sie offen und unbestimmt sind.<sup>203</sup> Vor allem bei großen Planungsprojekten ist ein hohes Maß an Fachkenntnis sowohl auf der Seite des Auftraggebers als auch auf der Seite des Planers erforderlich. Dies beginnt bei der Gestaltung von Planerverträgen, setzt sich fort in der Bearbeitung der Angebote und findet den Schwerpunkt in der Abwicklung von Leistungsabweichungen im Vertragsverhältnis.

Maßgeblich ist dabei ein einheitliches Verständnis

- der Begriffe (z.B. Leistungsabweichung, Leistungsänderung und Leistungsstörung) im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und
- der diesbezüglichen Regelungspunkte in den Rechtlichen Vertragsbestimmungen.

Neben dem rechtlichen Grundverständnis ist ebenso Know-how in den Fachbereichen der unterschiedlichen

- Leistungs-,
  - Vergütungs- und
  - Terminmodelle bei Planerleistungen
- erforderlich.

Das Verständnis über das Zusammenspiel dieser Themenbereiche spielt bei der Handhabung von Leistungsabweichungen eine besondere Rolle, denn erst dadurch wird die spätere Handhabung von Leistungsabweichungen durch die Anwendung und Umsetzung dieser Regelungen ermöglicht.

Von zentraler Bedeutung ist, dass nicht nur die Vertragspartner als projektverantwortliche Personen mit dem Themenbereich der Leistungsabweichung vertraut sind. Ziel ist, alle Projektmitarbeiter im Team des Auftraggebers und im Team des Planers mit dem Erkennen der Leistungsabweichung vertraut zu machen, so kann sichergestellt werden, dass Abweichungen angesprochen, die erforderliche Dokumentation erstellt, Steuerungsmaßnahmen gesetzt und Vertragsfortschreibungen aufbereitet werden. Dabei ist die Bereitstellung von zum Beispiel Wörterbüchern, Kommentaren und den Rechtlichen Vertragsbestimmungen für die Projektmitarbeiter essentiell.

---

<sup>203</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.1 *Art der Planervergütung und Vertragsformen*.

### **Gelebte Projektkultur**

Die Projektkultur schafft Vertrauen. Auftraggeber und Planer stehen interaktionsbedingt in einem Naheverhältnis, welches für den gemeinsamen Projekterfolg von Bedeutung ist. Die Einstellung zu Leistungsabweichungen kann von einem gemeinsamen Verständnis über den Umgang mit Leistungsabweichungen, bis hin zu einem gemeinsamen Verständnis unter der Berücksichtigung von frühzeitigen Gegensteuerungsmaßnahmen reichen, um den Projekterfolg zu garantieren. Diese Haltung ist stets an die Projektmitarbeiter zu kommunizieren.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch der Aspekt, wie das Planungsbüro selbst mit dem Thema Leistungsabweichungen umgeht. Hemmend für eine gelebte Projektkultur im Sinne der gemeinsamen Projektzielerreichung wirken Vorgehensweisen der Büroleitung, bei denen maximale Zusatzhonorare, resultierend aus Leistungsabweichungen, eingefordert werden. Müssen sich Projektverantwortliche gegenüber der Büroleitung rechtfertigen, warum nur so wenige Forderungen durchgesetzt wurden, obwohl doch deutlich mehr Potenzial in der Leistungsabweichung gesteckt hätte, entstehen für die Projektverantwortlichen schwierige Situationen. Einerseits kann zum Beispiel eine Situation entstehen, in welcher Forderungen auf Vergütungsanpassungen im Vordergrund der Projektabwicklung stehen und dadurch die eigentliche Leistungserbringung mangelhaft wird, auf der anderen Seite kann eine zu amikale Projektkultur aber auch zur Vermeidung von berechtigten Forderungen führen, da nicht geforderte Forderungen vom Auftraggeber auch nicht abgelehnt werden können.

Natürlich ist eine Büروفührung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich, allerdings nicht aufbauend auf der Voraussetzung, den bürointernen Projekterfolg auf Basis von Forderungen aus Leistungsabweichungen zu erzielen. Ziel ist, bereits in der Angebotserstellung auskömmliche Honorare anzubieten auf Basis einer Vergütungsermittlung, die den Leistungsanforderungen entspricht. Durch realistische Vergütungsparameter wird sichergestellt, dass Forderungen aus Leistungsabweichungen gemäß entsprechender nachvollziehbarer Ermittlung auf Basis des Vertrages abgeleitet werden. Zu niedrige Honorare sollen nicht durch Forderungen aus Leistungsabweichungen nachträglich aufgebessert werden.

Mit diesen Voraussetzungen - als Fundament - ist eine Anwendung der nachstehenden Schritte zur Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen möglich.

In Abbildung 68 ist ein vereinfachter Prozess dargestellt, welcher die Schritte in der Sphäre des Auftraggebers und der Sphäre des Planers abbildet. Komplexe – schwer erkennbare – Leistungsabweichungen können in der Praxis die Wiederholung oder Anpassung von einzelnen Prozessschritten erfordern, weshalb der dargestellte Prozess im Einzelfall anzupassen ist.

Der Prozess startet, wenn es zu einer Leistungsabweichung kommt. Liegt eine Leistungsabweichung vor, hat der Planer Anspruch auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung, wenn der Planer die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet hat (Voraussetzung eins) und eine MKF in prüffähiger Form vorgelegt hat (Voraussetzung zwei).<sup>204</sup> In der Abbildung sind diese Voraussetzungen in Form einer grau- strichlierten Linie hervorgehoben. Dabei steht die Anmeldung dem Grunde nach für die erste Voraussetzung (Anmeldung der Forderung) und die Ermittlung der Forderung für die zweite Voraussetzung (Vorlage einer MKF in prüffähiger Form).

Schritt 1: Die unten angeführte Abbildung zeigt, dass im ersten Schritt die Anmeldung der Forderung dem Grunde nach durch den Planer erfolgt, gefolgt von der Prüfung der Forderung dem Grunde nach durch den Auftraggeber. Wird die Forderung durch den

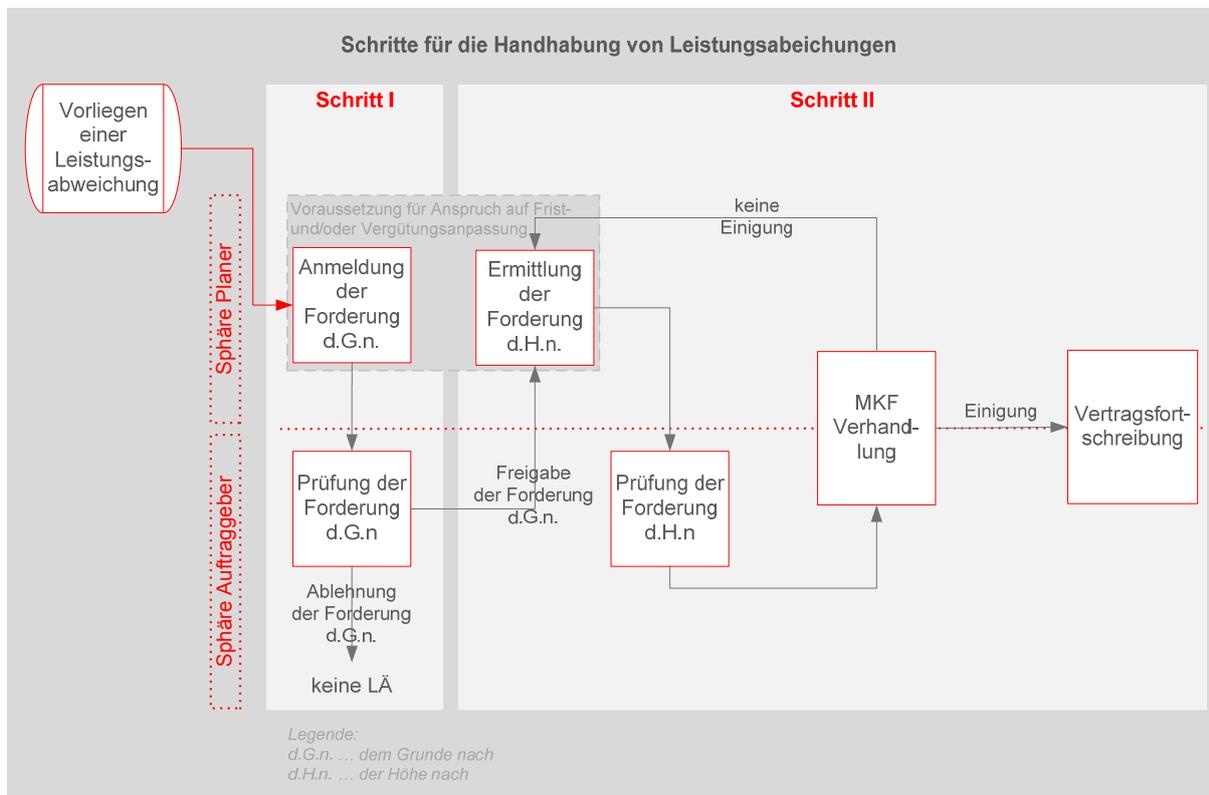
---

<sup>204</sup> Siehe Punkt 4.1.3.4 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Voraussetzungen*.

Auftraggeber dem Grunde nach abgelehnt, besteht aus der Sicht des Auftraggebers kein Anspruch des Planers auf Vertragsanpassung. Wird die Forderung dem Grunde nach vom Auftraggeber freigegeben, folgt Schritt zwei, die Ermittlung der Forderung der Höhe nach.

Schritt 2: Die Forderung der Höhe nach wird im zweiten Schritt durch den Planer erstellt und an den Auftraggeber zur Prüfung der Forderung der Höhe nach übergeben. Das Ergebnis der Prüfung wird zum Beispiel im Zuge der MKF-Verhandlung diskutiert. Wird in der Verhandlung kein Ergebnis erzielt, erfolgt in den meisten Fällen eine Anpassung der Forderung oder eine Verbesserung der Darstellung durch den Planer. Diese Anpassung erfordert eine erneute Bearbeitung der Ermittlung der Forderung der Höhe nach, wobei der Schritt der „Ermittlung“ als „Anpassung“ oder „Ergänzung“ der Forderung der Höhe nach zu sehen ist.

Die überarbeitete Forderung wird vom Planer wiederum an den Auftraggeber übergeben und nach dessen Prüfung erneut verhandelt. Nachdem ein gemeinsames Verhandlungsergebnis erzielt wurde, wird dieses festgeschrieben und als Vertragsbestandteil erklärt. Der Schritt der Vertragsfortschreibung schließt den Prozess für die Handhabung von Leistungsabweichungen.



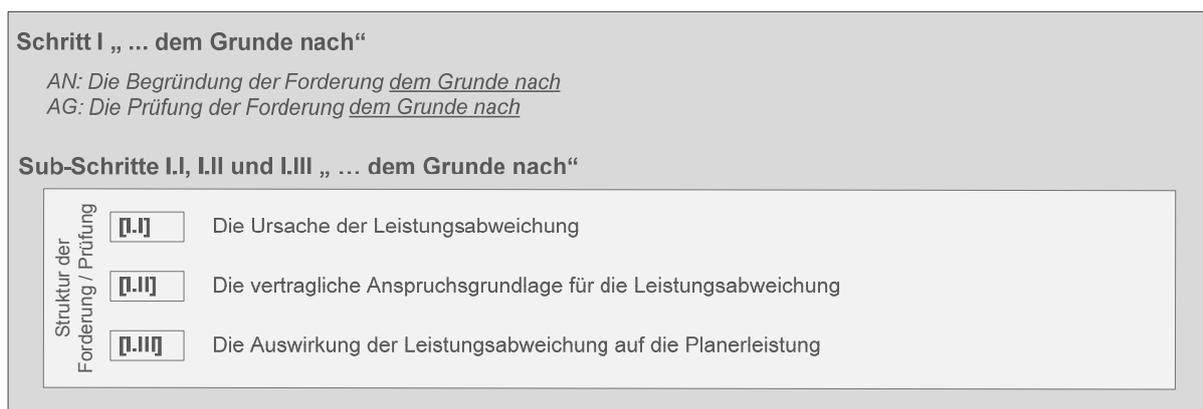
**Abbildung 68** Übersicht Schritte für die Handhabung von Leistungsabweichungen

In den folgenden Unterkapiteln werden die beschriebenen Prozessschritte im Detail erläutert und anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

## 5.1 Schritt I: Die Begründung/Prüfung der Forderung dem Grunde nach

Unter der Voraussetzung, dass eine Leistungsabweichung vorliegt und aus der Sicht des Planers ein Anspruch auf Frist- und/oder Vergütungsanpassung besteht, erfolgt im ersten Schritt die Begründung der Forderung durch den Planer. Auf der Seite des Auftraggebers erfolgt nach Übergabe der Anmeldung der Forderung dem Grunde nach durch den Planer die Prüfung dieser.

Sowohl bei der Erstellung der Forderung dem Grunde nach als auch bei der Prüfung der Forderung dem Grunde nach kann nach folgender inhaltlicher Struktur vorgegangen werden:



**Abbildung 69** Schritt I der Handhabung von Leistungsabweichungen

Die Beschreibung/Prüfung der Ursache der Leistungsabweichung, die Beschreibung/Prüfung der vertraglichen Anspruchsgrundlage sowie die Beschreibung/Prüfung der Auswirkungen der Leistungsabweichung auf die Planerleistung sind bei der Anmeldung/Prüfung der Forderung dem Grunde nach zu behandeln.

Die Behandlung dieser Sub-Schritte basiert auf folgender Grundlage:

- Auf Basis der vertraglich vereinbarten Regelungen hat der Planer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und oder der Vergütung, wenn der Planer die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet hat.<sup>205</sup>

Eine weitere Spezifikation der Inhalte der Anmeldung der Forderung dem Grunde nach ist in der vertraglichen Regelung nicht enthalten, im Gegensatz zur Forderung der Höhe nach, wo die vertragliche Regelung definiert, worauf bei der Erstellung der Forderung der Höhe nach zu achten ist.<sup>206</sup>

Von besonderer Bedeutung in Verbindung mit der Anmeldung dem Grunde nach ist die vertragliche Diktion über den Anspruchsverlust: Der Regelung zufolge tritt bei einem Versäumnis der Anmeldung Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.<sup>207</sup> Durch die Behandlung der oben angeführten inhaltlichen Punkte in der Anmeldung der Forderung dem Grunde nach wird vom Planer eine Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber geschaffen. Auf Basis der dargestellten Ursache, der vertraglichen Anspruchsgrundlage und der zu erwartenden Auswirkungen ist es dem Auftraggeber möglich, eine Entscheidung zu treffen.

<sup>205</sup> Siehe Unterpunkt 4.1.3.4 *Anpassung der Leistungsfrist und der Vergütung - Voraussetzungen.*

<sup>206</sup> a.a.O.

<sup>207</sup> Siehe Unterpunkt 4.1.3.6 *Anpassung der Leistungsfrist und der Vergütung - Anspruchsverlust.*

Die folgenden Abbildungen zeigen ein mögliches Beispiel der Anmeldung bzw. Prüfung der Forderung auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung dem Grunde nach. Nachstehend werden zu den in der Abbildung angeführten weiterführenden Informationen die Punkte kurz beschrieben. Im Detail wurden die einzelnen Themenschwerpunkte in unterschiedlichen Kapiteln der vorliegenden Arbeit behandelt. Die Querverweise führen diese Kapitel an.

**Beispiel Anmeldung der Forderung auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung dem Grunde nach**

[0] Auftraggeber  
Straße  
PLZ und Ort

> Hinweis 1

Ort und Datum

> Hinweis 2

Betreff: *Planervertrag Umbau Bürozentrale  
Anmeldung MKF 01 dem Grunde nach*

[1] Die Ursache der Leistungsabweichung

> Hinweis 3

*Aufgrund der vorliegenden Projektunterbrechung durch das eröffnete Konkursverfahren des Generalunternehmers-Bau sind wir mit Leistungsabweichungen die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen konfrontiert.*

[2] Die vertragliche Anspruchsgrundlage

> Hinweis 4

*Die Anspruchsgrundlage für die vorliegende Forderung auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung auf Grund von Leistungsabweichungen stellt der Punkt 7.4.1 Leistungsabweichungen gemäß Planervertrag Umbau Bürozentrale vom 22.02.2009 dar:  
Punkt 7.4.1 Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung - Voraussetzungen  
Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:  
1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.  
2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt.*

Querverweise im vorliegenden Dokument

>> 4.1.3.4  
Mitteilungspflichten

>> 4.1.3.6  
Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung - Anspruchsverlust >> 4.1.3.4  
Mitteilungspflichten

>> 3.2  
Ursachen von Leistungsabweichungen

>> 4.1.3  
Rechtliche Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen

**Abbildung 70** Beispiel **Anmeldung** der Forderung dem Grunde nach – Teil I

<p><b>[3]</b> Die Auswirkung der Leistungsabweichung auf die Planerleistung <span style="float: right;">&gt; Hinweis 5</span></p> <p>Von der Abweichung sind vor allem die Leistungen der Leistungsphase 7 und 8 betroffen. Auf Grund der Projektunterbrechung ist eine Leistungsverdünnung und eine daraus erforderliche Umorganisation der Mitarbeiter in andere Teams die Folge. Um den Wissenserhalt (dokumentiertes und implizites Wissen) zu gewährleisten ist eine teilweise Vorhaltung der Teammitglieder erforderlich. Also Zusatzleistungen sind z.B. folgende Leistungen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Abgrenzung der Leistungen des alten und neuen GU</li> <li>- Leistungsfeststellung</li> <li>- Herausarbeiten der zum Teil fertiggestellten Leistungen</li> <li>- Herausarbeiten der zu demontierenden Leistungen des alten GU auf Grund der Haftungsübernahmen</li> <li>- Einarbeitung in den neuen GU Vertrag</li> <li>- .....</li> </ul> <p>Nach Wiederaufnahme der Leistung sehen wir uns mit der Neuorganisation konfrontiert. In Abhängigkeit der gemeinsam festzulegenden neuen terminlichen Rahmenbedingungen ist mit möglichen Leistungsverdichtungen (Mehrpersonal und/oder Überstunden) oder Leistungsfristverlängerung zu rechnen.</p> <p>Mit der Bitte um Prüfung der Forderung dem Grunde nach und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verbleiben wir</p> <p>mit freundlichen Grüßen! Planer</p>	<p>&gt;&gt; 3.4 Auswirkungen von Leistungsabweichungen</p>
---	--

**Abbildung 71** Beispiel **Anmeldung** der Forderung dem Grunde nach – Teil II

<p><b>Beispiel Prüfung der Forderung auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung dem Grunde nach</b></p> <p>Planer Straße PLZ und Ort</p> <p style="text-align: right;">Ort und Datum</p> <p>Betreff: <i>Planervertrag Umbau Bürozentrale Ergebnis der Prüfung dem Grunde nach der MKF 01</i></p> <p>Die Prüfung dem Grunde nach der von Ihnen eingereichten MKF 01 ergibt folgendes Ergebnis:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Forderung ist dem Grunde nach berechtigt &gt;&gt; Freigabe der Forderung Wir ersuchen um fristgerechte Vorlage der Forderung der Höhe innerhalb von zwei Monaten laut Planervertrag Pkt. x. Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend aufgelistet.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Forderung ist dem Grunde nach nicht berechtigt &gt;&gt; Ablehnung der Forderung Die Begründung der Ablehnung ist nachstehend aufgelistet.</p>	<p>Querverweise im vorliegenden Dokument</p>
---	--

**Abbildung 72** Beispiel **Prüfung** der Forderung dem Grunde nach - Teil I

[0] Ist die Forderung an den Vertragspartner adressiert?	← ..... > Hinweis 1	>> 4.1.3.4 Mitteilungspflichten
<i>Die Forderung ist an den Vertragspartner adressiert.</i>		
Erfolgt die Anmeldung dem Grunde nach fristgerecht?	← ..... > Hinweis 2	>> 4.1.3.6 Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung - Anspruchsverlust >> 4.1.3.4 Mitteilungspflichten
<i>Die Anmeldung der Forderung 01 erfolgte fristgerecht. Der Planer hat die Forderung nach vorliegenden der Leistungsabweichung angemeldet. Die Dispositionsfreiheit des Auftraggebers ist nicht eingeschränkt.</i>		
[1] Aus welcher Sphäre stammt die Ursache für die Leistungsabweichung?	← ..... > Hinweis 3	>> 3.2 Ursachen von Leistungsabweichungen
<i>Die Ursache der Leistungsabweichung liegt in der Sphäre des Auftraggebers.</i>		
Wurden im Vertrag Risiken, die in Verbindung mit der Abweichung stehen, an den Vertragspartner übertragen?	← ..... > Hinweis 3	
<i>Im Planervertrag wurden in Bezug auf die vorliegende Leistungsabweichung keine Risiken an den Vertragspartner übertragen.</i>		
[2] Besteht eine vertragliche Anspruchsgrundlage für die Forderung?	← ..... > Hinweis 4	>> 4.1.3 Rechtliche Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen
<i>Die Anspruchsgrundlage für die vorliegende Forderung auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung auf Grund von Leistungsabweichungen stellt der vom Planer in der Forderung angeführte Punkt 7.4.1 Leistungsabweichungen gemäß Planervertrag Umbau Bürozentrale vom 22.02.2009 dar.</i>		
[3] Hat die Leistungsabweichung eine Auswirkung auf die vereinbarte Leistungserbringung?	← ..... > Hinweis 5	>> 3.4 Auswirkungen von Leistungsabweichungen
<i>Die Leistungsabweichung hat dem Grunde nach eine Auswirkung auf die vereinbarte Leistungserbringung.</i>		
Sphärenabgrenzung – Gibt es in Verbindung mit der Leistungsabweichung Auswirkungen, die teilweise vom Vertragspartner selbst zu tragen sind?	← ..... > Hinweis 5	
<i>Auf Grund der vorliegenden Leistungsabweichung erfolgt diese Prüfung im Zuge der Prüfung der Höhe nach.</i>		
<i>Mit freundlichen Grüßen! Auftraggeber</i>		

Abbildung 73 Beispiel Prüfung der Forderung dem Grunde nach - Teil II

**> Hinweis 1: Der Auftraggeber als Adressat der Forderung**

Die Anmeldung der Forderung ist an den Vertragspartner zu richten.<sup>208</sup> Als Vertragspartner ist ausschließlich der Auftraggeber gemeint und nicht ein Vertreter des Auftraggebers wie zum Beispiel ein vom Auftraggeber beauftragtes Projektmanagementbüro.

Dieses Thema sorgt für Diskussion, wenn die Anmeldung der Forderung des Planers den Auftraggeber nicht erreicht und dieser aufgrund von einer verfristeten Anmeldung die Forderung zurückweist. Die Ursache für dieses Nichterreichen kann zum Beispiel darin liegen, dass der Planer die Forderung bei der Projektsteuerung angemeldet hat und diese die Weiterleitung an den Auftraggeber verabsäumt hat. In diesem Zusammenhang steht

<sup>208</sup> Siehe Unterkapitel 4.1.3.3 *Mitteilungspflichten*.

häufig die Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Auftraggebers: Aufgrund der fehlenden Anmeldung der Forderung können Entscheidungen nicht zeitgerecht getroffen werden, wodurch der Auftraggeber in der Steuerung des Projektgeschehens eingeschränkt ist.

Projektspezifisch können von der vertraglichen Standardregelung abweichende Regelungen von Forderungen bezüglich Vollmacht und Adressat vorliegen. Diese Regelungen sind im Einzelfall entsprechend zu berücksichtigen.

#### **> Hinweis 2: Ort und Datum**

Das Datum der Forderung ist von Bedeutung, um die Einhaltung etwaig vertraglicher Fristen überprüfen zu können. Wird eine Forderung nicht entsprechend der im Planervertrag vereinbarten Fristen angemeldet, kann der Planer seinen Anspruch auf Leistungsfrist- und Vergütungsanpassung aufgrund einer verfristeten Anmeldung verlieren oder nur eingeschränkt durchsetzen.<sup>209</sup>

#### **> Hinweis 3: Die Ursache der Leistungsabweichung**

Die Darstellung der Ursache der Leistungsabweichung umfasst die Beschreibung des Sachverhalts. Die Begründung, warum die Abweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt, ist dabei von Bedeutung.<sup>210</sup>

Bei Leistungsänderungen des Auftraggebers, welche beispielsweise in Änderungsevidenzen dokumentiert sind, kann der Hinweis auf die in der Änderungsevidenz angeführten Planerleistungen ausreichend sein, sofern Änderungsevidenzen den Status einer Leistungsänderungsbeauftragung haben.

#### **> Hinweis 4: Die vertragliche Anspruchsgrundlage**

Im nächsten Punkt ist der Bezug zum Planervertrag und dem damit in Verbindung stehenden relevanten Vertragspunkt darzulegen. Dabei sind die Darstellung und der Bezug auf die Anspruchsgrundlage, als vertragliche Grundlage für die Abweichung, von Bedeutung. Somit wird sichergestellt, dass die Forderung nach den vertraglich vereinbarten Regelungen angemeldet wird.<sup>211</sup>

#### **> Hinweis 5: Die Auswirkung der Leistungsabweichung auf die Planerleistung**

Bei der Darlegung der Auswirkungen richtet sich der Fokus der Beschreibung auf die zu erwartenden Auswirkungen, mit denen sich der Planer aufgrund der Leistungsabweichung konfrontiert sieht. Die Beschreibung der Auswirkungen umfasst zunächst die Erläuterung der Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Soll-Leistung im Rahmen des Termin- und Vergütungsmodells. Auswirkungen können zum Beispiel sein:

- Folgen aus zu erwartenden Phasen der Leistungsverdichtung oder –verdünnung,
- Nachbearbeitung wegen zu später Mitwirkung Dritter,
- Wiederholungsleistungen unter anderen Bedingungen sowie
- Optimierungsleistungen unter anderen Bedingungen

Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Vergütung sind auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Termine der Leistungserbringung darzustellen.<sup>212</sup>

Gegebenenfalls können bereits getroffene Maßnahmen, welche die Auswirkungen der Abweichung minimieren, aufgelistet werden.

---

<sup>209</sup> Siehe Unterkapitel 4.1.3.6 *Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung – Anspruchsverlust* sowie Unterkapitel 4.1.3.3 *Mitteilungspflichten*.

<sup>210</sup> Siehe Unterkapitel 3.2 *Ursachen von Leistungsabweichungen*.

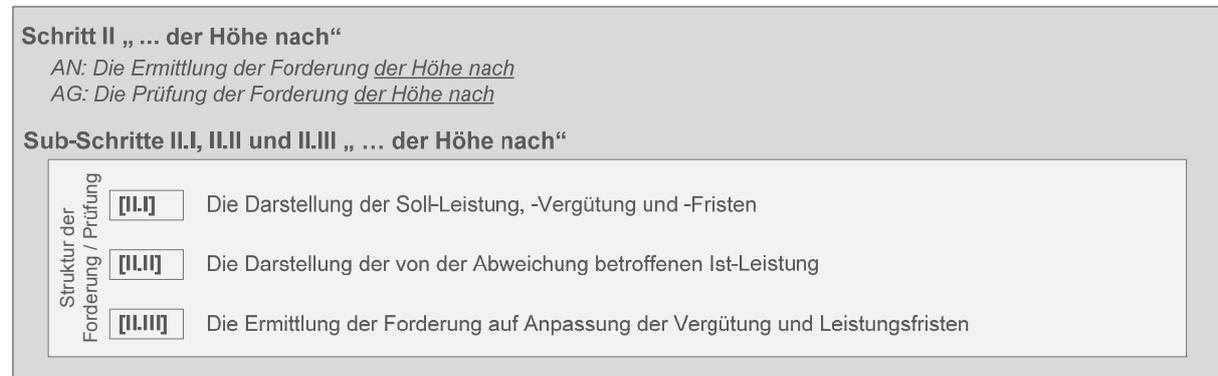
<sup>211</sup> Siehe Unterkapitel 4.1.3 *Rechtliche Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen*.

<sup>212</sup> Siehe Unterkapitel 3.4 *Auswirkungen von Leistungsabweichungen*.

## 5.2 Schritt II: Die Ermittlung/Prüfung der Forderung der Höhe nach

Erfolgte die Freigabe der Forderung dem Grunde nach durch den Auftraggeber, ist im nächsten Schritt die Ermittlung der Forderung der Höhe nach durch den Planer dem Auftraggeber vorzulegen. In der folgenden Abbildung ist eine mögliche Struktur der Forderung der Höhe nach dargestellt. Nach derselben Struktur kann auch die Prüfung der Forderung der Höhe nach erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass komplexe Leistungsabweichungen in der Praxis gegebenenfalls einer Anpassung der vorgeschlagenen Struktur bedürfen: zum Beispiel kann bei strittigen Fragestellungen über die Sphärenzuordnung der Leistungsabweichung eine detaillierte Analyse dieser in Form einer vorangestellten Detailbetrachtung erforderlich sein. Grundsätzlich wird jedoch die Behandlung der drei grundsätzlichen Fragestellungen im Zuge der Erstellung/Prüfung der Forderung der Höhe nach empfohlen.

Die erste Fragestellung stellt die Herausarbeitung der von der Abweichung betroffenen, im Planervertrag vereinbarten Soll-Leistung, Soll-Vergütung und Soll-Fristen dar. Im zweiten Schritt wird die von der Abweichung betroffene Ist-Leistung dargestellt. Diese zwei Themen bilden die Voraussetzung der Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung und Leistungsfristen.



**Abbildung 74** Schritt II der Handhabung von Leistungsabweichungen

Anhand von zwei Praxisbeispielen soll die Ermittlung der Forderung der Höhe nach durch Anwendung der oben angeführten Schritte aufgezeigt werden. Im Anschluss der beiden Beispiele wird auf den Aspekt der Prüfung der Forderung der Höhe nach eingegangen.

### 5.2.1 Beispiel Nr. 1 – Umplanung

In diesem Beispiel wird auf Basis einer exemplarisch gewählten Sachverhaltsdarstellung die Ermittlung einer Forderung auf Vergütungsanpassung dargestellt. Dabei wird vorrangig das Ziel verfolgt, eine systematische Vorgehensweise der Änderungshandhabung aufzuzeigen. Die gewählten Parameter beruhen auf beispielhaft angenommenen Berechnungsgrößen.

Das folgende Beispiel zeigt eine mögliche Ermittlung der Forderung auf Basis von erneut zu bearbeitenden Nettoflächen. Dabei werden die von der Leistungsabweichung betroffenen Flächen ermittelt und die Intensität der Neubearbeitung / Überarbeitung bewertet.

Allgemein wurde das Verfahren zur Ermittlung der Mehrhonorarforderung im Unterkapitel 4.3.3 *Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen* unter dem Punkt Flächenäquivalenzverfahren beschrieben.

Beginnend mit einer einleitenden Erläuterung des Sachverhalts über die Darstellung der Soll-Leistung, -Vergütung und -Fristen sowie der von der Abweichung betroffenen Ist-Leistung, bis hin zur Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung und Leistungsfrist werden die einzelnen Themen in den Unterkapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.3 im Detail bearbeitet.

**Sachverhaltsdarstellung:** Der Planer wurde mit der Leistung der Objektplanung (LPH 1 bis LPH 7) bei einem Neubau eines Laborgebäudes beauftragt. Dem Planervertrag liegt die Vergütungsform auf Basis einer Bemessungsgrundlage zugrunde. Im Zuge der Erbringung der Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen war der Planer mit erheblichen Umplanungen bei ausgewählten Raumarten konfrontiert. Die Ursachen für die erheblichen Umplanungen stellten behördliche Vorschriften sowie Änderungen in den Nutzeranforderungen dar. Die Anmeldung der Forderung auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung durch den Planer erfolgte rechtzeitig vor der Neubearbeitung der Flächen. Die Freigabe der Forderung dem Grunde nach wurde vom Auftraggeber nach Bekanntgabe der erforderlichen Überarbeitung erteilt.

#### 5.2.1.1 Schritt I – SOLL-Darstellung

Im ersten Schritt wird die vertraglich vereinbarte Soll-Leistung laut Planervertrag dargestellt. Im vorliegenden Beispiel ist der Planer mit der Erbringung der Planerleistung gemäß Leistungsbild des vorliegenden Planervertrags Pkt. X mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 beauftragt:

Schritt I	Die Darstellung der Soll-Leistung, -Vergütung und -Fristen
	<b>Leistungs-SOLL</b>
	<i>Leistungsbild lt. Planervertrag Pkt. X</i>
	<i>LPH 1 Grundlagenermittlung</i>
	<i>LPH 2 Vorentwurf</i>
	<i>LPH 3 Entwurf</i>
	<i>LPH 4 Einreichung</i>
	<i>LPH 5 Ausführungsplanung</i>
	<i>LPH 6a Ausschreibung</i>
	<i>LPH 6b Mitwirkung Vergabe</i>
	<i>LPH 7 Künstlerische Oberleitung</i>

**Abbildung 75** Schritt I – Darstellung der Soll-Leistung

Das Vergütungs- und Termin-Soll ist in der folgenden Abbildung ersichtlich. Als Bemessungsgrundlage wurde im Planervertrag der Betrag von 17.000.000 € mit einer Nettogrundfläche (NGF) von 16.000 m<sup>2</sup> fixiert. Aus diesen Werten ergibt sich der Kostenkennwert 1.062,50 €/m<sup>2</sup> NGF. Als Honorarsatz wurde 6,4525 % vereinbart. Des Weiteren sind die Leistungsphasenfaktoren dargestellt, welche ebenfalls im Planervertrag vereinbart wurden.

Die terminlichen Rahmenbedingungen wurden im Planervertrag durch die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Leistung fixiert. Als Beginn wurde die KW 19 im Jahr 2009 festgelegt und als Beendigung die KW 44 im Jahr 2010.

Vergütungs-SOLL			
	<i>Bemessungsgrundlage</i>	17.000.000,00	EURO
	<i>NGF</i>	16.000,00	m <sup>2</sup>
	<i>Kostenkennwert</i>	1.062,50	€/m <sup>2</sup> NGF
	<i>Honorarsatz</i>	6,4525 %	€ 1.096.925,00
<i>Leistungsphasen</i>		<i>Leistungsphasenfaktoren</i>	
<i>LPH 1</i>	<i>Grundlagenermittlung</i>	3 %	€ 32.907,75
<i>LPH 2</i>	<i>Vorentwurf</i>	14 %	€ 153.569,50
<i>LPH 3</i>	<i>Entwurf</i>	18 %	€ 197.446,50
<i>LPH 4</i>	<i>Einreichung</i>	11 %	€ 120.661,75
<i>LPH 5</i>	<i>Ausführungsplanung</i>	32 %	€ 351.016,00
<i>LPH 6a</i>	<i>Ausschreibung</i>	12 %	€ 131.631,00
<i>LPH 6b</i>	<i>Mitwirkung Vergabe</i>	5 %	€ 54.846,25
<i>LPH 7</i>	<i>Künstlerische Oberleitung</i>	5 %	€ 54.846,25
Termin-SOLL			
	<i>Beginn der Leistung</i>	KW 19 2009	
	<i>Beendigung der Leistung</i>	KW 44 2010	

**Abbildung 76** Schritt I – Darstellung des Vergütungs-Solls und des Termin-Solls

### 5.2.1.2 Schritt II – IST-Darstellung

Im zweiten Schritt wird die von der Abweichung betroffene Ist-Leistung dargestellt. Im vorliegenden Beispiel sind die Leistungen der Leistungsphase 2 Vorentwurf und der Leistungsphase 3 Entwurf von der Leistungsabweichung betroffen.

Von der Leistungsabweichung sind nicht die gesamten Flächen des zu planenden Objekts betroffen. Abbildung 77 zeigt die Flächenermittlung der betroffenen Flächen, welche gemäß Vorentwurfsplanung aus dem Raum- und Funktionsprogramm entnommen wurden. In Summe sind im vorliegenden Beispiel von der Leistungsabweichung 1.540,00 m<sup>2</sup> betroffen. Diese Flächen werden in Abhängigkeit der Raumart mit einem Faktor gewichtet.

Der Faktor (Wertfaktor) ermöglicht die Differenzierung unterschiedlicher Flächenarten, indem zum Beispiel die Laborflächen mit 2 multipliziert werden und die Flächen der Haustechnik für die Leistung der Architektur mit 0,5. Die Faktoren basieren auf dem Grundsatz, dass Zusatzleistungen in der Architekturplanung bei Laborflächen höher sind als bei Haustechnikräumen. Durch Multiplikation der Flächen mit den Faktoren errechnen sich in Abhängigkeit der Raumarten neue Vergleichsflächen. Die Faktoren für die Differenzierung nach Flächentypen können entweder durch die exakte Ermittlung auf Basis von vorliegenden Kostenkennwerten für die jeweiligen Raumarten durch Experten erfolgen oder durch Gutachter auf Basis von Erfahrung und Abschätzung festgelegt werden.

In Summe sind von der Abweichung Vergleichsflächen im Umfang von 1.345,00 m<sup>2</sup> betroffen.

Schritt II Die Darstellung der von der Abweichung betroffenen Flächen der Ist-Leistung				
	LPH 2	Vorentwurf		
	LPH 3	Entwurf		
Erhebung der von der Abweichung betroffenen Flächen				
	Raumart	Flächen lt. Raum- und Funktionsprogramm	Faktor für die Ermittlung der Gewichtung in Abhängigkeit der Raumart	Vergleichsfläche als Anteil der "alten" Leistung in VE und E
1. UG	Labors	70,00 m <sup>2</sup>	2,00	140,00 m <sup>2</sup>
	Nebenräume	580,00 m <sup>2</sup>	1,00	580,00 m <sup>2</sup>
	Gänge	300,00 m <sup>2</sup>	0,75	225,00 m <sup>2</sup>
	Haustechnik	260,00 m <sup>2</sup>	0,50	130,00 m <sup>2</sup>
2.UG	Labors	70,00 m <sup>2</sup>	2,00	140,00 m <sup>2</sup>
	Haustechnik	260,00 m <sup>2</sup>	0,50	130,00 m <sup>2</sup>
	<b>Summe:</b>	<b>1.540,00 m<sup>2</sup></b>		<b>Vergleichsfläche: 1.345,00 m<sup>2</sup></b>

Abbildung 77 Schritt II – Darstellung der betroffenen Ist-Leistung

In der folgenden Abbildung ist die Ermittlung der erneut zu bearbeitenden Flächen sowie der Vergleichsflächen in Form einer Skizze dargestellt:

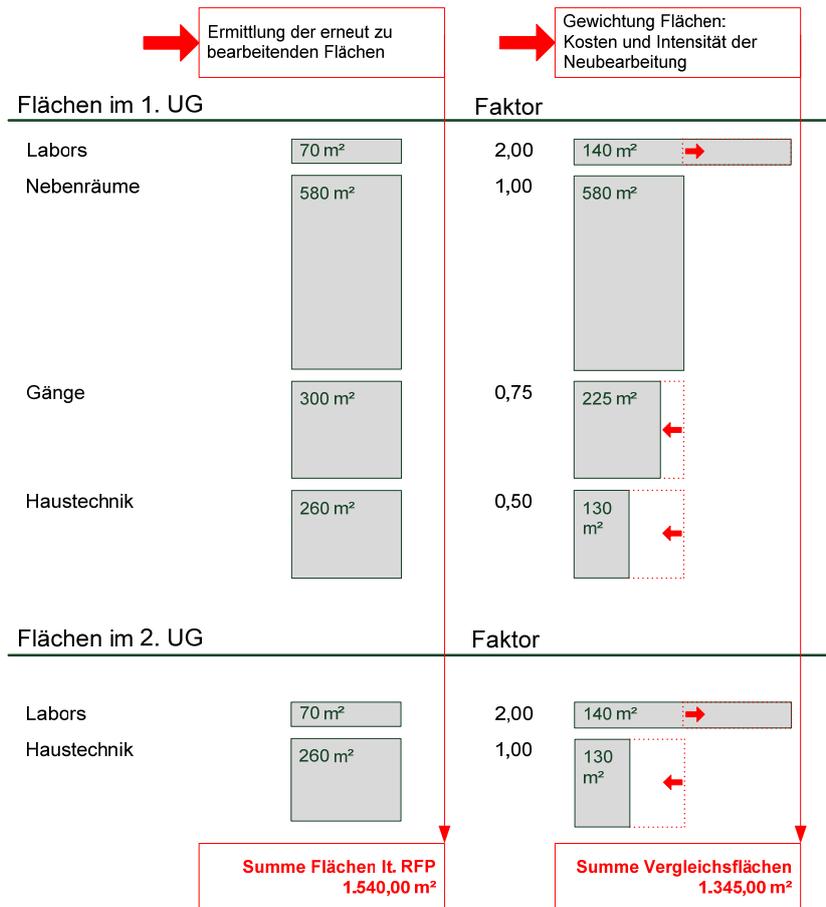


Abbildung 78 Schritt II – Darstellung der betroffenen Ist-Leistung - Skizze

### 5.2.1.3 Schritt III – Ermittlung der Forderung

Im Schritt III erfolgt die Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung und Leistungsfrist. Der Aufbau der Forderung beginnt mit der Auflistung der Eingangsparameter der Berechnung. Dabei fließen folgende Eingangsparameter in die Berechnung ein:

- die von der Abweichung betroffene Vergleichsfläche im Umfang von 1.345,00 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche (wurde in Abbildung 78 ermittelt),
- der Kostenkennwert laut Vertrag in der Höhe von 1.062,50 €/m<sup>2</sup>
- der vertraglich vereinbarte Honorarsatz von 6,4525 %
- die Leistungsphasenfaktoren für den Vorentwurf in der Höhe von 14% und für den Entwurf in der Höhe von 18%, in Summe 32%

Des Weiteren werden Bandbreiten für die Intensität der Umplanung festgelegt. Das in der Abbildung dargestellte Beispiel ist als eine Möglichkeit der Bandbreitenfestlegung zu sehen und muss im Einzelfall von Fachexperten oder Gutachtern festgelegt werden. Für das ausgewählte Beispiel wurden Kategorien in Form von Bandbreiten für die Intensität der Umplanung wie folgt festgelegt:

- umfangreich 71-100 %
- mittel 31-70 %
- geringfügig 00-30 %

Schritt III Die Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung und Leistungsfristen			
Eingangsparameter der Berechnung			
[1]	Betroffene Fläche		1.345,00 m <sup>2</sup>
[2]	Kostenkennwert		1.062,50 €/m <sup>2</sup> NGF
[3]	Honorarsatz		6,4525 %
[4]	LPH 2	Vorentwurf	14% lt. Vertrag
[5]	LPH 3	Entwurf	18% lt. Vertrag
[6]			32%
Bandbreite für die Intensität der Umplanung			
[7]	umfangreich		71-100 % Annahme
[8]	mittel		31-70 % Annahme
[9]	geringfügig		00-30 % Annahme

**Abbildung 79** Schritt III – Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung – Teil I

Die Ermittlung der Anpassung der Vergütung erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Vergleichsfläche mit dem Kostenkennwert, dem Honorarsatz und dem Leistungsphasenfaktor. Dieses Ergebnis ist in Spalte B „Anteil Honorar“ dargestellt.

Im nächsten Schritt erfolgt die Gewichtung der Intensität der Umplanung / Neuplanung, (Bearbeitungstiefe) welche in Spalte C verbal dargestellt und in Spalte D in Form des gewählten Prozentsatzes ausgedrückt wird. Der Prozentsatz wird innerhalb der in den Eingangsparametern der Berechnung festgelegten Bandbreiten gewählt.

Die Mehrkostenforderung errechnet sich durch Multiplikation der Spalte B, in der das anteilige Honorar ermittelt wurde, mit dem Prozentsatz der Intensität der Umplanung. In Summe errechnen sich für das vorliegende Beispiel Mehrkosten in der Höhe von 15.554,40 €, das sind 1% des Gesamthonorars.

Anpassung der Vergütung							
		Vergleichsfläche [A]	Anteil Honorar [B]=[A]x[2]x[3]x[6]	Intensität [C]=[7],[8],[9]	Prozentsatz für Intensität der Umplanung [D]	MKF [E]=[B]x[D]	
1. UG	Labors	140,00 m <sup>2</sup>	€ 3.071,39	umfangreich	80%	€ 2.457,11	
	Nebenräume	580,00 m <sup>2</sup>	€ 12.724,33	mittel	40%	€ 5.089,73	
	Gänge	225,00 m <sup>2</sup>	€ 4.936,16	geringfügig	20%	€ 987,23	
	Haustechnik	130,00 m <sup>2</sup>	€ 2.852,01	umfangreich	80%	€ 2.281,60	
2.UG	Labors	140,00 m <sup>2</sup>	€ 3.071,39	umfangreich	80%	€ 2.457,11	
	Haustechnik	130,00 m <sup>2</sup>	€ 2.852,01	umfangreich	80%	€ 2.281,60	
<b>Vergleichsfläche:</b>		<b>1.345,00 m<sup>2</sup></b>				<b>Summe MKF: € 15.554,40</b>	
							<small>1% vom Gesamthonorar</small>

Abbildung 80 Schritt III – Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung – Teil II

In der folgenden Abbildung ist die Ermittlung der Mehrkosten in Form einer Skizze dargestellt:

Flächen im 1. UG		Anteil Honorar	Intensität	MKF
Labors	140 m <sup>2</sup>	3.071,39 €	umfangreich 80%	2.457,11 €
Nebenräume	580 m <sup>2</sup>	12.724,33 €	mittel 40%	5.089,73 €
Gänge	225 m <sup>2</sup>	4.936,16 €	geringfügig 20%	987,23 €
Haustechnik	130 m <sup>2</sup>	2.852,01 €	umfangreich 80%	2.281,60 €
Flächen im 2. UG		Anteil Honorar	Intensität	MKF
Labors	140 m <sup>2</sup>	3.071,39 €	umfangreich 80%	2.457,11 €
Haustechnik	130 m <sup>2</sup>	2.852,01 €	umfangreich 80%	2.281,60 €
				<b>Summe MKF 15.554,40 €</b>

Gewichtung Honorar:  
Intensität der Neubearbeitung

Abbildung 81 Schritt III – Ermittlung der Forderung auf Vergütungsanpassung – Skizze

## 5.2.2 Beispiel Nr. 2 – Projektunterbrechung

In diesem Beispiel wird auf Basis einer exemplarisch gewählten Sachverhaltsdarstellung die Ermittlung einer Forderung auf Vergütungsanpassung dargestellt, wo vorrangig das Ziel verfolgt wird, eine systematische Vorgehensweise der Änderungshandhabung aufzuzeigen. Die gewählten Parameter beruhen auf beispielhaft angenommenen Berechnungsgrößen.

Beginnend mit einer einleitenden Erläuterung des Sachverhalts über die Darstellung der Soll-Leistung, -Vergütung und -Fristen sowie der von der Abweichung betroffenen Ist-Leistung bis hin zur Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung und Leistungsfrist werden die einzelnen Themen im Detail bearbeitet.

**Sachverhaltsdarstellung:** Im vorliegenden Beispiel wurde der Planer mit der Leistung der Örtlichen Bauaufsicht (LPH 8 und LPH 9)<sup>213</sup> bei einem Neubau beauftragt. Dem Planervertrag liegt die Vergütungsform auf Basis einer Aufwandsabschätzung in Form eines Personaleinsatzplanes und vereinbarten Mannmonatssätzen zugrunde. Im Zuge der Projektabwicklung kam es infolge des Konkurses des Generalunternehmers in der Endphase der Bauarbeiten zu einem sechsmonatigen Baustopp und einer daraus resultierenden Unterbrechung der Leistungserbringung der Örtlichen Bauaufsicht (Jänner 2009 bis Juni 2010). Der Planer war in der Phase der Unterbrechung mit Leistungsverdünnung und in der Phase nach der Wiederaufnahme der Leistung mit einer Leistungsverdichtung konfrontiert.

Auf Basis der in der vorliegenden Arbeit erläuterten rechtlichen Grundlagen hat der Planer wie folgt Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und der Vergütung: Im vorliegenden Beispiel ist der Planer mit einer Störung der Leistungserbringung aufgrund des sechsmonatigen Baustopps und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert. Eine Störung der Leistungserbringung liegt dann vor, wenn die Ursache der Leistungsabweichung nicht aus der Sphäre des Planers stammt und die Leistungsabweichung keine Leistungsänderung ist.<sup>214</sup> Des Weiteren werden der Sphäre des Auftraggebers Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Planer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.<sup>215</sup>

Ein sechsmonatiger Baustopp infolge Konkurses des Generalunternehmers war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar und ist vom Planer auch nicht abwendbar. Aus diesem Grund ist die Ursache der Leistungsstörung der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen. Gemäß den in der vorliegenden Arbeit erläuterten rechtlichen Grundlagen hat der Planer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und der Vergütung. Im vorliegenden Beispiel wird zusätzlich davon ausgegangen, dass der Auftraggeber anordnet, den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum mit dem Endtermin zu halten. Die sich aus der Nichtanpassung der Leistungsfrist ergebenden Folgen, wie zum Beispiel Leistungsverdichtung, liegen in der Sphäre des Auftraggebers.

### 5.2.2.1 Schritt I – Soll-Darstellung

Im ersten Schritt wird die Soll-Leistung laut Planervertrag erhoben. Im vorliegenden Beispiel ist der Planer mit der Erbringung der Leistung der Örtlichen Bauaufsicht gemäß Leistungsbild des dem Projekt zugrunde liegenden Planervertrags beauftragt. Der in der Abbildung angeführte Punkt X dient als Hinweis, dass bei der Darlegung der Soll-Leistung der Bezug zu dem im Planervertrag vereinbarten Leistungsbild hergestellt werden soll.

---

<sup>213</sup> Siehe Unterkapitel 4.2.2 *Aufgabenbeschreibung – Leistungsbild*.

<sup>214</sup> Siehe Unterkapitel 3.1.3 *Störung der Leistungserbringung*.

<sup>215</sup> Siehe Unterkapitel 3.2.1 *Die Sphäre des Auftraggebers*.

<b>Schritt I</b>	<b>Die Darstellung der Soll-Leistung, -Vergütung und -Fristen</b>
	<b>Leistungs-SOLL</b>
	<i>Leistungsbild lt. Planervertrag Pkt. X</i>
	<i>LPH 9 Örtliche Bauaufsicht</i>
	<i>LPH 10 Dokumentation und Objektbetreuung</i>

**Abbildung 82** Schritt I – Darstellung der Soll-Leistung

Das Vergütungs- und Termin-Soll sind in der folgenden Abbildung ersichtlich. Als Vergütungsgrundlage wurden im Planervertrag Monatssätze in Abhängigkeit der Funktion des ÖBA-Teams fixiert. Für den Gesamtleiter des ÖBA-Teams wurde ein Monatssatz von 18.000 € vereinbart, für einen ÖBA-Mitarbeiter ein Monatssatz von 12.000 € und für Gehilfen ein Monatssatz von 6.000 €. Neben den Monatssätzen wurde eine Einsatzdauer des ÖBA-Teams auf Basis eines Personaleinsatzplanes vereinbart. Dieser Personaleinsatzplan ist in Abbildung 84 dargestellt. Durch Multiplikation der jeweiligen Monatssätze mit der dazugehörigen vereinbarten Einsatzdauer in Monaten errechnet sich das Honorar in der Höhe von 4.636.800,00 €.

<b>Vergütungs-SOLL</b>			
<i>Monatssätze</i>			
<i>Gesamtleitung ÖBA</i>	<i>18.000,00 €/Mo</i>		
<i>Team ÖBA</i>	<i>12.000,00 €/Mo</i>		
<i>Backoffice ÖBA</i>	<i>6.000,00 €/Mo</i>		
<i>Personaleinsatzplan</i>	<i>Monatssätze</i>	<i>Einsatzdauer</i>	<i>Summe</i>
<i>Gesamtleitung ÖBA</i>	<i>18.000,00</i>	<i>57 MM</i>	<i>€ 1.026.000,00</i>
<i>ÖBA Team Mitarbeiter 1</i>	<i>12.000,00</i>	<i>57 MM</i>	<i>€ 684.000,00</i>
<i>ÖBA Team Mitarbeiter 2</i>	<i>12.000,00</i>	<i>54 MM</i>	<i>€ 651.600,00</i>
<i>ÖBA Team Mitarbeiter 3</i>	<i>12.000,00</i>	<i>54 MM</i>	<i>€ 651.600,00</i>
<i>ÖBA Team Mitarbeiter 4</i>	<i>12.000,00</i>	<i>54 MM</i>	<i>€ 651.600,00</i>
<i>ÖBA Team Mitarbeiter 5</i>	<i>12.000,00</i>	<i>54 MM</i>	<i>€ 651.600,00</i>
<i>Backoffice</i>	<i>6.000,00</i>	<i>53 MM</i>	<i>€ 320.400,00</i>
		<b><i>385 MM</i></b>	<b><i>€ 4.636.800,00</i></b>
<i>Durchschnittsstundensatz: 70€/Std. (für das gesamte ÖBA Team)</i>			
<b>Termin-SOLL</b>			
<i>Beginn der Leistung</i>		<i>Q 2 - 2006</i>	
<i>Beendigung der Leistung</i>		<i>Q 4 - 2010</i>	

**Abbildung 83** Schritt I – Darstellung des Vergütungs-Solls und des Termin-Solls

Neben dem Gesamthonorar wurde des Weiteren vertraglich ein Durchschnittsstundensatz in der Höhe von 70 € vereinbart.<sup>216</sup> Die terminlichen Rahmenbedingungen wurden im Planervertrag durch die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Leistung fixiert. Als Beginn wurde das zweite Quartal im Jahr 2006 vereinbart und als Beendigung das vierte Quartal im Jahr 2010.

In der folgenden Abbildung sind der Personaleinsatzplan mit den vereinbarten Vergütungsparametern, der Einsatzintensität und der Einsatzdauer des ÖBA-Teams sowie

<sup>216</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.2.7 *Durchschnittsstundensatz*.

die Visualisierung des Leistungsgebirges für die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung dargestellt.

	2006			2007				2008				2009				2010				57 Monate	Monats-satz	Σ Honorar
	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4															
Leitung	3 MM	57 MM		1.026.000																		
Leitung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	57 MM	18.000	1.026.000
<b>Team</b>	<b>14 MM</b>	<b>18 MM</b>	<b>15 MM</b>	<b>11 MM</b>	<b>328 MM</b>	<b>3.610.800</b>																
MA 1	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	57 MM	12.000	684.000
MA 2	80%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	50%	54 MM	12.000	651.600
MA 3	80%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	50%	54 MM	12.000	651.600
MA 4	80%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	50%	54 MM	12.000	651.600
MA 5	80%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	50%	54 MM	12.000	651.600
Office	50%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	50%	53 MM	6.000	320.400
<b>Summe</b>	<b>17 MM</b>	<b>21 MM</b>	<b>18 MM</b>	<b>14 MM</b>	<b>385 MM</b>	<b>4.636.800</b>																

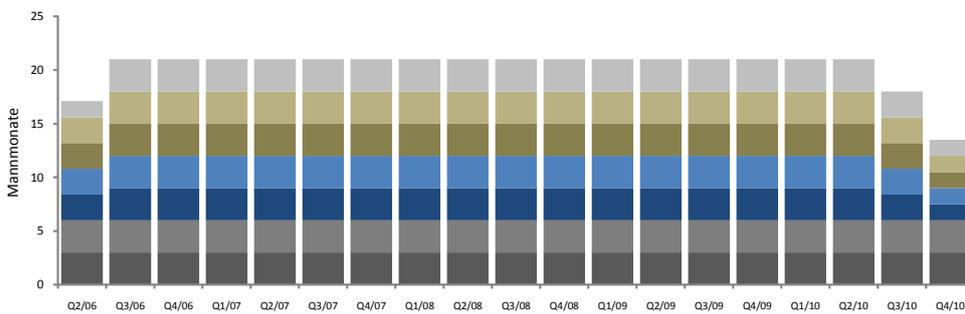


Abbildung 84 Personaleinsatzplan inkl. Leistungsgebirge

Der Personaleinsatzplan basiert auf einer quartalsweisen Gliederung. Aus dem Personaleinsatzplan sind das vereinbarte Honorar von 4.636.800,00€, die Einsatzdauer von 57 Monaten sowie die Summe der Mannmonate von 385 ablesbar.

Abgeleitet aus dem Personaleinsatzplan wurden monatliche Summen für die Abschlagsrechnung vereinbart. In der folgenden Abbildung sind die vereinbarten Summen der Abschlagsrechnung aufgelistet. In der Abbildung 85 ist im Gegensatz zur Abbildung 84 ausschließlich der von der Abweichung betroffene Zeitraum dargestellt: von Jänner 2009 bis Juni 2010 war der Planer mit der abweichenden Leistungserbringung konfrontiert. Des Weiteren wurde in der Darstellung die Einheit Quartal auf die Einheit Monat geändert. In Summe beträgt der Soll-Umsatz pro Monat 84.000 € und in Summe für den betrachteten Zeitraum von 18 Monaten (Jänner 2009 bis Juni 2010) 1.512.000 €.

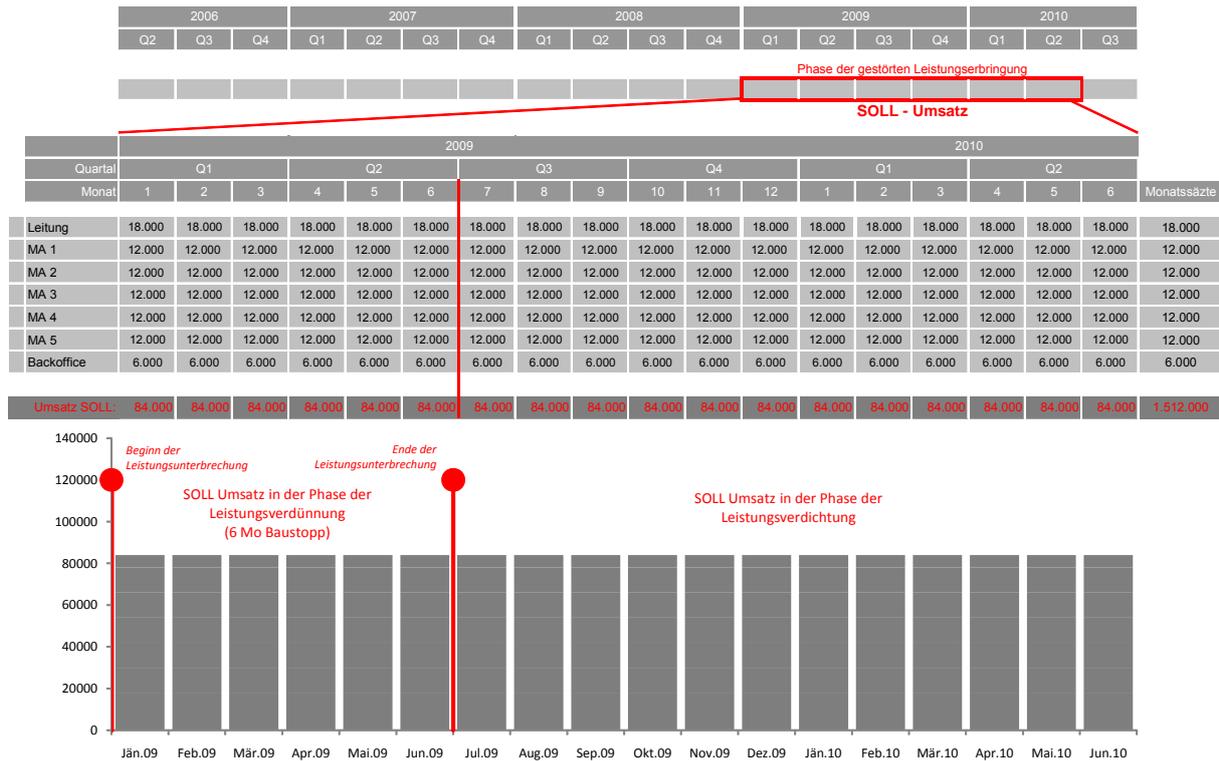


Abbildung 85 Soll-Umsatz pro Monat im Zeitraum Jänner 2009 bis Juni 2010

### 5.2.2.2 Schritt II – IST-Darstellung

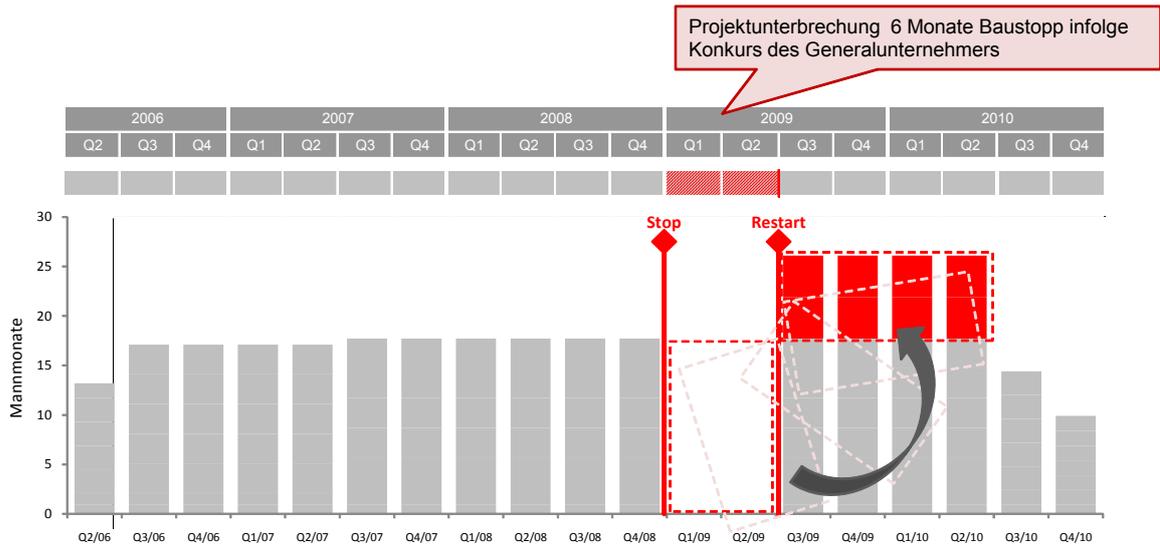
Im zweiten Schritt wird die von der Abweichung betroffene Ist-Leistung dargestellt. Im vorliegenden Beispiel sind die Summe der Leistungen der Leistungsphase 9 Örtliche Bauaufsicht vom ersten Quartal 2009 bis zum zweiten Quartal 2010 betroffen. Die sechsmonatige Projektunterbrechung ist durch den Leistungsstopp am Beginn des ersten Quartals im Jahr 2009 und durch die Wiederaufnahme der Leistungserbringung im dritten Quartal 2009 dargestellt.

Wie eingangs in der Sachverhaltsdarstellung erläutert, wird im vorliegenden Beispiel davon ausgegangen, dass eine Verlängerung der Dauer der Leistungserbringung vom Auftraggeber nicht erwünscht ist. Aus diesem Grund ist der Planer im Zeitraum Beginn drittes Quartal 2009 bis Ende zweites Quartal 2010 mit einer verdichteten Leistungserbringung konfrontiert.

In der folgenden Abbildung sind der Leistungsstopp sowie die Sollte-Umsätze im Quartal 1 und 2 im Jahr 2009 sowie der Restart und die Sollte-Umsätze in der Phase der verdichteten Leistungserbringung in den Quartalen 3 und 4 im Jahr 2009 und in den Quartalen 1 und 2 im Jahr 2010 dargestellt.

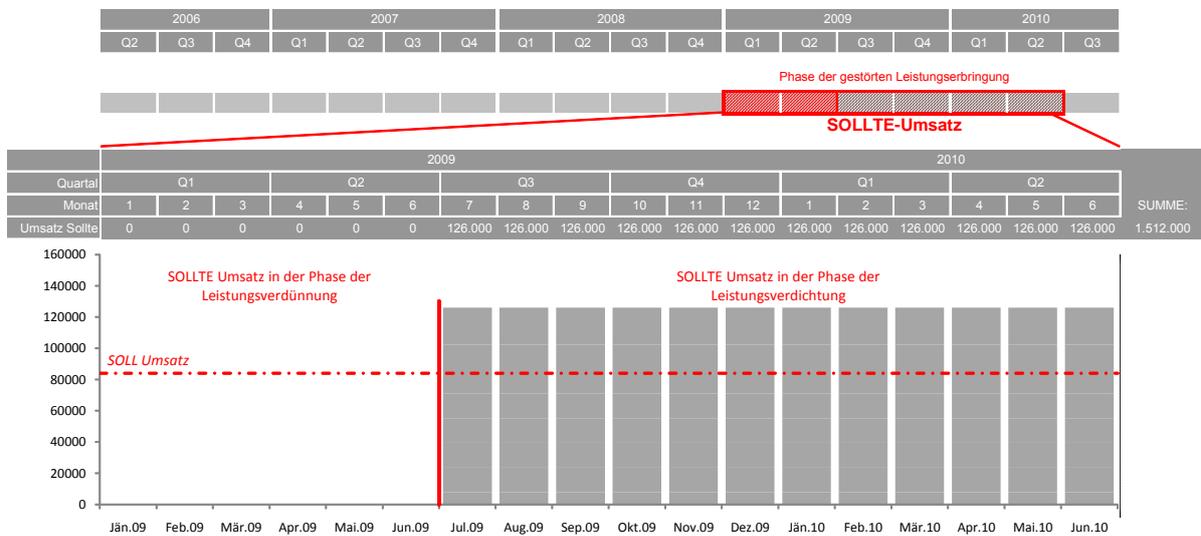
Diese Sollte-Umsätze wurden nach Kenntnis der Leistungsabweichung zwischen den Vertragspartnern festgelegt und stellen den neuen vertraglich vereinbarten Sollte-Umsatz dar. Dabei wurde der Soll-Umsatz der zwei Quartale des Leistungsstopps anteilig auf die, nach der Wiederaufnahme der Leistung folgenden vier Quartale aufgeteilt.

In der Abbildung ist ausschließlich die Anpassung des Soll-Zahlungsplanes auf den Sollte-Zahlungsplan dargestellt. Zusatzleistungen, welche aufgrund der Projektunterbrechung erforderlich werden, bzw. Mehrkosten aufgrund von Leistungsverdünnung und Leistungsverdichtung sind in dieser Darstellung nicht enthalten.



**Abbildung 86** Schritt II – Darstellung Sollte-Zahlungsplan (ohne Zusatzleistungen und Mehrkosten aufgrund der Projektunterbrechung)

Die angepassten Höhen der Abschlagsrechnung sind in der folgenden Abbildung aufgelistet. Dabei ist der Zeitraum dargestellt, in dem der Planer mit der abweichenden Leistungserbringung konfrontiert war (Jänner 2009 bis Juni 2010). Die Teilsumme des Sollte-Umsatzes liegt in derselben Höhe wie die Summe der Soll-Umsatzaufstellung und beträgt 1.512.000 € (vgl. Abbildung 85).



**Abbildung 87** Sollte-Umsatz pro Monat im Zeitraum Jänner 2009 bis Juni 2010 – Teil II

Sowohl in der Phase der Leistungsverdünnung als auch in der Phase der Leistungsverdichtung war der Planer aufgrund der sechsmonatigen Projektunterbrechung mit erheblichen Mehraufwendungen konfrontiert.

In der folgenden Grafik sind die sich aus der Abweichung ergebenden Auswirkungen aufgelistet. Dabei werden die zwei Phasen

- Leistungsverdünnung
- Leistungsverdichtung getrennt betrachtet.

In der folgenden Abbildung sind jeweils unter den gestörten Phasen der Leistungserbringung die Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Leistung zu sehen. In der ersten Phase der Leistungsverdünnung waren Zusatzleistungen aufgrund des Konkurses des Generalunternehmers erforderlich. Ebenso war der Planer mit Folgen aus der verdünnten Leistungserbringung, zum Beispiel in Form von Personalvorhaltung, konfrontiert. In der Phase der Leistungsverdichtung war der Planer neben diversen Zusatzleistungen, welche sich aus der geänderten Projektorganisation durch den neuen Generalunternehmer ergaben, von Erschwernissen, Produktivitätsverlusten und Überstunden betroffen.

Folgen in der Phase der Leistungsverdünnung	Folgen in der Phase der Leistungsverdichtung
<b>[A1] Zusatzleistungen nach dem Stop</b>	<b>[B1] Zusatzleistungen nach dem Restart</b>
Leistungen für den Erhalt des Projektwissens	Durchführen von Start-Up Besprechungen
Mitwirkung bei diversen Sachverhaltsdarstellungen	Mitarbeit bei der neuen Terminplanerstellung
Erstellung der Leistungsfeststellung	Unterstützung bei der Arbeitsvorbereitung
Mitarbeit bei der Beweissicherung	Abgrenzung Mehrleistung Generalunternehmer-Neu aufgrund Konkurs des Generalunternehmers-Alt (Haftung)
Erfassung Restleistung und Einstiegsaufwand	....
Mitwirkung bei der Suche des Generalunternehmers-Neu	
Aufstellung/Prüfung der Schlussrechnung des Generalunternehmers-Alt	
....	
<b>[A2] MK Leistungsverdünnung</b>	<b>[B2] Mehrkosten auf Grund neuer Teamzusammenstellung</b>
Personalvorhaltung	Produktivitätsverlust / Einarbeitungseffekt
<b>[A3] MK Überstunden</b>	<b>[B3] Mehrkosten durch Überstunden zur Terminisierung</b>

**Abbildung 88** Übersicht Folgen der gestörten Leistungserbringung

### 5.2.2.3 Schritt III – Ermittlung der Forderung

Die Ermittlung der Forderung auf Anpassung der Vergütung gliedert sich wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben in zwei Betrachtungszeiträume:

Q1 und Q2 2009: Im ersten Betrachtungszeitraum war der Planer aufgrund der Projektunterbrechung mit folgenden Auswirkungen auf die Leistungserbringung konfrontiert:

- [A1] Zusatzleistungen nach dem Stop (Auflistung der Leistungen siehe Abbildung 88)
- [A2] Mehrkosten Leistungsverdünnung
- [A3] Mehrkosten Überstunden

Q3 2009 bis Q2 2010: Im zweiten Betrachtungszeitraum war der Planer aufgrund der verdichteten Leistungserbringung von folgenden Auswirkungen betroffen:

- [B1] Zusatzleistungen nach dem Restart (Auflistung der Leistungen siehe Abbildung 88)
- [B2] Mehrkosten aufgrund neuer Teamzusammenstellung
- [B3] Mehrkosten durch Überstunden zur Terminisierung

### **[A1] Zusatzleistungen aufgrund der Projektunterbrechung<sup>217</sup>**

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2009 waren diverse Zusatzleistungen trotz der Projektunterbrechung erforderlich:

- Zusätzliche Leistungen für den Erhalt des Projektwissens (z.B. die Erstellung außerordentlicher Dokumentation, Teilnahmen an diversen Sonderbesprechungen)
- Mitwirkung bei diversen Sachverhaltsdarstellungen für das Konkursverfahren (z.B. zusätzliche Begehungen auf der Baustelle, Aufbereitung und Verfügbarkeit von geforderten Unterlagen).
- Zusätzliche Leistungen für die Unterstützung der Leistungsfeststellung (z.B. zusätzliche Baustellenbegehungen, Aufmaßerstellung, Dokumentation Schnittstellen für Abrechnung Generalunternehmer-Alt und Ausschreibung Generalunternehmer-Neu)
- Mitarbeit bei der Beweissicherung (z.B. Besprechungen und Baustellenbegehungen mit Sachverständigen)
- Erfassung Restleistung und Einstiegsaufwand (z.B. Auswertung des Leistungsverzeichnisses des Generalunternehmers-Alt, Erstellung von Übersichten)
- Mitwirkung bei der Suche des Generalunternehmers-Neu (z.B. Unterstützung bei der Erstellung des Generalunternehmervertrages, Unterstützung bei der Angebotsprüfung der neuen Bieter in Sonderfragen)
- Aufstellung / Prüfung der Schlussrechnung des Generalunternehmers-Alt (z.B. erhöhter Aufwand in der Prüfung, Abgrenzung und Bewertung teilweise fertiggestellter Leistungen des Generalunternehmers-Alt)

Da diese Leistungen vor Beginn der Leistungserbringung weder der Höhe nach noch vom Umfang her abschätzbar sind, wurde von den Vertragspartnern die Vergütung der Zusatzleistungen in Form eines Stundenpools auf Basis der vertraglichen Parameter vereinbart.

Bei der Vereinbarung eines Stundenpools werden zwischen den Vertragspartnern ein Stundenkontingent, Stundensätze für Mitarbeiter, die Form der Stundenaufzeichnung durch den Planer sowie das Intervall der Freigabe durch den Auftraggeber vereinbart.

Als Stundenkontingent wurden 3.000 Stunden beauftragt, die Stundensätze in der Höhe von € 35, € 75 bzw. € 105 wurden aus dem Vertrag abgeleitet und als Zeitpunkt für die Freigabe der angefallenen Stunden durch den Auftraggeber wurde das jeweilige Monatsende vereinbart. Somit wird sichergestellt, dass ein etwaig erforderliches Gegensteuern oder Anpassen des vereinbarten Leistungsumfangs durch den Auftraggeber ermöglicht wird. Die vereinbarte Form der Stundendokumentation beinhaltet Angaben über den Zeitraum, die Kategorie des Mitarbeiters (Leitung, Teammitarbeiter, Office), das Datum, die Stundenanzahl und eine Beschreibung der Tätigkeit. In Abbildung 90 ist eine exemplarische Form der Stundendokumentation dargestellt.

In der folgenden Abbildung sind die zwischen Auftraggeber und Planer abgestimmten Stunden für die oben beschriebenen Zusatzleistungen pro Monat aufgelistet. In Summe errechnen sich Mehrkosten in der Höhe von 408.145 €.

---

<sup>217</sup> Siehe Unterkapitel 4.2.3 *Aufgabenbeschreibung von abweichenden Leistungen und Zusatzleistungen infolge von Leistungsabweichungen.*

Mitarbeiter	Monatssatz lt. Vertrag	Stundensatz	Jän.2009	Feb.2009	Mär.2009	Apr.2009	Mai.2009	Jun.2009
Leitung	€ 18.000	€ 105	220 Std.	190 Std.	175 Std.	180 Std.	190 Std.	200 Std.
MA 1	€ 12.000	€ 70	215 Std.	184 Std.	160 Std.	150 Std.	180 Std.	190 Std.
MA 2	€ 12.000	€ 70	144 Std.	130 Std.	125 Std.	165 Std.	175 Std.	182 Std.
MA 3	€ 12.000	€ 70	146 Std.	128 Std.	135 Std.	155 Std.	175 Std.	182 Std.
MA 4	€ 12.000	€ 70	125 Std.	132 Std.	anderes Projekt		122 Std.	158 Std.
MA 5	€ 12.000	€ 70			anderes Projekt			
Backoffice	€ 6.000	€ 35	172 Std.	172 Std.	172 Std.	172 Std.	172 Std.	172 Std.
			€ 73.220	€ 66.150	€ 53.795	€ 57.820	€ 71.610	€ 85.550
							<b>Summe MKF [A1]: € 408.145</b>	

Beispiel siehe Abb. 90
Beispiel für Erläuterung Abb. 92
Beispiel für Erläuterung Abb. 91

Abbildung 89 Übersicht Ermittlung Mehrkosten aufgrund von Zusatzleistungen

Die folgende Abbildung zeigt exemplarisch eine mögliche Form der Stundendokumentation für den ÖBA-Mitarbeiter 1 im Monat Februar:

<b>Zeitraum:</b> Februar 2009		
<b>Mitarbeiter-kategorie:</b> ÖBA-Mitarbeiter 1		
Datum	Stunden	Tätigkeit
02.02.2009	10 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
03.02.2009	10 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
04.02.2009	10 Std.	Mitwirkung am Beweissicherungsverfahren
05.02.2009	9 Std.	Besprechung und Begehungen der Baustelle mit Sachverständigen
06.02.2009	8 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
09.02.2009	10 Std.	Mitwirkung am Beweissicherungsverfahren
10.02.2009	10 Std.	Begehungen der Baustelle mit Auftraggeber
11.02.2009	8 Std.	Interne Koordination und Abstimmung von Unterlagen für den Sachverständigen
12.02.2009	8 Std.	Abstimmung mit Bauherren
13.02.2009	7 Std.	Mitwirkung am Beweissicherungsverfahren
16.02.2009	10 Std.	Mitwirkung am Beweissicherungsverfahren
17.02.2009	10 Std.	Besprechung und Begehungen der Baustelle mit Sachverständigen
18.02.2009	10 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
19.02.2009	9 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
20.02.2009	6 Std.	Besprechung und Begehungen der Baustelle mit Sachverständigen
23.02.2009	12 Std.	Mitwirkung am Beweissicherungsverfahren
24.02.2009	12 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
25.02.2009	10 Std.	Leistungsfeststellung, Baustellenbegehung, Dokumentation Schnittstellen
26.02.2009	10 Std.	Besprechung und Begehungen der Baustelle mit Sachverständigen
27.02.2009	5 Std.	Mitwirkung am Beweissicherungsverfahren
<b>Summe:</b>	<b>184 Std.</b>	
Datum und Unterschrift Übergabe durch Planer		Datum und Unterschrift Übernahme durch Auftraggeber
27.02.2009 der Planer		03.03.2009 der Auftraggeber

Abbildung 90 Beispiel Stundendokumentation



Die in der Abbildung ausgewiesenen Stunden für die Personalvorhaltung (rot hinterlegte Zellen) errechnen sich durch Subtraktion der vom Auftraggeber freigegebenen Zusatzleistungen (siehe Abbildung 89) von der monatlichen Normalarbeitszeit in der Höhe von 172 Stunden (8 Std. pro Tag x 5 Tage pro Woche x 4,3 Wochen pro Monat).

Als Beispiel wird exemplarisch der Monat Juni für den Mitarbeiter 4 dargestellt:

Arbeitszeit pro Monat	172 Stunden
Stunden für Zusatzleistungen	158 Stunden (siehe Abb. 89)
Stunden für Personalvorhaltung:	14 Stunden
Stundensatz	70 Euro
Mehrkosten (14 Std. x 70€ / Std.)	980 Euro

Die Ermittlung der Mehrkosten erfolgt durch Multiplikation der Stunden für die Personalvorhaltung mit dem jeweiligen Stundensatz. Dabei errechnen sich Mehrkosten in der Höhe von 30.310 €.

### [A3] Mehrkosten Überstunden

Die vom Planer erbrachten Zusatzleistungen wurden teilweise in Form von Überstunden erbracht. In der folgenden Abbildung sind die monatlichen Überstunden pro Mitarbeiter in den grünen Zellen dargestellt.

Mitarbeiter	Monatssatz lt. Vertrag	Stundensatz	Jän.2009	Feb.2009	Mär.2009	Apr.2009	Mai.2009	Jun.2009
Leitung	€ 18.000	€ 105	48 Std.	18 Std.	3 Std.	8 Std.	18 Std.	28 Std.
MA 1	€ 12.000	€ 70	43 Std.	12 Std.	-12 Std.	-22 Std.	8 Std.	18 Std.
MA 2	€ 12.000	€ 70	-28 Std.	-42 Std.	-47 Std.	-7 Std.	3 Std.	10 Std.
MA 3	€ 12.000	€ 70	-26 Std.	-44 Std.	-37 Std.	-17 Std.	3 Std.	10 Std.
MA 4	€ 12.000	€ 70	-47 Std.	-40 Std.	anderes Projekt		-50 Std.	-14 Std.
MA 5	€ 12.000	€ 70			anderes Projekt			
Backoffice	€ 6.000	€ 35	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.
Zuschlag für ÜStd. 50% (x 0,33)			€2.657	€901	€104	€277	€947	€1.848
							<b>Summe MKF [A3]:</b>	<b>€6.734</b>

Beispiel für Erläuterung

Abbildung 92 Übersicht Ermittlung Mehrkosten Überstunden<sup>219</sup>

Exemplarisch wird der Berechnungsweg für die 8 Überstunden der ÖBA-Leitung im Monat April 2009 dargestellt:

Stunden für Zusatzleistung	180 Stunden (siehe Abb. 89)
Arbeitszeit pro Monat	172 Stunden
Mehrstunden	8 Stunden
Stundensatz	105 €
Zuschlag für 50% Überstunden	0,33
Mehrkosten (8 Std. x 105 €/Std. x 0,33)	277 €

In Summe errechnen sich Mehrkosten in der Höhe von 6.734 €.

<sup>219</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.3 Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen Punkt Mehrkostenermittlung für Überstunden.

### **[B1] Zusatzleistungen nach dem Restart<sup>220</sup>**

Im Zeitraum Juli bis September 2009 waren diverse Zusatzleistungen nach dem Restart neben den Soll-Leistungen laut Leistungsbild erforderlich:

- Zusatzleistung 1    Zusätzliche Start-Up-Besprechungen mit dem neuen Generalunternehmer (z.B. Definition von Abläufen, interner und externer Koordinierung)
- Zusatzleistung 2    Mitarbeit bei der neuen Terminplanerstellung (z.B. Mehraufwand durch die wiederholte terminliche Koordination mit den Projektbeteiligten)
- Zusatzleistung 3    Unterstützung bei der Arbeitsvorbereitung (z.B. umfassende Unterstützung bei der Aufbereitung und Erstellung von Montagekonzepten und Baustelleneinrichtungsergänzungen)
- Zusatzleistung 4    Abgrenzung Mehrleistung Generalunternehmer-Neu aufgrund eines Konkurses des Generalunternehmers-Alt (z.B. Monitoring und Dokumentation von Demontagen aufgrund von Haftungsfragen)

Für die Ermittlung der oben angeführten Zusatzleistungen sind grundsätzlich zwei Zugänge möglich:

Variante 1 basiert auf detailliert geführten Stundendokumentationen des Planers, welche dem Auftraggeber in abgestimmten Zeiträumen zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist die Beauftragung eines Stundenpools zielführend, auf dessen Basis der Planer ein Kontingent an Stunden vergütet bekommt. Die Variante der Mehrkostenvergütung auf Basis einer detailliert geführten Stundenliste wurde unter Punkt A1 beschrieben (siehe Berechnung Position A1 - *Zusatzleistungen auf Grund der Projektunterbrechung* auf Seite 144).

Variante 2 der Mehrkostenermittlung ist eine Honorarabschätzung in Form einer Schätzklausur<sup>221</sup> für die beschriebenen Zusatzleistungen mit dem Ziel, ein einmaliges zusätzliches Honorar zu vereinbaren. Dies bringt auf der Seite des Planers den Vorteil, dass keine detailliert zu führenden Stundenlisten mit Tätigkeitsbeschreibungen zu erstellen sind. Auf der Seite des Auftraggebers bringt diese Form der Zusatzbeauftragung den Vorteil, dass mit der einmaligen Zusatzhonorarbeauftragung die beschriebenen Zusatzleistungen abgegolten sind.

In der Folge wird für die Ermittlung der Mehrkosten die Variante zwei gewählt und eine Honorarabschätzung für die oben beschriebenen vier Zusatzleistungen erstellt:

#### **Honorarabschätzung Zusatzleistung Nr. 1:**

Diese Zusatzleistung umfasst weitere Start-Up-Besprechungen mit dem neuen Generalunternehmer, in welchen zum Beispiel Themen wie die Definition von Abläufen sowie die interne und externe Koordinierung behandelt werden. Die Honorarabschätzung der Zusatzleistung erfolgt auf Basis folgender Annahmen:

- Häufigkeit der Besprechung    >> zweimal pro Woche über zwei Monate
- Besprechungsteilnehmer       >> ÖBA-Leiter und ein ÖBA-Mitarbeiter
- Besprechungsdauer             >> im Mittel 5 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung)

---

<sup>220</sup> Siehe Unterkapitel 4.2.3 *Aufgabenbeschreibung von abweichenden Leistungen und Zusatzleistungen infolge von Leistungsabweichungen.*

<sup>221</sup> Schätzklausur siehe Seite 94 der vorliegenden Arbeit.

<b>Honorarabschätzung:</b>			
<b>ZL 1: Zusätzliche Start-Up Besprechungen mit dem neuen Generalunternehmer</b>			
Honorarabschätzung für die Teilnahme an <b>einer</b> Besprechung			
Dauer:	5 Std.		
Personen:	ÖBA-Leitung	Stundensatz:	€ 105
	ÖBA-Mitarbeiter		€ 70
<b>Honorar pro Besprechung:</b>			<b>€ 875</b>
Honorarabschätzung für Besprechungen im Zeitraum Juli und August			
Besprechungsanzahl Juli	5 à € 875		€ 4.375
Besprechungsanzahl August	5 à € 875		€ 4.375
<b>Summe Zusatzhonorar ZL 1:</b>			<b>€ 8.750</b>

Abbildung 93 Übersicht Ermittlung Mehrkosten Zusatzleistung 1

**Honorarabschätzung Zusatzleistung Nr. 2 - 4:**

Die Mitarbeit bei der neuen Terminplanerstellung sowie der Mehraufwand für die wiederholte terminliche Koordination mit den Projektbeteiligten stellt die zweite Zusatzleistung dar. Zusatzleistung 3 beinhaltet die Unterstützung bei der Arbeitsvorbereitung und Zusatzleistung 4 umfasst Mehrleistungen für das Monitoring und die Dokumentation von Demontagen aufgrund von Haftungsfragen.

Die Honorarabschätzung erfolgt durch Bewertung der erforderlichen Manntage für diese Leistungen. Dabei wird in Form einer Schätzklausur im Planerbüro der erforderliche Aufwand für die Zusatzleistungen abgeschätzt. Diese Form der Honorarabschätzung zeigt, dass diese Zusatzleistungen der ÖBA nicht messbar sind. Eine Honorarabschätzung auf Basis einer Messeinheit (z.B. Anzahl von Besprechungen) ist nicht möglich. Die Ermittlung der Mehrkostenforderung erfolgt durch Abschätzung des Zeitaufwandes.

Die Honorarabschätzung ist in der folgenden Abbildung dargestellt und erfolgt im ersten Schritt durch Ermittlung des Tagsatzes für einen ÖBA-Mitarbeiter. Die Bewertung der Zusatzleistungen erfolgt auf der Abschätzung von Manntagen. Durch Multiplikation der Manntage mit dem Honorar pro Tag errechnen sich die Mehrkosten.

<b>Honorarabschätzung:</b>			
Honorarabschätzung für <b>einen</b> Manntag			
Person:		ÖBA-Mitarbeiter	
Stundensatz:			€ 70
Stunden pro Tag:		8 Std.	
<b>Honorar pro Tag:</b>			<b>€ 560</b>
<b>ZL 2: Mitarbeit bei der neuen Terminplanerstellung</b>			
Honorarabschätzung für die Bearbeitung ZL 2			
	15 Manntage à € 560		<b>€ 8.400</b>
<b>ZL 3: Mitarbeit bei der neuen Terminplanerstellung</b>			
Honorarabschätzung für die Bearbeitung ZL 3			
	10 Manntage à € 560		<b>€ 5.600</b>
<b>ZL 4: Monitoring und Dokumentation von Demontagen</b>			
Honorarabschätzung für die Bearbeitung ZL 4			
	12 Manntage à € 560		<b>€ 6.720</b>
<b>Summe Zusatzhonorar ZL 2-4:</b>			<b>€ 20.720</b>

Abbildung 94 Übersicht Ermittlung Mehrkosten Zusatzleistung 2 - 4

## **[B2] Mehrkosten durch erschwerte Leistungserbringung aufgrund neuer Teamzusammenstellung**

Am Beginn der Phase der Leistungsverdichtung in den Monaten Juli 2009 bis September 2009 war der Planer mit Produktivitätsverlusten in Form von Einarbeitungseffekten und neuer Teamzusammenstellung konfrontiert.

Nachdem der neue Generalunternehmer den Zuschlag erhalten hatte, leistet das ÖBA-Team einerseits nach wie vor Zusatzleistungen, welche aufgrund des neuen Generalunternehmers erforderlich waren, aber gleichzeitig begann nach dem Restart des Projektes wieder die eigentliche Erbringung der Leistung gemäß Leistungsbild. Erschwerend dazu kam die Phase der verdichteten Leistungserbringung, da der Auftraggeber das Ziel der Haltung des Endtermins verfolgte und somit die Restleistung in einem kürzeren Zeitraum erbracht wurde.

Diese Form der Leistungserbringung – Leistungen lt. Leistungsbild in verdichteter Form und Zusatzleistungen – erforderte die Aufstockung des Teams von sechs auf neun Mitarbeiter.

Durch diese geänderte und erweiterte Teamzusammenstellung war eine Neuorganisation des Teams erforderlich, indem Aufgaben neu verteilt wurden. Somit waren die ÖBA-Teammitglieder zum Beispiel mit der Einarbeitung in für sie neue Aufgabenstellungen sowie mit umfangreichen teaminternen Abstimmungsgesprächen konfrontiert. Diese Leistungen mussten vom ÖBA-Team zusätzlich erbracht werden, ohne dass an der eigentlichen Leistung laut Leistungsbild gearbeitet werden konnte. Vielmehr war die eigentliche Leistung gemindert, da durch die Erbringung der erforderlichen Stunden im Zusammenhang mit der neuen Teamzusammenstellung an der Soll-Leistungserbringung nur in einem geringen Umfang gearbeitet werden konnte.

In den folgenden Systemskizzen (Abbildung 95) ist grafisch dargestellt, in welcher Form sich diese Produktivitätsverluste im Planerteam auswirken können. Die Abbildung zeigt die Mitarbeiteranzahl in den drei Phasen

- Phase der ungestörten Leistungserbringung mit 7 Mitarbeitern,
- Phase der Projektunterbrechung mit 5 bzw. 6 Mitarbeitern und
- Phase der verdichteten Leistungserbringung mit 9 Mitarbeitern.

Die rot dargestellten Flächen zeigen den gewählten Anteil für den Produktivitätsverlust für die Einarbeitungseffekte und die neue Teamzusammenstellung. Dabei beträgt der gewählte Produktivitätsverlust am Beginn der neuen Teamzusammenstellung 20 % der Leistung, im darauffolgenden Monat 10 % und im dritten Monat 5 %.

Diese Festlegung der Prozentsätze für die Ermittlung des Produktivitätsverlustes nach einer Unterbrechung erfolgt unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Faktoren wie zum Beispiel der Komplexität des Projektes und der Aufgabenstellung oder der Kosten- und Terminanforderungen, welche an das Projekt gestellt werden. Die Festlegung der Prozentsätze erfolgt fallbezogen, wobei es sich empfiehlt, Experten und Gutachter für die Bewertung der projektspezifischen Prozentsätze beizuziehen.

Bei der monetären Ermittlung der Forderung wird der vereinbarte Sollte-Umsatz der Monate Juli, August und September mit den Prozentsätzen des Produktivitätsverlusts multipliziert. In Summe errechnen sich Mehrkosten in der Höhe von 25.200 €.

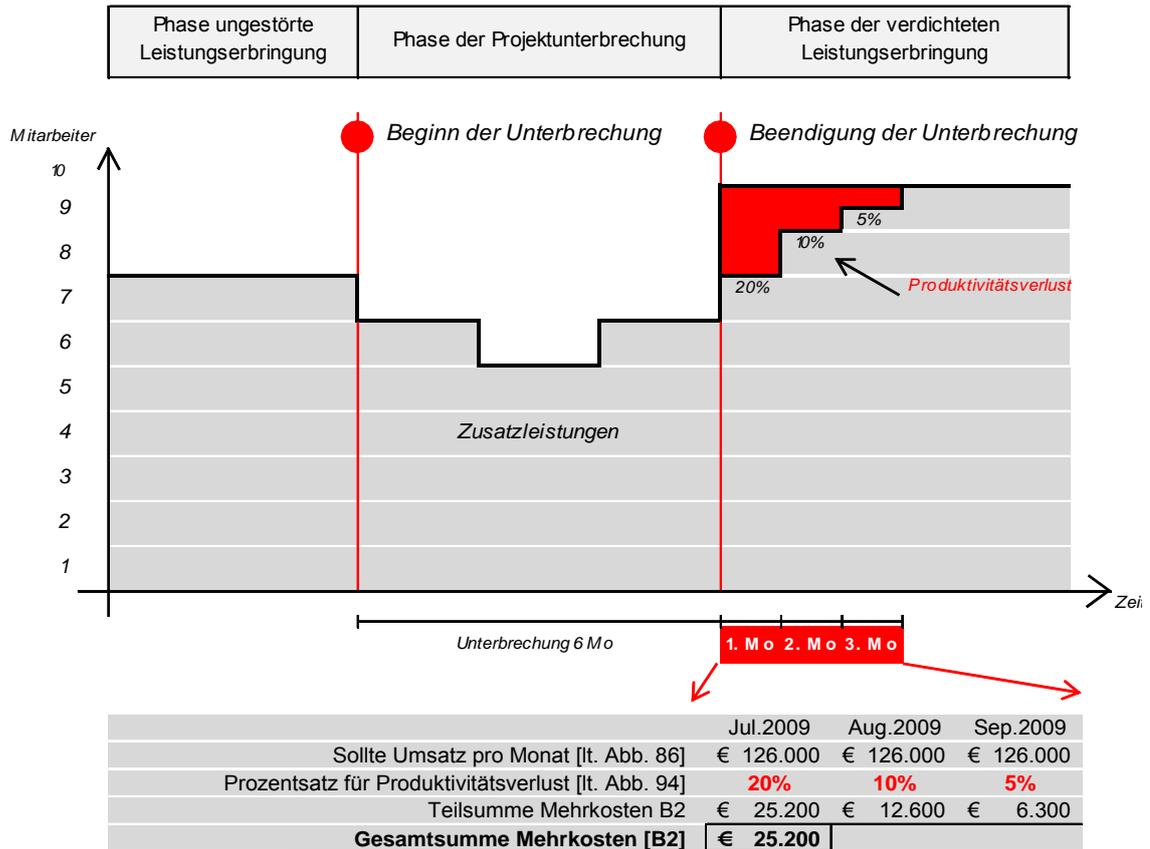


Abbildung 95 Ermittlung Mehrkosten Produktivitätsverlust<sup>222</sup>

### [B3] Mehrkosten durch Überstunden

In der Phase der verdichteten Leistungserbringung waren zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, um die geforderten Leistungen zu erbringen. Einerseits wurde dies

- mit zusätzlichem Personal bewältigt, indem das ÖBA-Team von sieben auf neun Mitarbeiter aufgestockt wurde, und andererseits wurden
- von den Mitarbeitern Überstunden erbracht.

Für die Ermittlung der Mehrkosten für Überstunden werden im ersten Schritt die Soll-Umsätze dargestellt sowie die Soll-Umsätze bestimmt.

#### Darstellung der Soll-Umsätze:

Die Soll-Umsätze resultieren aus dem ursprünglichen Vertrag des Planers. Diese Umsätze betragen pro Monat 84.000 €. Durch Division des Umsatzes mit dem Durchschnittsstundensatz errechnen sich die Soll-Stunden pro Monat (entspricht  $84.000 \text{ €} / \text{Mo} \div 70 \text{ €} / \text{Std.} = 1.200 \text{ Std.} / \text{Mo}$ ) bzw. in weiterer Folge die Anzahl der Soll-Mitarbeiter durch Division der Soll-Stunden mit der monatlichen Arbeitszeit von 172 Std. (entspricht  $1.200 \text{ Std.} / \text{Mo} \div 172 \text{ Std.} / \text{Mo} = 7 \text{ Mitarbeiter}$ ).

#### Ermittlung der Ist-Umsätze:

Der Ist-Umsatz setzt sich aus folgenden drei Bestandteilen zusammen:

- Sollte-Umsatz laut angepasstem Planervertrag:  
Der Sollte-Umsatz beträgt pro Monat 126.000 € und ist Abb. 87 zu entnehmen

<sup>222</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.3 Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen Punkt Mehrkostenermittlung für Produktivitätsverluste und Unterkapitel 4.4.4 Darstellung der Honorarabweichung aus Personaleinsatzänderungen durch Leistungsabweichungen.

- **Zusätzlicher Umsatz aus der MKF Position B1 - Zusatzleistungen nach dem Restart:**  
Der zusätzliche Umsatz aus der MKF-Position B1 wurden auf die beiden Monate Juli und August aliquot aufgeteilt (ZL 1 € 8.750 + ZL 2-4 € 20.720 = € 29.470 / 2 = € 14.735). Siehe Abbildung 93 und 94.
- **Zusätzlicher Umsatz aus der MKF-Position B2 - Mehrkosten durch erschwerte Leistungserbringung aufgrund neuer Teamzusammenstellung:**  
Der zusätzliche Umsatz aus der MKF-Position B2 beträgt im Monat Juli € 25.200, im August € 12.600 und im September € 6.300. Siehe Abbildung 95.

Die Summe dieser drei Positionen ergibt den Ist-Umsatz pro Monat aus welchem sich die Ist-Stunden sowie die theoretische Mitarbeiteranzahl ermitteln lassen. Für die Ist-Stunden würde die theoretische Mitarbeiteranzahl im Juli 13,8 MA, im August 12,7 MA, im September 11 MA und ab November 10,5 MA betragen.

Der Vergleich der Soll- und theoretischen Ist-Mitarbeiterzahl ergibt die Anzahl des erforderlichen Mehrpersonals bzw. der erforderlichen Mehrstunden. Diese Mehrstunden werden im ÖBA-Team einerseits durch zusätzliche Mitarbeiter abgedeckt, und andererseits werden von den in Summe neun Mitarbeitern die zusätzlichen Stunden in Form von Überstunden erbracht. In Abbildung 96 und 97 ist ersichtlich, wie viele Überstunden das pro Monat sind.

Die Ermittlung der Mehrkosten, welche im Planungsbüro aufgrund der Überstunden anfallen, errechnen sich durch Multiplikation der Überstundenanzahl mit dem Durchschnittsstundensatz und dem Faktor 0,33 für 50%-ige Überstunden. In Summe betragen die Mehrkosten für Überstunden € 48.043.

<b>Ermittlung MK Überstunden</b>	<b>Jul.2009</b>	<b>Aug.2009</b>	<b>Sep.2009</b>	<b>Okt.2009</b>	<b>Nov.2009</b>	<b>Dez.2009</b>
Soll Umsatz pro Monat [lt. Abb. 85]	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000
Durchschnittsstundensatz	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70
Soll Stunden	1200 Std.					
Soll Mitarbeiter	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
Sollte Umsatz pro Monat [lt. Abb. 87]	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000
zusätzl. Umsatz aus B1 [Abb. 93 und 94]	€ 14.735	€ 14.735				
zusätzl. Umsatz aus B2 [Abb. 95]	€ 25.200	€ 12.600	€ 6.300			
Summe Ist Umsatz	€ 165.935	€ 153.335	€ 132.300	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000
Durchschnittsstundensatz	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70
Ist Stunden	2371 Std.	2191 Std.	1890 Std.	1800 Std.	1800 Std.	1800 Std.
theoretische Ist Mitarbeiter	13,8	12,7	11,0	10,5	10,5	10,5
Mehrstunden pro Monat	1171 Std.	991 Std.	690 Std.	600 Std.	600 Std.	600 Std.
Mehrstunden abgedeckt durch 3 zusätzliche Mitarbeiter	516 Std.					
Mehrstunden abgedeckt durch Überstunden	655 Std.	475 Std.	174 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.
<b>Ermittlung MK Überstunden</b>						
Überstunden pro Monat	655 Std.	475 Std.	174 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.
Durchschnittsstundensatz	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70
Faktor für ÜStd. (50%)	0,333	0,333	0,333	0,333	0,333	0,333
Mehrkosten Überstunden	€ 15.272	€ 11.072	€ 4.060	€ 1.960	€ 1.960	€ 1.960

**Abbildung 96** Übersicht Ermittlung MK aufgrund der Überstunden 07-2009 bis 12-2009<sup>223</sup>

<sup>223</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.3 Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen Punkt Mehrkostenermittlung für Überstunden.

Ermittlung MK Überstunden	Jän.2010	Feb.2010	Mär.2010	Apr.2010	Mai.2010	Jun.2010
Soll Umsatz pro Monat [lt. Abb. 85]	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000	€ 84.000
Durchschnittsstundensatz	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70
Soll Stunden	1200 Std.	1200 Std.	1200 Std.	1200 Std.	1200 Std.	1200 Std.
Soll Mitarbeiter	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
Sollte Umsatz pro Monat [lt. Abb. 87]	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000
zusätzl. Umsatz aus B1 [Abb. 93 und 94]						
zusätzl. Umsatz aus B2 [Abb. 95]						
Summe Ist Umsatz	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000	€ 126.000
Durchschnittsstundensatz	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70
Ist Stunden	1800 Std.	1800 Std.	1800 Std.	1800 Std.	1800 Std.	1800 Std.
theoretische Ist Mitarbeiter	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5
Mehrstunden pro Monat	600 Std.	600 Std.	600 Std.	600 Std.	600 Std.	600 Std.
Mehrstunden abgedeckt durch 3 zusätzliche Mitarbeiter	516 Std.	516 Std.	516 Std.	516 Std.	516 Std.	516 Std.
Mehrstunden abgedeckt durch Überstunden	84 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.
<b>Ermittlung MK Überstunden</b>						
Überstunden pro Monat	84 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.	84 Std.
Durchschnittsstundensatz	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70	€ 70
Faktor für ÜStd. (50%)	0,333	0,333	0,333	0,333	0,333	0,333
Mehrkosten Überstunden	€ 1.960	€ 1.960	€ 1.960	€ 1.960	€ 1.960	€ 1.960
<b>Summe MKF [B3] (Juli 2009 bis Juni 2010)</b>	<b>€ 48.043</b>					

Abbildung 97 Übersicht Ermittlung MK aufgrund der Überstunden 01-2010 bis 06-2010<sup>224</sup>**[B3] Zusammenfassung Mehrkosten**

In Summe errechnen sich aufgrund der Projektunterbrechung von sechs Monaten Mehrkosten in der Höhe von 547.901,98 €. Die Zusammenstellung der Mehrkosten ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

[A1] Zusatzleistungen nach dem Stop	€ 408.145,00
[A2] MK Leistungsverdünnung	€ 30.310,00
[A3] MK Überstunden	€ 6.733,65
[B1] Zusatzleistungen nach dem Restart	€ 29.470,00
[B2] Mehrkosten auf Grund neuer Teamzusammenstellung	€ 25.200,00
[B3] Mehrkosten durch Überstunden zur Terminisierung	€ 48.043,33
<b>Summe MKF</b>	<b>€ 547.901,98</b>
<b>Summe Stunden:</b>	<b>7.827 Std.</b>

Abbildung 98 Übersicht Mehrkosten

**Plausibilitätsprüfung über die Ist-Stunden laut bürointernen Stundenaufstellungen**

Im Zuge der Ermittlung einer Mehrkostenforderung sollte in der Realität eine Plausibilitätsprüfung über die Ist-Stunden gemäß den bürointern geführten Stundenaufzeichnungen erstellt werden. Exemplarisch wird diese Plausibilitätsprüfung vorgestellt.

Dabei betragen die vom Planungsbüro intern erfassten Stunden  
IST-Stundenaufstellung lt. Planungsbüro: 32.158 Std.

Sollte-Stunden 21.672 Std.  
zuzügl. MKF gefordert 7.045 Std.  
Summe Stunden Ist 28.717 Std.

<sup>224</sup> Siehe Unterkapitel 4.3.3 Alternativen zur Honorarermittlung bei Leistungsabweichungen Punkt Mehrkostenermittlung für Überstunden.

Die Ist-Stunden lt. MKF-Ermittlung betragen 28.717 Stunden, das sind 89 % von den Ist-Stunden laut den planungsbürointernen Stundenaufzeichnungen.

In der Beobachtung ist erkennbar, dass im IST lt. Planungsbüro tatsächlich um rund 11 % mehr Stunden angefallen sind als die im Zuge der Ermittlung der Mehrkosten geforderten Stunden. Die in der Forderung ermittelten Ist-Stunden liegen damit deutlich unter den aus einer reinen Ist-Aufwandsbetrachtung ableitbaren Kosten des Planungsbüros. In der folgenden Abbildung ist eine Übersicht der Ist-Stundenauswertung des Planungsbüros dargestellt.

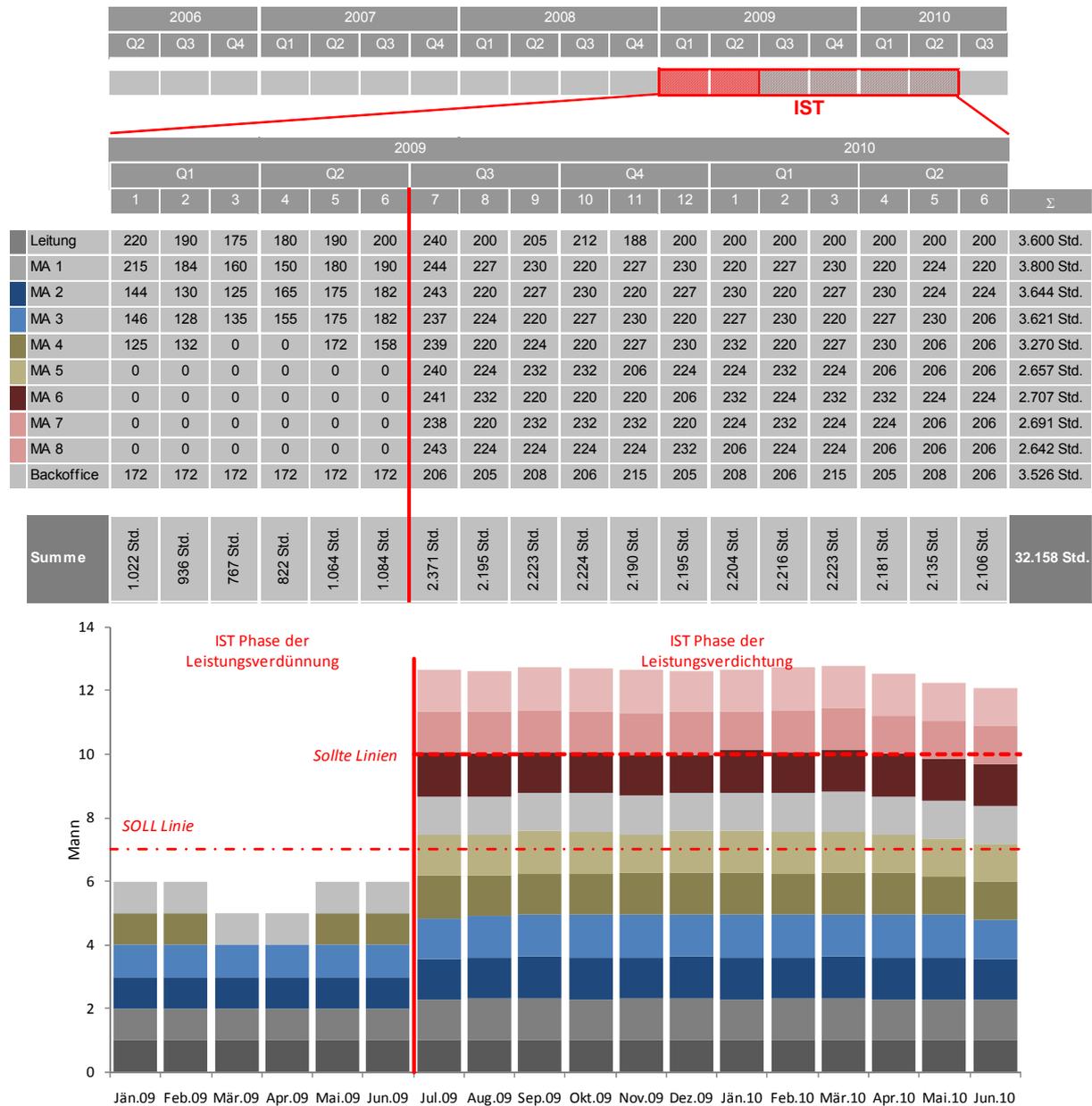


Abbildung 99 Übersicht bürointerne Stundendokumentation

### 5.2.3 Aspekte zur Prüfung der Forderung der Höhe nach

Die Prüfung der Forderung der Höhe nach erfolgt durch das systematische Erfassen, Analysieren, Hinterfragen und Verstehen der Form der Forderungsermittlung.

Dabei ist nach denselben Schritten wie bei der Erstellung der Forderung der Höhe nach vorzugehen:

- Im ersten Schritt erfolgt die Prüfung der von der Abweichung betroffenen Soll-Leistung, - Vergütung und –Fristen, gefolgt von
- der Prüfung der von der Abweichung betroffenen Ist-Leistung.
- Nachdem das Soll und das Ist feststehen, ist die Prüfung der Forderung der Höhe nach möglich, da die Ermittlung auf den Soll- und Ist-Rahmenbedingungen aufbaut.

Die Anwendung der Schritte erfolgt analog der inhaltlichen und systematischen Vorgehensweise, wie die im Beispiele 1 *Umplanung*<sup>225</sup> und Beispiel 2<sup>226</sup> Projektunterbrechung dargestellte Ermittlung der Forderung zeigt.

Im Zuge der Prüfung sind gegebenenfalls Unterlagen, welche für die inhaltliche Prüfung der Forderung nötig sind, anzufordern. Stellungnahmen zu ausgewählten Fragestellungen wie zum Beispiel Detailinformationen über die Herleitung der vom Planer gewählten Prozentsätze für Erschwernisse oder Produktivitätsverluste können vom Auftraggeber ebenfalls zur Prüfung der Forderung angefordert werden.

Als Ergebnis der Prüfung der Forderung der Höhe nach kann die Forderung durch den Auftraggeber freigegeben, aber auch abgelehnt werden. Im Falle einer Freigabe wird die Forderung Vertragsbestandteil, da sich beide Vertragspartner über die Inhalte der Forderung geeinigt haben. Kann keine Einigung über die Forderung gefunden werden, stehen die Vertragspartner vor der Entscheidung, ob weitere Instanzen in der Lösungsfindung angestrebt werden. Das kann zum Beispiel die Einigung auf ein Schiedsverfahren sein oder der Weg zum Gericht.

Abschließend sei angemerkt, dass die Handhabung von Leistungsabweichungen – vor allem in der Phase der Vertragsumsetzung, wenn die Vertragspartner mit Leistungsabweichungen konfrontiert sind – in vielen Fällen einen hohen Einsatz an Personalressourcen sowohl auf der Seite des Auftraggebers als auch auf der Seite des Planers erfordert. Systematisierte Vorgehensweisen, fachliche und soziale Kompetenz der handelnden Personen sowie definierte Entscheidungsvollmachten leisten einen wesentlichen Beitrag zur ergebnisorientierten Handhabung von Leistungsabweichungen.

Die Erfahrung zeigt, dass alle Projektbeteiligten – das sind Vertreter des Auftraggebers, der Planer, Sachverständige und Experten – an einer ergebnisorientierten Lösung von Abweichungen interessiert sind, um sich ihren Kernaufgabenbereichen zu widmen und somit das gemeinsam angestrebte Ziel – zum Beispiel die Fertigstellung eines Gebäudes – innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen zu erreichen.

---

<sup>225</sup> Siehe Unterkapitel 5.2.1 *Beispiel Umplanung*.

<sup>226</sup> Siehe Unterkapitel 5.2.2 *Beispiel Projektunterbrechung*.

## 6 Zusammenfassung und Nutzen

Leistungsabweichungen gibt es bei immateriellen wie auch bei materiellen Leistungen und sie bedürfen der Schaffung von Regelungen für einen einheitlich verständlichen Umgang.

Das Ergebnis bzw. die Empfehlung der vorliegenden Arbeit besteht in der Schaffung des Grundverständnisses für den Fachbereich Leistungsabweichungen bei geistigen Dienstleistungen sowie in der Verankerung von für die Handhabung von Leistungsabweichungen notwendigen und zielführenden Regelungen und Festlegungen im Bereich der Rechtlichen Vertragsbestimmungen sowie im Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell im Planervertrag.

Die in diesem Kapitel erstellte Zusammenfassung sowie der beschriebene Nutzen zeigen auf, unter welchen Aspekten die Handhabung von Leistungsabweichungen bei geistigen Dienstleistungen möglich ist.

### 6.1 Zusammenfassung

Leistungsbilder und Honorarermittlungsmethoden der immateriellen Leistung befinden sich im Wandel. Nach Aufhebung der Honorarleitlinien in Österreich<sup>227</sup> sind Nachfolgepublikationen erschienen, die ein Beweis dafür sind, dass die Notwendigkeit und der Bedarf erkannt wurden, den Themenbereich Leistung und Vergütung den Anforderungen des Marktes anzupassen. Seit der Aufhebung der Honorarleitlinien wird an unterschiedlichen Themen gearbeitet. Sei es bei der Verbreitung von neuen Ansätzen zur Honorarermittlung<sup>228</sup> oder bei dem Versuch, eine Norm für Rechtliche Vertragsbestimmungen für Planungsleistungen ins Leben zu rufen<sup>229</sup>. Die Interessenvertreter ermutigen Planer neue Wege zu beschreiten und unterstützen sie dabei.

#### **Das Projektumfeld, in dem Leistungsabweichungen systemimmanent sind**

Das aktuelle Standardprojektumfeld ist durch eine, im Vergleich zu früher, deutlich komplexere Projektabwicklung gekennzeichnet, in der eine Vielzahl von Projektbeteiligten, kurze Projektrealisierungszeiten und strenge Budgetvorgaben die bestimmenden Faktoren sind.

Diese Form der Projektabwicklung verstärkt die Notwendigkeit von Regelungen, die eine Änderung der Leistung im Laufe des Planungsprojektes zulassen, da Änderungen in dem beschriebenen Projektumfeld systemimmanent sind. Des Weiteren birgt ein anspruchsvolles Projektumfeld auch das Risiko der Leistungsstörung, indem die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung nicht wie geplant erbracht werden kann, sondern aufgrund von verschiedenen Ursachen (zum Beispiel instabile Projektorganisationen) in eine abweichende, gestörte Leistungserbringung übergeht.

<sup>227</sup> Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat Ende 2006 alle Honorarleitlinien aufgehoben. Damit kam die Bundeskammer einer angekündigten kartellrechtlichen Klage der Bundeswettbewerbsbehörde zuvor. Auch die Bundesinnung Bau hat im Dezember 2005 ihren Mitgliedern empfohlen, die Honorarordnung für Baumeister (HOB) nicht mehr anzuwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Siehe dazu BAIK: HIA:08; S. 6 und STEMPKOWSKI, R.; MÜHLBACHER, E.; ROSENBERGER R.: L-KAP, Band 1; S. 3.

<sup>228</sup> BAIK: HIA, 2006, Bundesinnung Bau: L-KAP, 2005, Technische Universität Graz: LM+VM, 2006.

<sup>229</sup> Das Normvorhaben, auf Basis der ÖN A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen spezielle Regelungen für die Erbringung von geistigen Dienstleistungen zu erstellen, wurde von den Mitgliedern der ON-AG 015.23 „Vertragsbestimmungen für Planungsleistungen“ mit der Begründung, dass die Erarbeitung einer Ö-Norm nicht möglich sei, da nur die Vertreter der BAIK einen konkreten Willen zur Erarbeitung von Regelungen artikulieren würden, vorerst zurückgezogen.

In der materiellen Welt sind Leistungsänderungen und Leistungsstörungen (in Summe Leistungsabweichungen) anerkannt, und die notwendigen Regelungen für Leistungsabweichungen und ihre Folgen sind in die Gesetze, Normen und Bauverträge integriert. Hingegen sind diese Regelungen in den Planerverträgen nicht vergleichbar, allgemein gültig enthalten.

### **Die Thematisierung der Leistungsabweichung steht bei Planerleistungen am Beginn**

In der immateriellen Welt stehen Begriffsdefinitionen und Grundlagen des Themenbereichs Leistungsabweichungen am Beginn der fachlichen Diskussion. Dies zeigt sich zum Beispiel an der geringen Anzahl der derzeit vorliegenden Fachliteratur in diesem Themenbereich, denn nur vereinzelt werden Überlegungen diesbezüglich angestellt.<sup>230</sup>

Dieser Stand des Wissens muss bei der Handhabung von Leistungsabweichungen berücksichtigt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in der materiellen Welt verfestigten Begriffe, Regelungen und systematischen Vorgehensweisen in der immateriellen Welt ebenso bekannt sind.

### **Die vertragsrechtliche Basis der Planerverträge**

Planerverträge basieren auf keiner einheitlichen Vertragsnorm, wie zum Beispiel Bauverträge, die in der Regel auf Basis der Ö-Norm B 2110<sup>231</sup> oder der Ö-Norm B 2118<sup>232</sup> geschlossen werden. Obwohl eine allgemeine Vertragsnorm, die Ö-Norm A 2060<sup>233</sup>, die Anwendung für objektbezogene Dienstleistungen<sup>234</sup> vorsieht, basieren kaum Planerverträge auf dieser Ö-Norm.

Die Begriffe<sup>235</sup> und vertraglichen Regelungen<sup>236</sup> der Ö-Norm A 2060:09 im Bereich der Leistungsabweichungen und ihren Folgen sind grundsätzlich für den systematisierten Umgang mit Leistungsabweichungen für die Planerleistung anwendbar, allerdings berücksichtigen die Begriffsdefinitionen, aber auch die Regelungen in Kapitel 7 der Ö-Norm A 2060 die planerspezifischen Besonderheiten nicht.

Aus diesem Grund ist eine spezielle Vertragsnorm für Planerleistungen, die der Anforderung des systematisierten und einheitlichen Umgangs mit Leistungsabweichungen unter Berücksichtigung der planungsspezifischen Besonderheiten entspricht, nicht verfügbar.

### **Die Rahmenbedingungen für die Handhabung von Leistungsabweichungen müssen in den Planerverträgen geschaffen werden**

Leistungsabweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung stehen bei der immateriellen Leistung an der Tagesordnung und deren Handhabung führt sowohl Auftraggeber als auch Planer an ihre Grenzen. Diese Situation der Sprachlosigkeit ist damit begründbar, dass das für die Handhabung von Leistungsabweichungen erforderliche vertragliche sowie vergütungs-, termin- und leistungsrelevante Fachwissen großteils nicht bekannt und aus diesem Grund in den Planerverträgen auch nicht verankert ist.

<sup>230</sup> Thematisiert wird der Bereich *Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen* in dem gleichnamigen Buch von SCHRAMM, C. und SCHWENKER H.C., SCHWILP, D.S. verfasste eine Dissertation *Zur Vergütung geänderter Architekten- und Ingenieurleistungen*. In der von der BAIK veröffentlichten HIA 2008 sind Teilleistungen für Leistungsänderungen in der Leistungskategorie J00 vorgesehen.

<sup>231</sup> ÖN: Ö-Norm B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen.

<sup>232</sup> ÖN: Ö-Norm B 2118 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Großprojekten mit Partnerschaftsmodell, insbesondere im Verkehrswegebau.

<sup>233</sup> ÖN: Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

<sup>234</sup> Vgl. Punkt 1 der Ö-Norm A 2060:09 Allgemeine Vertragsnorm für Leistungen.

<sup>235</sup> Unter Begriffe im Bereich der Leistungsabweichungen fallen die in der ÖN A 2060:09 unter Punkt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 geregelten Begriffe.

<sup>236</sup> Unter Regelungen im Bereich der Leistungsabweichungen fallen die Regelungen in der ÖN A 2060:09 unter Punkt 7 *Leistungsabweichung und ihre Folgen*.

Durch die

vertragliche Vereinbarung der Begriffe<sup>237</sup>

- Leistungsabweichung,
- Leistungsänderung,
- Leistungsstörung,
- Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers,
- Leistungsumfang; Leistungs-Soll,
- Leistungsziel und
- MKF (Mehr- oder Minderkostenforderung) sowie

die vertraglichen Regelungen über Leistungsabweichung<sup>238</sup>

- Allgemeine Regelungen über Leistungsabweichungen,
- Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner,
- Voraussetzungen für die Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung,
- Ermittlung der Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung,
- Anspruchsverlust,
- Nachteilsabgeltung und
- Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen und

die Vereinbarung

des Leistungs-Solls<sup>239</sup>

- Zielbeschreibung
- Aufgabenbeschreibung (Leistungsbild)

des Vergütungs-Solls<sup>240</sup> und

- Honorarermittlung auf Basis einer Bemessungsgrundlage, oder
- Abschätzung des Personalaufwandes, oder
- Honorarermittlung auf Basis objekttypischer Kennwerte (bauwerksgrößenabhängig oder projektdauerabhängig), oder
- Mischformen der davor genannten Wege

des Termin-Solls<sup>241</sup>

- Planungsterminplan
- Personaleinsatzpläne / Kapazitätspläne
- Terminfristen

werden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um Abweichungen vom Soll zu bewerten.

### **Systematik der Schritte für die Handhabung von Leistungsabweichungen**

Ebenso wichtig ist die Fachkenntnis über die Anwendung des Prozesses der Handhabung von Leistungsabweichungen in der Phase der Vertragsumsetzung, basierend auf den davor definierten vertraglichen Regelungen. Dabei sind die einzelnen Prozessschritte -

- die Ermittlung der Forderung dem Grunde nach (auf Seite des Planers)
  - die Prüfung der Forderung dem Grunde nach (auf Seite des Auftraggebers)
  - die Ermittlung der Forderung der Höhe nach (auf Seite des Planers) und
  - die Prüfung der Forderung der Höhe nach (auf Seite des Auftraggebers) -
- von Bedeutung.

Durch die Anwendung der auf Basis der vertraglich vereinbarten Schritte ist eine ergebnisorientierte Handhabung möglich.

<sup>237</sup> Siehe Kapitel 3.1 *Begriffsdefinitionen*.

<sup>238</sup> Siehe Kapitel 4.1.3 *Rechtliche Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen*.

<sup>239</sup> Siehe Kapitel 4.2 *Leistungsmodell*.

<sup>240</sup> Siehe Kapitel 4.3 *Vergütungsmodell*.

<sup>241</sup> Siehe Kapitel 4.4 *Terminmodell*.

### **Der Detaillierungsgrad der Honorarermittlung und der Leistungsbilder**

Nach Aufhebung der Honorarleitlinien in Österreich liegen Nachfolgepublikationen<sup>242</sup> von Interessenvertretungen vor, welche Empfehlungen für alternative Honorarermittlungsmethoden, in Ergänzung zur gewohnten Honorarermittlung als Prozentsatz der Herstellungskosten, beinhalten.

Die drei Wege der Honorarermittlung auf Basis

- einer Bemessungsgrundlage,
- der Abschätzung des Personalaufwandes oder
- objekttypischer Kennwerte (bauwerksgrößenabhängige oder projektdauerabhängige Kennwerte)

sind derzeit in Verwendung.

Bei den derzeit sich in Verwendung befindlichen Formen der Honorarermittlung, zu der die HOA 2002/2004 auch nach ihrer Aufhebung weiterhin zählt, ist eine Honorarermittlung auf unterschiedlichen Ebenen der Leistungsbilder möglich, wie zum Beispiel auf der Ebene der Leistungsphase, der Teilleistung oder der Einzelleistung. Die Begriffe

- Leistungsphase,
- Teilleistung und
- Einzelleistung

wurden in der vorliegenden Arbeit spezifiziert.<sup>243</sup>

In Abhängigkeit des Detaillierungsgrades des Leistungsbildes und der Honorarermittlung ergeben sich für die Handhabung von Leistungsabweichungen unterschiedliche Randbedingungen, um Ableitungen aus dem Vertrag zu treffen. Dabei ist bei Leistungsabweichungen vor allem zu prüfen, ob und wie Rückschlüsse auf die ursprüngliche Honorarermittlung und die ursprüngliche Beschreibung der Aufgaben gezogen werden können.

### **Die Planerleistung als geistige Dienstleistung**

Der Versuch, die Forderung der Höhe nach bei geistigen Dienstleistungen auf Basis von Tools aus der materiellen Welt zu ermitteln, zeigte sich als nicht umsetzbar. Die Begründung dafür liegt darin, dass die aus der Welt der materiellen Leistung bekannten Werkzeuge wie zum Beispiel K-Blätter, Kommentare zu Vertragsnormen oder Formeln für die Ermittlung von Forderungen in der immateriellen Welt nahezu nicht existieren.

Das Ergebnis zeigt, dass auch die Handhabung von Leistungsabweichungen bei geistigen Dienstleistungen eine klassische geistige Dienstleistung darstellt, welche aufgrund der Nichtbeschreibbarkeit und infolgedessen der Nichtmessbarkeit nur durch interdisziplinäres Fachwissen in den Bereichen Honorar, Leistungsbild und Vertragswesen erbracht werden kann. Auch das Visualisieren ist von erheblicher Bedeutung. Zum Beispiel ist das Layout der Abbildungen von Störungen und Änderungen maßgebend, da die handelnden Akteure diese Form der visuellen Kommunikation leben und so besser inhaltlich erreicht werden können.

<sup>242</sup> Nachfolgepublikationen siehe LECHNER, H.: LM+VM. BAIK: HIA. Bundesinnung Bau: L-KAP, Band 1 und Band 2.

<sup>243</sup> Siehe Kapitel 4.2.2 *Aufgabenbeschreibung – Leistungsbild*, Abbildung 39.

## 6.2 Nutzen

Mit der Aufnahme der davor beschriebenen Begriffsdefinitionen und der vertraglichen Regelungen in die Planerverträge sowie des projektspezifisch festzulegenden Solls durch Spezifizierungen im Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell erhalten die Vertragspartner eine Grundlage, die es ihnen ermöglicht, Leistungsabweichungen zu handhaben. Der Nutzen lässt sich für Planer und Auftraggeber wie folgt darstellen:

**Faire Vertragsgestaltung durch standardisierte (konsensuale) Regelungen:** Die Schaffung von standardisierten vertraglichen Regelungen zur Handhabung von Leistungsabweichungen im Bereich der immateriellen Leistung sowie deren Aufnahme in die Planerverträge leistet einen Beitrag zur fairen und ausgewogenen Vertragsgestaltung.

**Anspruchsgrundlage für Vertragsanpassung:** In den vertraglichen Regelungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei Einhaltung von Mitteilungspflichten und Formerfordernissen, verankert. Somit erhält der Planer eine vertragliche Anspruchsgrundlage, auf deren Basis er in Folge einer Leistungsabweichung die Forderung auf Vertragsanpassung stellen kann.

**Anordnung von Änderungen:** Der Auftraggeber hat aufgrund des Leistungsänderungsrechts die Möglichkeit, die Leistung im Laufe des Planungsprojektes zu ändern, sofern die Änderung für die Leistungszielerreichung notwendig und dem Planer zumutbar ist. Dadurch wird eine vertragliche Basis geschaffen, um auf notwendige Änderungen reagieren zu können.

**Störungen der Leistungserbringung:** Bei Störungen in der Leistungserbringung schaffen die rechtlichen Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen einen Rahmen für die frühzeitigen, gegenseitigen Mitteilungspflichten bei Störungen, wodurch Gegensteuerungsmaßnahmen eher rechtzeitig getroffen werden können. Klare Regeln und Schritte der Handhabung erleichtern den Umgang mit Störungen in der Leistungserbringung.

**Sensibilität durch Thematisierung:** Planer werden durch die verstärkte Befassung mit dem Fachbereich der Leistungsabweichung für diesen sensibilisiert. Diese Sensibilität schafft einen über die eigene Leistung hinausgehenden bewussteren Umgang mit Abweichungen, wodurch ein Beitrag zur Reduktion von Abweichungen bei anderen Projektbeteiligten erzielt werden kann. Ursachen für Leistungsabweichungen in der materiellen Welt wie zum Beispiel Planverzug oder mangelhafte Planung können dadurch reduziert werden.

**Systematischer Umgang mit Leistungsabweichungen:** Durch die Anwendung der in der vorliegenden Arbeit dargestellten Schritte zur Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen wird den Vertragspartnern ein systematisierter Umgang mit Leistungsabweichungen auf Basis der vertraglichen Rahmenbedingungen ermöglicht.

## Literaturverzeichnis

### Bücher

AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“: Untersuchungen zum Leistungsbild, zur Honorierung und zur Beauftragung von Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, 3. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, Berlin 2009

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, HIA – Honorar Information Architektur, BIK Verlages GmbH, Wien 2008

Dirk, Reister: Nachträge beim Bauvertrag, 2. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2007

Ellmer, Heimo: Gegenüberstellung der Ö-Norm B 2110, Austrian Standards plus Publishing, Wien 2009

Eschenbruch, Klaus: Projektmanagement und Projektsteuerung für die Immobilien- und Bauwirtschaft, Werner Verlag, Köln 2009

Eysel, Hans: Vertragsrecht für Architekten und Ingenieure, 2. Auflage, Bundesverlagsanzeiger Verlagsges.mmbH, Köln 2004

Gölles, Hans und Link, Doris: Kommentar zu den Ö-Normen B 2110 und B 2117 für Praktiker, Österreichisches Normungsinstitut, Wien 2002

Heck Detlef und Lechner Hans: Behandlung und Nachweisführung von Mehrkostenforderungen, 1. Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2008

Heck Detlef und Lechner Hans: Spezielle Probleme des Bauvertrages und die neue Ö-Norm B 2110, 2. Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2009

Heck Detlef und Lechner Hans: Bauzeit, Vergütung und der Werkerfolg im Bauvertrag, 3. Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2010

Heid/Hauck/K.Preslmayr: Handbuch des Vergaberechts, LexisNexis Verlag, Wien 2002

Kajnih, Michael: Planung und Abwicklung von Bauprojekten – Beziehungsmanagement und kommunikationspsychologische Perspektiven, BAUAkademie Steiermark, Lehrgang Projektmanagement Bau, Master Thesis, Übelbach, 2005

Karasek, Georg: Kommentar zur Ö-Norm B 2110, 2. Auflage, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2009

Korbion, Mantscheff, Vygen: Kommentar zur HOAI, 6. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 2004

Kropik Andreas: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110, Österreichisches Normungsinstitut, Wien 2002

- Kropik Andreas: Der Bauvertrag und die Ö-Norm B 2110, Der Wirtschaftsverlag, Wien 2009
- Kropik Andreas und Krammer Peter: Mehrkostenforderungen beim Bauvertrag, Ansprüche aus Leistungsänderungen, ihre Geltendmachung und Abwehr, Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien 1999
- Kühne Josef und Straube Manfred: Orac-Musterverträge Band 16, Der Architektenvertrag von Hannes Pflaum und Angelika Schima, Wirtschaftsverlage Dr. Anton Orac, Wien 1991
- Längle, Philipp: Das Entgelt beim Bauvertrag, Orac Verlag, Wien, 1999
- Lechner, Hans: Anti Claim Management, Schriftenreihe Heft 27, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2009
- Lechner, Hans: Kommentar zum Leistungsbild Architektur, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2008
- Lechner, Hans: Kommentar zum Leistungsbild Projektsteuerung HO PS 2001; Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2007
- Lechner, Hans: LM+VM Bau 06, Untersuchung zur Arbeit von Planern, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2006
- Lechner Hans, Wörterbuch Projektmanagement, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz, 2007
- Lechner, Hans: zur Beschreibbarkeit von Planungsleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz 2006
- Lechner Hans und Heck Detlef: Örtliche Bauaufsicht Objektüberwachung Firmenbauleistung, Tagungsband 7. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2009
- Lechner Hans und Heck Detlef: Planervergabe beschreibbarkeit – kriterien – neue wege zur vergabe, Tagungsband 6. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2008
- Lechner Hans und Heck Detlef: Vertragsbewirtschaftung proaktiv – aktiv – reaktiv, Tagungsband 5. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz, Verlag der TU Graz, 2007
- Oberndorfer, Wolfgang: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1: Grundlagen & Methoden, Manz Verlag, Wien 2003
- Oberndorfer, Dreier: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 2: Praktische Anwendung, Manz Verlag, Wien 2003
- Oberndorfer/Jodl et al., Handwörterbuch der Bauwirtschaft, Österreichisches Normungsinstitut, 2001
- Oberndorfer / Kukacka: Preisbildung und Preisumrechnung von Bauleistungen, Manz Verlag, Wien 2002

Oberndorfer Wolfgang und Straube Manfred; Kommentar zur Ö-Norm B 2110, Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien 2003

Reister, Dirk: Nachträge beim Bauvertrag, 2. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2007

Rummel, Peter: Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, Zweite Auflage, Manz Verlag, Wien, 1990

Rummel, Peter: Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, Zweite Auflage, Manz Verlag, Wien, 1990

Pflaum / Karlberger / Wiener / Opentnik / Rindler (Hrsg.), Handbuch des Ziviltechnikerrechts, LexisNexis Verlag, Wien 2007

Schramm Clemens und Schwenker Hans Christian, Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen, Werner Verlag, Köln 2008

Stempkowski/Mühlbacher/Rosenberger, Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 1 Grundlagen, Bundesinnung Bau, Wien 2006

Stempkowski/Mühlbacher/Rosenberger, Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 2 Objektplanung, Bundesinnung Bau, Wien 2006

Stempkowski/Mühlbacher/Rosenberger, Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 3 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) , Bundesinnung Bau, Wien 2006

Straube, Aicher; Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000

Vygen, Schubert, Lang: Bauverzögerung und Leistungsänderung, 5. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2008

Wensch, Hermann: Ö-Norm B 2110 Bauwerkvertragsrecht Kommentar, Springer Verlag Wien, Wien, 2009

Wingsch, Dittmar: Leistungsbeschreibungen und Leistungsbewertungen zur HOAI, 2. Auflage, Werner Verlag, Köln 2007

Wolkersdorfer Herbert und Lang Christian, Praktische Baukalkulation, 3. Auflage, Linde Verlag, Wien 2008

### **Ö-Normen und Richtlinien**

Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten, Honorarleitlinie für Architekten, Wien, 2004

Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen, Ausschreibung, Angebot und Zuschlag, Wien 2000

Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Vertragsnorm, Wien 2009

Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement, Teil 1 Objektterrichtung, Wien 2009.

Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 2061, Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm, Wien 1999.

Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Werkvertragsnorm, Wien 2003

Österreichisches Normungsinstitut: Ö-Norm B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Werkvertragsnorm, Wien 2009

### **Normungswesen Berichte**

Österreichisches Normungsinstitut: ON-AG 015.23: Bericht 2, S. 2. [unveröffentlicht]

### **Gebührenordnungen, Honorarleitlinie und Kollektivverträge**

Bundesingenieurkammer, Gebührenordnung für Architekten (GOA), Auflage 1992, BIK Verlags GmbH, Wien, 1992

Bundesingenieurkammer, Gebührenordnung Bauwesen (GOB), Auflage 1991, BIK Verlags GmbH, Wien, 1991

Bundesingenieurkammer, Honorarleitlinie für Architekten, Wien, 2004

Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten, Stand 01.01.2009

Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie, Stand 01. 05. 2008

### **Gesetze**

Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17, Ausgegeben am 31. Jänner 2006.

### **Skripten und Vorlesungsunterlagen**

Stempkowski, Rainer: Ausgewählte Kapitel Baumanagement, Fachhochschule JOANNEUM, Architektur und Bauwesen, Graz, Sommersemester 2009

### **Dissertationen**

Frowein, Mai Brit: Die Kalkulation von Planerleistungen (Hochbau) am Beispiel von Architekturbüros, Dissertation Bergische Universität Wuppertal, Fachbereich D – Bauingenieurwesen, DVP-Verlag Berlin, 2006

Hager, Hubert: Die Systematik von Ausschreibungen, Angeboten und Bauverträgen, Dissertation Technische Universität Wien, Fakultät für Bauingenieurwesen, 1996

Schwilp, Dirk: Zur Vergütung geänderter Architekten- und Ingenieurleistungen, Dissertation Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Fachbereich für Bauingenieurwesen, 1997

Schramm, Clemens: Störeinflüsse im Leistungsbild des Architekten, Dissertation Technische Universität Berlin, Fakultät VII – Architektur und Umwelt Gesellschaft, 2003

### **Diplomarbeiten**

Mansour, Miriam: Die Örtliche Bauaufsicht – Analyse von Leistungsabweichungen bei ÖBA Leistungen mittels Riefeninterview, Diplomarbeit, FH JOANNEUM, Fachbereich Architektur und Bauwesen, Graz, 2009

Rumpold, Anna: Der Einfluss der täglichen Arbeitszeitdauer auf die Produktivität, Diplomarbeit TU Wien, Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement, Wien, 2007

Wilding, Roland: Störungen der Leistungserbringung bei Planungsleistungen, Diplomarbeit FH JOANNEUM, Fachbereich Architektur und Bauwesen, Graz, 2008

### **Artikel aus Fachzeitschriften und Tagungsbänden**

Bayat Sonja und Eschenbruch Klaus: „Projektmanagement Mustervertrag“, Tagungsband Projektmanagement Kompetenztage am 23. März 2007 in Berlin, DVP Verlag Berlin

Diederichs, Claus Jürgen und Streckel, Sabine: Aufsatz „Beurteilung gestörter Bauabläufe – Anteile der Verursachung durch Auftraggeber und Auftragnehmer“ in Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht, NZ Bau 1/2009, Verlag C. H. Beck, München

Fuchs Heiko: Aufsatz Honorarmanagement statt „HOAI-Hängematte“ in Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht, NZ Bau 11/2010, Verlag C.H. Beck, München

Schneider, Werner: „Die Honorierung von Projektsteuerungsleistungen auf dem empirischen Prüfstand“, Tagungsband DVP Projektmanagement Frühjahrstagung, 30.04.2010 in Berlin, DVP Verlag Berlin

Schramm Clemens und Schwenker Christian: „Ersatz der Mehraufwendungen des Architekten bei Bauzeitverlängerung“ Deutsches Architektenblatt, Ausgabe 06/07, Düsseldorf

Vavrovsky, Georg-Michael in Lechner/Heck: Das geschuldete Leistungssoll bei Planerleistungen – ein Grenzgang zwischen Realität und Fiktion, Tagungsband 3. Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz, 2010

Wolf, Max I.J.: „Schätzklausur – Mit Experten – wissen eine realistische Projektkalkulation aufbauen“, Zeitschrift Projektmanagement Aktuell, Heft 1/2005, GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V., Nürnberg

### **Gutachten**

Lechner, Hans: über den Zusammenhang von Qualität, Vergabeart und Vergütung, 10/2008, Wien

### **Web**

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Honorarermittlung 2007+, <http://wien.arching.at/index.php?cid=415>, [11.01.2008]

vfa-bayern, 10 gute Gründe für die HOAI, [http://www.vfa-bayser.de/infozone/vfa\\_hoai\\_10\\_gruende.html](http://www.vfa-bayser.de/infozone/vfa_hoai_10_gruende.html), [26.09.2008]

Schmalzer, H.: Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen (kurz: EPI-DL) Architektur- und Ingenieurbüros, BAIK, Wien, 2009  
[http://www.arching.at/baik/upload/pdf/baik-telegramme/bt%20-%20anlagen/erzeugerpreisindex\\_statistik\\_austria.pdf](http://www.arching.at/baik/upload/pdf/baik-telegramme/bt%20-%20anlagen/erzeugerpreisindex_statistik_austria.pdf), [12-02-2010]

Statistik Austria: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex\\_dienstleistungen/zeitreihen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/erzeugerpreisindex_dienstleistungen/zeitreihen/index.html), [20-05-2010]

### **Div. Veröffentlichungen**

Architects' Council of Europe: The Architectural Profession in Europe - A Sector Study Commissioned by the Architects' Council of Europe, Architects' Council of Europe (ACE/CAE), Brussels, 2008

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten: Bericht Standortbestimmung, Wien 2009

Kappler Ekkehard, Seeber Gilg und Luhan Friedrich: Forschungsprojekt Preisinformation bei Dienstleistungen, Ergebnisbericht Aufwandserhebung Architektenleistungen Umfragestand 22.02.2007, Innsbruck 2007

Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht, NZ Bau 11/2010, Recht der Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer, BGH-Urteil vom 5.8.2010 – VII ZR 14/09 „Keine Fortschreibung des Kostenanschlages um Nachträge zum Bauvertrag“, Verlag C.H. Beck, München

### **Seminar- und Präsentationsunterlagen**

Hussian, Wolfgang: Claimmanagement aus Sicht des Generalunternehmers, Seminarunterlage ARS, Wien, 22.02.2010

Kempf Hubert: Mehrkostenforderungen bei Konsumentenverträgen, Seminarunterlage Arch+Ing Akademie am 11.03.2010

Kempf Hubert und Bibulowicz Angela, Honorarwesen Architektur NEU, Kurzlehrgang an der Arch+Ing Akademie vom 18.01.2008 bis 19.01.2008, Wien

Kropik, Andreas: Nachtragsmanagement 2009, Seminarunterlage 22. und 23.10.2009, veranstaltet von Linde Verlag Wien und Austrian Standard plus Trainings, Wien, 2009

Lechner, Hans: Wie sind Nachträge aufzustellen und zu prüfen, Seminarunterlage IIR, Wien, Jänner 2010

Müller, Katharina: Claim Management bei Großprojekten, Seminarunterlage ARS, Wien, 22.02.2010

Nowotny, Katharina: Bauvertragstypen / Vertragsarten / Auftragsausschreibungen von Anfang an richtig formulieren, Seminarunterlage IIR, Wien, Jänner 2010

Pock und Estermann: Vergaberecht für Dienstleistungen, Seminarunterlage ARS, Wien, 23.02.1010

Schmidt Johannes und die Ausschussmitglieder des AHV der BS Architekten, Honorar Information Architektur, Innsbruck vom 18. Oktober 2007

Stempkowski, Rainer: Strategisches Claimmanagement, Seminarunterlage Rhomberg Ausbildungsprogramm, Vorarlberg, 2009 (unveröffentlicht)

Wach, Rudolf: Rechtliche und bauwirtschaftliche Sicht für Nachtrags-Anspruchsgrundlagen im Bauvertrag, Seminarunterlage IIR, Wien, Jänner 2010

## Anlagenverzeichnis

Übersicht Begriffe	A-1
Gegenüberstellung Vertragstexte ÖN A 2060:09 bzw. ÖN B 2110:09 und planerspezifische Abänderungen	A-2

## Persönlicher Lebenslauf

### Persönliche Daten:

Name: DI(FH) Maria Wallner-Kleindienst, MSc  
 geboren: am 24. Februar 1982 in Feldbach  
 wohnhaft : Brunnenweg 11  
 A - 8141 Unterpremstätten  
 +43 - 676 - 56 217 62  
 maria.wallner@stempkowski.at



### Ausbildung:

abgeschlossene Studien:

30.06.2006 2004 – 2006	Sponion zum Master of Science Postgradualer Master Lehrgang Projektmanagement-Bau an der BAUAKademie Steiermark
18.11.2004 2000 – 2004	Sponion zum Diplomingenieur (FH) Studium Bauplanung und Baumanagement an der FH JOANNEUM in Graz

abgeschlossener Universitätslehrgang:

2006 – 2007	Universitätslehrgang Innovationsmanagement an der Donau-Universität Krems
-------------	--

### Berufspraxis:

03 bis 08-2003	Trant Construction Ltd, Great Britain building of a ware house unit and a casino (site engineer)
01-2004 bis 03-2007	BAUAKademie Steiermark Wissenschaftliche Assistentin beim postgradualen Master Lehrgang PM-Bau: Mitarbeit bei Curriculum, Master Thesen und Projektarbeiten, Prüfungsabwicklung, Referenten und Teilnehmerbetreuung, Marketing und Lehrgangsorganisation
04-2007 bis 10-2008	FH JOANNEUM Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Studienbereich Architektur und Bauwesen: Mitarbeit bei Vorlesungen, Projektarbeiten, Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten und Forschungsprojekten

### Aktuelle berufliche Tätigkeit:

Mitarbeiterin der Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting GmbH  
 seit 04-2007 Projektmanagement Beratung, Risikomanagement,  
 Begleitende Kontrolle, Bauvertragswesen und Claim-  
 Management, Aus- und Weiterbildungsprogramme

seit 11-2010 Lehrgangleiterin des Lehrgangs *Life Cycle Management  
 Bau, Nachhaltiges Bauprojektmanagement* an der  
 Donau-Universität Krems, Department Bauen und Umwelt

Lehrbeauftragte an der Fachhochschule campus wien  
 seit 10-2009 Vorlesung Lebenszykluskosten und Diplmoarbeits-  
 betreuungen

## A-1 Übersicht Begriffe

Begriffe	ÖN A 2060:09	Empfehlung der Begriffe auf Basis der ÖN A 2060:09	HIA:2008
Leistungsabweichung	Leistungsabweichung Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.  <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1</small>	Leistungsabweichung Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.  <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1</small>	
Leistungsänderung	Leistungsänderung Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird. Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.  <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1.1</small>	Leistungsänderung Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird. Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.  <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1.1</small>	Leistungsänderungen Bearbeitung von Leistungsänderungen, das sind Leistungen, die einerseits durch eine – vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene - Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit oder der Umstände der Leistungserbringung verursacht sind, und andererseits für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin mit Zeit- und / oder Kostenaufwand verbunden sind. Bagatelgrenzen sind nicht vorgesehen.  <small>HIA 07_2008, Seite 47</small>
Störung der Leistungserbringung (Leistungsstörung)	Störung der Leistungserbringung Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.  <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1.2</small>	Störung der Leistungserbringung Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.  <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1.2</small>	

Kempf	Schramm
<p data-bbox="304 730 592 1025">Leistungsänderungen sind sämtliche Abweichungen</p> <ul data-bbox="304 790 536 1025" style="list-style-type: none"><li>- vom vereinbarten Leistungsziel</li><li>- vom vereinbarten Leistungsumfang</li><li>- von der vereinbarten Leistungszeit</li><li>- von den vereinbarten Umständen der Leistungserbringung</li></ul> <p data-bbox="336 1283 587 1301"><small>Kempf: MKF bei Konsumentenverträgen, F. 42</small></p>	<p data-bbox="663 1346 1305 1738">Gestörte Architekten- bzw. Ingenieurleistungen entstehen</p> <ul data-bbox="663 1368 1305 1738" style="list-style-type: none"><li>- als Änderung von Leistungszielen – des Objekts mit den Bestandteilen Qualität (und Quantitäten), Kosten und Termine - während der Leistungserstellung. Neben dieser Objektänderung kann auch die Objektgröße variieren und kleiner oder größer werden als ursprünglich festgelegt;</li><li>- als Änderung des Leistungsumfangs zum einen in Form von Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem vereinbarten Soll. Zum anderen sind möglicherweise bereits erbrachte Leistungen mit veränderten Leistungszielen zu wiederholen;</li><li>- als terminliche Änderung; diese sind zu unterscheiden in die Anfangsverschiebung vor Leistungsbeginn, die Verzögerung oder Beschleunigung der Architektenleistungen und die Leistungsunterbrechung.</li></ul> <p data-bbox="863 1854 1318 1872"><small>Schramm, Schwenker: Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen, Seite 24</small></p>

Begriffe	ÖN A 2060:09	Empfehlung der Begriffe auf Basis der ÖN A 2060:09	HIA:2008
Leistungsziel	<p>Leistungsziel Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.3</small></p>	<p>Leistungsziel Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.3</small></p>	<p>Nach Maßgabe der jeweiligen Projekterfordernisse soll das Leistungsziel konkret beschrieben werden. (Zielbeschreibung)</p> <p>Für den Fall, dass das Leistungsziel geändert werden muss, können sich honorarrelevante Änderungen des Bearbeitungsaufwandes ergeben.</p> <p><small>HIA 07_2008, Seite 75</small></p>
Leistungsumfang	<p>Leistungsumfang Alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.2</small></p>	<p>Leistungsumfang: Alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Ziel- und Aufgabenbeschreibung, Plänen, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen), unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.</p> <p><small>Auf die planungsspezifischen Anforderungen angepasster Text basierend auf der ÖN A 2060:09, Punkt 3.2</small></p>	<p>Unter Berücksichtigung der jeweiligen Projekterfordernisse soll der Leistungsumfang konkret festgelegt werden (Leistungsbeschreibung).</p> <p><small>HIA 07_2008, Seite 75</small></p>
Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers	<p>Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.1</small></p>	<p>Begriff lt. ÖN A 2060:09</p>	

<b>Kempf</b>	<b>Schramm</b>
<p><b>Leistungsziel</b> Ausarbeitung von Plänen und Schriftstücken zur Schaffung eines - möglichst konkret – umschriebenen Objektes, allenfalls auch die damit in Zusammenhang stehende Interessenswahrung gegenüber Dritten. (Ein gewisser Toleranzrahmen, der mit zunehmender Konkretisierung des Objektes geringer wird, kann eventuell vereinbart werden.) Mindestanforderungen: Art des Objektes (z.B. Einfamilienhaus mit ...), formale Anforderungen (z.B. schlichte Gestaltung, ohne ...), funktionale Anforderungen (z.B. Raum-/Funktionsprogramm ...), konstruktive Anforderungen (z.B. Massivbauweise, Steildach, Blech, ...)</p> <p style="text-align: right;"><small>Kempf: MKF bei Konsumentenverträgen, F. 32</small></p>	
<p>Leistungsumfang wird durch die konkrete Auflistung der einzelnen Teilaufgaben (Teilleistungen) und der einzelnen Nebenleistungen festgelegt. Mindestanforderung: Verwendung der neuen Leistungskataloge (inkl. optionale Leistungen), Besser: klar abgegrenzte und projektspezifische Aufgabenbeschreibung, möglichst detailliert (u.U. in vielen Einzelpositionen), das heißt: Standardtexte mit Ergänzungen für das konkrete Projekt.</p> <p style="text-align: right;"><small>Kempf: MKF bei Konsumentenverträgen, F. 34</small></p>	

## A-2 Gegenüberstellung Vertragstexte ÖN A 2060 bzw. ÖN B 2110 und planerspezifische Abänderungen

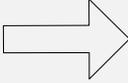
Thema	ÖN A 2060:09	Planungsspezifische Regelung
	<p><b>Leistungsabweichung</b> Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung. <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1</small></p>	<p>→ Begriff lt. ÖN A 2060:09</p>
	<p><b>Leistungsänderung</b> Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird. Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen. <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1.1</small></p>	<p>→ Begriff lt. ÖN A 2060:09</p>
	<p><b>Störung der Leistungserbringung</b> Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden. <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.1.2</small></p>	<p>→ Begriff lt. ÖN A 2060:09</p>
Begriffe	<p><b>Leistungsumfang</b> alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden. <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.2</small></p>	<p><b>Leistungsumfang</b> Alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag (<b>zum Beispiel bestehend aus dem Leistungsmodell sowie den Rechtlichen und Technischen Vertragsbestimmungen</b>), unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.</p>
	<p><b>Leistungsziel</b> Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN). <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.3</small></p>	<p><b>Leistungsziel</b> Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare, vom Auftraggeber (AG) angestrebte <b>Einsatz und</b> Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).</p>
	<p><b>Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot</b> Forderung eines Vertragspartners auf terminliche oder preisliche Anpassung des Vertrags <small>ÖN A 2060:09, Punkt 3.4</small></p>	<p><b>Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot</b> Forderung eines Vertragspartners auf <b>vertragliche Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung</b>.</p>

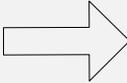
Thema	ÖN A 2060:09	Planungsspezifische Regelung
Reihenfolge der Vertragsbestandteile	<p>5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;</li> <li>2) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;</li> <li>3) Pläne, Zeichnungen, Muster;</li> <li>4) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;</li> <li>5) allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN;</li> <li>6) Normen technischen Inhaltes;</li> <li>7) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien D22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;</li> <li>8) die vorliegende ÖNORM;</li> <li>9) Richtlinien technischen Inhaltes.</li> </ol> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 5.1.3</small></p>	<p>Reihenfolge der Vertragsbestandteile</p> <p>Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahmen), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;</li> <li>2) die „Beschreibung“ der Leistung (Ziel- und Aufgabenbeschreibung) und die Vereinbarung der Vergütung;</li> <li>3) Pläne, Zeichnungen, Muster;</li> <li>4) besondere Bestimmungen für den Einzelfall, allenfalls Hinweise auf Abweichungen von Ö-Normen;</li> <li>5) besondere Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN, allenfalls Hinweise auf Abweichungen von Ö-Normen;</li> <li>6) Ö-Normen;</li> <li>7) Richtlinien.</li> </ol>
Vergütung	<p>6.3 Vergütung 6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise 6.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,</li> <li>2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,</li> <li>3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen. Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.</li> </ol> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 6.3</small></p>	<p>Vergütung Feste und veränderliche Honorare Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob feste oder veränderliche Honorare vereinbart sind, gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als mit festen Honoraren abgeschlossen,</li> <li>2) Leistungen auch dann als feste Honorare abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,</li> <li>3) alle übrigen Leistungen als veränderliche Honorare abgeschlossen.</li> </ol> <p>Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.</p>

Thema	ÖN A 2060:09	Planungsspezifische Regelung
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen - Allgemeines</p>	<p>7 Leistungsabweichung und ihre Folgen 7.1 Allgemeines Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungsziels abgegolten. Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.1</small></p>	<p>Leistungsabweichung und ihre Folgen Allgemeines Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungsziels abgegolten. Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, und/oder der Vergütung) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.</p>
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner</p>	<p>7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner 7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.  Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.2 geht zu Lasten des AG.  Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.  Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.2.1</small></p>	<p>Zuordnung zur Sphäre des AG Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Auslobungsunterlagen, Planungsrichtlinien, Fachplanungen und Konzepte), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen oder Anordnungen aus funktionalen Diskussionen) sind der Sphäre des AG zugeordnet. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung in der Auslobungsunterlage alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen anzuführen - geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN bleibt davon unberührt. Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.</p>

Thema	ÖN A 2060:09	Planungsspezifische Regelung
Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	<p>7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN</p> <p>Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AN.</p> <p>Der Sphäre des AN werden alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind, zugeordnet.</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.2.2</small></p>	<p>Zuordnung zur Sphäre des AN</p> <p>Die vom AN auf Grundlage der <b>Auslobungsunterlagen</b> zur <b>Honorarermittlung</b> und <b>Leistungserbringung</b> getroffenen Annahmen (<b>Risiko einer Fehleinschätzung der Vergütungsparameter, z.B. Durchschnittsstundensatz</b>) sowie alle Dispositionen des AN sowie <b>die von ihm gewählten Subplaner</b> sind der Sphäre des AN zugeordnet.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtung - sofern die Art der Leistung es erforderlich macht, hat der Bieter die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen - geht zu Lasten des AN.</p>
Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Mitteilungspflichten	<p>7.3 Mitteilungspflichten</p> <p>7.3.1 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.</p> <p>7.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.3</small></p>	<p>Mitteilungspflichten</p> <p>Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der <b>Vergütung</b> vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.</p> <p>Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Vor der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der <b>Vergütung</b> dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.</p>

Thema	ÖN A 2060:09	Planungsspezifische Regelung
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Mitteilungspflichten</p>	<p>7.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.3</small></p>	<p>→ Regelung lt. ÖN A 2060:09</p>
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung Voraussetzungen</p>	<p>7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts 7.4.1 Voraussetzungen Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind: 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet. 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten: Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.4.1</small></p>	<p>Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung Voraussetzungen Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet. 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten: Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung (z.B. aus einer Änderungsevidenz) und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.</p>

Thema	ÖN A 2060:09	Planungsspezifische Regelung
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung Ermittlung</p>	<p><b>7.4.2 Ermittlung</b> Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind .</p> <p>Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.4.2</small></p>	<p><b>Ermittlung</b> Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder <b>Verkürzung</b> der <b>Projektausführung</b> verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Ermittlung der neuen <b>Vergütung hat auf Honorarbasis (Basis des vertraglich vereinbarten Index)</b> und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung <b>der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung (zum Beispiel auf Basis einer Bemessungsgrundlage, der Abschätzung des Personalaufwandes oder auf Basis von objekttypischen Kennwerten) vergleichbarer Leistungen des Vertrages zu erfolgen.</b></p>
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung Anspruchsverlust</p>	<p><b>7.4.3 Anspruchsverlust</b> Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.4.3</small></p>	<p style="text-align: center;">  <b>Regelung lt. ÖN A 2060:09</b> </p>
<p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung Nachteilsabgeltung</p>	<p><b>7.4.4 Nachteilsabgeltung</b> Erwächst dem AN bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 % durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten .</p> <p>Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.</p> <p>Die Kosten von auftragsbezogen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5 %-Grenze) abzugelten .</p> <p style="text-align: right;"><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.4.4</small></p>	<p><b>Nachteilsabgeltung</b> Erwächst dem AN bei Unterschreitung des beauftragten <b>Honorars je Leistungsphase</b> um mehr als 5 % durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch <b>andere Entgelte aus diesem Projekt</b> abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.</p> <p>Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Gemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.</p> <p>Die Kosten von auftragsbezogen erbrachten Vorleistungen, welche nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig der 5%-Grenze) abzugelten.</p>

<p><b>Thema</b></p> <p>Leistungsabweichungen und ihre Folgen – Anpassung der Leistungsfrist und / oder der Vergütung Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen</p>	<p><b>ÖN A 2060:09</b></p> <p>7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.</p> <p><small>ÖN A 2060:09, Punkt 7.4.4</small></p>	<p><b>Planungsspezifische Regelung</b></p> <p> Regelung lt. ÖN A 2060:09</p>
<p><b>Thema</b></p> <p>Verzug</p>	<p><b>ÖN B 2110:09</b></p> <p>6.5 Verzug [.....] Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.</p> <p><small>ÖN B 2110:09, Punkt 6.5</small></p>	<p><b>Planungsspezifische Regelung</b></p> <p>Ist aus Gründen, die der <b>Planer</b> zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender <b>Einsatz von Projektmitarbeitern</b> durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.</p>